

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Heinz Schöch</i>	Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG	259
<i>Helmut Dargel</i>	Was macht die „Qualität“ des Strafvollzugs aus?	266
<i>Ursula Smartt</i>	Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen - Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung?	270
<i>Barbara Salewski</i>	Anmerkungen zu Smartts „Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen - Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung“	276
<i>Ursula Priebes</i>	Bewältigung extremer Belastungssituationen	277
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?	279
<i>Erwin Trenz</i>	Nischen für die Sozialarbeit eines freien Trägers	284
<i>Michael Walter</i>	Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform?	287
<i>Willem Luyt</i>	Die Zukunft des Gefängniswesens im heutigen Südafrika	295
	Aktuelle Informationen	298
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. Januar 1999 - Ws 1531/98 - Aufrechnung gegen Eigengeldanspruch eines Strafgefangenen	302
	Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 04. Februar 1999 - Ws 123/99 - Besuchssperre für Familienangehörige in Untersuchungshaft	303
	Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Mai 1999 - 2 Ws 14/99 - Zur Anrechenbarkeit des Aufenthalts in einem vollzugsexternen Krankenhaus auf Strafzeit	304
	Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 01. Juni 1999 - 1 Vollz (Ws) 80/99 - Ausschluß von einer anderen religiösen Veranstaltung i.S. des § 54 StVollzG	306
	Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Juni 1999 - 1 Vollz (Ws) 57/99 - Ablehnung des Langzeitbesuchs außerehelicher Lebensgefährtin bei bestehender Ehe	308
	Für Sie gelesen	310

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Heinz Schöch</i>	Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Abteilung Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
<i>Helmut Dargel</i>	Ministerialdirigent, Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten, Postfach 11, 99001 Erfurt
<i>Prof. Ursula Smartt</i>	LL.B, MA, MPhil. School of Law, Thames Valley University, London, GB, W5 5RF.
<i>Barbara Salewski</i>	Ltd. Regierungsdirektorin, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Postfach 10 13 51, 45813 Gelsenkirchen
<i>Ursula Priebes</i>	Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I, Postfach 14 04 40, 33624 Bielefeld
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Erwin Trenz</i>	Mitarbeiter des Katholischen Sozialdienstes bei der JVA Düsseldorf, Ulmenstr. 95, 40476 Düsseldorf
<i>Prof. Dr. Michael Walter</i>	Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
<i>Willem Luyt</i>	MA, D Litt et Phil Candidate, Le Bay Guert House 7, Sir Lovory Road, Gordons Bay, Private Bag X6, Florida 1710/ S.A
<i>Dr. Hubert Kolling</i>	Hirtenweg 9, 96231 Staffelstein
<i>Dr. Ulrich Kamann</i>	Richter am Amtsgericht, Budericher Kirchstr. 1a, 59457 Werl-Büderich

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harde, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstererfeld Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld			
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg			
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.			
Erscheinungsweise	6 x jährlich			
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug	11,00
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement	39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):			
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland	23,50
	Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.-	
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!			
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)			
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf			

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug ge- mäß § 182 II StVollzG¹⁾

Heinz Schöch

1. Ziele des neuen §182 II StVollzG im Kon- text der datenschutzrechtlichen Ergänzung- en des Strafvollzugsgesetzes

Auf leisen Sohlen hat der Gesetzgeber im letzten Sommer die Frage der Schweige- und Offenbarungspflicht von Therapeuten im Strafvollzug geregelt. Während die Fachöffentlichkeit noch mit der Verarbeitung des gerade verabschiedeten Sexualstrafätergesetzes²⁾ und des 6. Strafrechtsreformgesetzes³⁾ befaßt war, ist praktisch ohne fachwissenschaftliche Diskussion ein Jahrhundertproblem im Spannungsfeld zwischen Therapie, Patient und Strafvollzug⁴⁾ geregelt worden.

Der Überraschungseffekt hängt vermutlich auch damit zusammen, daß im Mittelpunkt des 4. Strafvollzugsänderungsgesetzes nicht die Schweigepflicht von Therapeuten stand, sondern das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für den gesamten Strafvollzug⁵⁾. Die als §§ 179 -187 eingestellten Regelungen umfassen u.a. die zentrale Befugnisnorm für die Erhebung (§ 179) sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 180), den wichtigen datenrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181) sowie - mit erfreulich forschungsfreundlicher Tendenz - die Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (§ 186).

In der öffentlichen Diskussion nach Verabschiedung des Gesetzes stand aber § 182 StVollzG im Mittelpunkt, bei dem es um den Schutz besonders sensibler Daten geht. Dazu gehören neben religiösen oder weltanschaulichen Merkmalen auch diejenigen personenbezogenen Daten, die einem Arzt, Psychologen oder Sozialarbeiter von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder sonst über den Gefangenen bekanntgeworden sind. Sie unterliegen nach § 203 StGB einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht, auf die das Gesetz ausdrücklich verweist. Erstmals wird versucht, neben der gewohnten Schweigepflicht gegenüber vollzugsexternen Dritten die sog. innerbehördliche oder innerorganisatorische Schweigepflicht zu regeln und diese durch Offenbarungsbefugnisse oder Offenbarungspflichten mit den allgemeinen Vollzugsaufgaben in Einklang zu bringen.

2. Der wesentliche Regelungsgehalt des § 182 II StVollzG

2.1 Die Anerkennung einer innerbehördlichen Schweigepflicht

In § 182 Abs. 2 Satz 1 wird ausdrücklich bekräftigt, daß die Schweigepflicht der therapeutischen Fachdienste auch innerhalb der Vollzugsbehörde gilt. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung bezüglich der bisher noch nicht

allgemein anerkannten innerbehördlichen Schweigepflicht. Weitgehend unbestritten war sie zuletzt im Prinzip nur für Anstaltsärzte im Bereich der Gesundheitsfürsorge, weil die dienstrechtliche Einbindung des Arztes seine umfassende Schweigepflicht nicht automatisch aufhebe⁶⁾. Aber unbegrenzt war sie auch insoweit nicht. Die Rechtsprechung leitete nämlich in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung in der Literatur aus der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde für die gesundheitliche Betreuung der Strafgefangenen (§§ 56 ff., 158 StVollzG) im Einzelfall ein Recht des Arztes zur Offenbarung von Tatsachen ab, die ihm bei der Behandlung des Strafgefangenen bekannt geworden oder anvertraut worden sind. Mangels spezieller Rechtsgrundlagen wurden die Grenzen der Offenbarungsbefugnis mit Hilfe einer Güter- und Interessenabwägung etwa so gezogen, wie sie jetzt in § 182 II 3 StVollzG für Ärzte geregelt sind⁷⁾.

Für Sozialarbeiter und Psychologen war der Umfang einer innerbehördlichen Schweigepflicht dagegen wegen ihrer stärkeren Einbindung in die Aufgaben des Vollzuges weitgehend ungeklärt⁸⁾. Anerkannt war nur, daß die Schweigepflicht als solche gegenüber anderen Bediensteten der Behörde nicht automatisch aufgehoben ist⁹⁾. Jedoch war es unklar, ob und in welchem Umfang diese Schweigepflicht gegenüber dem Anstaltsleiter durch eine Offenbarungsbefugnis oder gar Offenbarungspflicht eingeschränkt war.

Für Psychologen hat Müller-Dietz vorgeschlagen, dem Konflikt zwischen Vertrauensschutz des Gefangenen und sachlich begründetem Informationsinteresse des Vollzuges dadurch Rechnung zu tragen, daß die Schutzzone des § 203 I StGB auf den Kernbereich der therapeutischen Beziehung beschränkt wird. Die Schweigepflicht gegenüber dem Anstaltsleiter solle sich also auf diejenigen Tatsachen beschränken, „deren Geheimhaltung für die Aufrechterhaltung und Förderung des therapeutischen Prozesses unerlässlich ist“¹⁰⁾. Allgemein anerkannt war diese beschränkte innerbehördliche Schweigepflicht aber noch nicht, und auch Müller-Dietz verweist auf die Notwendigkeit näherer Überprüfung, „ob eine solche Abschichtung praktisch möglich und tragfähig wäre“¹¹⁾, außerdem auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klärung¹²⁾.

Die überwiegende Praxis ging wohl aufgrund der umfassenden Verantwortung des Anstaltsleiters gemäß § 156 StVollzG von einer Offenbarungspflicht gegenüber dem Anstaltsleiter aus, die sich aus den Dienstpflichten des allgemeinen Beamten- oder Angestelltenverhältnisses ergab. Der Funktionszusammenhang von Anstaltsleitung und Therapeuten im Vollzug prägte das Bild der Beteiligten offenbar auch bei der Abfassung der „Sankelmarker Thesen“, denn das Problem der Schweigepflicht wird dort nur für das Verhältnis der Straf- und Maßregelvollzugsanstalten gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer ausgesprochen, nicht für den behördeninternen Bereich. Auch bei den freiberuflich tätigen Therapeuten sah man insoweit offenbar noch kein besonderes Problem. Man ging wohl davon aus, daß sie in der Regel durch einen mit dem Anstaltsleiter geschlossenen Vertrag dieselben Rechte und Pflichten wie Anstaltspsychologen im therapeutischen Bereich erlangen.

Die Anerkennung der innerbehördlichen Schweigepflicht und die Regelung ihrer Grenzen in § 182 II StVollzG

stellt also eine Präzisierung dar, die man dem geltenden Recht vorher nicht entnehmen konnte¹³⁾.

Diese Klarstellung der innerbehördlichen Schweigepflicht hat durchaus auch praktische Konsequenzen, etwa bezüglich der oft leichtfertigen Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Anstalt. Die Offenbarung darf nur gegenüber dem Anstaltsleiter erfolgen, ausnahmsweise nach § 182 III 2 StVollzG durch ausdrückliche Zulassung gegenüber einem anderen Anstaltsbediensteten, dem bestimmte Aufgabenbereiche des Anstaltsleiters übertragen worden sind (§ 156 II 2 StVollzG). Der wesentliche Gehalt der neuen Norm liegt in der Präzisierung der Offenbarungspflichtigen und -befugnisse in den Sätzen 2 und 3.

2.2 Sonderstellung der Ärzte im Bereich der Gesundheitsfürsorge nach §182 II 3 StVollzG

Die Sonderstellung der Ärzte in Satz 3 gilt nur für deren Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56-66 StVollzG¹⁴⁾. Nur in diesem Kernbereich ärztlicher Tätigkeit begnügt sich das Gesetz mit einer bloßen Offenbarungsbefugnis, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Erlangt der Arzt personenbezogene Daten durch Einbindung in vollzugliche Entscheidungsabläufe oder durch therapeutische Gespräche, die nicht zur Gesundheitsfürsorge im engeren Sinne gehören, so wird er nach Satz 2 wie ein Psychologe und Sozialarbeiter behandelt¹⁵⁾. Die Privilegierung der klassischen ärztlichen Tätigkeit trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene sich den Arzt nicht auswählen kann¹⁶⁾ und für die Erhaltung seiner Gesundheit existentiell auf den Anstaltsarzt angewiesen sein kann. Hinzu kommt, daß durch Spezialregelungen die Befugnis des Arztes oft zu einer Pflicht wird, z.B. durch Meldepflichten nach dem Bundesseuchengesetz oder durch Beteiligung an Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge¹⁷⁾.

2.3 Gleichstellung von Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern bei der Erlangung personenbezogener Daten im Rahmen sonstiger Vollzugsaufgaben (§ 182 II 2 StVollzG)

§ 182 II 2 begründet jetzt für alle therapeutischen Fachdienste nicht nur eine Befugnis, sondern eine Verpflichtung zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Als Beispiele für eine Mitwirkung der Ärzte und therapeutischen Fachdienste an vollzuglichen Maßnahmen wurden im Gesetzgebungsverfahren genannt: die Beteiligung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und der Aufstellung des Vollzugsplans (§§ 6,7), Unterbringung im offenen Vollzug sowie Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub (§§ 10 -13), Zuweisung von Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 37- 39, 41) sowie Teilnahme an den Anstaltskonferenzen (§ 159)¹⁸⁾.

Die schon bisher in den Fällen des rechtfertigenden Notstandes anerkannte Offenbarungsbefugnis wird zum großen Teil ersetzt durch eine Offenbarungspflicht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben des

Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Die zweite Alternative dürfte unproblematischer sein, zumal sich auch schon bisher die Offenbarungsbefugnis zu einer Pflicht verdichtete, wenn es um die Abwehr konkreter Gefahren für Leib oder Leben von Menschen ging. Die Erheblichkeitsschwelle und die Erforderlichkeit garantieren, daß nicht jede denkbare leichte Gefahr zur Offenbarung verpflichtet, sondern nur eine solche, deren Gewicht das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Die Gefahr leichter Verletzungen oder Bedrohungen würde also nicht ausreichen, ebensowenig die Verfolgung bereits begangener Delikte, sofern sich daraus nicht ausnahmsweise eine konkrete Wiederholungsfahrgefahr ergibt.

Problematischer ist der sehr weite Begriff „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“, zumal dieser nicht durch eine Erheblichkeitsschwelle oder eine Ultima-ratio-Klausel eingeschränkt ist. Diese Offenbarungspflicht steht im Mittelpunkt der Kritik. So befürchtet z.B. der Deutsche Psychotherapeutenverband, daß daraus ein „umfassender Zugriff des Anstaltsleiters auf Inhalte der psychotherapeutischen Behandlung abgeleitet werden“¹⁹⁾ könne.

Das ist sicher übertrieben. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er formulieren müssen: „Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber dem Anstaltsleiter; diesem sind auf dienstliche Weisung alle personenbezogenen Daten zu offenbaren, die dem Arzt, Psychologen oder Sozialarbeiter von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut worden sind“. So lautet das Gesetz aber nicht. Es gilt also, den Gesetzeswortlaut mit den üblichen juristischen Methoden auszulegen und ihm einen Sinn zu geben, der - wie offensichtlich beabsichtigt - die Schweigepflicht im Prinzip auch innerbehördlich anerkennt und ihre Durchbrechung nur zum Schutze höherrangiger Rechtsgüter zuläßt. Dies werde ich im letzten Teil meines Vortrages anhand von Beispielfällen versuchen (s.u. 6. bis 8.).

2.4 Offenbarungspflicht oder -befugnis auch ohne Schweigepflichtsentbindung

Festzuhalten ist zunächst, daß der Gesetzgeber eine Offenbarungsbefugnis oder -pflicht nicht von einer Schweigepflichtsentbindung durch den Patienten im Strafvollzug abhängig gemacht hat²⁰⁾. Es soll also eine bereichsspezifische Rechtfertigung für die Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter geben, die neben die sonstigen Offenbarungsbefugnisse tritt, die nach § 182 II 4 unberührt bleiben. Das sind insbesondere die Rechtfertigungsgründe Einwilligung, mutmaßliche Einwilligung und rechtfertigender Notstand. Eine Offenbarungspflicht gibt es schon bisher aufgrund von § 138 StGB, der die Nichtanzeige konkret geplanter Straftaten wie Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung oder Brandstiftung unter Strafe stellt. Bei den schwersten dieser Straftaten, also bei Mord und Totschlag, Geiselnahme und erpresserischem Menschenraub gibt es nicht einmal eine Ausnahme für Ärzte und Rechtsanwälte, die ja sonst bezüglich der Zeugnisverweigerungsrechte privilegiert sind (§ 139 StGB).

Der Gesetzgeber hat sich damit nicht die rigide Konzeption *Volckarts* zu eigen gemacht, der als führender Autor auf dem Gebiet des Maßregelvollzugsrechts Stellungnahmen des Therapeuten gegenüber der Strafvollstreckungs-

kammer ausschließlich bei Schweigepflichtsentbindung durch den Patienten zulassen will²¹⁾. Volckart hätte deshalb auch für den Strafvollzug lieber eine Lösung gesehen, die dem Therapeuten ein pauschales Vetorecht gegen Vollzugslockerungen gebe, dessen offene Begründung von einer Schweigepflichtsentbindung abhängt²²⁾. Verweigere der Patient diese, so könne die Vollzugslockerung oder die bedingte Entlassung abgelehnt werden²³⁾.

Ich hatte mich gegen diese Konzeption schon früher für das Maßregelvollzugsrecht ausgesprochen²⁴⁾, und ich halte die Entscheidung des Gesetzgebers auch jetzt für richtig. Solch wesentliche Entscheidungen wie eine Lockerungsverzögerung oder eine Ablehnung der Strafrestraussetzung dürfen wegen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes und wegen der Rechtsschutzgarantie des § 19 IV GG nicht vom unsubstantiierten Nein eines Therapeuten abhängig gemacht werden. Dem Patienten bliebe bei diesem Weg immer nur die vollständige Entbindung von der Schweigepflicht, wenn er Nachteile vermeiden will, im Ergebnis also eine weitaus gravierendere Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitssphäre als die Offenbarung einzelner entscheidungserheblicher Tatsachen durch den Therapeuten. Denn die rechtlich an sich mögliche gegenständliche Beschränkung²⁵⁾ der Schweigepflichtsentbindung durch den Patienten würde sich im vorliegenden Entscheidungszusammenhang immer gegen den Patienten auswirken. Im übrigen dürfte eine therapeutische Beziehung, in der ein Patient ständig auf die spätere Schweigepflichtsentbindung schießt, weil nur diese ihm den erhofften Vorteil bringen kann, noch mehr gefährdet sein als eine solche, in der ein Therapeut möglichst schonend nur einige Tatsachen offenbart, über die er den Patienten vorher aufgeklärt hat.

Schließlich hat sich der Gesetzgeber nicht ohne Grund für eine Offenbarungspflicht des Therapeuten anstelle eines bloßen Vetorechts entschieden. Wenn es um die Aufgabe der Justizvollzugsanstalt zum Schutz von Leben oder Gesundheit Dritter geht, kann es nicht vom Belieben des Therapeuten abhängen, ob Schutzmaßnahmen getroffen werden oder nicht. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wird die Pflicht zur Offenbarung als „notwendige Folge der Verantwortung des Anstaltsleiters für seine Anstalt und seiner Weisungsbefugnis“ bezeichnet²⁶⁾. Man könnte hinzufügen, daß es sich auch um eine Konsequenz aus der ausdrücklichen Anerkennung einer behördeninternen Schweigepflicht handelt, die bisher nicht gesetzlich geregelt war²⁷⁾.

2.5 Einbeziehung von beauftragten Ärzten und Psychologen außerhalb des Vollzugs (§ 182 IV StVollzG)

An dieser Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters für die Aufgabenerfüllung ändert sich auch dann nichts, wenn Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden. Dies stellt § 182 IV StVollzG ausdrücklich klar mit der Maßgabe, daß die externen Therapeuten neben dem Anstaltsleiter auch den Anstaltsarzt oder den zuständigen Psychologen in der Anstalt informieren dürfen.

Daraus wird ersichtlich, daß es im Strafvollzug keine aus der Verantwortung des Anstaltsleiters völlig herausgenom-

menen Therapiebereiche geben kann. Die Justizvollzugsanstalten haben zwar einen gewissen Spielraum, ob sie die Therapie von hauptberuflichen Bediensteten durchführen lassen oder von externen Therapeuten, bei denen die Beteiligung an Anstaltskonferenzen oder Lockerungsentscheidungen seltener ist als bei ersteren. Die Offenbarungspflichten und -befugnisse nach § 182 II StVollzG umschreiben also die Minima für die Beteiligung der therapeutischen Fachdienste an Vollzugsentscheidungen. Eine stärkere Einbeziehung in Vollzugsentscheidungen, wie sie in vielen Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten stattfindet²⁸⁾, ist also durchaus möglich, setzt aber eine entsprechende Aufklärung des Patienten durch den Therapeuten voraus.

2.6 Unterrichtung des Gefangenen über die bestehenden Offenbarungsbefugnisse vor der Erhebung der personenbezogenen Daten (§ 182 II 5 StVollzG)

Die Belehrung über die Grenzen der Schweigepflicht im Strafvollzug erfolgte von fairen Therapeuten schon bisher in der Regel bei Beginn der Therapie. Um dies nun in allen Fällen sicherzustellen, schreibt § 182 II 5 StVollzG die Belehrung des Gefangenen über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse vor. Dadurch soll bereits vor Beginn einer Therapie dem Gefangenen klar gemacht werden, daß bei der intramuralen Behandlung keine uneingeschränkte Schweigepflicht besteht.

Da die Belehrung bereits vor der Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgen muß, empfiehlt sich neben der Belehrung bei Beginn einer besonderen Therapiemaßnahme eine allgemeine Belehrung über die Offenbarungsbefugnisse, die auch formulärmäßig - etwa im Rahmen des Aufnahmeverfahrens - erfolgen kann. Denn oft werden den therapeutischen Fachdiensten personenbezogene Daten auch in alltäglichen Vollzugssituationen außerhalb spezieller Therapiemaßnahmen anvertraut. Bei speziellen therapeutischen Maßnahmen empfiehlt sich aus Gründen der Behandlungsethik eine zusätzliche mündliche Belehrung.

3. Einwände gegen die Neuregelung

Es überrascht nicht, daß die neue Vorschrift - insbesondere bei Psychotherapeuten - teilweise heftig kritisiert wurde. Von Vollzugspraktikern wird sie wohl überwiegend für richtig gehalten, wobei allerdings der dem Therapeuten verbleibende Entscheidungsspielraum unterschiedlich eingeschätzt wird²⁹⁾.

Volckart, einer der führenden Autoren auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs, meint, daß manche Therapeuten, vor allem solche mit psychodynamischen Therapieformen, vor der Entscheidung stehen, ob sie unter den neuen gesetzlichen Bedingungen künftig noch im Strafvollzug arbeiten können und wollen³⁰⁾. Denn gerade für diese sei die unverbrüchliche Verschwiegenheit meist unverzichtbar, während bei den kognitiv-behavioralen Behandlungsmethoden dieses Problem eher einen geringeren Stellenwert haben dürfte.

Die erste veröffentlichte Stellungnahme aus psychotherapeutischer Sicht sah bereits in dem nach § 182 II 5 StVollzG gebotenen Hinweis auf eine Durchbrechung der Schweigepflicht eine entscheidende Barriere für eine erfolgreiche Psychotherapie³¹⁾. Generell würden Einschränkungen

gen der Schweigepflicht zu schweren Behinderungen der therapeutischen Arbeit bis hin zu iatrogenen Schädigungen des Patienten führen³²⁾.

Auch *Thorwart* hält aus psychodynamischer Sicht die uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht des Therapeuten für unverzichtbar und bringt die neue Regelung sogar in die Nähe zum großen Lauschangriff³³⁾. Dabei übersieht er freilich, daß im Gegensatz zum Lauschangriff die Therapie freiwillig erfolgt und nur nach Aufklärung über die bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten stattfindet.

Am massivsten ist die Kritik erwartungsgemäß von den Fachverbänden. Die Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächstherapie mit Sitz in Köln sieht in der Neuregelung eine Aushöhlung der beruflichen Schweigepflicht, mit der die Grundlage für jegliche psychotherapeutische Behandlung im Strafvollzug zerstört werde. Eine Vertrauensbeziehung zwischen Therapeut und Patient könne nicht hergestellt werden, wenn Dritte jederzeit Zugriff auf sämtliche Inhalte der Therapie hätten. Eine wirksame Behandlung, insbesondere die erhoffte Behandlung von Sexualtätern, sei auf dieser Grundlage nicht mehr möglich³⁴⁾.

Der Deutsche Psychotherapeutenverband mit Sitz in Berlin kritisiert ebenfalls die umfassende Zugriffsmöglichkeit des Anstaltsleiters auf Inhalte der psychotherapeutischen Behandlung. Die AG Psychotherapie im Strafvollzug dieser Gesellschaft hat in einem Rundschreiben vom 1.5.1999 an die psychologischen Dienste aller Justizvollzugsanstalten in Deutschland einen Fragebogen versandt, in dem nach den Auswirkungen des § 182 II StVollzG auf den Arbeitsbereich der angesprochenen Psychologen und Psychotherapeuten gefragt wird³⁵⁾. Der Arbeitskreis kritischer Strafvollzug aus Münster hält den neuen § 182 StVollzG sogar für verfassungswidrig, weil er das Verfassungsgebot der Resozialisierung aushebele und Psychologen geradezu zum Lauschen und Petzen verpflichte. In einem Rundbrief an die Gefangenenzeitungen in deutschen Justizvollzugsanstalten wird dazu aufgerufen, Gespräche mit Psychologen und Therapeuten abzulehnen, da diese sich dem Anstaltsleiter offenbaren müßten, wann immer es die Anstaltsleitung für angebracht hielte³⁶⁾.

4. Anerkennung der Unterschiede zwischen intramuraler und extramuraler Therapie als Basis für eine Verständigung

Wenn man einmal von den verbandspolitischen Übertreibungen absieht, so ist es sicher richtig, daß der Aufbau einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung erschwert wird, wenn keine uneingeschränkte Schweigepflicht besteht. Aber das ist im Strafvollzug seit langem bekannt und keine Auswirkung des jetzigen Gesetzes. Schon bisher gibt es in vielen Justizvollzugsanstalten, auch in sozialtherapeutischen Anstalten und Maßregelvollzugsanstalten Therapeuten³⁷⁾, die an maßgeblichen Vollzugsentscheidungen mitwirken und die in pragmatischen Arbeitsbündnissen mit den Gefangenen und den Anstaltsleitern so viel wie möglich an Geheimhaltung praktizieren und so wenig wie möglich für unerläßliche Vollzugsentscheidungen offenbaren. Eine uneingeschränkte behörden-

interne Schweigepflicht gab es schon bisher nicht. Selbst wenn jemand daran geglaubt haben sollte, dann mußte ihm bei vernünftiger rechtlicher Aufklärung klar sein, daß sogar seine Aufzeichnungen beschlagnahmt werden konnten, wenn ein Gefangener Lockerungen zu Straftaten mißbrauchte und die Frage einer Sorgfaltspflichtverletzung durch den Anstaltsleiter oder Bedienstete des Strafvollzugs im Raum stand.

Wer sich also auf Psychotherapie im Strafvollzug einließ, war schon bisher bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter oder bei drohenden gravierenden Lockerungs- mißbräuchen offenbarungspflichtig³⁸⁾, erst recht natürlich bei geplanten schweren Verbrechen wegen der gesetzlichen Anzeigepflicht aus § 138 StGB. Die optimale Verschwiegenheitsgarantie einer extramuralen freiwilligen Therapie kann im Strafvollzug nicht garantiert werden³⁹⁾. Nur wenn man die Vielfalt der therapeutischen Ansätze im Blick behält, wie es die interdisziplinär erarbeiteten „Sankelmarker Thesen“⁴⁰⁾ vor einigen Jahren versucht haben, wird man auch den beschränkten therapeutischen Möglichkeiten des Strafvollzugs gerecht. Diese müssen wegen der umfassenden Schutzaufgabe des Strafvollzugs notwendig hinter denen einer freien Therapie, hinter einer ambulanten Therapie auf Weisung bei ausgesetzter Freiheitsstrafe, aber auch hinter einer Therapie im psychiatrischen Krankenhaus⁴¹⁾ zurückbleiben. Generell gilt für den Strafvollzug, was *Beier/Hinrichs* für die sozialtherapeutischen Anstalten zusammengefaßt haben: Elitäre psychotherapeutische Ansätze haben es im Vollzug sehr schwer, zumal sich die puristische Sicht der Verschwiegenheitskautelen kaum verwirklichen läßt⁴²⁾.

Diesen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen tragen auch differenzierte Behandlungsansätze Rechnung. Zutreffend weist *Volckart* darauf hin, daß Einschränkungen der Schweigepflicht bei den „kognitiv-behavioralen Behandlungsmethoden“ einen geringeren Stellenwert haben als bei den „psychodynamischen forensischen Psychotherapieformen“⁴³⁾. Tatsächlich spielen im Strafvollzug die verhaltenstherapeutischen und sozialpädagogischen Maßnahmen aber eine erheblich größere Rolle als die klassische tiefenpsychologisch orientierte Therapie⁴⁴⁾.

5. Einschätzungsprärogative des Therapeuten, aber kein Beurteilungsspielraum oder Ermessen

Im Gesetzgebungsverfahren wurde betont, daß trotz der unbestimmten Rechtsbegriffe „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“ und „Abwehr erheblicher Gefahren“ den Therapeuten kein unüberprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe⁴⁵⁾. Ein Ermessen ist ohnehin nur den Ärzten im Bereich der Gesundheitsfürsorge eingeräumt.

Gleichwohl ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Anstaltsleiters dadurch erheblich eingeschränkt, daß den therapeutischen Fachkräften die sogenannte Einschätzungsprärogative zusteht. Im alltäglichen Geschehen beurteilen sie zunächst selbst, ob die Voraussetzungen für eine Offenbarungspflicht vorliegen oder nicht. Sie müssen nicht jeden kritischen Sachverhalt zuerst dem Anstaltsleiter vortragen, um sich dann das Schweigen genehmigen zu lassen.

Von einem eigenen Beurteilungsspielraum kann man aber nicht sprechen, weil die Entscheidung der Therapeuten nachträglich gerichtlich voll überprüfbar ist. Kommt es zu Straftaten des Gefangenen, die bei Kenntnis der offenbarungspflichtigen Tatsachen hätten vermieden werden können, so reicht selbst leichte Fahrlässigkeit für eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts oder für eine Disziplinarmaßnahme bei sonstigen Delikten aus. Auch wenn der Anstaltsleiter nicht von sich aus die Offenlegung verlangt, muß nicht selten damit gerechnet werden, daß der Gefangene auf Anraten seines Rechtsanwaltes die Entbindung von der Schweigepflicht erklärt, weil er sich dadurch Vorteile für seine Verteidigung erhofft. Dann ist der Therapeut ohne jede Einschränkung zur Preisgabe aller Geheimnisse gezwungen. In diesem Rahmen wird dann auch die Beachtung seiner Offenbarungspflichten kontrollierbar.

Rechtlich könnte der Anstaltsleiter sogar durch generelle Weisungen offenbarungspflichtige Tatsachen bestimmen, doch muß sich eine solche Weisung ihrerseits an den Schranken des § 182 II StVollzG messen lassen; eine vollständige Dokumentation des gesamten Therapieinhalts könnte nicht verlangt werden. Falls der Anstaltsleiter die mitteilungspflichtigen Tatsachen generell oder im Einzelfall zu weit definiert, kann dies vom Therapeuten im Wege der dienstrechtlichen Remonstration beanstandet werden⁴⁶⁾. Erhält der Anstaltsleiter und der „nächsthöhere Vorgesetzte“ (das Justizministerium) die Anordnung aufrecht, so muß der Therapeut sie befolgen, da von einer „Strafbarkeit des ihm aufgetragenen Verhaltens“ (§ 56 II 3 BBG) bei einer formal verbindlichen Anordnung bezüglich der Offenbarung nicht ausgegangen werden kann. Darüber hinaus kann nach herrschender Meinung gerichtlicher Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht in Anspruch genommen werden⁴⁷⁾. Dem ist zuzustimmen, da es sich in diesem Fall nicht nur um eine amtliche (fachliche) Weisung handelt, sondern auch um eine dienstliche (persönliche) Weisung, die den Bediensteten als selbständige Rechtsperson betrifft⁴⁸⁾.

6. Konsequenzen für die Abgrenzung von Schweigepflicht und Offenbarungspflicht (mit Beispielen)

Die Auslegung der umstrittenen Offenbarungspflicht in § 182 II 2 StVollzG muß sich daran orientieren, daß von der Schweigepflicht noch etwas übrigbleibt. Was zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist, darf also nicht beliebig vom Anstaltsleiter definiert werden, weil sonst die erstmalige Normierung einer innerbehördlichen Schweigepflicht sinnlos wäre. Als objektivierbares Kriterium für relevante Vollzugsaufgaben eignet sich der Vollzugsplan (§ 7 StVollzG), in dem alle wesentlichen Aufgaben des Vollzugs für den einzelnen Gefangenen konkretisiert sind⁴⁹⁾.

Innerhalb dieser Vollzugsplanorientierung gebietet die wörtliche und teleologische Auslegung des Begriffes „Aufgabenerfüllung des Vollzugs“ eine Beschränkung auf diejenigen Tatsachen, die unmittelbar relevant sind für die nach § 2 StVollzG zentralen Vollzugsaufgaben der Resozialisierung und des Schutzes vor weiteren Straftaten während des Vollzugs.

Die systematische Auslegung spricht schließlich für eine Orientierung an der im wesentlichen unstrittigen 2. Alterna-

tive, den erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit des Gefangenen oder Dritter, bei denen man immer von einer Offenbarungspflicht ausgehen muß. Eine ähnliche Erheblichkeitsschwelle muß auch bei den Vollzugsaufgaben beachtet werden. Die hinter den Vollzugsaufgaben stehenden Rechtsgüter müssen das Interesse an Geheimhaltung deutlich überwiegen, und die Gefahren müssen sich anhand bestimmter Tatsachen konkretisieren lassen.

In Betracht kommen demnach nur solche Tatsachen aus der Therapie, die zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplans führen müßten, weil sie erhebliche Gefahren für die Resozialisierung oder die Begehung aktueller Straftaten während des Vollzugs indizieren.

Aus dem Begriff der Erforderlichkeit ergibt sich schließlich, daß die Tatsachen auch nur in der jeweils schonendsten Form offenbart werden dürfen. So muß z.B. auf detaillierte Informationen über die sadistischen Phantasien eines aggressiven Sexualtäters verzichtet werden, wenn die Information genügt, daß der Gefangene seine deliktische Problematik noch nicht bewältigt hat.

Zu unterscheiden sind also folgende Fallgruppen, die anhand der im Anhang (s.u. 8.) abgedruckten Beispiele verdeutlicht werden sollen.

6.1 Vorrang der Offenbarungspflicht bei erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit des Gefangenen oder Dritter

Eine uneingeschränkte Offenbarungspflicht der Therapeuten bzw. Offenbarungsbefugnisse der Ärzte gibt es stets bei erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Gefangenen oder Dritter. In diesen Fällen hat das Gesetz den rechtfertigenden Notstand typisiert, weil der präventive Schutz dieser Rechtsgüter stets höheren Rang als Schweigepflicht hat. Hierzu gehören folgende Fälle:

- der Fall B 4, weil die vom Arzt festgestellten Verletzungen eines Gefangenen in Verbindung mit der Ankündigung weiterer Prügel eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen darstellen;
- der Fall C 1, weil die ansteckende Erkrankung an Hepatitis B die Gesundheit Dritter erheblich gefährdet. Bei dieser Krankheit handelt es sich sogar um eine nach dem Bundesseuchengesetz mitteilungspflichtige Erkrankung⁵⁰⁾, so daß der bei AIDS bestehende Ermessensspielraum⁵¹⁾ hier keine Rolle spielt.
- den Fall B 1 möchte ich nicht hierzu rechnen, weil bei dem aggressiven pädophilen Sexualtäter sadistische Sexualphantasien zwar weiter Gefährlichkeit indizieren, aber noch keine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit Dritter;
- nicht hierher gehören auch die Fälle A 1 und B 5, weil es sich um vergangene Straftaten ohne Wiederholungsgefahr handelt und die Therapeuten - anders als Polizeibeamte - keine Strafverfolgungspflicht bezüglich früherer Straftaten haben.

Mit den letzten beiden Beispielen sind wir bereits beim anderen Pol unseres Auslegungsspektrums angelangt.

6.2 Schweigepflicht bezüglich eines unantastbaren Kernbereichs der therapeutischen Beziehung

Soweit die personenbezogenen Tatsachen nur den Innenraum der Therapie betreffen, also keine erhebliche

Relevanz für den Vollzugsplan oder für das Leben oder die Gesundheit des Gefangenen oder Dritter haben, bleibt die Schweigepflicht erhalten.

Neben dem bereits erwähnten Fall B 5, der die lange zurückliegenden Schläge durch Mitgefangene betrifft, gehört dazu auch der Fall A 1. Obwohl es sich um eine sehr schwere Straftat des Gefangenen selbst handelt, nämlich eine Vergewaltigung der 13jährigen Stiefschwester, besteht hier m.E. keine Mitteilungspflicht. Die Tat liegt aber über zehn Jahre zurück, der Gefangene war damals noch Jugendlicher, und vergleichbare Taten sind seither nicht vorgekommen. Eine prognostische Vollzugsplanrelevanz ist also bei einem Räuber auszuschließen. Anders wäre es bei einem Sexualstraftäter, u.U. sogar ohne vorangegangene Verurteilung, wenn Anhaltspunkte für eine sexuelle Problematik vorliegen, die sich in künftigen Gewaltdelikten äußern kann.

Ein weiteres Beispiel ist der Fall A 4. Das Herstellen und Trinken selbstangesehten Alkohols ist zwar ein Verstoß gegen die Anstaltsordnung, aber nicht so gravierend, daß er zu einer Änderung des Vollzugsplanes führen müßte. Anders könnte es u.U. bei einem Alkoholiker sein, der seine Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen hatte.

Auch der Fall B 2 gehört zum unantastbaren Innenraum der Therapie, da homosexuelle Kontakte mit Mitgefangenen nicht vollzugsplanrelevant sind.

Dasselbe gilt für den Fall B 3, in dem ein Gefangener von schweren Straftaten seines Vaters berichtet. Der Sozialarbeiter könnte allenfalls bei Lockerungsentscheidungen oder bedingter Entlassung mitteilen, daß der Vater als Bezugsperson im sozialen Empfangsraum nicht zur Verfügung steht, nicht aber die Gründe hierfür.

Im Fall C 3 müßte differenziert werden: Für die Vollzugsplanung oder für Lockerungsentscheidungen ist das Verheimlichen von Verbrechenngewinnen irrelevant, zumal dies kurz vor der Entlassung auch keinen Fluchtanreiz darstellt. Für die Stellungnahme zur Strafrestaussatzung müßte das Geheimnis offenbart werden, da das Verheimlichen von Verfallsobjekten nach § 57 V StGB zum Ausschluß der Strafrestaussatzung führen soll.

6.3 Offenbarungspflicht bei vollzugsplanrelevanten Gefahren für die Resozialisierung oder weitere Straftaten

In diese mittlere Fallgruppe gehört Fall A 2, also der Räuber, der seine scheidungswillige Ehefrau beim nächsten Urlaub zur Rede stellen will. Auch wenn man hier keine unmittelbare Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Ehefrau unterstellen darf, ist eine so schwerwiegende Partnerkrise ein Alarmsignal für einen Lockerungsmißbrauch durch neue Straftaten oder durch Flucht. Den Sozialarbeiter trifft hier also eine Offenbarungspflicht.

Die in Fall A 3 angesprochene Therapieverweigerung, bei der die Therapie nur zum Schein aufrecht erhalten wird, ist ebenfalls offenbarungspflichtig. Dieser Fall wurde im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich als Beispiel genannt.

Im Fall B 1 sind die aggressiven Sexualphantasien mit sadistischem Einschlag bei einem Sexualstraftäter mit drei einschlägigen Verurteilungen sicher vollzugsplanrelevant, da sie eine erhebliche Rückfallgefahr - auch bei Vollzugslockerungen - indizieren. Dennoch ist hier eine detail-

lierte Offenbarung nicht erforderlich, weil normalerweise die Mitteilung genügt, daß der Gefangene seine Tatproblematik noch nicht verarbeitet hat.

Im Fall B 6 hat das OLG Karlsruhe die Mitteilung der zahnärztlichen Befunde an den Anstaltsleiter zur Vermeidung der aufwendigen und riskanten Ausführung für unerlässlich gehalten und deshalb sowohl ein Recht als auch eine Pflicht zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter bejaht.

Im Fall C 2 geht es bei der Heroinvertorgung durch die Freundin eines Betäubungsmitteltäters um die zentrale Aufgabe der Straftatenverhinderung während des Strafvollzugs, weshalb auch hier der Drogentherapeut offenbarungspflichtig ist.

Im Fall C 3 wäre die Mitteilung über den Verbrechenngewinn m.E. nicht für Lockerungsentscheidungen zulässig, wohl aber im Rahmen der Entlassungsvorbereitung geboten, weil dies ein gesetzlicher Versagungsgrund für die Strafrestaussatzung ist (§ 57 V StGB).

7. Schluß

Ich bin mir bewußt, daß ich die Erwartung mancher Therapeuten nicht erfüllt habe, die ein Verdammungsurteil über den neuen § 182 II StVollzG erwartet haben. Aber als Wissenschaftler und Jurist muß man bei der Auslegung umstrittener Normen das Gesamtgefüge des Strafrechts und des Strafvollzugs im Auge behalten. Dazu gehört neben der möglichen Therapie im Einzelfall auch der Schutz von Leben und Gesundheit anderer sowie die Verhinderung von Straftaten aus dem Vollzug. Interpretiert man die neue Norm restriktiv in diesem Sinne, so ist ein konstruktives Zusammenwirken von Anstaltsleitern und Therapeuten im Strafvollzug weiterhin möglich.

8. Anhang: Beispielfälle zur Schweige- und Offenbarungspflicht von Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern im Strafvollzug gemäß §182 II StVollzG

Der Anstaltsleiter L der JVA X bittet regelmäßig alle an der Behandlung der Gefangenen beteiligten Bediensteten (einschließlich der externen Psychotherapeuten), zur Vorbereitung der Anstaltskonferenz (§ 159 StVollzG) eine Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:

1. Liegen Erkenntnisse vor, die bei der halbjährlichen Anpassung des Vollzugsplans zu berücksichtigen sind?
2. Sind Tatsachen bekannt, die gegen die erstmalige Gewährung von sieben Tagen Urlaub (18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung) sprechen?
3. Liegen Informationen vor, die gegen eine befürwortende Stellungnahme der Vollzugsanstalt gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung sprechen?

Fall A

Der 27jährige Strafgefangene A verbüßt wegen eines Bankraubes eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren im Regelvollzug. Er hat vier Vorstrafen, davon je eine vollstreckte Jugend- und Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung und räuberischer Erpressung.

Fall A, Variante 1

A berichtet dem Psychologen der JVA im Rahmen einer therapeutischen Sitzung die bisher noch nicht aktenkundige Tatsache, daß er im Alter von 17 Jahren einmal seine 13jährige Stiefschwester vergewaltigt habe;

Fall A, Variante 2

A, der bereits einige Male Ausgang und Wochenendurlaub hatte, berichtet dem Sozialarbeiter S, daß seine Ehefrau sich scheiden lassen wolle, weil sie einen neuen Partner gefunden habe. Dies könne er nicht verkraften, weshalb er beim nächsten Urlaub in einem persönlichen Gespräch eine Wende herbeiführen wolle. Zu der vom Sozialarbeiter angeregten Aussprache im Rahmen eines Besuches in der JVA sei die Ehefrau nicht bereit.

Fall A, Variante 3

A wurde auf seinen Antrag gemäß § 9 Abs. 2 StVollzG in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt. Der für seine Behandlung hauptsächlich zuständige Psychologe stellt fest, daß A nach anfänglicher Behandlungsbereitschaft seit drei Monaten jede Mitwirkung an der Gruppen- und Einzeltherapie verweigert und nur noch zum Schein daran teilnimmt.

Fall A, Variante 4

A bittet den Anstaltsarzt um ärztliche Hilfe, weil er Magenschmerzen und Kreislaufprobleme aufgrund des Genusses selbstangewandten Alkohols hat.

Fall B

Der 29jährige Strafgefangene B verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren wegen dreier Verbrechen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung. Er war bereits im Alter von 16 Jahren wegen sexuellen Kindesmißbrauchs in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung zu zwei Jahren Jugendstrafe, im Alter von 19 Jahren zu einer dreijährigen Jugendstrafe wegen Vergewaltigung verurteilt worden. Zwei Jahre nach Aussetzung des Restes der Jugendstrafe hatte er im Alter von 22 Jahren im Zeitraum von vier Monaten die drei o.g. Sexualdelikte an 11 - 13jährigen Mädchen begangen.

Fall B, Variante 1

Einige Wochen vor der relevanten Entscheidung der Vollzugsbehörde berichtet der im Vollzug positiv beurteilte B dem externen Psychotherapeuten (Facharzt für Psychiatrie und Neurologie) im Rahmen einer psychoanalytisch orientierten Therapie, daß er noch immer unter aggressiven Sexualphantasien mit sadistischem Einschlag gegenüber 10 -14jährigen Mädchen leide.

Fall B, Variante 2

B bittet den Anstaltsarzt um eine Blutuntersuchung, da er befürchte, aufgrund homosexueller Kontakte in der JVA von einem an AIDS erkrankten Mitgefangenen infiziert worden zu sein. Der HIV-Test ergibt keine Infektion bei B.

Fall B, Variante 3

B teilt einem Sozialarbeiter mit, daß er jeden Kontakt mit seinem Vater ablehne, weil dieser seine beiden Schwestern im Alter von 11 - 16 Jahren wiederholt sexuell mißbraucht und vergewaltigt habe.

Fall B, Variante 4

Der Anstaltsarzt stellt bei einer ärztlichen Untersuchung des B fest, daß dieser Hämatome und einen Rippenbruch von Schlägen durch Mitgefangene aufweist. B erklärt auf Fragen, daß die Mitgefangenen ihm weitere Prügel angekündigt hätten.

Fall B, Variante 5

Wie ist es, wenn der Anstaltspsychologe bei einer therapeutischen Sitzung erfährt, daß B vor einigen Wochen von einem Mitgefangenen geschlagen worden ist?

Fall B, Variante 6

B beantragt bei der Strafvollstreckungskammer unter Berufung auf eine frühere Empfehlung der Anstaltsärztin (Allgemeinmedizinerin) seine Ausführung in die Universitätszahnklinik zur Behandlung seiner Beschwerden im Zahn-Kiefer-Bereich. Der Anstaltsleiter fragt bei den beiden vertraglich verpflichteten Zahnärzten, die B zwischenzeitlich behandelt hatten, an, ob die Ausführung aus fachärztlicher Sicht erforderlich sei oder die Behandlung innerhalb des Strafvollzugs möglich sei. Dürfen diese antworten? (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1993, 246-248).

Fall C

Der früher heroinabhängige 25jährige C verbüßt eine Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen unerlaubten Handelns und Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen.

Fall C, Variante 1

Der Anstaltsarzt stellt einige Monate nach der Aufnahmeuntersuchung fest, daß C an ansteckender Hepatitis B erkrankt ist.

Fall C, Variante 2

Der 25jährige C teilt einem von außen kommenden, vertraglich für die Drogentherapie verpflichteten Psychologen mit, daß er es in der Anstalt nur aushalte, weil ihm seine Freundin bei Besuchen gelegentlich einige Gramm Heroin mitbringe.

Fall C, Variante 3

C teilt einem Sozialarbeiter der JVA mit der Bitte um Wahrung der Vertraulichkeit mit, daß er sich um seine Zeit nach der Entlassung nicht zu kümmern brauche, da er aus seinen früheren Geschäften noch einige hunderttausend DM auf einem geheimen Konto angelegt habe.

Anmerkungen

1) Referat vom 29. Juni 1999 bei einer Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden im Landeshaus Wiesbaden. Sämtliche Referate, die bei dieser Tagung gehalten wurden, erscheinen demnächst in *Egg, R.* (Hrsg.): Behandlung von Sexualtätern im Justizvollzug - Folgerungen aus den Gesetzesänderungen. Kriminologie und Praxis (KuP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), hrsg. von *Egg, R.* und *Geisler, C.* (im Druck).

2) Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998.

3) Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998.

4) Vgl. *Beier/Hinrichs* (Hrsg.), Psychotherapie mit Straffälligen, Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient-Therapeut-Justiz; 1995; *Beier/Hinrichs*, MschrKrim 1996, 25-37.

5) Regierungsentwurf (RegE) vom 30.3.1998, BT-Drs. 13/10245, S. 1.

6) OLG Karlsruhe, NSTZ 1993, 406 m.w.N.

7) OLG Karlsruhe NSTZ 1993, 405 f.; ähnlich *Geppert*, Die ärztliche Schweigepflicht im Vollzug, 1983, 24 ff.; *Arloth*, MedR 1986, 295 ff.; a.A. *Zieger*, StV 1989, 559, 562 f.; *Marx*, GA 1983, 160 ff.; 172 ff.

8) Eher befürwortend z.B. *Schönke/Schröder/Lencker*, StGB, 25. Aufl. 1997, § 203 Rn. 56; eher ablehnend *Tröndle/Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1997, § 203 Rn. 32.

9) BayObLG NJW 1995, 1623; *Müller-Dietz*, Der Psychologe im Strafvollzug, in: *Kühne* (Hrsg.), Berufsrecht für Psychologen, 1986, S. 350 ff., 373, *Tröndle/Fischer* (Fn. 8), Rn. 26.

10) *Müller-Dietz* (Fn. 9), S. 373.

11) *Müller-Dietz* (Fn. 9), S. 373.

12) *Müller-Dietz* (Fn. 9), S. 376.

13) Ebenso *Wulf*, RuP 1998, 190; Ohne juristisch tragfähige Begründung wollte *Thorwart* (Berufliche Verschwiegenheit, 1998, S. 76 f.) eine Offenbarung auch gegenüber Vorgesetzten nur aufgrund ausdrücklicher

oder mutmaßlicher Einwilligung bzw. als Mitteilung in anonymisierter Form zulassen. Aus dem Beschluß des BayObLG vom 8.11.1994 (NJW 1995, 1623) läßt sich dies jedenfalls nicht entnehmen (s.o.).

14) Zum Inhalt und Umfang der Gesundheitstürsorge *Calliess/Müller-Dietz*, § 58 Rn. 2 ff.

15) Vgl. *Schmid*, in *Schwind/Böhm*, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 182 Rn. 13; mißverständlich insoweit *Preusker/Rosemeier*, ZfStrVo 1998, 323.

16) Bericht zur Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 13/11016, S. 27.

17) Dazu *Geppert* (Fn. 7), S. 34 f.

18) RegE, BT-Drs. 130245, S. 25.

19) Rundbrief vom 1.5.1999 (*Richter/Hartmann*).

20) Vgl. dazu *Schönke/Schröder/Lenckner* (Fn. 8), § 203 Rn. 22 ff.

21) *Volckart*, Maßregelvollzug, 4. Aufl. 1997, S. 140 ff.; eingehend *Volckart*, RuP 1990, 158 ff.

22) *Volckart*, RuP 1998, 193 f.

23) *Volckart*, (Fn. 21), S. 140; RuP 1998, 194.

24) *Schöch*, Maßregelvollzug, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl. 1994, S. 462, ausführlicher 3. Aufl. (im Druck), ebenso die „Sankelmarker Thesen“, *Beier/Hinrichs* (Fn. 4), S. 162 f.

25) *Schönke/Schröder/Lenckner* (Fn. 8), § 203 Rn. 24c.

26) BT-Drucksache 13/11016, S. 27.

27) S.o. 2.1.

28) Vgl. *Gretenkord*, Sollte der Therapeut zu „63er-Patienten“ Beurteilungen abgeben? in: *Beier/Hinrichs* (Fn. 4), S. 124 ff.; 133 f.

29) Den rechtlich zwingenden Gehalt der Offenbarungspflicht bei Umständen, die für die Beurteilung von Flucht- und Mißbrauchsgefahr eines Gefangenen von Bedeutung sind, betont *Wulf*, RuP 1998, 185 ff.; auf eine einzelfallbezogene Güter- und Interessenabwägung weisen *Preusker/Rosemeier* (ZfStrVo 1998, 323 ff.) hin.

30) *Volckart*, RuP 1998, 192, 194.

31) *Adt*, ZfStrVo 1998, 328.

32) *Adt*, ZfStrVo 1998, 334.

33) *Thorwart*, RuP 1999, 10 ff.; zur früheren Rechtslage *Thorwart* (Fn. 13), S. 19 ff.

34) Brief vom 13.10.1998 an den Bundesminister der Justiz und einige Landesjustizminister.

35) Rundschreiben vom 1.5.1999, unterzeichnet von *Hartmann* und *Richter*.

36) Brief vom 3.12.1998, unterschrieben von *Sigrun M. Karlisch* unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des 2. Vorsitzenden, *RA Steenpaß*.

37) z.B. *Gretenkord*.

38) *Wulf*, RuP 1998, 185 ff.

39) Zutreffend *Wulf*, RuP 1998, 186, 188, 191.

40) *Beier/Hinrichs* (Fn. 4), S. 158 ff.

41) Wegen der Behandlung nach ärztlichen Gesichtspunkten (§ 136 StVollzG) wirkt sich dort auch das ärztliche Zeugnisverweigerungsrecht stärker aus (§ 53 I Nr. 3 StPO; inzwischen auch ausgeweitet auf anerkannte psychologische Psychotherapeuten).

42) *Beier/Hinrichs*, MschrKrim 1996, 34 f.

43) *Volckart*, RuP 1998, 193 f.

44) *Beier/Hinrichs* (Fn. 4), S. 168; MschrKrim 1996, 34.

45) Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/11016, S. 27.

46) Vgl. § 56 BBG, § 38 BRRG und die entsprechenden Regelungen in den Beamtengesetzen der Länder.

47) Vgl. *Battis*, Bundesbeamtengesetz, 2. Aufl. 1997, § 56 Rn. 9 m.w.N.

48) *Battis* (Fn. 47), § 56 Rn. 9.

49) Zur Bedeutung des Vollzugsplans *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 6 Rn. 16 (S. 177); eine ähnliche Orientierung am Behandlungsplan schlagen die Sankelmarker Thesen vor, vgl. *Beier/Hinrichs* (Fn. 4), S. 162 f. Auch *Müller-Dietz* (Fn. 9, S. 375, 381) schlägt eine Orientierung am Vollzugsplan vor.

50) § 3 II Nr. 13b Bundes-Seuchengesetz.

51) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 1998, § 56 Rn. 9, 12.

Was macht die „Qualität“ des Strafvollzuges aus?

(Erwiderung auf die Anmerkungen von *Vultejus* in ZRP 1998, Heft 5, S. 164)

Helmut Dargel

1. Einleitung

Der Strafvollzug ist der Bereich, der den Verantwortlichen höchste Aufmerksamkeit abfordert, weil er kritisch von der Öffentlichkeit beobachtet wird. Das ist verständlich, weil hier Verwaltungshandeln unmittelbar spürbar und repressiv in elementare Grundrechte eingreift, was nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit stark berührt. Das rechtliche Gleichgewicht dort zu bewahren, wo einerseits Schuld - nicht selten schwerste Schuld - des Täters das Gerechtigkeitsempfinden und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit verletzt haben, wo aber andererseits aus Gründen der Sühne, der Abschreckung oder auch sonst ganz allgemein zur Verhütung von weiteren Straftaten massiv in elementare Freiheitsrechte von Individuen eingegriffen werden muß, erfordert - gerade unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsauftrages des Strafvollzuges - besondere Anstrengungen.

Dem Bürger ist der Strafvollzug meist zu „lasch“, weshalb er seine Sicherheit bedroht sieht, dem Betroffenen erscheint er oft zu rigide, was er als Angriff auf seine Menschenrechte und seinen Anspruch auf Resozialisierung empfindet.

Unter diesen Voraussetzungen den Strafvollzug zu bewerten erscheint nahezu unmöglich, da sich die Einschätzung jeweils auf den Blickwinkel verengen muß, aus dem man den Strafvollzug betrachtet. Deshalb können - sinnvollerweise - nur „objektive“ Kriterien als Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Strafvollzuges herangezogen werden. Solche Kriterien zu finden, ist nicht ganz einfach. Das Ergebnis allerdings von den aktuellen Kosten für den Strafvollzug in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik abhängig zu machen, wie es in letzter Zeit versucht wurde¹⁾, dürfte jedoch die untauglichste Kriterienwahl sein. Der Kostenfaktor allein sagt über die Qualität des Strafvollzuges in den Ländern nichts aus.

2. Kriterien für den Qualitätsbegriff

Die Qualität²⁾ des Strafvollzuges läßt sich nur aus dem Gesetzesauftrag und dem gesellschaftlichen Konsens bewerten. Beide Indikatoren bedingen sich gegenseitig: Der Gesetzesauftrag entspringt einem gesellschaftlichen Konsens, der sich weiter entwickelt und in der Folge den Gesetzesauftrag ausfüllt und ggf. neu definiert. Der gesellschaftliche Konsens hat ebenso wie die sich ändernden Lebensverhältnisse, deren Teil er ist - Auswirkungen auf die Auslegung des Gesetzes, insbesondere auf die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe und Beurteilungsspielräume³⁾, durch die das Strafvollzugsgesetz seine Anwendung dem Richterrecht öffnet. Insoweit beeinflußt der sich stets wandelnde gesellschaftliche Konsens auch maßgeblich die Rechtsprechung und damit die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes.

a) Gesetzlicher Auftrag des Strafvollzuges

Der Auftrag des Strafvollzuges ist im § 2 StVollzG eindeutig definiert. Die Vorschrift besteht aus zwei Sätzen. Der erste nennt als Vollzugsziel die Aufgabe, den Gefangenen dergestalt zu behandeln, daß er in die Lage versetzt wird, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Die in Satz 2 genannte Aufgabe des Strafvollzuges ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

b) „Zielkonflikt“

Nun ist seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 über nichts so viel in Praxis und Wissenschaft gestritten worden, wie über die Rangfolge dieser beiden gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugsaufgaben. Was ist wichtiger: die Behandlung oder die Sicherheit? Diese - etwas anspruchsvoll als „Zielkonflikt“⁴⁴⁾ bezeichnete - Frage zu entscheiden, ist in der Vergangenheit häufiger von einem ideologischen als von einem pragmatischen Denkansatz her beurteilt worden.

Zwar läßt der Wortlaut des § 2 StVollzG keinen Zweifel daran, daß das Vollzugsziel (die Behandlung des Gefangenen) den Vorrang genießen soll und die Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten nur „auch“ - also in zweiter Linie - eine Aufgabe des Vollzuges ist⁴⁵⁾. Diese Rangordnung wird aber schon im Gesetz nicht eingehalten⁴⁶⁾. Vollzugslockerungen, zweifelsfrei sehr wichtige Behandlungsmaßnahmen, darf ein Gefangener nicht erhalten, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG) und „das mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Mißbrauchs der Maßnahme zu Straftaten unvermeidbar erscheint“⁴⁷⁾. So gibt es noch andere Beispiele, die belegen, daß Behandlungsmaßnahmen davon abhängig zu machen sind, daß der Schutz der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird⁴⁸⁾.

In der Praxis ist es schwierig, beiden Aufgaben des Vollzuges störungsfrei nebeneinander Rechnung zu tragen: Die Behandlung eines Menschen im Sinne der Bewirkung einer positiven Verhaltensänderung in der totalen Institution einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt ist schwierig genug. Verhaltensweisen sind zu erproben, was nur in relativer Freiheit möglich ist. Wenn solche Freiräume geschaffen werden sollen, besteht notwendigerweise die Gefahr, daß der Schutz der Allgemeinheit tangiert wird. Deshalb neigt die Praxis hin und wieder dazu, das Vollzugsziel der Resozialisierung durch die nach dem Gesetz auch zu beachtende Sicherheitsaufgabe einzuengen oder gar zu behindern⁴⁹⁾.

Die Frage, welche der Vollzugsaufgaben höher zu bewerten ist, erlangt für die praktische Vollzugsgestaltung in Einzelfällen nicht selten Bedeutung. Für die rein politisch zu beantwortende Frage, welchem der beiden Aspekte die Verantwortlichen größere Aufmerksamkeit zu widmen haben, ist indessen maßgebend, daß sie nicht nur für die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Strafverbüßung, sondern für das gesamte Gemeinwesen Verantwortung tragen. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß die Vollzugsanstalten über die personellen und sachlichen Ausstattung verfügen, nicht nur um den Gefangenen das Grundrecht auf Resozialisierung¹⁰⁾ zu gewährleisten, sondern auch, um die Allgemeinheit vor den Straftätern zu schützen. Nur wenn der Strafvollzug beiden Aufgaben in gleicher Weise gerecht wird,

kann er von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates anerkannt werden. Dabei gilt es auch, dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch unangemessene Resozialisierungsbemühungen die rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger in ihrem Vertrauen in den Staat und seine Rechtsgarantien enttäuscht werden.

c) Basis für die Vollzugsgestaltung

Diese Prämisse macht deutlich, was als Basis für die Ausgestaltung eines anerkannten Vollzuges anzusehen ist. Benötigt werden Anstalten, die nach innen größtmögliche, vor allem aber sinnvolle Freiheiten gewähren, um ein positives Behandlungsklima zu schaffen, nach außen aber größtmögliche Sicherheit gewährleisten, indem alle erdenklichen Vorkehrungen gegen Entweichungen getroffen werden.

Dies kann und muß sich auf drei Ebenen vollziehen: auf den Gebieten der baulich-technischen Einrichtungen, der ausreichenden personellen Ausstattung sowie der sachlichen Mittel. Jede dieser drei Ebenen muß im gleichen Maße beiden Vollzugsaufgaben dienen, dem Behandlungsauftrag ebenso wie dem Sicherheitserfordernis. Es wird gut ausgebildetes Personal in ausreichender Anzahl benötigt, um die Gefangenen erzieherisch zu behandeln, ebenso wie sie am Entweichen - aber auch an der Begehung neuer Straftaten in der Anstalt oder aus der Anstalt heraus - zu hindern¹¹⁾. Die bauliche Gestaltung einer Anstalt ist ebenso für einen guten Behandlungsvollzug maßgebend wie dafür, das Entweichen der Gefangenen zu erschweren. Schließlich ist aber beides dann nicht zu erreichen, wenn es hierfür an der notwendigen finanziellen Ausstattung mangelt.

3. Umfang des für den Strafvollzug notwendigen finanziellen Bedarfs

Den Rahmen des finanziellen Bedarfs setzt das Strafvollzugsgesetz. Gemäß § 155 Abs. 2 StVollzG ist für jede Anstalt entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der unterschiedlichen Berufsgruppen vorzusehen. Hierbei wird ausdrücklich gefordert, daß neben dem allgemeinen Vollzugsdienst, der für die Grundversorgung jeder Vollzugsanstalt unerlässlich ist, auch eine ausreichende Zahl von sog. Fachdiensten, z.B. Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter, zur Verfügung steht. Zur baulichen Gestaltung der Anstalten fordert § 143 StVollzG, die Justizvollzugsanstalten so einzurichten, daß eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist. Die Anstalten sind dergestalt zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können (§ 143 Abs. 2 StVollzG). Die Ausgestaltung der Räume unterliegt einem gesetzlichen Standard (§ 144 Abs. 1 StVollzG).

Die Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit wird zu einem gesetzlichen Grundsatz erhoben (§ 18 StVollzG). Und so gibt es noch viele andere gesetzliche Bestimmungen, die unmittelbar und mittelbar die Anforderungen für den Bau und die Einrichtungen von Vollzugsanstalten gesetzlich beschreiben¹²⁾. Die sachliche Ausstattung der Vollzugsanstalten richtet sich nach der Grundversorgung¹³⁾ der Gefangenen sowie danach, welche weiteren Ansprüche das

Gesetz dem Gefangenen einräumt¹⁴⁾ und welche Empfehlungen¹⁵⁾ es für seine Versorgung und Behandlung vorgibt. Das ist aber nur die eine Seite.

Hinzu kommt der Gesetzesauftrag, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 Satz 2 StVollzG). Die sich daraus ableitende Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Anstalten gegen Entweichungen effektiv zu sichern, wirkt sich in erheblichem Maße kostenträchtig aus. Es darf dabei sicherlich nicht verkannt werden, daß grundsätzlich nur wenige Gefangene ausbruchgefährlich sind. Die meisten wollen mehr oder weniger unbehelligt den Vollzug durchstehen. Aber ein kleiner Teil - vielleicht weniger als 2% des gesamten Bestandes - wird nach Auffassung von Vollzugspraktikern jede Gelegenheit nutzen, in die Freiheit zu gelangen¹⁶⁾. Hinzu kommt, ebenfalls nach Erfahrungen aus der Praxis, eine wesentlich größere Zahl von Häftlingen, die - etwa zu Beginn eines länger dauernden Vollzuges und in konkreten, sie belastenden Situationen, z.B. bei beunruhigenden Nachrichten aus der Familie - gelegentlich an Entweichung denkt und dann jedenfalls eine sich gerade bietende Gelegenheit hierzu auch nützt. Um das Risiko einer Entweichung möglichst gering zu halten, sind die Anstalten daher mit aufwendigen Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Diese Vorkehrungen verteuern die Anstalten von Jahr zu Jahr mehr¹⁷⁾. Dem Erfindungsgeist der Gefangenen muß aber jeweils aktuell eine verfeinerte Technik entgegengesetzt werden¹⁸⁾.

Nimmt man die gesetzlichen Vorgaben und dazu die „freiwilligen Leistungen“ der Landesjustizverwaltungen, die aus der Erkenntnis heraus erfolgen, den Strafvollzug zweckmäßig und zielorientiert auf Sicherheit und Resozialisierung zu gestalten¹⁹⁾, wird deutlich, welche Kosten hierfür erforderlich sind. Die finanziellen Anstrengungen aller Länder zur Durchführung eines gesetzeskonformen Strafvollzuges sind beachtlich. Alle Länder wenden hierfür erhebliche Mittel auf, wobei selbstverständlich auch die Leistungskraft eines Landes eine große Rolle spielt.

4. Der Kostenvergleich

Es ist schwierig, die Aufwendungen der einzelnen Länder miteinander zu vergleichen, da die Strukturen des Vollzuges unterschiedlich sind. Es gibt große Länder²⁰⁾ mit über 10.000 Gefangenen und kleinere Länder²¹⁾, die weniger als 1.000 Gefangene zu versorgen haben. In einigen Ländern gibt es große Justizvollzugsanstalten, die 1.000 und mehr Gefangene aufnehmen können²²⁾, in anderen hingegen nur solche, deren Belegungsfähigkeit 350 nicht überschreitet²³⁾. Es leuchtet ein, daß die Versorgung von über 10.000 Gefangenen in einem bevölkerungsreichen Land kostengünstiger zu gestalten ist als die von 800 Gefangenen, auch daß große Anstalten im Verhältnis zur Gefangenenzahl mit weniger Personal auskommen als kleinere. Hier sind die einzelnen Bediensteten für mehr Gefangene eingesetzt als bei Anstalten mit nur wenigen Gefangenen. Augenscheinlich wird diese Tatsache bereits bei der Anstaltsleitung: In großen Anstalten ist ein Anstaltsleiter für 1.000 und in kleineren nur für 350 Gefangene da. Ebenso ist es mit dem Turmposten, dem Kammerverwalter, dem Koch, dem Sicherheitsinspektor usw. Zwar gibt es selbstverständlich mehrere Bereiche, in denen der Personalbedarf fast ausschließlich von der Gefangenenzahl abhängt,

nämlich überall dort, wo Gefangene zu beaufsichtigen sind: in der Wohngruppe, im Arbeitsbetrieb, in der Freistunde, bei Ausführungen. Aber viele Aufgaben in einer Justizvollzugsanstalt werden unabhängig von der Zahl der Gefangenen durchgeführt; sie müssen nur erledigt werden, gleichgültig wie viele Gefangene mit dieser Tätigkeit erreicht werden²⁴⁾. Daher kann in den großen Anstalten das Personal grundsätzlich wirtschaftlicher eingesetzt werden²⁵⁾.

Aus den aufgezeigten, höchst unterschiedlichen - z.T. historisch gewachsenen örtlichen Gegebenheiten - ist es daher schwierig, die Kosten zu vergleichen, die die einzelnen Länder für den Vollzug ausgeben. Die Landesjustizverwaltungen haben sich allerdings auf ein Verfahren zur Kostenermittlung geeinigt, um zu gewährleisten, daß nicht unterschiedliche Berechnungsarten angewandt werden und um einen annähernden Vergleich zu ermöglichen. Dieses Verfahren stellt zumindest sicher, daß die Länder dieselben Kostenarten berücksichtigen. Diese sind einmal die Personalkosten (einschließlich der Ausgaben für die Beihilfen), denen wegen künftiger Versorgungsbelastungen ein Zuschlag von 30% hinzuaddiert wird. Im Freistaat Thüringen waren dies im Jahr 1997 insgesamt fast 60 Millionen DM. Hinzu kommen die sächlichen Verwaltungsausgaben²⁶⁾, die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahmen der Investitionen²⁷⁾ und schließlich die Investitionen²⁸⁾ selbst. Diese Kostengruppe war 1997 in Thüringen mit knapp 24 Millionen DM zu veranschlagen. Von dieser Summe der Ausgaben werden die Einnahmen abgezogen. Das sind hauptsächlich die Einnahmen aus der Arbeitsverwaltung, also die Einnahmen, die die Gefangenen mit ihrer Arbeitskraft in den Betrieben der Justizvollzugsanstalt erwirtschaften. In Thüringen betragen diese Einnahmen im Haushaltsjahr 1997 nur 1,1 Millionen DM. Die Differenz wird als „Haushaltszuschuß“ bezeichnet, den jedes Land für den Strafvollzug ausgibt. Dieser Zuschuß, der in Thüringen 1997 etwas über 82 Millionen ausmachte, wird durch die Anzahl der Hafttage dividiert, die alle Gefangenen im Rechnungsjahr in Justizvollzugsanstalten des Landes verbracht haben.

In Thüringen waren es 1997 genau 534.928. Das Ergebnis ist der Tages-Haftkostensatz für einen Gefangenen²⁹⁾. Er errechnet sich für Thüringen im Jahr 1997 auf 151,61 DM. Der Baukostensatz wird besonders berechnet.

Er sollte wegen des unterschiedlichen Investitionsbedarfes im Ländervergleich keine Rolle spielen. Die neuen Bundesländer weisen wegen des hohen Baubedarfs die höchsten Baukostensätze aus; in Thüringen betrug dieser Satz im Jahr 1997 22,73 DM.

Im Jahr 1997 betrug der durchschnittliche Tages-Haftkostensatz aller 16 Länder (ohne Baukostensatz) 146,92 DM. Der Ländervergleich ergibt, daß die großen Flächenstaaten mit zahlreichen Gefangenen überwiegend einen geringeren Haftkostensatz ausweisen als die Stadtstaaten mit einer kleineren Gefangenenzahl. Das bestätigt die Vermutung, daß z. B. für eine große Häftlingszahl nicht nur günstiger eingekauft, sondern auch das Personal wirtschaftlicher eingesetzt werden kann.

Im Großen und Ganzen unterscheiden sich die Haftkostensätze der Länder zwar untereinander, aber nicht wesentlich. Sie weichen nach oben vom Durchschnittssatz maximal um etwa 43,- DM ab, das sind ca. 30%; nach

unten beträgt die Abweichung maximal ca. 32,- DM, das sind ca. 22%.

Diese Abweichungen erklären sich vor allem - neben den bereits genannten Kriterien - durch die unterschiedliche Betreuungsdichte in den Anstalten, die für sich allein genommen keinen Rückschluß auf die Qualität der Betreuung im einzelnen Bundesland zuläßt. Völlig unberücksichtigt bleibt nämlich der effektive Einsatz des Personals und die Frage, ob ein stimmiges Vollzugskonzept vorliegt und verwirklicht wird.

5. Fazit

Die Qualität des Strafvollzuges hängt nicht nur davon ab, welche finanziellen Mittel für ihn aufzuwenden sind, also wie „teuer“ er ist. Weder läßt ein geringer Haftkostensatz Rückschlüsse auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen, noch ein hoher Haftkostensatz Rückschlüsse auf die Qualität des Vollzuges zu. Es geht darum, daß durch den optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel die vom Gesetz geforderten Aufgaben des Vollzuges erfüllt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt³⁰⁾, daß dem Staat zur Verwirklichung des Resozialisierungsgebotes ein breiter Gestaltungsraum zusteht. Er kann in diesem Rahmen insbesondere unter Berücksichtigung der Kostenfolgen zu Ergebnissen gelangen, die mit dem Rang der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang zu bringen sind. Damit ist gesagt, daß der Strafvollzug keineswegs höchste Priorität hat, sondern sich in die Aufgabenfülle der staatlichen Daseinsfürsorge einordnen muß. Das hat zur Folge, daß in Zeiten leerer Kassen eben auch Einschränkungen wie bei allen anderen staatlichen Aufgaben hingenommen werden müssen.

Anmerkungen

1) vgl. Prof. U. Vultejus, ZRP 1998, Heft 5, S. 164. Dabei überrascht insbesondere die Auffassung, daß der für den Strafvollzug verantwortliche Minister der „Beste“ sein soll, der hierfür das wenigste Geld ausgibt, obwohl jeder genau das Gegenteil vermutet. Wenn man dann seiner Wertung noch unkritisch eine Rechnungsart zugrunde legt, die gewöhnlich nicht praktiziert wird und daher einen wirklichen Vergleich nicht zuläßt (vgl. Fußnote 29), wird die Darstellung fragwürdig. Vgl. auch Ptucha, ZRP 1998, 280.

2) Der Begriff „Qualität“ erhebt Anspruch auf eine positive Bewertung. Ausschließlich positiv kann der Strafvollzug aus den unterschiedlichen Betrachtungsweisen niemals sein: bewertet ihn der Insasse mit „gut“, mag er für die Öffentlichkeit „schlecht“ und umgekehrt sein. Ausgehend davon, daß der Gesetzauftrag und die gesellschaftliche Akzeptanz die Indikatoren zur Bewertung des Strafvollzuges sind, ziehe ich es vor, von einem (in der Öffentlichkeit) „anerkannten“ Strafvollzug zu sprechen.

3) „Kein Gesetz verträgt eine starre Begrenzung seiner Anwendbarkeit auf solche Fälle, die der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Ausgangslage entsprechen: denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepaßt weitergehen will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist“: BGH St 10, 157 ff. <159, 160>.

4) Vgl. Böhm in Schwind-Böhm, Kommentar zum StVollzG, 2. Aufl., 1991, § 2 Rdnr. 7; Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, 7. Aufl., 1998, Rdnr. 4 zu § 2.

5) Böhm a.a.O., wie 4); zum Unterschied von „Ziel“ und „Aufgabe“ Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rdnr. 5 zu § 2.

6) Böhm a.a.O., Rdnr. 8 zu § 2.

7) BVerfG, Beschluß vom 1.4.1998, NStZ 1998, 430.

8) Z.B. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

9) Böhm a.a.O., Rdnr. 17 zu § 2.

10) BVerfGE 35, 202; 40, 276, zuletzt: Urteil v. 1.7.1998.

11) Vgl. hierzu Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 4 Rdnr. 20-30; Seebode, Strafvollzug I, 1997, 127.

12) Z.B. § 5 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1, § 17, § 24, § 37, § 38, § 54 Abs. 1 StVollzG.

13) Vgl. z.B. § 17, § 18, § 20, § 21, §§ 56 ff., §§ 76 ff.

14) § 12, § 43, § 44, § 45, § 75 StVollzG.

15) § 67, § 69, § 71 StVollzG.

16) Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 62.483 Gefangenen kam es im Jahre 1995 in ganz Deutschland (mit Ausnahme von Niedersachsen, das keine Zahlen mitgeteilt hat) zu 1.222 Entweichungen aus dem eingefriedeten Bereich des geschlossenen und offenen Vollzuges. Es gibt keine Erfahrungswerte, daß bestimmte Gefangengruppen vermehrt zu Entweichungen neigen. Der Typus des ausbruchsgefährlichen Gefangenen läßt sich nicht ausmachen. Zumeist sind Entweichungen spontane Reaktionen, die sich aus der Gelegenheit ergeben. Nicht selten werden Ausbrüche minutiös geplant unter Einbindung von Hilfen Außenstehender. Diese Art der Entweichung ist in letzter Zeit vermehrt durch Angehörige der Organisierten Kriminalität zu besorgen gewesen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bestimmte Gruppen von Gefangenen aus Mitteleuropa jede Gelegenheit zur Entweichung nutzen (z.B. Rumänen).

17) Zum Vergleich der Aufwendungen für Neubauten von Justizvollzugsanstalten hat sich in letzter Zeit eingebürgert, die Kosten pro Haftplatz einer neuerstellten Justizvollzugsanstalt zu ermitteln. Diese liegen z.Z. über 250 TDM und übersteigen damit bei weitem die Kosten für einen Platz in einer Schule, im Krankenhaus oder im Kindergarten. Was den Haftplatz in einer Justizvollzugsanstalt so verteuert ist nicht die Ausstattung der Zelle selbst, sondern die Sicherheitseinrichtungen für die gesamte Justizvollzugsanstalt.

18) Um die Justizvollzugsanstalten sicher zu machen und damit dem Gesetzauftrag, die Allgemeinheit vor den Straftätern zu schützen, Genüge zu tun, müssen Schwachstellen, die durch einen Ausbruch evident geworden sind, sofort beseitigt werden, um ähnliche Entweichungen für die Zukunft zu erschweren. Das sollte sich aber auf solche Ereignisse beschränken, deren Wiederholungen wahrscheinlich sind. Zu warnen ist vor einer Hysterie, die Aktionismus nach jedem kaum wiederholbaren Geschehen entfaltet. Wenn z.B. nach einem spektakulären Ausbruch unter Zuhilfenahme eines Panzerfahrzeuges in allen Anstalten teure Panzersperren eingebaut werden sollten, halte ich das für übertrieben und aus Kostengründen für unvertretbar.

19) Dabei lege ich Wert auf die Feststellung, daß Justizvollzugsanstalten zwar zweckmäßig und menschenwürdig ausgestattet werden müssen. Sie dürfen aber keinerlei Luxus enthalten, der für den gewöhnlichen Bürger unerreichbar ist. Ich halte es für unerträglich, wenn sich in der Öffentlichkeit die Meinung bildet, daß eine Straftat dazu führen kann, sich in einer Justizvollzugsanstalt alle Annehmlichkeiten zu verschaffen. Das würde dem Gerechtigkeitsempfinden aller Bürger widersprechen. Strafe muß auch ein Übel sein und als solches empfunden werden. Deshalb wehre ich mich gegen jede Art eines „Hotelvollzuges“.

20) Z.B. gab es lt. der vom Bundesministerium der Justiz zusammengestellten Zahlen am 30.9.1997 in Bayern 11.600 und in Nordrhein-Westfalen 17.856 Gefangene.

21) Bremen hatte lt. Bundesstatistik am 30.9.1997 745 und das Saarland 868 Gefangene.

22) Die Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel hat eine Aufnahmekapazität von etwa 1.600, die in München-Stadelheim von 1.200 und in Straubing von ca. 1.000 Gefangenen.

23) Die derzeit größte Justizvollzugsanstalt in Thüringen, die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld, hat eine durchschnittliche Belegungsfähigkeit von etwa 400 Gefangenen.

24) Es handelt sich hier um den sog. „Jumbo-Effekt“: ein Großraumflugzeug erfordert eine bestimmte Anzahl von Besatzungsmitgliedern, die von der Technik und den Sicherheitsbestimmungen vorgegeben ist. Dabei ist es gleichgültig, ob nur 20 oder 350 Passagiere mitfliegen.

25) Hieraus aber zu folgern, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von vornherein große Anstalten zu planen und zu bauen, hieße, den Gesetzauftrag zu verkennen (vgl. § 143 StVollzG). Zwar gilt der Richtwert einer Anstaltsgröße von 200 Gefangenen in § 143 Abs. 3 StVollzG nur für sozialtherapeutische Anstalten und nicht für „normale“ JVA'en, wie Calliess/Müller-Dietz (a.a.O. § 143 Rdnr. 3) es fordern. Aber wer Anstalten für mehr als 500 Gefangene baut, nimmt das Behandlungsziel des Gesetzes nicht ernst. Die auch für die geplanten Neubauten (so die JVA Gräfontonna) in Thüringen zugrunde gelegten Belegungszahlen (470) orientieren sich an den - generell formulierten - Vorstellungen des StVollzG: Grunau/Tiesler, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1982, § 143 Rdnr. 1; Böhm a.a.O. § 143 Rdnr. 2.

26) Hauptgruppe 5 in den Länderhaushalten.

27) Hauptgruppe 6 in den Länderhaushalten.

28) Hauptgruppe 8 in den Länderhaushalten.

29) In der Antwort der Bundesregierung vom 2.12.1997 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag zum Thema: „20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Bilanz und Perspektiven -“, BT-Drucksache 13/9329 (vgl. dort III Nr. 18) hat das BMJ Verwirrung gestiftet, indem es den Haushaltszuschuß nicht durch die tatsächlich angefallenen Hafttage, sondern durch die Zahl der in den einzelnen Ländern verfügbaren Haftplätze teilte, gleichgültig ob diese belegt oder gar überbelegt waren. Das BMJ hat den Zuschuß zunächst durch die Haftplätze und dieses Ergebnis durch 366 (die Tage des Jahres 1996) geteilt. Der so ermittelte Haftkostensatz stellt eine willkürliche Größe dar. Er läßt keinen Rückschluß darauf zu, wieviel für den einzelnen Gefangenen ausgegeben wurde. Denn offen bleibt, ob der als Bezugsgröße angenommene Haftplatz überhaupt

belegt war. Die Justizvollzugsanstalten in den meisten Ländern waren im Jahr 1996 aber überbelegt, weshalb die Aufwendungen für die Versorgung und Entlohnung der Gefangenen höher waren, als wenn nur die verfügbaren Plätze belegt gewesen wären. Da vom BMJ die Gesamtzuschüsse aber auf die in geringerer Zahl verfügbaren Haftplätze umgerechnet wurden, war der so errechnete Haftkostensatz naturgemäß viel höher als wenn die Zuschüsse durch die tatsächlich angefallenen Hafttage geteilt worden wären. Diese Berechnungsart hat *Vultejus* seinem Kostenvergleich zugrunde gelegt (vgl. Fußnote 1)) und kommt daher zu irreführenden Ergebnissen.

30) Urteil vom 1.7.1998 zur „Gefangenenentlohnung“ (BVerfGE 98. 169 ff.).

Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen - Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung?

Ursula Smartt

In diesem Bericht soll die neue JVA Gelsenkirchen aus britischer Sicht betrachtet werden, und zwar aus vollzuglicher, architektonischer, kriminalpolitisch vergleichender und letzten Endes praktischer Sicht.¹⁾ Die Autorin wird sich zunächst mit der Privatisierung und Teilprivatisierung des deutschen und englischen²⁾ Strafvollzugs auseinandersetzen. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem britischen Regierungswechsel 1997 und wie die Labour Regierung zu der Vollzugsprivatisierung steht. Als Beispiel einer Teilprivatisierung wird der englische Gefangenenarbeitsvollzug (Prison Industries) in der Vollzugsanstalt HMP³⁾ Colindale ausführlich dargestellt. Im dritten Teil dieses Papers werden positive und negative Forschungsergebnisse der bisherigen Vollzugsprogramme aufgeführt. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit der Bauweise der neuen Vollzugseinrichtung in Gelsenkirchen, die der Praxiswirklichkeit gegenübergestellt wird. Dabei werden der mit Männern kombinierte Frauenvollzug und der Personaleinsatz Nordrhein-Westfalens in Frage gestellt.

1. Private Finance Initiative - Privatisierung von Haftanstalten nun auch bei der Labour Regierung?

1.1 Geschichtlicher Überblick. Von einer achtzehnjährigen konservativen Regierung bis zu den Parlamentswahlen im Mai 1997.

„Privatisierung im deutschen Strafvollzug - niemals!“ - lautete die Maxime des damaligen Präsidenten des Niedersächsischen Justizvollzugsamtes, *H. D. Jeserich*, als er die zweite privatisierte Anstalt für den Erwachsenenvollzug von männlichen Gefangenen (für Untersuchungshaft und Kurzeitstrafen), HMP Blakenhurst, in Mittelengland besuchte. Die Ausübung hoheitlicher Aufgaben, wie das Vollziehen einer Freiheitsstrafe, solle auch künftig die Aufgabe von Vollzugsbediensteten und Justizministerien der Bundesrepublik Deutschland bleiben - so der Präsident auf die Frage des englischen ‚Controllers‘ damals im Jahre 1994 antwortend, als er sich zusammen mit zwei Dutzend

Anstaltsleitern und einigen Ministerialräten des niedersächsischen Justizministeriums auf einer Studienreise durch die englische Vollzugslandschaft befand.⁴⁾

Wie sieht es mittlerweile in der deutschen Vollzugslandschaft aus? Die JVA Gelsenkirchen ist nicht die erste Strafanstalt, die mit privaten Geldern gebaut und finanziert wurde. Man denke da nur an Rostock. Auch die Abschiebehaft ist inzwischen teilweise in privaten Händen. Die Firma Hochtief hat sich mit dem Errichten der Anstalt mächtig angestrengt, so meine Begleiterin am Tage vor Ostern 1999, als ich die neue Haftanstalt in meiner Geburtsstadt Gelsenkirchen besuchen durfte. Dieses Gefängnis sei in kürzester Zeit, innerhalb von zwei Jahren, gebaut worden. So hatte man im englischen Vollzug auch einmal in den frühen neunziger Jahren angefangen. Nun gibt es inzwischen schon acht Her Majesty's Prisons, die vollkommen in privater Hand sind.⁵⁾ Es sind noch weitere vierzehn geplant, die unter der Devise Design, Build and Manage, bis zum Jahre 2005 von der Labour Regierung genehmigt und von privaten Unternehmen in Betrieb genommen werden sollen.

Das von der damaligen Premierministerin *Margaret Thatcher* durchgeführte Programm der privaten Finanzierung (Private Finance Initiative - PFI) wurde nach dem Konzept der späten achtziger Jahre von einer Unternehmensberatungsfirma der konservativen Regierung mundgerecht gemacht.⁶⁾ Man hatte sich in den USA umgeschaut, um dort von den verschiedenen Privatisierungsprogrammen zu lernen.⁷⁾ Damals sollten aber nur die Untersuchungshaft und der Gefangenentransport ‚privatisiert‘ werden, welches dann auch nur schweren Herzens vom damaligen Innenminister *Douglas Hurd* ratifiziert wurde.⁸⁾ *Hurd* war und ist auch heute noch Vollzugsprivatisierungsgegner.⁹⁾ Die Innenminister der Conservative Party wurden jedoch schnell ausgewechselt, und gaben sich die konservative Türklinke in die Hand während der *Thatcher* und *John Major* Ära. Während der frühen neunziger Jahre wandte sich die parlamentarische Opposition der Labour Partei strikt gegen jegliche Privatisierung in ihren Informationsschriften und Wahlprogrammen und ganz besonders gegen das contracting-out von Gefängnissen.¹⁰⁾ Auch kriminalpolitische Gesetze wechselten so oft wie die dazugehörigen Minister. Das Gesetz von 1991, The Criminal Justice Act 1991, machte es möglich, die U-Haft und den Gefangenentransport in private Hände ‚auszulagern‘. So wurde das HMP Wolds im Nordosten Englands (nahe der Hafenstadt Hull) zum ersten Privatgefängnis.¹¹⁾ Anders als es in Nordrhein-Westfalen momentan der Fall ist, werden die ‚privatisierten‘ Gefängnisse vollkommen selbständig von den Privatfirmen mit dem dazugehörigen Vollzugspersonal geführt. Vollzugsbedienstete der Privaten tragen nicht mehr die dunkelblaue Uniform des HM Prison Service, sondern graue Hosen und marineblaue Blazer im Stil von Marks and Spencers. Anstaltsleiter sind nicht mehr Governors, sondern tragen den Titel des ‚Direktors‘, der/die natürlich auch von dem Privatunternehmer angeworben und besoldet wird. Group 4 Securitas, die für den Geldtransport bekannte Wachschutzgesellschaft, übernahm 1992 nicht nur die hoheitliche Aufgabe des Vollzuges im HMP Wolds, sondern auch den dazugehörigen Gefangenentransport für den gesamten Norden Englands. Ein weiteres Gesetz, The Criminal Justice Act 1993, vom damals gefürchteten und von der Labour Partei verachteten Innenminister *Michael Howard* verabschiedet, ermöglichte dem HM Prison Service

schlagartig und recht unerwartet, auch andere Vollzugsarten, d.h. nicht nur die U-Haft, sondern auch den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug zu privatisieren.

1.2 Wer sind die neuen privaten Vollzugskonzerne und was steckt dahinter?

Wichtig ist, bei solchen Privatisierungsaktionen herauszufinden, wer oder was sich oft hinter den riesigen Firmen verbirgt. Die Hauptdarsteller der englisch-amerikanischen Vollzugsarena sind die massiv konkurrierenden Wachstumsunternehmen Group 4 und Securicor, eine Hoch- und Tiefbaugesellschaft Mowlem, die sich mit dem US Konglomerat Corrections Corporation of America (CCA) zusammengetan hat, und schließlich der weitaus erfolgreichste aber auch undurchsichtige und umstrittene Konzern Wackenhut UK, eine Tochtergesellschaft der Wackenhut Corrections Corporation of America (WCC).¹²⁾ Man sollte daher wissen, daß diese Unternehmen, Holdings oder Aktiengesellschaften mit sehr steigenden, profitablen Aktien auf den Weltbörsenmärkten gehandelt werden. Schaut man den Kurs für Wackenhut im Internet nach, dann kann man als zukünftiger Aktionär bei dem britisch-amerikanischen Magnaten beträchtliche Gewinne feststellen. Manch ein britischer Börsenspekulant sagt sich in der letzten Zeit, daß es sich doch bei den immer steigenden Gefangenenzahlen Englands lohnen müßte, auch mal in den Vollzug zu investieren!

Als moderne Gefängnisreformatorin in den Fußstapfen von *John Howard* habe ich damit jedoch Probleme. Läßt es sich moralisch verantworten und mit dem Reformgedanken vereinbaren, aus der höchsten Strafe, die ein Staat verhängen kann, nämlich dem Freiheitsentzug, Gewinn zu schlagen? Die Gewerkschaften und Berufsverbände Großbritanniens, wie z.B. die Gewerkschaft der Vollzugsbediensteten - The Prison Officers Association (POA) und The Prison Governors Association (PGA) - der Verband der britischen Anstaltsleiter - hatten gemeinsam mit der Labour Partei noch während der Oppositionsphase vom Frühjahr 1997 immer wieder gegen die Privatisierung des englischen Vollzuges protestiert. Das Manifest der PGA spricht sich im Jahre 1995 eindeutig gegen die Privatisierung von Vollzugsanstalten aus. Abtrünnige Anstaltsleiter, die sich zu den Privaten 'absetzen', werden sofort aus dem Verband ausgestoßen. Gewerkschafter sowie Verbandsmitglieder hofften daher sehnlichst auf den Regierungswechsel im Mai 1997 und waren entschieden der Meinung, daß mit der Labourpartei am Ruder die Verstaatlichung der bisher privatisierten Gefängnisse wieder eingeführt würde. So gaben sich weder die Prison Officers Association, der Anstaltsleiterverband - PGA, noch der Verband der im vollzuglichen Arbeitswesen angestellten Werkdienstleiter große Mühe, die bevorstehende Teilprivatisierung der Prison Industries in HMP Coldingley, geplant für Oktober 1997, aufzuhalten. Der gesamte vollzugliche Arbeitsbetrieb sollte mit dem dazugehörigen Personal, den 'Arbeitnehmern' und den dazugehörigen Maschinen für Wäscherei, Schwerindustrie und die Herstellung von Straßenverkehrsschildern an den Wackenhut Konzern übergeben werden. Es gab keine Opposition für diese geplante Aktion, weil alle fest davon überzeugt waren, daß eine Labour Regierung der Vollzugsprivatisierung den Kampf ansagen würde.

2. Die neue Labour Regierung und die Vollzugsprivatisierung nach den Wahlen von 1997.

2.1 Wackenhut- Ein weltweiter Vollzugskonzern.

Als dann die Labour Regierung im Mai 1997 mit übergroßer parlamentarischer Mehrheit an die Macht kam, war das erste Objekt, welches kriminalpolitisch von der neuen Staatsministerin für den Vollzug und die psychiatrischen Anstalten (Prisons Minister), *Joyce Quin*, in Angriff genommen wurde, die bisherigen Fünfjahresverträge der privatisierten Gefängnisse, wie z.B. HMPs Wolds, Blakenhurst und Doncaster auf 25 Jahre zu verlängern. Zum großen Entsetzen der Verbände und Gewerkschaften wurden noch weitere vierzehn neue Gefängnisse in Auftrag gegeben, eins sogar im schottischen Kilmarnock. Bei den Ausschreibungen macht sich immer wieder Wackenhut UK breit. Für die drei neugeplanten HMPs Kilmarnock, Blantyre House und Marchington gewann Wackenhut auch jeweils die Ausschreibung. Wie schon vorher geübt, warb der Konzern auch gleichzeitig den Anstaltsleiter einer großen Londoner Vollzugsanstalt, HMP Wormwood Scrubs, ab. In Texas verfügt Wackenhut über 30.000 'Betten' in Vollzugsanstalten, wie sich der Amerikaner so schön ausdrückt. Es ist bekannt, daß der Konkurrenzkampf unter den privaten Vollzugsunternehmen in den USA verbissen und erbarmungslos ist. Oftmals werden Ausschreibungen und die damit verbundenen Verträge mit Schmiergeldern und plumpen Bestechungsaktionen gewonnen. Der Filz geht sogar soweit, daß manche Konzerne nicht davor zurückscheuen, auch Kriminologen 'aufzukaufen', die dann 'positive' Ergebnisse in der Gefängnisforschung und im Kosten/Nutzen Bereich des 'preiswerteren' Gefängnismanagements erbringen sollen.

2.2 Die Teilprivatisierung des vollzuglichen Gefangenenarbeitswesens (Prison Industries) im Gefängnis von Coldingley.

Schon im Frühjahr 1996 hatte ich einen Forschungsauftrag vom Ministerium (Home Office bzw. HM Prison Service) bekommen, die Teilprivatisierung der Gefängnisindustrien von HMP Coldingley im Südosten Englands zu untersuchen. Wie schon erwähnt, sollte das gesamte vollzugliche Gefangenenarbeitswesen (Prison Industries) dieses Gefängnisses an den Wackenhut Konzern übergehen. Nicht nur das Wackenhut-Coldingley Vertragsabkommen sollte in die Vollzugsgeschichte eingehen, sondern auch eine Kosten/Nutzen Analyse sollte mit eingebracht werden. Diese sollte feststellen, ob sich die Privatisierung der Prison Industries an anderen großen Gefängnissen lohnen würde. Darüber hinaus sollte aber auch in Erfahrung gebracht werden, ob sich diese Art von Industrie-Privatisierung auch positiv auf die Gefangenenarbeit auswirken würde. Im Fünfjahresvertrag mit Wackenhut UK und HMP Coldingley hatte der englische Vollzug nämlich festgelegt, daß mindestens 155 von den ca. 500 männlichen erwachsenen Gefangenen täglich in den Arbeitsbetrieben mit mindestens 35 Stunden pro Woche beschäftigt werden sollten. Zum Anreiz von arbeitswilligen Langzeitstrafgefangenen in Coldingley hatte das Gefängnis noch den großen Vorteil, daß die Arbeit dort in drei großen Werkbetrieben (Wäsche-

rei, Metallarbeit-Schwerindustrie und Straßenverkehrsschilderherstellung) fast ausschließlich nur für außenstehende Unternehmerbetriebe verrichtet wurde. Für Wackenhut war der scheinbar damit verbundene beträchtliche Gewinn eine weitere Verlockung. Wichtiger jedoch war, einfach in den Gefängnisindustrien Fuß zu fassen.

2.3 Erste Forschungsergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse: Wackenhut UK und Prison Industries at HMP Coldingley.

Als meine ersten Forschungsergebnisse im Frühjahr 1998 eine absolute Pleite für Wackenhut ergaben, d.h. keinen Profit, sondern in einigen Werkbetrieben ein großes Verlustgeschäft, wurde es für mich als Gefängnisforscherin schwierig, weiterhin Zugang zu den privatisierten Wackenhut - Coldingley - Industries zu bekommen. Wackenhut UK hatte mit der geschäftlichen Übernahme der HMP Coldingley Gefängnisindustrien am 1. November 1997 gleichzeitig neues Brief- und Geschäftspapier drucken lassen. Der Briefkopf lautete „Wackenhut UK in Partnership with the HM Prison Service“, was den HM Prison Service zutiefst verärgerte. Die Presse ließ sich über die ‚Vetternwirtschaft‘ aus, angefeuert natürlich von den Gewerkschaften und Vollzugsverbänden. Zudem hatte die private Firma auch noch dieses Partnerschaftslogo auf alle LKWs und Vollzugslieferwagen drucken lassen, die täglich für Wackenhut die Zu- und Ablieferungen für die Werkbetriebe erledigten. Natürlich ließ sich der Magnat nicht in die Karten gucken. Auf die Frage nach der halbjährlichen Gewinn- und Verlustrechnung bekam ich von dem neuen ‚Industries Manager‘ nur ein paar flüchtig handgeschriebene Auflistungen der Wackenhut-Coldingley-Prison-Industries. Der bisherige HMP Coldingley Werkdienstleiter war leider nicht von dem privaten Unternehmen übernommen worden und sah sich nun gezwungen, auf dem offenen vollzuglichen Arbeitsmarkt eine neue Stelle zu finden. Wackenhut hatte inzwischen eigenes Personal, vor allem Marketing Spezialisten, mitgebracht.

Mein betriebswirtschaftlicher Befund lief darauf hinaus, daß der Konzern in den ersten acht Monaten (November 1997 bis Juni 1998) allein im Schwerindustriebereich mit £40.000 (ca. DM 120.000) pro Monat in roten Zahlen stand. Darüber hinaus hatte sich der private Konzern vom Vollzug £105.000 (ca. DM 303.450) für die Modernisierung der Wäscherei zinslos ‚ausgeliehen‘. Wie vielleicht zu erwarten war, wurde meine Untersuchung dann Hals über Kopf vom Home Office zum Stillstand gebracht. Hatte man auf einmal erkannt, daß PFI in diesem Bereich des Vollzuges doch nicht funktionieren würde? Oder wollte die neue Regierung und der HM Prison Service sich nicht öffentlich blamieren? Jedenfalls bewirkten die oben genannten Gewerkschaften und Verbände durch ihre konstante negative Publicity, daß die Prison Industries von MP Coldingley im April 1999 wieder in den hoheitlichen Bereich des Prison Service gelangten. Jedoch hinterließ Wackenhut etwa £500.000 Schulden (ca. DM 1.5 Mio.) in Form von unbezahlten Gefangenengehältern, vom Gefängnis übernommenen Rohmaterialbestand, Rentenbeiträge und Schulungsgelder. Die Regierung riet dem Prison Service, dieses Defizit einfach abzuschreiben. Ich bin aber der Meinung, daß wir dieses Privatisierungskapitel noch bei weitem nicht abgeschlossen haben. Seit dem Teilprivatisierungsfiasco von Coldingley bekommen dreizehn Langzeitvollzugsanstalten mit großen

Gefängnisindustrien eine besondere finanzielle Spritze. Das sogenannte ‚Workshop Expansion Scheme‘ bedeutet die Expansion dieser Gefängnisindustrien, die von einer zentralen Gefangenenarbeitsverwaltung (Prison Enterprise Services - PES) in Croydon (nahe London) gemanagt werden. PES steuert und verteilt hierbei nicht nur die interne Gefangenenarbeit, sondern unterstützt auch den Kontakt zu britischen Privatunternehmern, wobei hauseigene Gefängnisprodukte aktiv vermarktet werden. Diese ‚Super Industrien‘ haben mittlerweile einen Marktanteil von etwa 20 Prozent, wobei die Gefangenenarbeit an Unternehmerbetriebe geht: hochwertige Produkte werden für private Firmen im Vollzug hergestellt, was für den Vollzug ein recht lukrativer Gewinn ist. Die Vollzugsanstalt darf seit 1998 sogar einen Teil des Gewinns behalten. Sollte aber der Moment kommen, wo die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung der PES - Prison Industries einen Profit aufweist, dann könnte man vielleicht noch einmal mit einer Ausschreibung der erfolgreichsten Prison Industries rechnen.

3. Hat die Vollzugsprivatisierung auch positive Eigenschaften?

3.1 Privatisierung bietet ein gesundes Konkurrenzverhalten.

Nachdem ich bisher eher die negativen Seiten der Vollzugsprivatisierung dargestellt habe, möchte ich aber auch gleichzeitig ein gewisses Gleichgewicht schaffen und einige positive Aspekte besprechen, die z.B. eine Teilprivatisierung mit sich bringen kann. Sicherlich hat sich der Bund der Justizvollzugsbediensteten (Prison Officers Association - POA) bedroht gefühlt, als die ersten Her Majesty's Prisons im Jahre 1991/92 privatisiert wurden. Damit ist aber auch eine gewisse ‚gesunde Konkurrenz‘ (healthy competition) entstanden, die die POA-Gewerkschaft zum Nach- und Umdenken gezwungen hat. 1992 wurde das berühmte HMP Strangeways in Manchester zur Privatisierung ausgeschrieben. Hier hatten ja im April 1990 die in der Vollzugsgeschichte größten Gefängnisunruhen stattgefunden (The Strangeways Riots). Die POA und PGA Verbände vom viktorianischen Manchester Gefängnis sahen dies als positive Herausforderung, gründeten ihre eigene ‚Vollzugsfirma‘, gewannen den Fünfjahresvertrag und leiten seitdem unter eigener Regie das Gefängnis. Interessant wird es dann nur Ende 1999, wenn auch dieser Vertrag von der Regierung erneuert bzw. auf 25 Jahre verlängert werden muß.

Die Gewerkschaft des allgemeinen Vollzugsdienstes (POA) hat sich seit 1987 mit neuen Vertragsvereinbarungen und Tarifverträgen zufriedengeben müssen; Prison Officers werden seit diesem sog. Fresh Start nicht mehr stündlich bezahlt, sondern stehen im Gehalt. Überstunden sind nicht mehr erlaubt. Da der Gefangenenransport auch seit 1992 privatisiert ist, kann sich der Vollzugsbedienstete nun voll seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Gefangenenbetreuung, widmen. Das bedeutet auch, daß er sich nicht mehr nur in einen Kontrollraum oder ein Büro zurückziehen kann, um Tee zu trinken, sondern der/die Vollzugsbedienstete muß sich viel intensiver um die Gefangenen kümmern. Zudem wurde das Personal Officer¹³⁾-Modell eingeführt. Hier muß sich der Vollzugsbedienstete nicht nur um den Vollzugsalltag sondern auch um das Wohlbe-

finden von etwa zehn Gefangenen kümmern. Er hat somit weitgehend die Rolle des Bewährungshelfers (Probation Officer) übernommen, der bisher als Sozialarbeiter innerhalb des englischen Vollzuges eine große Rolle gespielt hat. Die erhöhte Gefangenenbetreuung durch das Vollzugspersonal wurde als Herausforderung und Antwort auf die Privatisierung und das Einbringen von privaten Wachschutzkräften gesehen.

3.2 Erhöhte Standards im Vollzugsalltag.

Der Konkurrenzkampf und die Privatisierung brachten auch festgelegte Standards - sog. Key Performance Indicators (KPI) - mit sich, die vom HM Prison Service festgelegt wurden. Nicht nur die contracted-out prisons hatten sich an diese Standards zu halten, sondern auch alle staatlichen Gefängnisse. Time out of cell ist zum Beispiel ein solcher KPI, wo jedes Gefängnis jährlich Buch führen muß, wie lange ein Gefangener täglich außerhalb des Haft-raums verbringt, welches auch die Untersuchungshaft mit einbezieht. Vorgeschrieben sind mindestens acht Stunden pro Tag. Die Privaten boten aber schon gleich mit der Eröffnung und Übernahme von HMP Wolds (1992) bis zu zwölf Stunden time out of cell an. Ein weiterer KPI-Standard ist meaningful activities, d.h. geeignete und konstruktive Programme, die angeboten werden müssen. Dazu gehören die Gefangenenarbeit, Schule, Sport, die berufliche Weiterbildung und soziales Training. Daher hat sich das gesamte Programm innerhalb aller englischen Haftanstalten seit 1992 schlagartig geändert, was auch die Haftzeit für die Gefangenen nützlich macht.

3.3 Sind privat gemanagte Vollzugsanstalten wirklich preiswerter?

Eine heiße Debatte entfachte sich schon Ende der achtziger Jahre, ob eine Privatisierung einer Vollzugsanstalt tatsächlich billiger ist. Die oben genannten Gewerkschaften (POA) und der Anstaltsleiterverband (PGA) lehnen dieses Argument strikt ab. Ein Fünfjahresbericht des All Party Parliamentary Home Affairs Committee (Parlamentarischer Ausschuß des Innenministeriums, an dem alle Parteien beteiligt sind) von 1998 erklärte jedoch, daß die von privaten Trägern gemanagten Vollzugsanstalten auf jeden Fall ‚preiswerter‘ wären. So scheint es Tatsache zu sein, daß ein Gefangener den Staat pro Tag in der Vollzugsanstalt Hull zum Beispiell etwa £60.- (DM 180.-) kostet, während er in der Nachbaranstalt HMP Wolds nur £50.- (DM 150.-) beansprucht. Aber wie sparen die Privaten ihr Geld ein? Zum einen, indem sie das Vollzugspersonal schlecht bezahlen (was aber wiederum nicht für den Anstaltsleiter - The Director - gilt). Zum anderen, indem man an Essen und Vorrat spart. Viele Anstalten haben nach dem amerikanischen Vorbild das Angebot des Gefangeneineinkaufs erweitert, so daß sich die Inhaftierten ihre minimale Diät mit selbstgekauften Essenswaren aufstocken müssen.¹⁴⁾ Auch der Gefangeneineinkauf (engl. Canteen) soll jetzt privatisiert werden. Einige Küchenbetriebe sind auch schon privatisiert (z.B. HMPs Coldingley und Belmarsh), sowie die gesundheitliche Versorgung und das ‚Krankenhaus‘ innerhalb mancher Anstalten. Unterricht und Fortbildung sind schon seit 1992 in privaten Händen. Dabei sind ganze Vollzugsschulmodelle und -firmen aus dem Boden gesprungen. Das hat aber auch wiederum Vorteile, indem ein nationales Voll-

zugscurriculum 1997 vom Home Office entwickelt wurde, das auf reale, bestmögliche Weise den privaten Vollzugsschulträgern vorschreibt, wie und was sie zu unterrichten haben. Bei der übergroßen Anzahl von Analphabeten und Legasthenikern im englischen Vollzug steht vor allem auf der Tagesordnung das richtige Lesen und Schreiben für Erwachsene. Im Berufsschulunterricht wird dann berufspraktisch und für den Arbeitsmarkt real unterrichtet.

3.4 Bei fiskalpolitischen Sparmaßnahmen im privatisierten Personaleinsatz ist Vorsicht angesagt.

So passierte es gleich einen Monat nach der Inbetriebnahme einer neuen privatisierten Strafanstalt, HMP Parc in Südwales, im Mai 1998, die unter PFI Maßnahmen von der Wachschutzgesellschaft Securicor geplant, gebaut und gemanagt wurde, daß dort unter den Gefangenen höchster Sicherheitsstufe eine schwere Meuterei ausbrach. Nur soeben konnte ein schwerer Gefängnisrausch vermieden werden, so wie man ihn ja schon oft aus der englischen Vollzugsgeschichte kannte.¹⁵⁾ Ein ganzes Kommando von staatlichen Strafvollzugsbediensteten (Prison Officers) und abgesandten Anstaltsleitern (Governors) mußte einschreiten, um die Ruhe und den Frieden in der neuen privatisierten Anstalt wieder herzustellen. Die ohnehin schlechter bezahlten privaten Kräfte, häufig von der Straße oder aus den Reihen der oft vorbestraften Diskothekentürsteher angeheuertes Personal, konnten nur dabeistehen, zusehen und sozusagen on the job trainiert werden. Denn wer für einen Hungerlohn Hilfsarbeiten verrichten muß, wird auch nicht richtig für den neuen Job ausgebildet sein. Erst vor kurzem (April 1999) berichtete die POA-Gewerkschaft stolz, daß sie großen Mitgliederzuwachs durch privates Vollzugspersonal bekommen habe. Während die POA private Kräfte zuläßt, ist der Anstaltsleiterverband (PGA) im Vorstand noch sehr zerstritten über diese Regelung (siehe 1.2 oben). Schlecht beraten wäre jedoch jede deutsche Landesregierung, wenn sie den Strafvollzug nur aus fiskalpolitischen Gründen herabsetzen würde. Es bedarf, wie schon erwähnt, einer rigorosen Untersuchung aller Kriterien, bevor eine Vollzugsanstalt voll- oder teilprivatisiert wird.

4. Die neue JVA Gelsenkirchen.

4.1 Von der Theorie des Reißbrettes zur täglichen Vollzugspraxis.

„Sie sehen, wo die Männer untergebracht sind“, so meine Begleiterin am Tag meines Besuches, „da sind nämlich alle Gitter und Geländer blau oder türkis angestrichen.“¹⁶⁾ Von außen ist die Anstalt sicherlich ein architektonisches Prachtstück. Schon bei der Anfahrt sieht man den Bau als etwas ganz Besonderes in der Gelsenkirchener Schrebergartenlandschaft. Wo einst Kohlenhalden standen, sehen wir nun den neuen Vollzugspalast ganz in Weiß, der Haupteingang einladend verglast und hell, im Halbmondstil gebaut. Die eine Mondsichelseite ist für Männer, man soll es an den türkisen Fenstergittern auch gleich erkennen, die andere für den Frauenvollzug mit dazu passender rosa Vergitterung. Die JVA ist schnell von der Autobahn A 42, Abfahrt Gelsenkirchen-Hessler, zu finden. Eine gute Hilfe für mich, aus England kommend, war, daß auf der Fußzeile des offiziellen Schreibens der Anstaltsleiterin

gleichzeitig eine Wegbeschreibung permanent gedruckt aufgeführt ist. Besucher haben eine schnelle Anfahrt, können gute Parkmöglichkeiten gegenüber einer Schrebergartensiedlung finden, um dann das ausgedehnte Feldmark-Gelände zu betreten.

Wie sieht es aber nun mit der praktischen tagtäglichen Vollzugspraxis aus? Obwohl die Anstalt erst seit August 1998 in Betrieb ist, ist sie sechs Monate später schon zu dreißig Prozent überbelegt. Es gibt offiziell Platz für 316 erwachsene abgeteilte Männer, wobei aber am Tage meines Besuches 412 Männer untergebracht waren. Die offizielle Belegungsfähigkeit für Frauen beträgt 109. An diesem Tag war jedoch der rosa Frauenteil mit 126 Frauen (U-Haft und Kurzstrafen) belegt. Daß die nordrhein-westfälischen Vollzugseinrichtungen aus allen Nähten platzen ist bekannt. Etwa 18.500 Gefangene sind unterzubringen und nur 17.000 belegbare Haftplätze stehen zur Verfügung. Es wird geschätzt, daß Anfang des Millenniums die magische Grenze von 20.000 Gefangenen erreicht ist. Obwohl die JVA Gelsenkirchen-Feldmark neue Haftplätze geschaffen hat, muß doch das alte Essener Stadtgefängnis weiterhin für die U-Haft sorgen. Im ganzen, so der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD), fehlt es an rund 900 Personalstellen.¹⁷⁾ Es stand schon zur Debatte, künftig private Wachschutzgesellschaften ‚einzuladen‘, um an der JVA hoheitliche Aufgaben auszuüben. Dabei sollte sich jeder deutsche Justizminister genauestens vorher in England informieren bevor er/sie weitere Privatisierungen im Vollzugsbereich in Angriff nimmt. Über den Ärmelkanal hinaus sollte man sich orientieren, wie schon oben aufgeführt, was dort in den letzten zehn Jahren vorgefallen ist, bevor man dann private ‚Hilfe‘ zu Rate zieht oder zusätzlich zu den Strafvollzugsbediensteten noch private Kräfte einstellt.

4.2 Frauen als bloßes Anhängsel des Männervollzuges? - Der Gelsenkirchener Frauenvollzugsalltag.

„Können wir vom deutschen Vollzug zur Zeit etwas lernen“ - lautete meine Aufgabe des Home Office, bevor ich die neue JVA Gelsenkirchen aufsuchte. Da seit langem ein reger Austausch zwischen deutschen und englischen Anstaltsleitern und Vollzugs-Ministerialbeauftragten besteht, war man nun in England besonders daran interessiert, was sich seit dem Besuch einer englischen Delegation an deutschen Vollzugsanstalten seit 1995 verändert hatte.¹⁸⁾

Wie schaut nun der deutsche Vollzugsalltag am Ende des 20. Jahrhunderts in Form der neuen hochmodernen JVA Gelsenkirchen aus? Man überlegt zur Zeit in England, ob man zum ersten Mal Frauen und Männer im Vollzug vereinen soll. Obwohl die meisten Delikte in Europa, wohlmöglich der Welt, von Männern begangen werden, beträgt die Gefangenenerate für Frauen in Westeuropa immerhin 4%. Eben weil aber Frauen ‚nur‘ 4% im Vollzug ausmachen, bleiben sie im (kriminalpolitischen Abseits). Im europäischen Vollzug zählen sie oft nicht, sind betriebswirtschaftlich gesehen teuer und daher zu kostspielig, um einen separaten Frauenvollzug einzurichten. Daher wurde der Frauenvollzug, geschichtlich betrachtet, immer schon als Teil des (erwachsenen) Männervollzuges im System eingeordnet. Ein Vollzugssystem für Männer von Männern konstruiert und gemanagt. *Zedner* (1991) stellte fest, daß

Frauen im englischen viktorianischen Vollzug des 19. Jahrhunderts immer Teil des Männervollzuges waren und daß sie daher in den Bereichen Arbeit, Schule und Fortbildung immer zu kurz kamen. Frauen wurden ausschließlich in den vollzuglichen Wirkungsfeldern der Küche, des Putzens und Nähens eingesetzt.¹⁹⁾ Leider wurde im Frauentrakt der JVA Gelsenkirchen auch sehr viel geputzt und äußerst wenig, fast kaum konstruktive Arbeit geleistet.

In den 70er Jahren wurde in London das bis heute berühmteste Frauengefängnis HMP Holloway eingerichtet. Noch immer glaubt der englische, schottische und irische Vollzug fest an die separate Vollzugspraxis von Männern und Frauen, was sich auch hoffentlich in Zukunft nicht ändern wird. *Carlen* (1990) argumentiert sogar, daß der Frauenvollzug vollkommen abgeschafft werden sollte und der sozialtherapeutische Aspekt bei kriminellen oder/ und verhaltensgestörten Frauen in den Vordergrund treten müßte.²⁰⁾

„Und diesen Riesensportplatz, wer darf den benutzen?“ so meine Frage, auf das ausgedehnte Sportfeld zeigend, welches inmitten der hufeisenförmig gebauten Anstalt liegt. „Natürlich nur die Männer!“ Auf die Frage, ob die Frauen im Gelsenkirchener Vollzug nicht auch eine Fußballmannschaft aufstellen könnten, bekam ich nur einen niedergeschlagenen Blick. Ich muß gestehen, daß ich mit dem an den Männervollzug gekoppelten Frauenvollzug Nordrhein-Westfalens Probleme habe. Ich stimme dabei auch voll und ganz mit dem englischen Chefinspekteur (HM Chief Inspector of Prisons) *Sir David Ramsbotham* überein, daß Frauen- sowie Männer und Jugendvollzug unbedingt getrennt gehalten werden sollten.²¹⁾ Aber der nordrhein-westfälische Vollzug scheint an dieses Modell schon lange zu glauben und steckt somit noch in den wilhelminischen Kinderschuhen des 19. Jahrhunderts.²²⁾ So gibt es ja den Männer- und Frauenvollzug in der JVA Köln und nun auch in der neuen Vollzugseinrichtung Gelsenkirchens. Gibt es außer der pink und türkisfarbenen visuellen Abtrennung sonst noch Unterschiede im neuen Gelsenkirchener Gefängnis?

Hat sich der Architekt über Geschlechtsunterschiede im eigentlichen Sinn und über das ungleiche kriminelle Hintergrunds-Make-up bei männlichen und weiblichen Strafgefangenen überhaupt Gedanken gemacht? Was hat er sich dabei gedacht, als er das riesengroße Fußballfeld plante? Oder eine einzige Turnhalle über dem raumschiffähnlichen Dom der Anstaltswäscherei, in der übrigens auch nur männliche Gefangene Arbeit finden? Ich stimme mit der englischen Kriminologin *Heidensohn* (1994) überein, wenn sie schreibt, daß der Vollzug nur von Männern für Männer erdacht und konstruiert worden ist.²³⁾ Zwar machen Frauen ‚nur‘ etwa 4% der gesamten Gefangenenzahl aus, aber das ist ja nun schon eine ganze Menge, wenn man allein an die fast 19.000 Inhaftierten Nordrhein-Westfalens oder die 65.000 Gefangenen in England denkt. Wie sieht denn nun das tägliche Vollzugsprogramm für Frauen in der JVA Gelsenkirchen aus?

„Ich habe hier einfach nichts zu tun,“ - sagte mir eine Inhaftierte, die gelangweilt die modernste Bibliothek putzte. Diese Anstaltsbücherei mit einem beträchtlichen Buchbestand in mehreren Sprachen ist besser als manche Schul- oder Stadtbibliothek, die ich gesehen habe. „Ich kann mir

einfach nicht erklären, warum hier keiner liest,“ fuhr sie fort. Sie konnte den modernsten Computer mit dem dazugehörigen Bibliotheks-Softwareprogramm bedienen, mußte aber dauernd ihren eigenen Namen eingeben, um überhaupt mit einer ‚Kundin‘ üben zu können. Nachdem ich sie gefragt hatte, warum denn keine Klientel bestehe, und ob’s am Fernsehen läge, daß keine mehr liest, meinte sie, daß es daran wohl nicht liegen könne, weil doch in der JVA Essen und Willich II viel mehr gelesen würde. Mir wurden nagelneue PC Programm- und Arbeitsräume gezeigt, mit den modernsten Küchen-, Computer- und Büroausstattungen und Basteleinrichtungen, die alle noch abgeschlossen und unbenutzt wie am ersten Einzugsstag waren. Die besten Fernseher, Videorecorder und PCs standen noch unausgepackt in leeren Schulräumen. Woran liegt es, fragte ich mich, daß die weiblichen Gefangenen einfach nicht an Aktivitäten und Programmen teilnehmen können? Es konnte doch nicht nur am Personalmangel liegen, der mir immer wieder vor Augen geführt wurde.

Nein, wie bei den ungenutzten Küchen-, Arbeits- und Computerräumen lag es einfach daran, daß keine Gefangenen selbständig zu den jeweiligen Programmräumen gehen konnten oder durften. Man hatte bei der Sicherheitsplanung einfach nicht daran gedacht, daß sich Gefangene innerhalb der Anstalt ‚frei‘ bewegen können und müssen. Bei den modernen Vollzugsanstalten (und dazu gehören Hochsicherheitsanstalten) in England geschieht der Gang zum Sport-, Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu bestimmten Uhrzeiten im ‚Freilauf‘ durch markierte Korridore und Wege durch die Anstalt, die dann wiederum von Videokameras (Close Circuit Television - CCTV) überwacht werden. Türen und Tore schließen sich automatisch in zeitlichen Abständen. Bei der JVA Gelsenkirchen wird noch umständlich mit Schlüsseln hantiert, die auch oft nicht zur Hand sind. Der Architekt der JVA Gelsenkirchen hat sich wahrscheinlich nur Häftlinge in Zellen nach dem Pentonville Modellvollzug des 19. Jahrhunderts vorgestellt, wo Häftlinge separat in Zellen untergebracht sind, die Bibel lesen, um Gnade bitten und ihre Tat bereuen - eine Frau im Vollzug hat er sich wahrscheinlich überhaupt nicht vorstellen können.

Geregelten und ‚normalisierten‘ Vollzug für Frauen an der Anstalt aus- und durchzuführen, bleibt an der JVA Gelsenkirchen bisher bloße Theorie. Die wenigen wirklich für Arbeit designierten Räume und die vielen noch leerstehenden Programmräume, das teure Lehrmaterial, die unzähligen PCs, das erlesene Mobiliar - all das wird bald zur Antike gehören, wenn sich der Strafvollzug in Düsseldorf nichts einfallen läßt. Von den insgesamt 126 Frauen waren nur 32 mit abwechslungsloser Stückarbeit in einer riesigen Werkshalle beschäftigt. Die zweite Halle stand komplett leer, die Maschinen noch in Zellophan eingewickelt wie am Eröffnungstag. Den Häftlingen unten bei der faden Arbeit zuschauend, thronten wie schon im späten 18. Jahrhundert von *Jeremy Bentham* entwickelt, die ‚allsehenden‘ Vollzugsbeamtinnen, mit wachsamem Auge in einem Glaskasten (Panopticon) über dem ganzen Geschehen. Ich konnte mir gut bei diesem Arbeitsvollzug vorstellen, daß die cleveren Häftlinge sich so das eine oder andere Werkzeug oder Drogen ohne weiteres zustecken konnten; denn die oben im Glaskasten sitzenden rauchenden und kaffeetrinkenden Vollzugsbeamtinnen taten ja nur ihre Pflicht. Ganze 19 Frauen durften sich mal in der EDV Abteilung

umschauen. Da hatte ich in Willich II doch ein viel besseres Modell gesehen, obwohl jene Frauenanstalt noch aus dem letzten Jahrhundert stammt. Die Frage nach einer Mutter-Kind-Abteilung wurde verneint. Und ich dachte schon, daß die ‚Mother and Baby Unit‘ im Londoner Holloway Gefängnis unmenschlich ist, weil dort die Mütter ihre Babys nur bis zu neun Monaten behalten dürfen.

Erklärt wurde die Untätigkeit der gefangenen Frauen mit der zu knappen Personalzuteilung und daß das Ministerium nur so eben die Grundversorgung sichergestellt hatte. Die Anstalt blieb, so der Bund der Vollzugsbediensteten, zu dem Zeitpunkt meines Besuches noch zehn Prozent unterversorgt. Hinzu kommt noch, daß es nicht nur an Vollzugspersonal mangelt, sondern daß ein hoher Prozentsatz vollkommen neu eingestellt wurde. Diese Neulinge müssen ja erst einmal zwei Jahre auf der Vollzugsschule angelernt werden. Somit konnte ich den Kommentar an der Pforte verstehen, daß der eine oder andere Vollzugsbedienstete sich wieder nach der alten JVA Essen Innenstadt sehnt.

4.3 Positive Ansatzpunkte.

Wie ansonsten die Erfahrung an deutschen Vollzugsanstalten zeigt, gibt es in der JVA Gelsenkirchen nicht nur Juristen. Die Anstaltsleiterin und ihre Vertreterin sind natürlich Juristinnen, aber unter dem Vollzugsstab der JVA Gelsenkirchen befinden sich auch Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, die aus dem pädagogischen, psychologischen und soziologischen Bildungsfeld stammen. Der Anstaltsleitung, vor allem in der Frauenabteilung, sind verheißungsvolle Herausforderungen gestellt worden, die auch mit Elan und Engagement in Angriff genommen werden.

5. Schlußbetrachtung.

Einen Vorteil im gekoppelten Frauen- und Männervollzug sehe ich nicht davon und bin auch nach dem Besuch der JVA Gelsenkirchen nicht davon überzeugt. Frauen sollten separat untergebracht und behandelt werden, sonst bleiben sie auch im Vollzug nur ein Anhängsel. In den meisten Fällen liegt ihre Kriminalität und die frühe Delinquenz nämlich immer am Mann in ihrem Leben. Es ist statistisch bewiesen, daß kriminelle Frauen schon in frühester Kindheit körperlich und seelisch von Männern mißhandelt wurden, daß sie häufig das Produkt einer frühen jugendlichen Schwangerschaft sind und sie selbst wieder früh Kinder bekommen. Um Frauen im Vollzug richtig behandeln zu können, um ihnen den Weg in die nicht-kriminelle Zukunft zu ermöglichen, braucht man die Unterbringung in einem gesonderten oder womöglich offenen Vollzug. Bei einem Frauenvollzug, so wie er in Gelsenkirchen praktiziert wird, kommen weibliche Inhaftierte und möglicherweise auch das Vollzugspersonal einfach zu kurz und müssen wiederum unter denselben Bedingungen wie Männer leben.

Zusammenfassend noch ein Kommentar zur Privatisierung: Sie kann auch ihre guten Seiten haben, vor allem für die Gefangenen, die somit vielleicht eine bessere Chance haben, sich im Leben ‚danach‘ erfolgreicher einzufügen. Die längere Zeit außerhalb des Hafttraums (time out of cell) hat in England dazu geführt, daß die Suizidquote und -gefahr gesunken ist, vor allem bei Frauen, in der U-Haft, bei Jugendlichen und Ersttätern. Durch eine höhere Beschäf-

tigtenzahl in den oben genannten Vollzugsprogrammen (Arbeit, Schule, Sport) kann die Langeweile und die damit verbundene Lebensmüdigkeit verringert werden.

Literatur

- Alternativkommentar (1996) Strafprozeßordnung. Kommentar. Band 3. (Rössner, Dieter u.a.). Neuwied, Krieffel 1996.
- Barnes, H.E. (1972) The History of Punishment.
- Bokermann, W. (1998) Privatisierung im Strafvollzug. Der NRW Sündenfall? In: Der Vollzugsdienst. Heft 4/5. September 1998. S. 41-42.
- Carlen, P. (1990) Alternatives to Women's Imprisonment. Open University Press. Milton Keynes.
- Dunbar, I. (1985) A Sense of Direction. A discussion paper for the Prison Department of England and Wales. HMSO. London.
- Deloitte, Haskins and Sells (1989) A Report to the Home Office on the Practicality of Private Sector Involvement in the Remand System. HMSO. London.
- Fitzgerald, M. and Sim, J. (1977) Prisoners in Revolt. Penguin. London.
- Heidensohn, F., Gender and Crime. (1994) In: M. Maguire, R. Morgan and R. Reiner (Hrsg.) The Oxford Handbook of Criminology. Clarendon Press. Oxford.
- Home Office. Green Paper. Private Sector Involvement in the Remand System. Cm 434. July 1988. HMSO. London.
- Home Office (1991) Prison Disturbances April 1990 (The Woolf Report). Report of an Inquiry by the Rt. Hon Lord Justice Woolf (Teil I und II) and His Honour Judge
- Stephen Tumim (Teil II). HMSO. London. Besprochen in ZfStrVo 1991, 195 ff.
- Home Office. White Paper 1991. Custody, Care and Justice. The Way Ahead for the Prison Service in England and Wales. HMSO. London.
- House of Commons. Twenty-fifth Report from the Committee of Public Accounts. Session 1985/86. Prison Building Programme. Home Office and Property Agency. HC 248, 1986. HMSO. London.
- House of Commons. Third Report from the Home Affairs Committee, Sessions 1986-87. State and Use of Prisons. Vol. 1, HC 35-I, 1987. HMSO. London.
- House of Commons. Parliamentary Debates. HC 130. (6th Series). Col. 1084-5. 30th March 1988.
- House of Commons, Home Affairs Committee, First Special Report. Session 1987/88. Government Reply to the First Report from the Home Affairs Committee Session 1986/87. HC 433, 1988. HMSO. London.
- Howard, J. (1777) The State of Prisons. Warrington Edition.
- Julius, N.H. (1848) Vorlesung über die Gefängniskunde oder die Verbesserung der Gefängnisse. Berlin.
- Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Berufsbildungsangebot in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (01.10.1998 - 31.05.2000).
- Müller-Dietz, H. (1974) Johann Hinrich Wichern. Ein Vorkämpfer der Gefängnisreform in Preussen. Kriminalistik. 1974. S. 408-411.
- Smartt, U. (1994) Der englische Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. November 1994.
- Smartt, U. (1995) Die Privatisierung des englischen Strafvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Mai 1995.
- Prison Governors Association (PGA) (1995) A Manifesto for Change. PGA. London.
- Pugh, R.B. (1968) Imprisonment in Medieval England. London.
- Reynolds, J. and Smartt, U. (Eds.) (1996) Prison Policy and Practice. Printed by HMP Leyhill, Wotton under Edge.
- Zedner, L. (1991) Women, Crime and Custody in Victorian England. Oxford University Press. Oxford.

Anmerkungen

- 1) Vgl. auch Salewski. Die JVA Gelsenkirchen - Eine Gefängnisstadt im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1999.
- 2) Der schottische Vollzug wird in diesem Artikel nicht direkt erläutert, da er juristisch und vollzuglich vollkommen anders gesehen werden muß. Schottland ist daher für England als ‚Ausland‘ anzusehen. Mit ‚England‘ ist lediglich der Vollzug in England und Wales gemeint. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags gab es in England und Wales 140 Vollzugsanstalten; davon acht in privaten Vollzugshänden.
- 3) Her Majesty's Prison - engl. für Vollzugsanstalt.
- 4) Zu diesem Thema siehe auch: Smartt, U. Berichte aus dem englischen Strafvollzug. In: ZfStrVo 1995, 131 ff.
- 5) Auch die privaten Vollzugsanstalten werden HM Prisons genannt, da die britische Krone immer noch die hoheitlichen Rechte innehat. Der Unterschied zu einem staatlich geführten Gefängnis ist allerdings der, daß eine ‚private‘ Vollzugsanstalt nicht nur den ‚Director‘ als Leiter hat, sondern auch einen vom Home Office eingesetzten Controller. Seine Aufgabe ist es, die vertragliche Genauigkeit zwischen der privaten Vollzugsfirma und der britischen Krone zu überprüfen. Außerdem muß der Controller die Adjudications

bei Verstößen gegen die Strafvollzugsordnung innerhalb der Anstalt übernehmen. Siehe dazu auch: Smartt, U. Privatisierung des englischen Strafvollzugs. In: ZfStrVo 1995, 290 ff.

6) Vgl. Deloitte, Haskins and Sells (1989) A Report to the Home Office on the Practicality of Private Sector Involvement in the Remand System.

7) Siehe: House of Commons. Twenty-fifth Report from the Committee of Public Accounts. Session 1985/86. Prison Building Programme (1986), p. xviii.

8) Siehe: Parliamentary Debates. HC 119 (6th Series), col. 1297, 16th July, 1987.

9) Das geht aus dem heftigen Briefwechsel zu der Zeit zwischen dem damaligen Innenminister (Secretary to the Home Department) Douglas Hurd und Premierministerin Margaret Thatcher hervor. Siehe: Hansard. Letter Correspondence between Mrs. Thatcher and the Home Secretary Douglas Hurd, 1986-87.

10) Contracting-out - wörtlich: vertraglich das Gebäude oder die Neukonstruktion einem privaten Unternehmen übertragen. Das Adjektiv ‚privat‘ schlich sich aber schon früh in die englische Sprache ein. Offiziell wird aber weiterhin von contracting-out gesprochen.

11) Vgl. auch hierzu: ‚Inspektion und Privatisierung‘ des HMP Wolds on Humberide. Smartt, U. ZfStrVo 3/95. 131 ff.

12) Zum Teil läßt Wackenhut UK auch das Management einer Vollzugsanstalt unter dem englischen Titel von Premier Prisons laufen, wie z.B. HMP Doncaster, eine große Jugendvollzugsanstalt in Nordostengland.

13) The Personal Officer - ähnlich einer Vertrauensperson, die sich ganz einem Gefangenen widmet. Der Personal Officer kommt aus den Reihen des engl. Allgemeinen Vollzugsdienstes.

14) Das stellte ich bei einem Besuch der von Wackenhut Correction Corporation gemagten Vollzugsanstalten Lockhart und Kyle in Texas fest (Januar 1998).

15) Siehe: The Strangeways Riots, 1 April 1990. Vgl. The Woolf Report (1991), HMSO. London. Und Vgl. Fitzgerald, M. and Sim, J. (1977) Prisoners in Revolt. In diesem Buch beschäftigen sich die Autoren mit den Gefängnisunruhen in Hull (The Hull Prison Riots 1976).

16) Der Besuch der JVA Gelsenkirchen fand am 26. März 1999 statt.

17) Vgl. Der Vollzugsdienst, Nr. 4/5 September 1998, S. 38.

18) Im Juli 1995 und September 1996 besuchten englische Anstaltsleiter und Ministerialbeamte des Home Office unterschiedliche Vollzugseinrichtungen in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern und Baden-Württemberg. Die unterschiedlichen Gruppen und Studien wurden jeweils von mir sprachlich und organisatorisch begleitet.

19) Vgl. Zedner, L. (1991) Women, Crime and Custody in Victorian England.

20) Vgl. Carlen, P. (1990) Alternatives to Women's Imprisonment.

21) Vgl. Annual Report of the HM Chief Inspector of Prisons 1997-98. HMSO. London. 1998.

22) Daß die deutschen Ministerialräte und Architekten sich vor allem den englischen Vollzug im 19. Jahrhundert anschauten und zum größten Teil kopierten, ist bekannt. So machte auch Dr. Nikolaus Heinrich Julius um 1843 einen Abstecher zur neugebauten Musteranstalt Pentonville, um dort für seine Vollzugskunde mehr zu lernen und zu erforschen. In seinen Vorlesungen zur Gefängniskunde lobte er das englische ‚Separate and Silent‘ System und den mit Männern gekoppelten Frauenvollzug der Gefangenenunterbringung. Er riet danach dem preußischen König, auch diese Art von ‚Pentonville‘ Stil bei neuen Gefängnisbauten zu berücksichtigen. Die Anstalten Moabit (1848) und Bruchsal (1848) sind noch Zeugen dieser Pentonville Architektur. Vgl. Julius, N.H. (1848). 189 ff. Zu diesem Thema siehe auch: Müller-Dietz, 1974, 409 ff.

23) Vgl. Heidensohn, F., Gender and Crime, 1994. S. 997-1040.

Anmerkungen zu Smartts „Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen - Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung“

Barbara Salewski

Je häufiger ich den Artikel von Smartt lese, desto klarer wird mir, daß die JVA Gelsenkirchen Opfer des Umstands geworden ist, daß der Geburtsort von Smartt ausgerechnet Gelsenkirchen ist. Das hat nämlich zur Folge, daß die JVA Gelsenkirchen

- als Aufhänger für die kritische Darstellung englischer Vollzugsverhältnisse erhalten muß

- als Modellanstalt für die These der Autorin, daß qualifizierter Frauenvollzug nur räumlich getrennt vom Männervollzug möglich ist, herangezogen wird
- als Menetekel einer heraufziehenden Gefahr der Privatisierung sozusagen an die Wand des deutschen Vollzuges geworfen wird.

Die Autorin schreckt dabei nicht davor zurück, zur Untermauerung ihrer Thesen die Verhältnisse vor Ort verzerrt darzustellen. Nun mag sich der Leser fragen, wie ich als Leiterin einer noch im Aufbau befindlichen Anstalt so wenig selbstkritisch sein konnte, der Autorin die JVA Gelsenkirchen als Beispielfall für deren vom Home Office gestellte Aufgabe, „Können wir vom deutschen Vollzug etwas lernen“ zur Verfügung zu stellen und dann noch zur Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift.

Hierzu ist festzustellen, daß *Smartt* im März 1999 den Besuch der Anstalt unter dem Vorwand, sie sei als Fachfrau für den englischen Vollzug und anlässlich ihres Besuchs in ihrer Geburtsstadt Gelsenkirchen deshalb sehr an einer Besichtigung dieser neuen Anstalt interessiert, erbeten hat. Hier bin ich wohl zusätzlich Opfer meiner Öffentlichkeitsarbeit geworden. Zum Glück haben die vielen Besucher der Anstalt mein Entgegenkommen bisher so nicht mißbraucht.

Hätte *Smartt* mich - was doch wohl den Regeln eines korrekten Umganges entsprochen hätte, - über ihren offiziellen Auftrag informiert, hätte ich sie selbstverständlich an das Justizministerium verwiesen, damit man ihr dort ein geeigneteres Objekt für ihre Recherchen hätte nennen können.

Ich will nun nicht, sozusagen unter einem Rechtfertigungszwang und selbstverständlich parteilich, den Leser mit Details langweilen.

Wichtig ist mir jedoch, klarzustellen, daß die stellvertretende Abteilungsleiterin des Frauenhauses, die die Autorin begleitet hat, diese sehr genau über das qualifizierte Konzept für berufliche Bildung unterrichtet hat, das ab September 1999 in Zusammenarbeit mit dreieinhalb Lehrkräften des Berufsförderungswerks Gelsenkirchen und einer Beamtin des Werkdienstes für weibliche Gefangene umgesetzt ist, im März jedoch aufgrund baulicher und personeller Vorlaufzeiten noch nicht vollständig aufgebaut war. Dies unterschlägt sie jedoch völlig und weist empört auf das noch verpackte Ausbildungsmaterial hin. Daß die Autorin außerdem den bereits laufenden Kursus für Bürokommunikation mit den Worten abtut, hier hätten sich „mal 19 Gefangene umschauen dürfen“, ist konsequent, paßt doch weder diese laufende Ausbildung noch die damals noch geplante in ihr Bild, demzufolge in der JVA Gelsenkirchen der Vollzug für weibliche Gefangene nach dem Frauenbild des 19. Jahrhunderts ausgerichtet ist. Eine Bemerkung am Rande: Die Reinigungsgruppe, die u.a. die Verwaltung sauber hält, ist männlichen Geschlechts.:

Es steht der Autorin selbstverständlich frei, Kritik daran zu üben, daß das Land NRW keine räumlich getrennte, völlig selbständige Frauenanstalt gebaut hat. Unzulässig und ärgerlich ist es, daß sie zur Untermauerung dieser ihrer These subjektive Eindrücke, die sie nach einem kurzen Besuch einer noch kein Jahr in Betrieb befindlichen und somit noch unfertigen Anstalt, heranzieht.

Dasselbe gilt für die Äußerungen der Autorin zur Privatisierung, die sie an Hand englischer Verhältnisse diskutiert.

Der Umstand, daß die JVA Gelsenkirchen Ergebnis eines Architektenwettbewerbs ist und von privaten Baufirmen errichtet worden ist, berechtigt nicht dazu, die Anstalt vollzuglich in die Nähe privater englischer Gefängnisse zu rücken.

Fazit:

„We were not amused“ - um mit Queen Victoria zu sprechen, deren Zeitalter der hiesige Vollzug angeblich entspricht.

Bewältigung extremer Belastungssituationen

Arbeitskreis PTSD - Nur eine weitere Arbeitsgruppe oder mehr . . . ?

Ursula Priebs

Eine Situation aus dem Vollzugsalltag

Der Justizvollzugsbeamte, *Herr Müller*, kommt um 5.30 Uhr zum Dienst auf seine Abteilung. Um 6.00 Uhr ist Wecken. Keine besonderen Vorfälle während der Nacht. Er schließt die Zelle Nr. 65 auf, die mit einem bislang unauffälligen Gefangenen belegt ist, und sieht überall Blut. Der Gefangene liegt leblos auf dem Boden, die Arme über und über mit Schnitten bedeckt, verkrustete Wunden.

Wie eine Befragung unter Justizvollzugsbediensteten Ende 1998 gezeigt hat, ist dies keine Ausnahmesituation, sondern gehört zum Vollzugsalltag. Aber auch andere Bedienstete aus allen Bereichen der Justiz müssen in ihrem Berufsleben täglich damit rechnen, in vergleichbare Situationen zu kommen, wie z. B. Justizwachtmeister, Staatsanwälte, Richter.

Für *Herrn Müller* läuft das „professionelle Programm“ ab: den Arzt alarmieren, den Vorfall melden, andere Gefangene unter Verschluss bringen und weitere routinemäßige Maßnahmen ergreifen. Nach einem Gespräch mit dem Bereichsleiter kann *Herr Müller* für den Rest des Tages nach Hause gehen. Er ist dankbar für dieses Angebot. Doch es geht ihm schlecht, auch in den folgenden Tagen und Wochen nach dem Ereignis. Bilder des Gefangenen drängen sich ihm auf, seine Träume sind davon belastet, er kann nicht durchschlafen. Der Kontakt zu seiner Frau, seinen Kindern, zu Freunden, Bekannten und den Kollegen verändert sich negativ. *Herr Müller* fühlt sich isoliert und alleingelassen. Er ist oft gereizt, plötzliche Schweißausbrüche irritieren ihn, er kann sich nicht mehr richtig konzentrieren. *Herr Müller* möchte sich wieder so fühlen wie vor dem Ereignis: es gelingt nicht...

Auf diese oder ähnliche Weise reagieren Menschen, die mit besonders schwerwiegenden Ereignissen konfrontiert sind.

tiert wurden. Die Folgen können seelische und/oder körperliche Beschwerden sein. Sie leiden unter einem PTSD-Syndrom.

Was ist PTSD?

PTSD aus dem Englischen = Post Traumatic Stress Disorder bezeichnet den körperlichen und psychischen Zustand eines Menschen nach einer besonders belastenden Lebenssituation. Besonders belastende Ereignisse im Strafvollzug sind beispielsweise gewalttätige Übergriffe von Gefangenen, Geiselnahmen, Erpressungen, Bedrohungen und die Konfrontation mit einer versuchten oder vollendeten Selbsttötung.

Die seelischen und/oder körperlichen Beschwerden können vorübergehender Natur sein, aber auch die Dienstfähigkeit und das persönliche Wohlbefinden der Betroffenen für längere Zeit erheblich beeinträchtigen.

Die betroffenen Bediensteten leiden möglicherweise an:

- einer Herabsetzung des Selbstwertgefühls und/oder
- gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die häufig auch Auswirkungen auf Beruf und Familie haben.

PTSD meint schwerwiegende Langzeitschäden nach einem Trauma-Ereignis; PTSD meint nicht normale Streßreaktionen nach besonders belastenden Ereignissen. Ein Trauma (Verletzung/ Verwundung) ist ein Erlebnis, das ein Mensch nicht in adäquater Weise verarbeiten kann. Deshalb verdrängt er es aus seinem Bewußtsein. Das traumatische Erlebnis existiert jedoch weiter im Unbewußten und entfaltet eine ständige Wirkung auf das bewußte Leben, so als würden die Betroffenen fortwährend mit dem Ereignis konfrontiert. Eine Bearbeitung oder gar Bewältigung des Problems kann so nicht erreicht werden.

Anzeichen für eine PTSD-Wirkung können folgende Symptome sein:

- Einschlaf- und Durchschlafstörungen,
- Reizbarkeit,
- Wutausbrüche,
- Konzentrationsstörungen,
- gesteigerte Wachsamkeit oder
- erhöhte Schreckreaktionen.

Nicht selten führt diese Entwicklung zu Alkohol- oder Medikamentenmißbrauch.

Der Arbeitskreis PTSD

Der Arbeitskreis PTSD* hat sich gebildet, weil es im Justizvollzug keine festgeschriebenen Betreuungs- oder Beratungsstrukturen für den Umgang mit besonders belastenden Situationen im Strafvollzug gibt. Im Rahmen des seit 1997 bestehenden Projekts „Gesundheitsförderung und Streßbewältigung für Bedienstete der JVA“ in der JVA Bielefeld-Brackwede I wurde der Kontakt zur Polizei Nordrhein-Westfalen hergestellt. Dort sind Kriseninterventionsteams für die Beamtinnen und Beamte nach außergewöhnlichen Belastungen schon länger fester Bestandteil der Organisationsstruktur.

Bei der Polizei in NRW besteht ein Kriseninterventionsteam, welches für die Betreuung und Beratung von Betroffe-

nen bei schwerwiegenden Ereignissen zur Verfügung steht. Nach einem solchen Ereignis besteht Informationspflicht an das Kriseninterventionsteam. Das Team ist zwingend mit einem Arzt, einem Juristen und einem Psychologen besetzt. Die Vorgehensweise ist per Erlaß geregelt. Durch den Arzt wird die medizinische Indikation bestätigt und ggf. Vernehmungsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit festgestellt.

Zu dem Team gehören außerdem Polizeibeamtinnen und -beamte, die für diese Aufgabe besonders qualifiziert werden. Vor Ort erfolgt ein Erstgespräch und es werden Angebote zu weiteren Gesprächen im Polizeifortbildungsinstitut gemacht. Die gesamte Gruppe der am Ereignis beteiligten Personen wird in die Gespräche einbezogen.

Durch den Leiter des Polizeifortbildungsinstituts wurden Mitarbeiter des Projekts Gesundheitsförderung zu dem Kongreß „Hilfe für Helfer“ eingeladen. Dort wurden verschiedene Kriseninterventionsdienste der Feuerwehr, Seelsorge und Polizei vorgestellt. Für die Teilnehmer aus dem Strafvollzug ist deutlich geworden, daß es für den Vollzug eine wichtige Aufgabe sein muß, Betreuungs- und Beratungsstrukturen - ähnlich wie bei Feuerwehr und Polizei - aufzubauen. Der Arbeitskreis PTSD entstand nicht auf Anordnung „von oben“, sondern von Mitarbeitern verschiedener Fachrichtungen, die in der Bewertung der Wichtigkeit dieses Themas übereinstimmen.

Die konkrete Arbeit des Arbeitskreises

Die zentralen Ziele des Arbeitskreises sind:

- Die Entwicklung eines Kriseninterventionskonzeptes nach besonderen Vorkommnissen für Justizvollzugsanstalten mit justizeigenen Kräften,
- die Entwicklung eines Ausbildungs-Curriculums,
- Präventionsschulung PTSD,
- Vernetzung der Arbeit zwischen Justiz und Polizei.

Im ersten Jahr des Arbeitskreises stand die Informationssammlung und Vernetzung mit anderen Bundesländern und mit der Polizei NRW im Vordergrund der Arbeit. Der Überblick zur Kriseninterventionsarbeit in anderen Bundesländern zeigt, daß es keinen vorgegebenen goldenen Weg gibt, sondern daß für die jeweils spezifischen Bedürfnisse gesonderte Wege möglich sind.

Zu den weiteren Aktivitäten des Arbeitskreises gehörten bisher:

- Vorstellung des Arbeitskreises vor Vertretern verschiedener Ministerien,
- eine landesweite Fortbildung zum Thema „Außergewöhnlich belastende berufliche Ereignisse“,
- die Durchführung von Transfer Tagen,
- eine Personalbefragung zu posttraumatischen Belastungsstörungen in den Justizvollzugsanstalten Wuppertal und Bielefeld-Brackwede I.

Schwerpunkte für die Arbeit 1999 sind:

- Die Entwicklung eines Ausbildungscurriculums in Zusammenarbeit mit den Ausbildungseinrichtungen in Wuppertal und Bad Münterfeld,
- die Konzeptionierung einer Präventionsschulung zum Thema PTSD,
- der Aufbau von Kriseninterventionsteams,

- der Ausbau einer behördenübergreifenden Vernetzung und
- eine interdisziplinäre Fortbildung für Führungskräfte.

Bisheriges Fazit

Die ersten Schritte sind getan. Die Rückmeldungen der Fortbildungsteilnehmer, die ausgewerteten Fragebögen zu posttraumatischen Belastungsstörungen und die hervorragende Unterstützung durch die Kollegen des Polizeifortbildungsinstitutes machen Mut, die Arbeit fortzusetzen. Voraussetzung für die Umsetzung der Ziele ist die Akzeptanz bei Führungskräften, vorgesetzten Behörden und möglichst vielen Mitarbeitern für das Thema. Dafür werben wir und setzen uns ein. Nur so kann nach und nach der richtige Umgang mit den Folgen besonders belastender Ereignisse für alle Beteiligten zur Selbstverständlichkeit im Strafvollzug werden. Der Arbeitskreis PTSD freut sich über Fragen, Wünsche, Anregungen, Kritik und/oder Lust zur Unterstützung.

*)

Ansprechpartner:

Heiner Bögemann	Tel.: 0521/ 4896-305, JVA Bielefeld-Brackwede I
Peter Buschmeier	Tel.: 0521/ 4896-269, JVA Bielefeld-Brackwede I
Heinz Cirkel	Tel.: 0209/ 15565-20, JVA Gelsenkirchen
Frank Fraikin	Tel.: 0221/ 20791-38, PJVA Rheinland
Gabriele Klüner	Tel.: 02381/ 1406-128, PJVA Westfalen Lippe
Ulrich Müller	Tel.: 02922/ 981-331, JVA Werl
Ursula Priebs	Tel.: 0521/ 4896-305, JVA Bielefeld-Brackwede
Karen Schindler	Tel.: 02381/ 1406-161, PJVA Westfalen Lippe

Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I.

„Perspektiven und Probleme des offenen Strafvollzuges“ hieß ein Referat, das ich vor ca. zwölf Jahren gehalten habe²⁾. Es behandelte im wesentlichen Fragestellungen, die heute noch relevant sind. Freilich mögen nunmehr weitere Probleme hinzugetreten sein, überkommene sich verschärft haben. Jedenfalls wurden damals vor allem folgende Aspekte thematisiert:

- die Vor- und Entwicklungsgeschichte des offenen Vollzugs seit dem 19. Jahrhundert;
- die Vereinbarkeit des offenen Vollzugs mit dem „klassischen“ Konzept der Ein- und Abschließung der Gefangenen;
- die Bedeutung des offenen Vollzugs für die Fortentwicklung des Vollzugs im ganzen, namentlich für das Konzept der „Öffnung des Vollzugs“;
- der Konflikt zwischen (Re-)Sozialisierungsinteressen des Gefangenen und Sicherungsinteressen der Allgemeinheit;

- die Bedeutung des offenen Vollzugs für sozialisierte Täter (z.B. sozial eingegliederte Wirtschaftsstraftäter) einerseits und für sozialisationsgestörte vorbestrafte Täter (mit einer Häufung sozialer Defizite) andererseits und damit das Problem der Ungleichbehandlung verschiedener Tätergruppen³⁾;
- die gesellschaftspolitische Dimension des offenen Vollzugs, also die Verknüpfung von gesellschaftlichen Sicherheitserwartungen, Kriminalitätsängsten und Strafbedürfnissen in der Bevölkerung.

II.

Es wäre wahrscheinlich reizvoll, einen Vergleich zwischen damals und heute vorzunehmen. Doch will ich in der Hauptsache - von einem Hinweis zur Vorgeschichte abgesehen - auf die aktuelle Situation eingehen, schon weil das vermutlich zur weiteren Diskussion mehr beitragen wird. Auf eine einzige Reminiszenz möchte ich aber nicht verzichten, da sie in gewisser Weise symptomatisch für die ganze Entwicklung erscheint. Ende der 70er Jahre gab es eine Diskussion darüber, in welchem Umfange die einzelnen Bundesländer den offenen Vollzug jeweils anwendeten, also von § 10 StVollzG Gebrauch machten. Damals wurde diese Frage im Verhältnis zu heute wohl eher unter umgekehrtem Vorzeichen erörtert. Jedenfalls wurde seinerzeit der vermehrte Gebrauch von dieser Vollzugsform vielfach als vorzugswürdig empfunden, während es nunmehr Tendenzen zu geben scheint, den offenen Vollzug im Hinblick auf Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung eher wieder einzuschränken.

Gesellschaftliche Sicherheitserwartungen und die dahinter stehenden Kriminalitätsängste werden gegenwärtig bekanntlich groß geschrieben⁴⁾. Denn Sicherheit ist ein vielbegehrtes und überaus intensiv nachgefragtes öffentliches Gut. Freilich werden bei der Diskussion darüber und über die Konsequenzen, die aus erfragten gesellschaftlichen Einstellungen gezogen werden, oft genug zwei Aspekte nicht hinreichend bedacht: Zum einen sind empirisch feststellbare Kriminalitätsängste in der Bevölkerung keineswegs notwendiger Ausdruck tatsächlich bestehender Kriminalitätsgefahren. „Kriminalitätsfurcht entwickelt sich weithin unabhängig von Kriminalitätsraten und steht nur in einem schwachen Zusammenhang mit Opfererfahrungen.“⁵⁾ Zum anderen bedürften gerade offizielle Konzepte, die zur sog. „Inneren Sicherheit“ im europäischen Bereich entwickelt wurden und wenigstens zum Teil auch praktiziert werden, näherer Überprüfung hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit und Stimmigkeit. Darauf verweist etwa die kritische ökonomische und politologische Analyse von *Weissel*, die mit dem in jeder Hinsicht zu verstehenden Titel überschrieben ist: „Sicherheit um jeden Preis?“¹⁶⁾

III.

Der offene Vollzug ist keineswegs etwa ein Produkt der jüngsten Entwicklung, gar noch des StVollzG. Er wurde bereits im 19. Jahrhundert gleichsam als Endstufe des sog. (irischen) Progressivsystems propagiert und auch gehandhabt. In diesem Sinne wurden Gefangene namentlich vor ihrer Entlassung in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. In der Weimarer Zeit wurde der offene Vollzug gleichfalls als letzte Station vor der Entlassung im Rahmen des sog. Stufenstrafvollzugs begriffen.

Nach dem zweiten Weltkrieg haben sich vor allem zwei internationale Kongresse mit dem offenen Vollzug befaßt⁷⁾. Der XII. Internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen in Den Haag arbeitete (1950) eine Definition des offenen Vollzugs aus, die dann in sprachlich veränderter, sachlich modifizierter Form auch Eingang in § 141 Abs.2 StVollzG fand. Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Straffälligen, der (1955) in Genf stattfand, übernahm im wesentlichen diese Definition und trat für die Einrichtung des offenen Vollzugs als eigenständiger Vollzugsform ein.

Die Chancen des offenen Vollzugs werden heute vor allem darin gesehen, daß er in mehrfacher Hinsicht dem traditionellen geschlossenen Vollzug überlegen ist⁸⁾: Hierdurch ermöglicht er eine stärkere Angleichung des Vollzugs an das Leben in Freiheit, bietet Möglichkeiten zu Vollzugslockerungen (bis hin zum Freigang), entspricht mehr der gewandelten Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes, verursacht geringere Kosten und eröffnet größere Chancen zum Experimentieren.

Es gibt darüber hinaus noch einen wichtigen sanktionspolitischen Aspekt des offenen Vollzugs. Denn schließlich kennzeichnet und repräsentiert er eine Zwischenform zwischen dem traditionellen geschlossenen Vollzug und Freiheitsbeschränkungen in Gestalt der Straf(rest)aussetzung, an die etwa Weisungen hinsichtlich der Lebensführung gekoppelt sind. Noch ausgeprägter ist dieser Zwischenstatus beim sog. Freigängervollzug, der ja zur weitgehenden Aufhebung des Freiheitsentzugs während der Arbeitszeit führt.

Der offene Vollzug steht nunmehr - ähnlich wie der gelockerte - auch in Konkurrenz mit anderen freiheitsbeschränkenden Sanktionen, die gegenwärtig diskutiert und zum Teil auch praktisch erprobt werden. Das Paradebeispiel bildet bekanntlich der elektronische Hausarrest, der - wie von der letzten Justizministerkonferenz verlautete - in drei Ländern, nämlich in Baden-Württemberg (Mannheim), Hamburg und Hessen, in Projektform getestet werden soll⁹⁾.

Dagegen wäre an sich auch weiter nichts zu erinnern, wenn er nicht aus eben diesem Grund in Form einer entsprechenden Ermächtigung der Länder durch einen § 10a als besondere Vollzugsmaßnahme im StVollzG geregelt werden würde. Eine solche Lösung wäre indessen schwerlich mit dem Umstand vereinbar, daß der elektronische Hausarrest der Sache nach eine eigene Sanktion darstellt, deren Regelung folglich ins StGB gehört¹⁰⁾. Doch könnte selbst dies ohne nähere Prüfung nicht angeraten werden. Es ist schon sehr die Frage, ob angesichts des Zuschnitts des deutschen Sanktionensystems und der einschlägigen Sanktionspraxis hierzulande überhaupt ein statistisch ins Gewicht fallender Personenkreis existiert, für den eine solche Sanktion in Betracht käme¹¹⁾. Man könnte sich allenfalls vorstellen, daß der elektronische Hausarrest als Substitut für den Vollzug der Untersuchungshaft oder auf der Grundlage einer entsprechenden Weisung im Rahmen der Strafrestausssetzung zum Zuge kommt. Doch kann und soll zu dieser Frage hier nicht abschließend Stellung genommen werden.

IV.

Es gibt seit Inkrafttreten des StVollzG (am 1.1.1977) eine nicht endenwollende Diskussion darüber, ob der offe-

ne Vollzug als sog. Regelvollzug vom Gesetz vorgesehen ist. Die herrschende Meinung bejaht dies bekanntlich¹²⁾. Ich habe hier nicht vor, diesen Streit zu vertiefen oder fortzuführen. Klar ist jedenfalls, daß § 10 StVollzG keine statistische Aussage darüber enthält, wie groß der Anteil der Gefangenen sein muß, die in den offenen Vollzug einzuweisen sind. Vielmehr stellt die Vorschrift einen Normbefehl dar, der die Voraussetzungen für die Einweisung im Einzelfall regelt. Er verpflichtet die Vollzugsbehörde dazu, grundsätzlich jeden für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen in eine solche Anstalt oder Abteilung einzuweisen. Das eigentliche, wohl weit größere Problem besteht in der Bestimmung der Eignung für den offenen Vollzug - vor allem in den Vorstellungen und Erwartungen, die sich mit jener Anforderung verbinden.

V.

Die bundeseinheitliche Begriffsbestimmung des offenen Vollzugs in § 141 Abs.2 StVollzG besagt freilich nicht, daß die entsprechenden Vollzugsanstalten dieselbe bauliche Struktur aufweisen. So existieren durchaus offene Anstalten oder Abteilungen, die von Mauern umgeben und mit Gittern versehen sind¹³⁾. Im Zentrum der Ausgestaltung stehen denn auch weniger bauliche Anlagen als vielmehr das inhaltliche Konzept, das gerade auf die Bereitschaft und Fähigkeit des Insassen zur Mitarbeit sowie darauf abstellt, daß er die ihm gewährten Freiheitsspielräume verantwortlich zu nutzen versteht. Insofern könnte man die offene Anstalt auch als eine Einrichtung charakterisieren, in der Vertrauen weitgehend an die Stelle des dem geschlossenen Vollzugs immanenten Mißtrauens tritt. Darauf verweist auch in gewisser Weise das Verbot des Schußwaffengebrauchs zur Verhinderung der Flucht aus dem offenen Vollzug (§ 100 Abs.1 Satz 2 StVollzG).

Der offene Vollzug ist nach Zuschnitt und Voraussetzungen von einem Vollzug zu unterscheiden, der mit Lockerungen verbunden ist (vgl. S 11 StVollzG)¹⁴⁾. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß in beiden Fällen gleichermaßen Mißbrauchs- und Fluchtgefahr Ausschlußkriterien sind. Und jene Differenzierung ist selbst im Hinblick darauf geboten, daß Gefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind, zumeist auch für Vollzugslockerungen in Betracht kommen.

So gibt es denn auch in dem Sinne keine (rechtliche) Automatik, wonach der Einweisung in den offenen Vollzug notwendigerweise die Erprobung eines Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen vorgeschaltet werden müßte. Wäre der in diesem Sinne gedeutete Beschluß des BVerfG¹⁵⁾ in der Tat so zu verstehen, würde er eine schematische Handhabung vorschreiben, die das StVollzG im Hinblick auf eine Anpassung der Behandlung an die individuelle Täterpersönlichkeit sowie deren (Re-)Sozialisierungsbedürfnisse und -möglichkeiten aus guten Gründen gerade nicht vorsieht.

Es gilt aber den offenen Vollzug noch vor weiteren Mißverständnissen zu bewahren. So wird er in der Öffentlichkeit gern mit „weichem“ oder „Hotelvollzug“ verwechselt. Schon dieser Sprachgebrauch ist der Sache völlig unangemessen. Er läßt nur auf geringe Ahnung von den Realitäten des strafweisen Freiheitsentzugs schließen. Bereits der legendäre Rechtsphilosoph und Vollzugsreformer *Gustav Radbruch* (1878-1949) hat in der Weimarer Zeit solche Charakterisierungen als unbrauchbar zurück-

gewiesen¹⁶⁾. In der Tat lassen sich nur Unterscheidungen oder Gegenüberstellungen wie menschenwürdiger oder -unwürdiger Vollzug, sinnvoller oder nicht sinnvoller Umgang mit Inhaftierten rechtfertigen.

Das wird auch dadurch unterstrichen, daß die Belastungen je nach Vollzugsform verschieden sind: Im geschlossenen Vollzug sind die damit verbundenen Einschränkungen der (Bewegungs-) Freiheit nachhaltiger und intensiver. Sie werden denn auch von den Gefangenen entsprechend erlebt. Im offenen Vollzug werden nicht selten die dort bestehenden Freiheitsspielräume als besondere psychische Belastung erfahren. Das rechtfertigt auch die Beibehaltung des zusätzlichen Erfordernisses in § 10 StVollzG, wonach der Gefangene nur mit seiner Zustimmung in den offenen Vollzug eingewiesen werden kann¹⁷⁾.

Zunächst einmal besteht ein Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Mißbrauchs- und Fluchtgefahr, dessen Wahrnehmung gerichtlich nur beschränkt überprüft werden kann. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen gibt es für den Gefangenen keinen Rechtsanspruch auf Einweisung in den offenen Vollzug. Wohl aber ist die Ausübung des Ermessens durch die Sollvorschrift des § 10 StVollzG eingeschränkt. „Die Sollregelung des § 10 StVollzG bedeutet, daß die Vollzugsbehörde trotz des ihr grundsätzlich zustehenden Ermessens die Unterbringung eines Verurteilten im offenen Vollzug wählen muß und nur in besonders begründeten Fällen einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterbringen kann.“¹⁸⁾ Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann das Ermessen der Vollzugsbehörde nicht zuletzt durch das (Re-)Sozialisierungsinteresse und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingeschränkt sein¹⁹⁾. Durch vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen wie durch vorherige Einweisung in den offenen Vollzug können die Chancen des Verurteilten auf Verbesserung seiner Sozialprognose - und damit auch auf eine vorzeitige Entlassung - erhöht werden. Dies berührt denn auch seinen durch Art. 2 Abs. 2 und 104 GG verbürgten Freiheitsanspruch.

Eine rechtliche Automatik existiert selbst nicht in Fällen des Widerrufs (des nachträglichen Wegfalls ursprünglich gegebener Voraussetzungen) und der Rücknahme (der rechtswidrig erfolgten Einweisung in den offenen Vollzug). Das Thüringer OLG verlangt dementsprechend selbst nach Begehung einer Straftat im Falle der Gewährung von Vollzugslockerungen eine genaue Prüfung, ob weitere Mißbrauchsgefahr besteht; nur in diesem Falle sieht es einen zwingenden Anlaß zum Widerruf²⁰⁾. Ebenso stellt die Rücknahme der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug im Falle der Rechtswidrigkeit einer solchen Anordnung eine Ermessensentscheidung dar. „Die Vollzugsbehörde hat im Rahmen der deshalb notwendigen Abwägung unter anderem zu prüfen, ob seit der Einweisung Umstände eingetreten sind, die die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug doch für die Zukunft rechtfertigen können.“²¹⁾ Bei dieser Abwägung spielt namentlich das bisherige Verhalten des Gefangenen im offenen Vollzug eine Rolle.

VI.

Über die Realität des offenen Vollzugs geben gleichfalls mehrere Dokumente bzw. Untersuchungen Aufschluß. So existiert eine Antwort der Bundesregierung auf die Große

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 2.12.1997²²⁾. Danach waren am 30.6. 1996 die insgesamt 10.667 Plätze im offenen Vollzug für männliche Erwachsene zu 84,5 % belegt, während die 437 Plätze im offenen Vollzug für Frauen nur zu 72,5 % belegt waren²³⁾. Ferner bewegte sich die Zahl der Entweichungen aus dem offenen Vollzug in den Jahren von 1991 bis 1995 - bei einigen Schwankungen - zwischen 13,9 % und 13,1 %. Die Wiederergriffungsquote, die auch diejenigen Gefangenen einschließt, welche sich zur weiteren Strafverbüßung selbst gestellt haben, belief sich auf ca. 80 %. In der Antwort wird festgestellt, daß in der Regel mit erneuter Inhaftierung der Flüchtigen zu rechnen sei²⁴⁾.

Ferner ist der Antwort zu entnehmen, daß die einzelnen Länder hinsichtlich der Einweisung in den offenen Vollzug nach unterschiedlichen Kriterien verfahren. „In der Praxis nehmen fünf Bundesländer keine direkte Einweisung in den offenen Vollzug, die übrigen Länder sehen hierfür jeweils unterschiedliche Kriterien vor. Diese reichen beispielsweise von einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten, bis zu zwei Jahren oder bis zu sämtlichen Personen, die sich vor Straftritt auf freiem Fuß befinden.“²⁵⁾ Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Bundesregierung nicht, auf diese Praxis durch Änderung von Vorschriften einzuwirken.

Im übrigen nahm sie auch zur Frage Stellung, ob die Übergangsregelung des § 201 Nr.1 StVollzG beibehalten wird. Nach dieser Vorschrift dürfen abweichend von § 10 Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern. Wie die Bundesregierung verlauten ließ, stehen nach Auskunft der Länder nicht ausreichend Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung, weshalb § 201 Nr.1 beibehalten werden müsse²⁶⁾. Damit bleibt indessen eine Regelung in Kraft, die gerade das vom StVollzG zugrundegelegte Konzept des offenen Vollzugs unterläuft.

Über den Anteil des offenen Vollzugs am Vollzug im ganzen liegen inzwischen neuere Zahlen vor²⁷⁾. Danach bestehen unverändert erhebliche Differenzen in der Anwendung dieser Vollzugsform. So bewegten sich die Werte am Stichtag (31. Mai 1998) zwischen 3,2 % (Thüringen) und 32,6 % (Berlin). Das Land Mecklenburg-Vorpommern lag mit 9,5 % in etwa dazwischen. Im Bundesdurchschnitt waren am Stichtag ca. 20 % der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. Freilich stellen die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Einweisung in den offenen Vollzug keine sanktionspraktische Besonderheit dar. Auch auf dem Gebiet der Strafzumessung sind nicht nur in Deutschland, sondern sogar europaweit überaus gewichtige regionale Differenzen zu verzeichnen²⁸⁾. Hier wie dort will es offensichtlich nicht gelingen, den naheliegenden Erwartungen Betroffener auf wenigstens annähernde Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

Inzwischen muß auch ein erheblicher Teil der Geldstrafschuldner mangels Bezahlung der Geldstrafe Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Dies trifft jedenfalls auf denjenigen Personenkreis zu, der entweder nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Vollstreckung durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Jedoch befindet sich derzeit anscheinend die Mehrheit dieser Verurteilten im geschlossenen Vollzug.

Die Rückfallquote ist nach Entlassung aus dem offenen Vollzug deutlich geringer - was allerdings immer wieder auf die Auswahl prognostisch günstig beurteilter Gefangener für diese Vollzugsform, also auf den Selektionseffekt, zurückgeführt wird²⁹⁾. Jedoch hat sich bei gleichen legal- und sozialbiographischen Merkmalen nach einer Berliner Studie eine Verringerung der Rückfallquote um 10 % ergeben³⁰⁾. *Gabriele Dolde* hat im Rahmen ihrer empirischen Untersuchung des baden-württembergischen Kurzstrafenprogramms festgestellt, daß lediglich 18 % der ehemaligen Freigänger auf Grund erneuter Verurteilung in den Vollzug zurückkehrten³¹⁾. Freilich merkte *Dünkel* zur Bewertung der Studie durch die Autorin an: „danach könne man von der ‘Null-Hypothese’ ausgehen, daß der Vollzug lebensgeschichtlich weitgehend neutral bleibe. Er verbessere die Gefangenen nicht wesentlich, verschlechtere sie auch nicht, was insgesamt die These der weitgehenden Austauschbarkeit von Sanktionen im breiten Feld der mittleren Kriminalität bestätige.“³²⁾ Aber wie immer man solche Daten interpretieren mag: Aus empirischer Sicht gibt es jedenfalls keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit restriktiver Handhabung des offenen Vollzugs³³⁾.

VII.

In der Tat zeigen ausländische Beispiele, was im offenen Vollzug alles in positiver Hinsicht möglich ist. Zu vermuten ist, daß auch in Deutschland „vor Ort“, also in den einzelnen Justizvollzugsanstalten, mehr geschieht, als bekannt wird und nach außen dringt. Daß man davon wenig, wahrscheinlich zu wenig, erfährt, mag wiederum damit zusammenhängen, daß der Vollzug insgesamt bekanntlich eher in die negativen Schlagzeilen gerät als in die positiven. So verdient denn auch das Verhältnis der Massenmedien zum Strafvollzug eine eigene Untersuchung und Darstellung³⁴⁾.

Man muß nicht bis zu den Philippinen reisen, um einiges darüber zu erfahren, wie offener Vollzug im Sinne einer Vorbereitung auf ein kriminalitätsfreies Leben in Freiheit gestaltet werden kann. Aber man kann gleichwohl zur Kenntnis nehmen, was dort geschieht. Ein kürzlich erschienener Bericht gibt darüber Auskunft³⁵⁾. Lassen wir einmal das leidige Problem großer Schlafsäle beiseite - die man vielleicht auch auf das Konto einer andersartigen Kultur setzen mag -, so ist jedenfalls bemerkenswert, daß sich dort eine alte Vollzugserfahrung bestätigt: Man kann auch Gefangene, die zumindest von ihrer Deliktsstruktur her als problematisch, wenn nicht als Sicherheitsrisiko erscheinen, im offenen Vollzug unterbringen, wenn bestimmte institutionelle und personelle Rahmenbedingungen gegeben sind.

In jenem Bericht heißt es unter anderem: „Wenn Euro-päer die Einrichtung (die „Sablayan Penal Colony“ - *H. M.-D.*) bestaunen, sie als ‘interessantes Modell’ und ‘fortschrittlich’ bezeichnen, freut sich der Direktor zwar, ganz verstehen kann er die Aufregung der Besucher aber nicht. Gefängnisse ohne Mauern sind auf den Philippinen weder neu noch eine Seltenheit. Bereits 1904 wurde die erste ‘Penal Colony’ auf der Insel Palawan eingerichtet. Heute kommen weit über die Hälfte der Straftäter in sieben Vollzugsanstalten des offenen Typs unter, während herkömmliche Haftanstalten immer mehr an Bedeutung verlieren. Kein politischer Streit entbrennt um den offenen Vollzug, denn die philippinische Lösung entspringt nicht etwa

humanitärer Weltanschauung, sondern purem Pragmatismus. Die Häftlingskolonien sind billige Selbstversorger.“

Der Anstaltsleiter selbst wird mit den Äußerungen zitiert: „Für uns ist diese Art von Gefängnis die beste Lösung, weil wir kein Geld dafür haben, dicke Mauern zu bauen, hinter denen sich Gefangene ausruhen können.“ „Für die Sträflinge ist es wichtig zu wissen, daß sie ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften und niemandem auf der Tasche liegen müssen. Es gibt ihnen das Gefühl, nützlich zu sein.“

Ein anderes, europäisches Beispiel liegt uns in jedem Sinne des Wortes näher. Das gilt etwa für die Kantonale Strafanstalt Saxerriet, die als offene Einrichtung des Kantons St. Gallen Straftäter beherbergt, die gleichfalls schon nach ihrer Deliktsstruktur keineswegs unproblematisch sind³⁶⁾. Auch sie ist eine Anstalt, die sich finanziell selbst tragen muß. Aber vielleicht wichtiger noch ist der pädagogisch sinnvolle Umgang mit den Insassen, der gleichzeitig dazu beiträgt, Kriminalitätsrisiken zu verringern. Mit dem früheren langjährigen Leiter der Anstalt, *Paul Brenzikofer*, arbeiten wir übrigens seit etlichen Jahren in einem Fachausschuß zusammen. Wir hatten wiederholt Sitzungstermine in der Anstalt und haben auch - natürlich aus Kostengründen - im dortigen Freigängerhaus übernachtet³⁷⁾. Die Strafanstalt Saxerriet ist freilich eine Einrichtung, die mit ca. 100 Insassen für deutsche Verhältnisse eher klein erscheint, dafür aber ungeachtet ihrer vielseitigen Struktur von landwirtschaftlichen und anderen Betrieben sowie ihrer aufgelockerten Bauweise recht überschaubar ist. Doch zeichnet sich der schweizerische Vollzug - wie immer man ihn sonst bewerten mag - jedenfalls dadurch aus, daß er den Grundsatz „small is beautiful“ beherzigt. Wiewohl die Etikettierung von Vollzugsanstalten als „schön“ eher gemischte Empfindungen auslösen mag.

VIII.

Der offene Vollzug teilt namentlich mit den Vollzuglockerungen insgesamt das Schicksal, nicht nur immer wieder in die negativen Schlagzeilen zu geraten, sondern vor allem sich dem Verdacht auszusetzen, die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden. Wenn auf der einen Seite die törichte Rede vom „Hotelvollzug“ den öffentlichen Unmut über diese Vollzugsform demonstriert - und das Bewußtsein der Allgemeinheit entsprechend beeinflusst -, dann gibt auf der anderen Seite die keineswegs ironisch gemeinte Metapher vom „Schweizer Käse“ zu erkennen, was man in puncto Schutz des Publikums vom offenen Vollzug hält.

Nicht nur die Vollzugswirklichkeit bietet ein anderes Bild. Auch die Stellungnahmen von Kommissionen, die sich auf Grund konkreter Anlässe - meist besonders spektakulärer sog. besonderer Vorkommnisse - mit dem Verhältnis von (Re-)Sozialisierung und Sicherung befassen mußten, gehen in eine andere Richtung. In der „Frankfurter Rundschau“ vom 11. Januar 1994 war der Abschlußbericht der Kommission Hessischer Justizvollzug auszugsweise wiedergegeben³⁸⁾. Der Abdruck war bezeichnenderweise überschrieben: „Der Glaube an absolute Sicherheit ist illusionär. Nach dem Ausbruch von Gefangenen: Zur Haftlockerung gibt es keine sinnvolle Alternative.“

Das haben auch verschiedene internationale oder ausländische Gremien des Strafvollzugs festgestellt. Die Wie-

ner interdisziplinäre Kommission, die sich 1994 speziell mit der Problematik gefährlicher und langstrafiger Gefangener befaßt hat, kam gleichfalls zu jenem Ergebnis³⁹⁾. Ich habe übrigens an den Kommissionsberatungen mitgewirkt.

Eine Schweizer Kommission, welche gleichfalls die Problematik gefährlicher Gefangener untersucht hat, hat in der lapidaren Art, die für jenes Land charakteristisch ist, angemerkt, daß ohne die Möglichkeit kontrollierter Lockerung des Vollzugs, ohne die Gelegenheit zu praktischer Bewährung des Insassen das Rückfallrisiko zunimmt⁴⁰⁾. Der Ausschlußbericht hat überdies den Anteil tatsächlich gefährlicher Gefangener in der Schweiz nur auf wenige Prozent beziffert. Vielleicht sind die Gefahren, die im Land des sorgsam gehüteten Bankgeheimnisses von Straftätern drohen, subtiler und gehen von Herren in Nadelstreifenanzügen aus - obgleich solche Hintermänner die „Schmutzarbeit“ eher von anderen verrichten lassen und wiewohl die Schweiz an ein Land grenzt, in dem Mafia und Camorra beheimatet sein sollen.

IX.

Wie sich die kriminal- und vollzugspolitische Szenerie allein schon seit den achtziger Jahren gewandelt hat, läßt eine regelrechte Fülle von Schriften erkennen, die damals erschienen sind und heute wohl kaum mehr Aussichten hätten, in gleicher Weise goutiert zu werden. Seinerzeit waren Publikationen gang und gäbe, die - im wahrsten Sinne des Wortes - „Vom Ende des Strafvollzugs“ handelten⁴¹⁾. Der Abolitionismus schien - zumindest auf dem Papier - in voller Blüte zu stehen. Inzwischen sind diese Blüten - Frühling und Sommer waren wohl recht kurz und der Rauhref des kommenden Winters machte sich alsbald bemerkbar - verwelkt⁴²⁾. Wenn es nicht schon von vornherein Scheinblüten waren.

Der Strafvollzug hat längst begonnen, wieder weltweit zu expandieren. Die Gefangenenzahlen in den USA haben in einem exorbitanten Ausmaß zugenommen. Experten haben ausgerechnet, wie viele Bürger der Vereinigten Staaten angesichts solcher Wachstumsraten in weiterer Zukunft die Aussicht haben (oder vielmehr das Risiko laufen), inhaftiert zu werden⁴³⁾. Die Gefängnisindustrie floriert⁴⁴⁾, angeheizt natürlich durch die freie Wirtschaft, die an wachsenden Privatisierungstendenzen zu verdienen hofft. Nunmehr erscheinen - etwa in England - internationale Privatisierungs-Reports, die über die einschlägige Entwicklung informieren⁴⁵⁾. Der Markt ist eröffnet.

Da hat es eine Kriminal- und Vollzugspolitik der Besonnenheit und Reflexion schwer gegenzusteuern, ihre aufklärerische Vernunft - deren Kurswert in den Augen vieler ohnehin gesunken ist - dageganzusetzen⁴⁶⁾. Noch vor wenigen Jahren hat man aus Kreisen des Europarates entschieden davor gewarnt, auf die populäre Karte der Repression zu setzen. Die 12. Konferenz der europäischen Direktoren der Strafvollzugsverwaltungen kam im November 1997 unter anderem zu den Schlußfolgerungen:

„Die Überbelegung der Strafvollzugseinrichtungen stellt eine grosse Herausforderung für die Strafvollzugsverwaltungen und für die gesamte Gesellschaft dar. Sie kann menschenwürdige Haftbedingungen, einen Rückgang fortschrittlicher Haftregime sowie ein grösseres Gewalt- und Problemmisiko mit sich bringen. Die beiden Hauptgründe für Überbelegungen sind: Die Gesamtzahl der Freiheitsstrafen

steigt und die Gerichte sprechen zudem immer längere Freiheitsstrafen aus. Deshalb werden die Gefängnispopulationen während einer gewissen Zeit hoch bleiben.“

„Die Strafvollzugsverwaltungen verfügen nur über begrenzte Möglichkeiten für die Behandlung des Überbelegungsproblems.“ „Es geht primär darum, Alternativen zu langen Strafen zu finden und diese auch anzuwenden. Denn die langen Freiheitsstrafen belasten das Gefängnis-system ausserordentlich. Gleichzeitig muss die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen auf ein Minimum reduziert werden. Es könnte sich also als unnötig herausstellen, die Kapazität der Strafvollzugseinrichtungen zu erhöhen.“

„Die öffentliche Meinung spielt eine wesentliche Rolle bei der Verschärfung der Sanktionen in ganz Europa. Die weitverbreitete Ansicht, härtere Strafen seien die geeignete Antwort auf höhere Kriminalitätsraten, muss wieder in Frage gestellt werden.“⁴⁷⁾

Dem wäre an sich nichts hinzuzufügen - außer vielleicht der Feststellung, daß wir angesichts gegenläufiger Tendenzen und Entwicklungen⁴⁸⁾ noch ein gutes Stück davon entfernt sind, offenen Vollzug „als Normalität“ zu begreifen und zu handhaben⁴⁹⁾. Doch wird man bei einer solchen eher kritischen Bestandsaufnahme schon im Interesse der Praxis nicht stehenbleiben können. Vielmehr wird es entscheidend darauf ankommen, den offenen Vollzug stetig und mit Augenmaß auszubauen. Mit einer stärkeren Differenzierung hinsichtlich der Behandlung der Insassen und der Ausgestaltung der Vollzugsanstalten, die sowohl die in der Persönlichkeit angelegten Chancen und Risiken in Rechnung stellt als auch die Möglichkeiten ausschöpft, die offene Anstalten oder Abteilungen bieten, lassen sich durchaus weitere Fortschritte erzielen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist allerdings, daß es - gerade vor dem Hintergrund der strukturellen Arbeitslosigkeit⁵⁰⁾ - mehr als bisher gelingt, Gefangene in zukunftsorientierte Arbeits- und Ausbildungsprozesse der freien Gesellschaft zu integrieren⁵¹⁾. Dafür spricht auch die Aufwertung, welche die Arbeit im Strafvollzug zu Recht in der neueren Rechtsprechung des BVerfG erfahren hat⁵²⁾.

Anmerkungen

1) Überarbeitete Fassung eines Referats, das im Rahmen eines gleichnamigen Seminars der Friedrich-Ebert-Stiftung am 17.6.1999 in der JVA Ueckermünde gehalten wurde.

2) Müller-Dietz: Perspektiven und Probleme des offenen Strafvollzuges, ZfStrVo 1988, S.204-206.

3) Von Hahmann kürzlich unter Einbeziehung der Strafzumessungspraxis erneut diskutiert und vollzugspraktisch zu lösen versucht: Offener Strafvollzug, Vollzugslockerungen und ihre Abhängigkeit von individuellen Besonderheiten der erkannten Straflänge, NSTZ 1998, S.279-284. Vgl. schon Böhm: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, NSTZ 1986, S.201-206.

4) Vgl. z.B. Schily: Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen an der Schwelle des 21. Jahrhunderts, Schwind: Schleichender Verlust der inneren Sicherheit?, Recht und Politik 1999, S.1-7, 8-18. Vgl. auch H.J. Schneider: Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Eine vergleichende Analyse zur Inneren Sicherheit, Berlin/New York 1998; Kühne: Das Paradigma der inneren Sicherheit. Polizeiliche Möglichkeiten Rechtsstaatliche Grenzen, in: Festschrift für H.J. Schneider zum 70. Geburtstag, Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 1998, S.3-16.

5) Heinz: Kriminalprävention. Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik, in: Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven. Hrsg. von Kerner/Jehle/Marks, Bonn 1998, S.17-59 (20).

6) Weiszel: Sicherheit um jeden Preis?, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1998, S.109-125.

7) Vgl. z.B. Loos: Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, Stuttgart 1970, S. 1 ff.

8) *Rotthaus*: Strafvollzugskunde als wissenschaftliche Disziplin und Strafvollzugswirklichkeit, ZfStrVo 1976, S. 1-6 (6). Daran anknüpfend *Dünkel*: Riskante Freiheiten? - Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko, in: Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Hrsg. von *Kawamura/Reindl*, Freiburg i.Br. 1998, S.42-65 (42).

9) Der elektronische Hausarrest, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr.136 vom 16. Juni 1999, S. 15.

10) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG. Kommentar, 7.Aufl. 1998, Einl Rdnr.45. Vgl. auch *Walter*: Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform?, ZfStrVo 1999, Heft 5.

11) Vgl. etwa *Wittstamm*: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, Baden-Baden 1999, S. 180 ff.

12) Vgl. nur *Dünkel* (Fn. 8), S. 45.

13) Dazu *Dünkel* (Fn. 8), S. 48.

14) Zum folgenden auch *Müller/Wulf*: Offener Vollzug und Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang) - Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des BVerfG in NStZ 1998, S. 430 f., ZfStrVo 1999, S. 3-7.

15) BVerfG NStZ 1998, 430.

16) Über dessen Vorstellungen zum Strafvollzug *Müller-Dietz*: Der Strafvollzug in der Sicht *Gustav Radbruchs*, in: Festschrift für Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1993, S. 607-627.

17) So auch *Dünkel* (Fn. 8), S. 49.

18) OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, S. 179.

19) BVerfG, Strafvollzug 1998, S. 436; *Kruis/Wehowsky*: Fortschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, NStZ 1998, S. 593-597 (594).

20) Thüringer OLG ZfStrVo 1996, S. 311 ff.

21) OLG Celle NStZ-RR 1998, S. 92.

22) BT-Dr. 13/9329.

23) BT-Dr. 13/9329, S. 17.

24) BT-Dr. 13/9329, S. 18 f.

25) BT-Dr. 13/9329, S. 19.

26) Fn. 25.

27) *Böhm*: Gefangenenstand am 31. Mai 1998, ZfStrVo 1999, S. 180.

28) Vgl. nur Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Hrsg. von *Ch. Pfeiffer* und *M. Oswald*, Stuttgart 1989.

29) So *Müller/Wulf* (Fn. 14), S. 4.

30) Vgl. *Dünkel* (Fn. 8), S. 58.

31) *Dolde*: Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration, ZfStrVo 1992, S. 24-30.

32) *Dünkel* (Fn. 8), S. 59.

33) Vgl. *Dünkel* (Fn. 8), S. 59 ff.

34) Dazu auch *Müller-Dietz*: Gesellschaftliche Erwartungen und Legitimierbarkeit von Recht - am Beispiel des Strafvollzugsrechts, in: Rechtsbegründung - Rechtsbegründungen. Günter Ellscheid zum 65. Geburtstag. Hrsg. von *Jung/Neumann*, Baden-Baden 1999, S. 90-117 (104 ff.).

35) *Andrea Claudia Hoffmann*: Gefangenschaft ohne Gitter. In sieben philippinischen Haftanstalten wird den Straftätern die Rückkehr zu einer fast normalen Existenz ermöglicht, in: Frankfurter Rundschau vom 10. Mai 1999.

36) Vgl. im einzelnen *Dolde*: Pädagogisch geführte Strafanstalt Saxerriet, ZfStrVo 1993, S. 299-300.

37) Aus dieser Tätigkeit ging z.B. die Publikation hervor: Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Hrsg. von *Jung/Müller-Dietz*, Bonn 1994.

38) Abschlussbericht der Expertenkommission hessischer Justizvollzug, ZfStrVo 1994, S. 164-166.

39) Bericht der interdisziplinären Kommission für den Strafvollzug vom 1. Juli 1994, ZfStrVo 1994, S. 359-364.

40) Schlussbericht der „Arbeitsgruppe gemeingefährliche Straftäter“ an die Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz, in: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug. Hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern, Nr.1/1995, S. 13-15.

41) Vgl. nur Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten. Hrsg. von *Schumann/Steinert/Voß*, Bielefeld 1988.

42) Vgl. etwa *Nix*: Über das Scheitern deutscher Abolitionisten, in: Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Eine Festschrift für Thomas Mathiesen. Hrsg. von *Papendorf/Schumann*, Bielefeld 1993, S. 51-63.

43) Vgl. nur *Riklin*: The Death of Common Sense - kritische Gedanken zur gegenwärtigen amerikanischen Kriminalpolitik, in: Strafrecht und Öffentlichkeit. Festschrift für Rehberg zum 65. Geburtstag, Zürich 1996, S. 269-283 (277 f.); *Wacquant*: Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat. Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, Leviathan 1997, S. 51-66 (58 ff.).

44) Vgl. z.B. *Christie*: Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, Pfaffenweiler 1995, S. 72 ff. Vgl. auch *Koepsel*: Strafvollzug - eine Wachstumsbranche?, ZfStrVo 1998, S. 195.

45) Prison Privatisation Report International. Published in London by the Prison Reform Trust, April/May 1999. Zur fast schon uferlosen Literatur zur Privatisierungsproblematik vgl. H.2, 1999, der ZfStrVo; *Gusy/Lührmann*: Rechtliche Grenzen des Einsatzes privater Sicherheitsdienste im Strafvollzug, Blätter für Strafvollzugskunde/Der Vollzugsdienst H.3/1999, S. 1-8. Allgemein *Hoffmann-Niem*: Justizdienstleistungen im kooperativen Staat. Verantwortungsteilung und Zusammenarbeit von Staat und Privaten im Bereich der Justiz, JZ 1999, S. 421-430 (427 f.); *Di Fabio*: Privatisierung und Staatsvorbehalt. Zum dogmatischen Schlüsselbegriff der öffentlichen Aufgabe, JZ 1999, S. 585-592.

46) Ein solches Beispiel stellt der Band dar: Innere Sicherheit und Lebensängste. Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Sommersemester 1996. Hrsg. von *Kunz/Moser*, Bern/Stuttgart/Wien 1997.

47) 12. Konferenz der Europäischen Direktoren der Strafvollzugsverwaltungen - CDAP in Strassburg Schlussfolgerungen, in: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug Nr.2/1998, S. 15-19 (16).

48) Darüber z.B. *Koepsel*: Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand. Oder: Sind neue Sicherheitsstrategien für den Strafvollzug erforderlich?, Kriminalistik 1999, S. 81-85.

49) Vgl. *K.-H. Schäfer*: Offener Vollzug als Normalität. Das Direktiveinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug, in: Festschrift für Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1999, S. 165-176.

50) Vgl. etwa *Geißler/Orthey*: Am Ende des Berufs. Das traditionelle Arbeitsmodell gilt nicht mehr: Lebenslange Anstellungen werden durch flüchtige Tätigkeiten ersetzt, in: Süddeutsche Zeitung Nr.13 vom 17./18. Januar 1998, S. 53.

51) Vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.): Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung, Pfaffenweiler 1999.

52) BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242 ff.= NJW 1998, S. 3337 ff.= Strafvollzug 1998, S. 438 ff. Dazu *Bemmann*, Strafvollzug 1998, S. 604 f.; *Schüler-Springorum*: Angemessene Anerkennung als Arbeitsentgelt. Das Bundesverfassungsgericht zur Arbeit im Strafvollzug, in: Festschrift für Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1999, S. 219-232; *Kamann*: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (StV 98, 438) zur Gefangenentlohnung, ein nicht kategorischer Imperativ für den Resozialisierungsvollzug, Strafvollzug 1999, S. 348-350; *Britz*: Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? - Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 - 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208), ZfStrVo 1999, S. 195-203; *Müller-Dietz*: Arbeit und Arbeitsentgelt für Strafgefangene - BVerfG, NJW 1998, 3337, JuS 1999, Heft 10.

Nischen für die Sozialarbeit eines freien Trägers

- Bericht über 29jährige Arbeit in der JVA Düsseldorf -

Erwin Trenz

Der Gedanke eines sinnvollen Strafvollzuges, der den Inhaftierten sozialverantwortlich ausgerüstet in die Gesellschaft entlassen kann, hat schon im 16. Jahrhundert revolutionierend gewirkt, so daß einerseits die Todesstrafe immer mehr zurückgedrängt wurde und die Freiheitsstrafe, und damit verbunden die Zuchthäuser, sich immer mehr ausbreitete. Die moderne Freiheitsstrafe, wie sie heute existiert, beruht letztendlich auf dem Gedankengut der Zuchthäuser, die im 16. Jahrhundert gegründet wurden. Die Freiheitsstrafe lebt auch heute noch von dem Gedanken, daß durch Freiheitsentzug und Arbeitszwang etwas Sinnvolles bewirkt werden könne, was ein verfehelter Gedanke ist. Durch Zwang läßt sich wahrscheinlich überhaupt nichts Sinnvolles erzeugen.

Es wird heute zwar versucht, diesen Grundwiderspruch durch bestimmte Modifikationen des Strafvollzuges zu mildern (Offener Vollzug, Weiterbildungseinrichtungen, Hafturlaub, Verbüßungsstopp für Kurzstrafen usw.), erkennt aber immer mehr, daß Strafvollzug und insbesondere der geschlossene, sinnlos ist und für den Haftentlassenen nachhaltige, schlimme Konsequenzen hat. So hat auch der Gedanke, daß man allein durch ein Einsperren Menschen bessern und für die Rückkehr in die Freiheit rüsten

könne, heute keinen ernstzunehmenden Vertreter mehr. Aus diesem Grunde gibt es innerhalb der modernen Kriminologie zahlreiche Stimmen, die die Abschaffung der Gefängnisse fordern. An die Stelle der Freiheitsstrafen treten dann Arbeits- oder Wiedergutmachungssanktionen. Diese Perspektiven sind realistisch, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, wie kostspielig die Führung eines Gefängnisses ist.

Die Haftstrafe muß vor allem zur Änderung des Verhaltens des Individuums führen: „Die Besserung als Hauptzweck der Strafe ist ein geheiligter Grundsatz“. (Congres pententiaire de Bruxelles, 1847)

Der Strafgefangene sollte als Träger von Grundrechten anerkannt werden, entlang dem Resozialisierungsgedanken sollte ein „Behandlungsvollzug“ den Gefangenen befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 4 StVollzG, 1977)

Hinter tausend Schlössern

Über das Selbstverständnis des Gefängnisystems

Gefängnisse sind totale und asketische Institutionen, sie müssen von ihrem Selbstverständnis her erschöpfende Disziplinarapparate sein. Einmal ist es ihre Aufgabe, sämtliche Aspekte des Individuums zu erfassen: sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen, seine Arbeitseignung. Des weiteren ist die physische Reglementierung des Inhaftierten zu koordinieren. Schließlich verleiht das eine fast totale Macht über den Inhaftierten. Das Gefängnis verfügt über die Freiheit und über die Zeit des Inhaftierten. Nicht nur an einem Tag, sondern in der Abfolge der Tage und selbst der Jahre werden für den Inhaftierten die Zeit des Wachens und die des Schlafens, der Tätigkeit und der Ruhe, die Zahl der Mahlzeiten, die Qualität und die Menge des Essens, das Produkt der Arbeit, die Zeit des Gottesdienstes, der Gebrauch der Sprache und sozusagen des Denkens geregelt. Etwas Lockerungen des Reglements erscheinen dem Inhaftierten vielfach als Gunst- und Vertrauensbeweis, gehören aber zum Instrumentarium, das eine ständige Perfektionierung des Systems garantieren soll.

Das Gefängnis kann gar nicht anders, als Straffälligkeit zu fabrizieren. Es tut dies durch die Existenzweise, die es dem Inhaftierten aufzwingt; auf jeden Fall orientiert sie sich nicht „an den Menschen in der Gesellschaft“. Das Gesetz und die Öffentlichkeit verlangen, daß das Gefängnis die Inhaftierten befähigt, „zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“; aber kann ein System, das sich an den Menschen wendet, vernünftigerweise zum Ziel haben, gegen den Wunsch der Natur zu handeln? Wie soll ein Inhaftierter in Unfreiheit den Umgang mit Freiheit trainieren?

Vielleicht aber sollte man das Problem umkehren und sich fragen, wozu der nie endende Mißerfolg des Gefängnisystems gut ist. Wem nützen die Erscheinungen, die von der Kritik regelmäßig denunziert werden: Fortbestand der Delinquenz, Rückfälligkeit, Umwandlung des Gelegenheitstäters in einen Gewohnheitsdelinquenten, Organisation eines geschlossenen Straftätermilieus? Vielleicht sollte man nach dem suchen, was sich hinter dem offenkundigen

Zynismus der Strafjustiz verbirgt, die dem Verurteilten nach seiner Strafverbüßung mit einer Reihe von Stigmatisierungen nachsetzt (Überwachung, die faktisch durchgeführt wird; Zuchthäuslerpaß einst und Strafregister heute) und damit denjenigen als Straftäter verfolgt, der die Strafe für seine Tat verbüßt hat. Schließlich werden auch auf indirektem Wege Delinquenten produziert: Dasselbe Urteil, welches den Familienvater ins Gefängnis schickt, stürzt die Ehefrau und Mutter in Not, die Kinder in die Verlassenheit - nicht selten in die Verwahrlosung -, die ganze Familie in die soziale Bedürftigkeit. Läßt sich darin nur ein Widerspruch sehen oder auch eine Folgerichtigkeit? Man könnte dann annehmen, daß das Gefängnis und überhaupt die Strafmittel nicht dazu bestimmt sind, Straftaten zu unterdrücken, sondern sie zu differenzieren, sie zu ordnen, sie nutzbar zu machen. Vielleicht sollte man im Rahmen dieser Überlegungen die Festschreibung eines Behandlungsvollzuges als ein taktisches Mittel ansehen, daß vom epochalen Mißerfolg des Gefängnisystems ablenkt, den Mißerfolg auf die Inhaftierten als Schuldige verlagert; der einzelne Häftling wird so zur Personifizierung des Mißerfolges eines ganzen Systems. Einsamen Mahnern, die eine Änderung des Gefängnisystems zugunsten einer Sozialtherapie einfordern, bleibt bisher nur ein bekundetes Wohlwollen.

Das Schwarzweißraster

Mit welchem Rüstzeug wird der Inhaftierte tatsächlich für seinen Neubeginn in Freiheit ausgestattet? Überwiegt nun ein sozial ausgerichtetes Polster, wurde ein negatives Aggressionspotential verstärkt oder gar eine Überanpassungsbereitschaft verankert? Im Gefängnis lernt der Inhaftierte schon vom ersten Tag an, sein neues Umfeld durch ein Schwarzweißraster zu definieren; das Gefängnisssystem, seine Mechanismen sind das „Gute“ und die Insassenschaft mit ihren Spielregeln das „Schlechte“, ein Raster, das durch die Superman-Comicwelt hinlänglich bekannt ist. Praktisch heißt das, die Anordnungen, die Formen der Unterdrückung, die Legitimität des Denunziantentums sind repräsentativ für das Gute, für die Gesellschaft und besitzen Berechtigung; darüber hinaus verspricht ihre Bejahung einen Lichtstrahl des Guten, heißt, Vorteile der verschiedensten Art; ihre Verneinung hingegen Nachteile und Isolation. Daß diese Grobrasterung nur in der „Comicwelt“ stimmig sein kann, bleibt auch dem ungebildetsten Gefangenen nicht verborgen. Auflehnung in den manchmal seltsamsten Formen: Zerstörung von Gegenständen, Nichtbeachtung von Anordnungen, Abkapselung, bis hin zum Suizid, sind Reaktionen auf diese Erfahrung.

Übrig bleibt ein Gefangener, der wiederum um das Recht der Auseinandersetzung mit seiner Individualität gebracht wurde. Ähnlich einem Kind, das nur durch überzogenes Wohlverhalten Zuwendung erfährt und dies mit einem Katalog wirksamer Taktiken beantwortet, lernt auch der Inhaftierte schnell, daß er mit bestimmten Verhaltensformen, z.B. Einschmeicheln und Unterwürfigkeit, Wohlwollen und Vergünstigungen erwirkt; manch einer beherrscht das Register der Taktiken geradezu virtuos. Der offene Umgang mit den Mitmenschen und die Ehrlichkeit werden auf diese Weise mit Egoismus, Machtgehabe und der mangelnden Bereitschaft, Fehler einzugestehen, über-

lagert; das Selbstbewußtsein bleibt auf der Strecke. So zurechtgebogen, ohne Stabilität und Durchsetzungsvermögen, hat es der Haftentlassene äußerst schwierig, bei Ämtern sein Recht durchzusetzen, ehrliche Partner zu finden und am Arbeitsplatz seinen Mann zu stehen; schnell fühlt er sich in Freiheit mißverstanden, benachteiligt und ausgenutzt und flieht letztendlich in die vertraute Subkultur. Der Kreis hat sich wiederum geschlossen.

Der Kampf gegen die Windmühlen

Immer und immer wieder klagen Anstaltsleiter, Seelsorger und Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter, selbst Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes, daß eine (sozial-)therapeutische Behandlung Inhaftierter unter den Bedingungen, die das Gefängnisssystem erlaubt, sich äußerst schwierig gestaltet und ein persönliches Engagement des Behandlungsagenten verlangt, das weit über die Kräfte eines Einzelnen hinausgeht. Die herangezogenen Argumente sind des öfteren mit den vorangegangenen Ausführungen identisch; das Gefängnisssystem steht einer Sozialtherapie entgegen. Therapeutische Arbeit setzt die Entscheidungsfähigkeit des Probanden voraus, verlangt nach Freiräumen und Entscheidungsbefugnis des Therapeuten. Nur dem Mut und der Einsatzbereitschaft einzelner Behandlungsagenten (Betreuer, Pfarrer, Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen, Werkmeister, Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, usw.) ist es zuzuschreiben, wenn doch kleinere Erfolge sichtbar werden. Grenzüberschreitungen, d.h. nonkonformes Verhalten gegenüber einem vom Mißerfolg gezeichneten Gefängnisssystem, werden selbst bei geringfügigen Anlässen zur Gewissensfrage; es drohen Strafverfahren, Karriereknick, im schlimmsten Fall Jobverlust.

Ständige Erfahrungen mit sinnlosen Grenzen, der Kampf um nicht nennenswerte Freiräume und die Sogkraft des Systems an sich, manifestieren sich dann auch schon frühzeitig als Resignation bei manchen Vollzugspraktikern. Trotz dieses Mißbrauchs, den das Gefängnisssystem mit seinen Behandlungsagenten treibt, gibt es doch noch die Unermüdlichen, die ähnlich *Don Quixote* den Kampf mit den Windmühlen aufnehmen. Sie sind es, die dem Inhaftierten die Möglichkeit verschaffen, sich auch im Gefängnis als Mensch zu begreifen, existentielle Entscheidungen zu wagen und manchmal auch sich selbst zu hinterfragen; ein Erfolg, den das Gefängnisssystem fairerweise nicht für sich verbuchen sollte.

In den Nischen „resozialisieren“

Geht man davon aus, daß das Gefängnisssystem in absehbarer Zeit keine grundlegende Reform erfährt oder langfristig durch eine sinnvolle, erfolgversprechende Alternative ersetzt wird, kann man mit etwas gutem Willen Nischen finden, die die schädlichen Auswirkungen des Strafvollzugs begrenzen, mindestens aber mildern. Hierzu gehört das frühzeitige Vorsondieren, ob ein Gefangener besser in einer therapeutischen Einrichtung außerhalb des Vollzuges untergebracht ist (z.B. Drogenabhängige), er für eine Fortbildungsmaßnahme geeignet ist oder in den offenen Vollzug verlegt werden kann. Sinnvoll erscheint auch jede Arbeit mit dem Inhaftierten, die zum Ziel hat, die mehr

oder weniger vorhandene Stabilität zu verstärken. Das Spektrum solcher Arbeitsansätze ist groß: Theater-, Sportgruppen und Chor, um z.B. die Arbeit im Team zu trainieren und Fairness zu erfahren; Selbsterfahrungsgruppen und Diskussionsrunden, in denen der Inhaftierte seine Beziehung zur Gesellschaft hinterfragen kann. Außerdem bieten sich sozialpädagogische, psychologische und religiöse Einzelgespräche an, können soziale Bindungen gefördert, ehrenamtliche Betreuungen, die auch nach der Haftentlassung zum Tragen kommen, vermittelt werden. Wirtschaftliche und soziale Probleme nach der Straftentlassung sind oftmals die Ursache, daß Haftentlassene wieder rückfällig werden. Straffälligenhilfe ist billiger als Strafvollzug.

Einen besonderen Platz in der Betreuungsskala sollte der rechtzeitigen Entlassungsvorbereitung eingeräumt werden, die die Suche nach einem Arbeitsplatz, die Anmietung einer Unterkunft, die Sondierung finanzieller Möglichkeiten, die Ausstellung von notwendigen amtlichen Papieren und auch die Frage der ordentlichen Entlassungsbekleidung einschließt. Mehr oder weniger werden die erwähnten Nischen auch ausgefüllt; größere Anstalten sind eher dazu in der Lage. Untersuchungshaftanstalten verfügen in der Regel nur über einen sehr engen Etat für diese Zwecke, doch auch hier wird versucht, Abhilfe zu schaffen. Besondere Bedeutung erlangen die konfessionell ausgerichteten Vereine, die in vielen Vollzugsanstalten gänzlich oder zum großen Teil diese Nischen ausfüllen. In der Düsseldorfer Justizvollzugsanstalt sind dies die Evangelische Gefangenenfürsorge und der Katholische Gefängnisverein.

Im Laufe der 100jährigen Geschichte des Katholischen Gefängnisvereins Düsseldorf (gegr. 1893) haben sich die Arbeitsfelder immer wieder gewandelt, wenngleich die Ausgangspunkte Straffälligkeit, Inhaftierung von Mitbürgern und letztendlich die Entlassung, unverändert geblieben sind. Drei Sozialarbeiter und eine Kriminologin sind im Gefängnis für den Verein tätig. Diese Kräfte werden von mehr als sechzig ehrenamtlichen (Helfern) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Der Verein arbeitet sowohl innerhalb des Düsseldorfer Gefängnisses als auch außerhalb und trägt gemeinsam mit dem Evangelischen Gefangenenfürsorgeverein die „Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen“. Außerdem arbeiten die Vereine eng mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden und anderen Hilfsorganisationen zusammen. Die Vereine haben gemeinsam drei Wohnungen (acht Zimmer) angemietet, wo Haftentlassene bis zu drei Monaten wohnen können. Gerade jetzt mieten die Vereine noch weitere Wohnungen für Haftentlassene an. Unser Ziel ist es, für die Menschen eine Lebenssituation zu schaffen, in der individuelle Entwicklung möglich ist. Durch die Lebens- und Wohngemeinschaft können neue Erfahrungen gemacht und Perspektiven eröffnet werden.

Immer noch kein Gesetz für die U-Haft

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß es dem Gesetzgeber bis heute nicht dringlich erschien, ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu verabschieden; noch immer wird die Untersuchungshaft durch eine Vollzugsordnung geregelt; eine Behandlung des Inhaftierten ist darin nicht erwähnt. Je nach Anstalt wird eine sozialpädagogische

Betreuung, ein psychologischer „Notdienst“ und religiöser Beistand angeboten. Spezifische Merkmale der Untersuchungshaft, wie: richterliche Eingriffe in den Vollzug der Untersuchungshaft (Teilnahmeverbot für Gemeinschaftsveranstaltungen, besondere Überwachung, Besuchseinschränkungen usw.), unerwartete Verlegungen und Entlassungen, sowie die psychischen Belastungen des Inhaftierten: Verfahrensangst, die Ungewißheit, ob eine Verurteilung oder ein Freispruch zum Tragen kommt, das angedrohte Strafmaß, Konflikte mit Angehörigen und eine Reihe sozialer Fragen machen zudem ein kontinuierliches Arbeiten mit dem Untersuchungsgefangenen unmöglich.

Durch meine 29jährige Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf als Sozialarbeiter beim Kath. Gefängnisverein bin ich mit vielen Problemen der Untersuchungshaft vertraut. Die Anordnung der Untersuchungshaft ist der massivste Eingriff des Staates in die Freiheit und die Lebensverhältnisse eines Beschuldigten. Obwohl sie - wegen der Unschuldsvermutung - das letzte Mittel sein soll, die Durchführung des Strafverfahrens gegen Flucht und Verdunkelung zu sichern, wird die Praxis diesem Anspruch vielfach nicht gerecht.

Literatur

Charles Lucas: Die Reform des Gefängnisses, Paris 1847, Suhrkamp 1989.
Michael Foucault: Die Geburt des Gefängnisses, Paris 1986, Suhrkamp 1989.

Van Meenen: Strafkongreß in Brüssel, zitiert in „Annales de la Charité“, 1847.
W. Schild: Im Zwielficht der Vergangenheit, Flensburg 1989.
P. Lüth: Gerechtigkeit ohne Gericht, Kassel 1981, Rowohlt 1981.

Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform?

Michael Walter

1. Einleitung

Angesichts knapp gewordener Haftplätze wird seit längerem nach Abhilfe und Entlastung des Vollzuges gesucht. Bislang verband sich damit die Frage nach den „alternativen Sanktionen“ - alternativ zum Strafvollzug, dessen Gefahren und Nachteile immer stärker betont wurden. Nunmehr wird nicht lediglich über neue Konzepte nachgedacht, sondern über neue Techniken der Kontrolle. Und in dieser Hinsicht scheint im Zeitalter der Elektronik nichts näher zu liegen als der Einsatz der bereits vorhandenen Nachrichten- und Überwachungssysteme, die schon wegen ihrer militärischen Bedeutung ständig verbessert und erweitert werden. Es präsentiert sich eine in wirtschaftlicher Blüte stehende elektronische Industrie, die ihre Segnungen (Hardware, Software und Dienstleistungen) dem Staat zur verheißenen Kostensenkung anbietet. Das englische Stichwort lautet „electronic monitoring“ (elektronische Überwachung, fortan eÜ abgekürzt). Die eÜ wird in den

USA bereits seit den 80er Jahren (Pionier: der Staat Florida) praktiziert¹⁾ - zunächst bei Jugendlichen, danach zunehmend gegenüber Erwachsenen²⁾, in Europa (England, Schweden, Niederlande) stößt sie vor allem seit dem Beginn der 90er Jahre auf verstärktes Interesse³⁾. Inzwischen denken auch in Deutschland einige Bundesländer (und mit ihnen die Justizministerkonferenz) über den Einsatz der eÜ nach. Bekannt geworden sind entsprechende Initiativen und Planungen der Länder Berlin, Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg⁴⁾. Es geht allemal um einen elektronisch überwachten Hausarrest, eine für begrenzte Tageszeiten aufgelockerte Freiheitsstrafe in den eigenen vier Wänden („my home is my prison“⁵⁾), die den Betroffenen in seinen sozialen Bezügen belassen, insbesondere die tägliche Arbeit außer Haus weiterhin ermöglichen, zugleich die staatlichen Ausgaben für einen externen Vollzug einsparen soll. Konkret geplant sind punktuell-modellhafte Erprobungen mit kleinen Gefangengruppen zur faktischen Erweiterung der Straf(rest)aussetzung und zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Palette der denkbaren rechtlichen Anwendungsmöglichkeiten ist freilich breiter und umfaßt insbesondere auch die Untersuchungshaft(-Abwendung). Die bereits jetzt vorstellbaren technischen Möglichkeiten gehen über einen wie auch immer gestalteten Hausarrest noch erheblich hinaus, man könnte etwa mittels der modernen Mobilfunkanlagen sämtliche Bewegungen „in Freiheit“ überwachen, ja sogar unerwünschte Handlungen auf der Stelle mit Stromstößen unterbinden. Derartige Dressurgeräte (Stromgürtel etc.) kommen - wie von amnesty international zu erfahren ist - in manchen Staaten heute schon zum Einsatz.

Die gegenwärtige Diskussion betrifft Verfahren, die für gewöhnlich folgendermaßen organisiert sind: Am Körper des Überwachten (meist: Fußgelenk) wird eine regulär von ihm nicht abtrennbare Vorrichtung befestigt. Überwiegend handelt es sich um einen Sender (Aktiv-Systeme), der mit einem in seiner Wohnung befindlichen Kontrollgerät (Zusatzgerät zum Telefon) in Verbindung steht. Das Kontrollgerät wiederum hält über das Telefonnetz mit einer zentralen Kontrollstation Kontakt, so daß sich die täglichen, insbesondere nächtlichen, Aufenthalte des Überwachten in der Wohnung von der Kontrollstation aus feststellen lassen. Inzwischen gibt es ferner Systeme, die in unregelmäßigen Zeitabständen eine Anwesenheitsbestätigung des Überwachten verlangen (Passiv Systeme). Letztere muß mittels eines am Körper des Überwachten befestigten Codierstreifens in ein Lesegerät eingegeben werden und wird dann von dort aus über die Telefonleitung zur Kontrollstelle weitergeleitet. Mittlerweile sind auch Geräte in der Entwicklung, die selbst auf einen Codierstreifen verzichten und etwa die persönliche Stimme als Erkennungsmerkmal wählen, so daß der Überwachte kein „Kainsmal“ mehr mit sich zu tragen braucht.

Die eÜ erfolgt in Zusammenarbeit mit privaten Firmen, die - wie alle wirtschaftlichen Unternehmen - Gewinne erzielen möchten, mithin „Profit-orientiert“ arbeiten. Sie stellen vor allem die Geräte und die nötige Software zur Verfügung, bedienen in der Regel außerdem den Zentralcomputer. Von dort aus werden die staatlichen Stellen gegebenenfalls über „besondere Vorkommnisse“ unterrichtet.

II. Dimensionen des „Neuen“

Obwohl die eÜ nach dem bisherigen Erfahrungsstand wegen ihrer anspruchsvollen Voraussetzungen einen insgesamt nur sehr begrenzten Anwendungsbereich hat, berührt diese Sanktionsform Grundfragen der Kriminalpolitik. Aus kriminologischer Sicht ist es daher nicht akzeptabel und ausreichend, die Frage einer Einführung der eÜ lediglich als ein „sanktionstechnisches“ Problem zu betrachten⁶⁾.

Worin nun liegt das „Neue“, ja Ungewöhnliche? Zunächst haben wir es mit einer eigenartigen Umkehr der Gedankenfolge zu tun: Normalerweise wird für eine bestimmte Delinquentengruppe eine geeignete Reaktionsweise gesucht. Hier nun verlaufen die Überlegungen genau umgekehrt: Man hat eine neue Technik und sucht beharrlich nach Anwendungsfeldern. Im Laufe der Jahre gibt es kaum noch eine Delinquentengruppe, für die die eÜ noch nicht erwogen worden wäre: Die Palette reicht von „low risk offenders“ bis hin zur Schwerekriminalität, von Kindern bis hin zu reifen Erwachsenen, von der Untersuchungshaft bis hin zur Endphase des Prozesses der Strafverfolgung⁷⁾. Angesichts der technischen Verlockungen, der Penetranz privater Werbung und Bedürfnisweckung, der vollen Haftanstalten und der leeren Haushaltskassen könnte man zu der resignativen Einschätzung gelangen, die eÜ komme so oder so - sie sei ohnehin nicht zu verhindern. Indessen würde sich auch unter dieser recht realistischen Prämisse zum „Ob“ immer noch das Problem des „Wie“ und „Wo“ der eÜ, gleichsam der „Kanalisation“ der eÜ, der rechtlichen Bereichszuweisung, Eingrenzung und rechtsstaatlichen Ausgestaltung stellen. Eine - weitere - Besonderheit der eÜ, die eine technisch-pragmatische Beschränkung der Erörterungen zugleich als eine unangemessen beschränkte Diskussion erscheinen ließe, ist in dem spezifischen Symbolgehalt der eÜ zu finden. Die eÜ birgt ein Szenario, das an Orwells „1984“ erinnert. Der menschliche Kontakt erfolgt vorwiegend mittelbar und reduziert über technische Gerätschaften, die die Kontrollierten entblößt, deren Leben weitgehend transparent macht, die Sphäre des Privaten immer mehr durchlöchert. Den sozialen Diensten der Justiz und ebenfalls den freien Trägern droht auf längere Sicht der Verlust von Arbeitsplätzen und von Einfluß: Der Trend zu einer automatisierten Kontrolle wäre endgültig eingeläutet und ersparte die künftige Einstellung teurer Sozialarbeiter, ungeachtet dessen, daß vermutlich vorerst die eÜ von sozialpädagogischer Begleitung flankiert werden würde, schon um sie akzeptabler zu machen. In der anglo-amerikanischen Welt kennzeichnet die Einführung der eÜ schon jetzt einen Paradigmawechsel in der Kriminalpolitik von einer um Integration bemühten Resozialisierung zu neuen Formen des „Managements gefährlicher Gruppen“⁸⁾ und zu einer Wiederentdeckung repressiver Übelszufügung (was nicht selten mit dem Begriff der Gerechtigkeit - „justice“ - umschrieben wird⁹⁾). So gesehen steht nicht allein eine Einzelintervention zur Debatte, sondern im Grunde eine ganze Richtung. Zu dem Neuen zählt schließlich die bereits erwähnte Verflechtung mit der Privatwirtschaft. Deren werbende Aktivitäten vermögen den Sicherheitsmarkt erheblich und anhaltend auszudehnen, tritt doch eine spürbare Abhängigkeit des Staates von entsprechenden Überwachungsangeboten und den jeweiligen Verbesserungen ein, vergleichbar dem

Verteidigungssektor, auf dem private Firmen gleichfalls ständig neue Waffen u.a.m. anbieten und vorhalten. Die Entwicklung würde sich nicht lediglich zu einer stärker Vergeltung und Inhaftierung betonenden Kriminalpolitik wandeln, ebenso würde ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zu einer kommerzialisierten Verbrechenskontrolle getan. Aus den USA wird berichtet, der Sicherheitsmarkt habe eine regelrechte Ventilfunktion für Zeiten des Friedens, wenn die staatliche Nachfrage nach Rüstungsgütern abnehme und sich deshalb die betreffende Konjunktur abschwäche¹⁰⁾.

III. Bisherige Erfahrungen im Ausland

1. Anwendungsbereiche

In letzter Zeit sind allein drei deutschsprachige Monographien erschienen, die sich mit ausländischen Erfahrungen mit der eÜ befassen¹¹⁾. Zu den Ländern, in denen die eÜ angewendet wird, gehören neben den USA in Europa vor allem England, Schweden und die Niederlande. Die Anwendungsbereiche sind durchaus verschieden. Der überwachte Hausarrest dient(e) teilweise als Ersatz für die Untersuchungshaft (USA, England)¹²⁾, überwiegend tritt er an die Stelle einer Strafhaft. So ist die eÜ in den Niederlanden (Groningen u. Umgebung) - nach zunächst sehr kritischen Stellungnahmen - als Äquivalent für einen Teil einer sonst zu verbüßenden Freiheitsstrafe (1/4 - 1/5 der Netto-Haftzeit) im Anschluß an den verbüßten Teil modellhaft bei Gefangenen erprobt worden, die für die Unterbringung in einer offenen Einrichtung in Betracht kamen (Juli 1995 - Januar 1997); inzwischen erfolgt eine landesweite Ausdehnung (1 Tag Überwachung = 1 Tag Freiheitsentziehung)¹³⁾. In Schweden wird seit 1997 die eÜ flächendeckend als Haftalternative eingesetzt. Wer rechtskräftig zu maximal drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, braucht nun nicht mehr wie früher monatelang auf einen freien Gefängnisplatz zu warten, sondern kann anstelle der Freiheitsstrafe auf seinen Antrag hin einen elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen¹⁴⁾.

Daneben sind noch weitere Formen der eÜ entwickelt worden. Die Niederlande kennen eine Kombinationsstrafe aus der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit und eÜ, die eine sonst fällige Freiheitsstrafe vermeiden soll. Außerdem wird die eÜ zur Kontrolle bestimmter (Bewährungs-)Auflagen eingesetzt, insbesondere in England flankiert sie eine Ausgangssperre (curfew order), überwacht werden u.a. auch Kinder ab zehn Jahren¹⁵⁾.

2. Persönliche Voraussetzungen

Bei allen Experimenten hat sich gezeigt, daß die eÜ an relativ hohe Voraussetzungen geknüpft werden muß. Als erstes bedarf es der Zustimmung des zu Überwachenden sowie derer, die in Gemeinschaft mit ihm leben (da sie zumindest indirekt mitbetroffen sind). Eine eÜ wird nur unter der weiteren Prämisse eines strukturierten Tagesablaufs befürwortet. Der Proband sollte möglichst tagsüber einer geregelten Arbeit nachgehen, zumindest einen sonstwie klar gegliederten Alltag haben, mit festen Zeitabschnitten und Aktivitäten. In Betracht kommen vor allem berufsqualifizierende Tätigkeiten. In den Niederlanden hat man insoweit eine aushäusige Beschäftigung von minde-

stens zwanzig Stunden pro Woche verlangt, in Schweden sollte die berufliche Arbeit wenigstens einer Halbtagsstelle entsprechen.

Im Hinblick auf das in Betracht zu ziehende Deliktsspektrum wurden in den USA und auch anderenorts besonders gravierende Straftaten von den Programmen der eÜ ausgeschlossen, vor allem Gewalt- und Sexualdelikte (Bevorzugung von „low risk offenders“). Schwerpunktmäßig erfaßt wurden Verkehrstäter, unter ihnen insbesondere „Alkoholsünder“ sowie Eigentums- und Vermögensdelinquenten. Teilweise gelangten und gelangen - mit zunehmender Tendenz - auch bestimmte Drogendelinquenten in die Programme¹⁶⁾, bereiten dort aber oft erhebliche Schwierigkeiten. In Schweden, wo sich jeder eÜ-Proband verpflichten muß, jegliche Form des Drogenkonsums (einschließlich Alkohols und nicht verschriebener ärztlicher Medikamente) zu unterlassen, waren ungefähr die Hälfte der Überwachten Personen, die wegen Alkohols am Steuer verurteilt worden waren, ca. 20% hatten eine Körperverletzung begangen. Mehr als die Hälfte (64%) war zu einer Gefängnisstrafe von lediglich einem Monat verurteilt worden. Das für die eÜ zulässige Maximum von drei Monaten wiesen nur 10% der eÜ-Probanden auf. In England sind in den letzten Jahren Eigentums- und Vermögenstäter - auch Einbrecher - sowie Personen mit der eÜ belegt worden, die während eines bestehenden Fahrverbots mit einem Kraftfahrzeug gefahren waren¹⁷⁾. Von ihnen hatten weniger als die Hälfte bereits eine Gefängnisstrafe hinter sich, jedoch waren ca. 3/4 zuvor bereits mit ambulanten Sanktionen (community penalties) belegt worden. Das niederländische Restaussetzungsmodell schließlich umfaßt - wohl einem allgemeineren Trend folgend - auch schwere Straftaten bis hin zu schweren Gewalttaten wie Mord und Vergewaltigung¹⁸⁾.

Für die USA ergab sich in den 80er Jahren eine deutliche Bevorzugung von eher älteren weißen Probanden mit häufig respektablem Schulabschlüssen. Inzwischen ist man - nicht zuletzt wegen der Kritik von Kriminologen - bestrebt, die eÜ auf sozial nicht so gut situierte Farbige (Schwarze und Hispanics) auszudehnen. Eine Möglichkeit stellt die Unterbringung bei materiell ausreichend ausgestatteten Gastfamilien dar, die dann dafür vom Staat ein Entgelt erhalten (privater Strafvollzug als Nebenverdienst)¹⁹⁾.

3. Konkrete Durchführung

Die bislang praktizierten Systeme verlangen eine feste Wohnung des Probanden mit einem eigenen Telefonanschluß. Meist sind an sich unbeteiligte Familienangehörige des Überwachten mitbetroffen. Beim niederländischen Versuch in Groningen wohnten 65% der Überwachten mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, 20% bei den Eltern oder in einer größeren Familie, lediglich 12% hatten eine Wohnung für sich allein²⁰⁾.

Die alltägliche Durchführung der eÜ erwies sich als recht aufwendig. Überwiegend hat man in der Mitte der 90er Jahre regional begrenzte Versuche durchgeführt. Deutschland hinkt mit entsprechenden Bemühungen - vor allem in Hamburg und Baden-Württemberg - zeitlich hinterher. Drei Gruppen von Beteiligten können - abgesehen von den Betroffenen - unterschieden werden: die Justizangehörigen, insbesondere die Richter, die die rechtlichen Grundentscheidungen treffen, die technischen Mitarbeiter,

die meist Angestellte eines privaten Unternehmens sind und für die Installation der Geräte sowie die Funktionskontrolle und die Bedienung des Zentralcomputers zuständig sind, und die Mitarbeiter der sozialen Dienste, die den Probanden betreuen, auch eventuell zusätzliche Kontrollen (Alkohol, andere Drogen) durchführen und im Falle von Regelverstößen - aufgrund von Informationen des technischen Dienstes - tätig werden (Erkundung der Gründe, Verwarnungen etc.). Die Intensität der begleitenden Arbeit variiert von Programm zu Programm erheblich, sie war bisher sowohl bei den Modellversuchen in den Niederlanden als vor allem auch in Schweden hoch (im Durchschnitt über zwei unangemeldete Hausbesuche pro Woche).

Wie sich ferner gezeigt hat, hält man eine derartige Überwachung lediglich eine begrenzte Zeit aus. In England wurden Überwachungszeiten von ca. drei bis vier Monaten erreicht; in den Niederlanden betrug die faktische Überwachungsspanne im Durchschnitt der Fälle gleichfalls zwischen drei und vier Monaten.

4. Persönliches Erleben

Die Äußerungen Betroffener gehen ziemlich einheitlich in die Richtung, daß die eÜ als eine handfeste persönliche Belastung empfunden wird. Die eÜ wirkt so gesehen wie eine schwerere Sanktion²¹⁾. In den Niederlanden bezeichneten die Überwachten und ihre Mitbewohner die Prozedur als echte Strafe. Das Übel ist in dem Erfordernis einer strikten Selbstdisziplin, der Unterwerfung unter ein starres und gleichbleibendes Tagesprogramm sowie in der Anbindung an die technischen Geräte zu erblicken. Doch auch diese Einschränkungen erschienen den meisten Befragten als ein kleineres Übel gegenüber einem Gefängnisaufenthalt. Freilich hängen die mit der eÜ verbundenen Lasten auch von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen ab, die in den einzelnen Ländern und Programmen nicht einheitlich war. Wegen der häufigen (Anwesenheits- und Drogen-) Kontrollen in Schweden lehnten dort ca. 30% derer, die als Probanden in Betracht gezogen worden waren - hauptsächlich Drogenabhängige und vorbelastete Eigentums- und Vermögensdelinquenten - die Teilnahme ab, häufig mit dem Hinweis, der normale Strafvollzug sei weniger schlimm²²⁾.

Der Übelscharakter der eÜ wurde nicht zuletzt deswegen untersucht und sodann hervorgehoben, weil die öffentliche Meinung in den betreffenden Ländern ein „härteres Durchgreifen“ fordert. Aus dieser Sicht müssen Alternativen zum Gefängnis „streng“ oder „ernst“ sein, um die allgemeine Billigung erfahren zu können.

5. Kosten

In der internationalen Diskussion steht der Kostenaspekt ganz vorne an²³⁾. Es wird argumentiert, die eÜ erspare Haftkosten, weil die Haft in den eigenen vier Wänden gleichsam vom Verurteilten selbst finanziert werde, bei Aufrechterhaltung und weiterer Nutzung seiner materiellen Ressourcen, insbesondere der Fortdauer der beruflichen Tätigkeit. Mitunter wird außerdem vom Überwachten noch verlangt, sich an den - stets beachtlichen - Überwachungskosten zu beteiligen. Das jedoch dürfte den Europäischen Grundsätzen für community sanctions and measures (R (92) 16, Grundsatz 69) widersprechen.

Die Kosten werden immer noch weitaus häufiger als Pauschalargument verwendet denn des näheren solide analysiert. Ein Versuch einer genaueren Berechnung ist aus England bekannt geworden²⁴⁾. In Zusammenarbeit mit den Firmen Geografix und Securicor Custodial Services durchgeführte Kalkulationen haben folgendes ergeben: Eine überwachte Ausgangssperre (curfew order - bis zu sechs Monaten) kostet im Durchschnitt etwas weniger als eine jährliche Bewährungsaufsicht (1.900 im Vergleich zu 2.200 engl. Pfund), die Kosten für die überwachte Ausgangssperre von meist weniger als einem halben Jahr liegen indessen noch über denen, die für ein ganzes Jahr in Bezug auf gemeinnützige Arbeit (community service) entstehen (ca. 1.700 Pfund). Wenn man außerdem berücksichtigt, daß die eÜ in Gestalt der curfew order keineswegs immer allein verhängt wird, sondern oft in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, ergeben sich durchschnittliche Aufwendungen von etwa 2.700 Pfund. Und diese Kosten entsprechen ungefähr denen für sechs bis acht Wochen Haft in einer Haftanstalt! Die vorgenannte Kostenberechnung ist u.a. deswegen kritisiert worden, weil sie viel kürzere Überwachungszeiten der eÜ von faktisch drei bis vier Monaten mit anderen Sanktionen vergleicht, deren Kosten auf einer Jahresbasis in Ansatz gebracht werden²⁵⁾. Eine Kalkulation auf einer Monatsbasis wies für den Hausarrest monatlich 675 Pfund, die traditionelle Bewährungsaufsicht hingegen nur 202 Pfund aus, also weniger als ein Drittel.

In Schweden sollen die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest umgerechnet etwa 100 DM pro Überwachungstag betragen. Für einen Gefängnistag wird dort ungefähr der dreifache Betrag in Ansatz gebracht. Die schwedische Regelung sieht im übrigen vor, daß die Probanden einen gewissen Betrag in einen Opferfonds einzahlen²⁶⁾. In Deutschland sind noch keine detaillierteren Kostenvergleiche unternommen worden, die Berechnungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen gehen von unterschiedlichen Rahmenbedingungen aus. In den bisherigen Planungen wird ein deutlich geringerer Betrag (50-70 DM) pro Überwachungstag zugrunde gelegt, wobei allerdings noch abzuwarten sein dürfte, inwieweit die betreffenden Kalkulationen einer späteren Überprüfung standhalten.

6. Ergebnisse - „Erfolg“

Zu diesem Thema kann man im Grunde noch wenig sagen. Erfolg in dem Sinne, daß die Probanden die Regeln einhalten, wird recht häufig vermeldet. Sowohl in den neueren englischen Versuchen als auch in den Niederlanden lagen die Abbruchsquoten bei höchstens 20%. Das besagt indessen letztlich wenig, weil es entscheidend auf die Auswahl ankommt. Wenn man besonders günstige Fälle auswählt, wie das beispielsweise für Florida berichtet wurde (gut situierte Autofahrer)²⁷⁾, hat man eine bessere Quote als wenn sozial belastetere Verurteilte einbezogen werden. Von den früheren englischen Versuchen, die sich stärker auf die Klientel der Untersuchungshaft bezogen, wurden beträchtliche Schwierigkeiten vermeldet²⁸⁾. Die eÜ-Probanden hatten sich nicht nur teilweise der Überwachung entzogen, sondern hatten ebenfalls weitere Delikte begangen.

Nicht weniger problematisch sind Erfolgsnachrichten in bezug auf die Einsparung von Hafttagen oder -zeiten. Ent-

sprechende Angaben machen nämlich nicht deutlich, ob es der eÜ zur Erreichung derartiger Erfolge wirklich bedurfte. Gerade hinsichtlich der Restaussetzung spricht vieles dafür, daß eine großzügigere Praxis die Sicherheitslage nicht nachteilig beeinflussen würde. Im Gegenteil erscheint bei einer einigermaßen unbefangenen Betrachtungsweise eine Verbesserung der Lage durch eine vergleichsweise kurze eÜ schwer vorstellbar. Nach der Entlassung aus dem Vollzug kommt es bekanntlich auf die konkreten Lebensbedingungen an, die der Verurteilte in den Folge-monaten vorfindet. Werden ihm nun mit einer eÜ gleichzeitig Wohnung und Arbeit besorgt und besteht zusätzlich eine Betreuung durch einen Bewährungshelfer, so wären es diese letztgenannten Umstände, die günstig zu Buche schlugen - und anderen Entlassenen oft nicht gegeben sind. Soweit mithin solche Konditionen eine eÜ begleiten, ist das sicherlich zu begrüßen, könnte jedoch kaum etwas über einen spezialpräventiven Erfolg gerade der elektronischen Überwachung aussagen.

Im internationalen Vergleich stellt sich die Attraktivität der eÜ als Haftalternative unterschiedlich dar. Man darf daher nicht schlicht auf die Praxis in einem anderen Land verweisen. In welchem Maße nämlich Haft als durch die eÜ vermeidbar anzusehen ist, hängt entscheidend von der Sanktionspraxis und der Verbreitung der Freiheitsstrafen, insbesondere kürzerer Haftstrafen ab. Je rigider ein Staat vorgeht, je eher und schneller er Menschen einsperrt, desto eher auch können Haftalternativen greifen. Der Anwendungsbereich muß aber drastisch sinken, wenn die zu vollstreckenden Freiheitsstrafen bereits auf eine Art Kernbereich zusammengeschmolzen sind²⁹⁾.

7. Internationale Entwicklungstendenzen

Tendenzen in Richtung auf eine eÜ dürften eher zu- als abgenommen haben. Die staatlichen Einrichtungen betonen immer wieder die Chance, Gefängnishaft zu vermeiden, die privaten Anbieter werben für ihre Technik und bieten sich an, um den vermuteten Markt zu erobern.

Insbesondere in England und den Niederlanden hat ein Umdenken stattgefunden, der anfänglichen Ablehnung und Zurückhaltung ist nunmehr eine Welle flächendeckender Einführungsbemühungen gefolgt. In England hat sich die Labour-Regierung für eine recht extensive Anwendung der eÜ ausgesprochen. Letztere soll nunmehr - abgesehen von der Überwachung einer Ausgangssperre - ebenfalls eine uneinbringliche Geldstrafe ersetzen können. Sie wird - wie erwähnt - sogar gegenüber Kindern ab dem 10. Lebensjahr für anwendbar erklärt³⁰⁾. Nicht selten sind dann - zumindest im Sommer - die am Körper angebrachten Kontrollgeräte sichtbar. Man betont in letzter Zeit besonders die Strafkompone-nente der Überwachungs-Maßnahme.

Die eÜ ist, wie schon das Beispiel England zeigt, kein Steckenpferd einer bestimmten allgemein-politischen Richtung. Insbesondere haben gerade auch konservative Regierungen deren Einführung (bisher) abgelehnt (z.B. Bayern). In Berlin und Hessen beispielsweise soll das Interesse an Probeläufen inzwischen geschwunden sein oder doch schwanken. Die derzeitigen Vorreiter sind vielmehr Hamburg mit der Vorstellung, die eÜ mit einem Modellprojekt im Rahmen der Restaussetzung auszuprobieren, und Baden-Württemberg, das die Klientel der Ersatzfreiheitsstrafen in den Vordergrund rücken möchte.

IV. Vorstellbare Anwendungsmöglichkeiten in Deutschland

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind verschiedene Fragen auseinanderzuhalten. Zunächst kann das fundamentale Bedenken, die eÜ verstoße gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), in dieser allgemeinen Form schwerlich greifen, da es entscheidend darauf ankommt, wie die eÜ faktisch durchgeführt wird. Insoweit müssen gerade die Menschenwürde sowie des weiteren das Übermaßverbot als Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, wirken also als Gestaltungsaspekte und nicht als Blockade. Ausgeschlossen sind Arrangements, die im Sinne des Art. 3 MRK als erniedrigende Strafe oder Behandlung erscheinen. Deswegen darf beispielsweise das Kontrollgerät nicht generell für jedermann erkennbar sein. Außerdem sind stets die Empfehlungen des Europarats (R (92) 16) zu den *community sanctions and measures* zu beachten.

Unzweifelhaft berührt die eÜ indessen verschiedene grundrechtlich geschützte Positionen. Zu ihnen gehören Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 104 (Fortbewegungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Eingriffe erfolgen zugleich in Rechte Dritter (Mitbewohner). Bisher wird von allen Experimenten mit der eÜ berichtet, daß sie nur bei einer entsprechenden Zustimmung der Beteiligten erfolgt sind. Auch die Mitbewohner müssen stets zustimmen. Dieser Konsens macht freilich, zumal er unter dem Druck noch schwerwiegenderer Sanktionen erfolgt (relative Freiwilligkeit), die Beachtung der verfassungsrechtlichen Einschränkungsbefugnisse nicht überflüssig³¹⁾. Es sind zur Durchführung der eÜ im Ergebnis jedoch keine Grundrechtseingriffe nötig, die das Grundgesetz nicht zuließe. Allerdings entsteht teilweise doch ein gewisser Begründungsaufwand, etwa im Hinblick auf Art. 13 GG. Schon die Installation und Wartung des am Telefon angebrachten Zusatzgeräts machen das Betreten der Räumlichkeiten des Probanden erforderlich. Nach Art. 13 Abs. 7 sind jedenfalls unkonsentiierte Eingriffe lediglich aufgrund einer Norm „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zulässig. Wenn man davon ausgeht, daß ohne die Überwachung aus präventiven Gründen eine Inhaftierung notwendig wäre, ließe sich aber wohl selbst diese vergleichsweise enge Voraussetzung - ungeachtet der Einwilligung der Beteiligten - als erfüllt ansehen. Entsprechendes gilt konsequenterweise für Besuche von Kontrollpersonen, zu deren Empfang der Überwachte zuvor verpflichtet worden ist.

Nicht mehr unter Art. 13 GG sind die Kontrollen mittels des installierten Gerätes zu subsumieren, da dadurch lediglich die Anwesenheit überprüft wird, nicht aber Lebensäußerungen in der Wohnung erkundet werden³²⁾. Insoweit ist Art. 10 *lex specialis*. Bei förmlicher Betrachtung liegt auch ein einschlägiger Eingriff vor, da der Justiz gegebenenfalls Nachrichten über telefonisch hergestellte Kontakte (zur Kontrollstelle) übermittelt werden. Von der *ratio* her bleibt jedoch fraglich, ob insoweit die persönliche Vertraulichkeit verletzt wird. Denn die betreffenden Kontakte

werden dem Überwachten als Anwesenheitskontrollen abgenötigt und sind deswegen nicht ohne weiteres einer Schutzzone zuzuordnen. Wie auch immer: Eine Hürde bestünde letztlich nicht, da - abgesehen von der schon erwähnten Zustimmungserklärung - Art. 10 Abs. 2 GG sachgerechte gesetzliche Beschränkungen zuläßt.

Obwohl die Fortbewegungsfreiheit nicht durch einen Anstaltsaufenthalt aufgehoben oder entzogen, sondern durch einen Hausarrest beeinträchtigt wird - im Sinne einer sehr weitgehenden Freiheitsbeschränkung -, ergeben sich im Hinblick auf Art. 104 GG keine Besonderheiten: Der Hausarrest bedarf eines förmlichen Gesetzes (Abs. 1 S. 1) und wegen des teilweise freiheitsentziehenden Charakters³³⁾ müßte er des weiteren von einer richterlichen Entscheidung gedeckt sein (Abs. 2).

Art. 104 GG beinhaltet eine Ergänzung und Präzisierung der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG³⁴⁾. Als weitere Komponenten neben Art. 104 GG bleiben aber aus dem Gesamtbereich des Art. 2 GG die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Abs. 1 herleitbaren Rechte: zum ersten die Persönlichkeitsrechte des Überwachten und seiner Mitbewohner (Intimsphäre), zum zweiten das Recht des Kontrollierten auf informationelle Selbstbestimmung, soweit Aufenthaltsdaten als Angaben der persönlichen Lebensführung (personenbezogene Daten) elektronisch erfaßt und von der betreffenden Firma an die staatlichen Einrichtungen weitergegeben werden. Und drittens sind die in besonderen Lebenslagen durch die Sichtbarkeit des am Körper befestigten Geräts auftretenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Entsprechend dem schon genannten rechtsstaatlichen Übermaßverbot müssen entsprechende Belastungen möglichst gering gehalten werden. Die Notwendigkeit einer hinreichend klaren gesetzlichen Grundlage als rechtsstaatlicher Voraussetzung für Grundrechtseinschränkungen ist vom Bundesverfassungsgericht auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders betont worden³⁵⁾.

Keine einhellige Meinung besteht darüber, ob und inwieweit die nötigen gesetzlichen Ermächtigungen schon *de lege lata* vorhanden sind. Teilweise wird - meines Erachtens nicht überzeugend - angenommen, daß es trotz der genannten spezifischen und kompakten Grundrechtsbeschränkungen keiner eigenständigen gesetzlichen Grundlage für eine eÜ bedürfe. Die eÜ sei vielmehr bereits nach geltendem Recht im Hinblick auf strafrechtliche Aussetzungsverfahren gemäß § 56c Abs. 1 u. 2 Nr. 1 StGB und bezüglich der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB und der prozessualen Aussetzung eines Haftbefehls gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 StPO anwendbar³⁶⁾. Vermutlich wird dieser Streitpunkt keine große praktische Rolle spielen, weil der Gesetzgeber vorhat, den Einsatz der eÜ - mit einer Experimentierklausel für die Länder - rechtsstaatlich einwandfrei besonders gesetzlich zu regeln. Am ehesten dürfte relevant werden, ob § 56c Abs. 2 StGB schon in der vorliegenden Form die eÜ zuläßt (so wohl die hessische Landesregierung).

In der Literatur werden teilweise noch weitere verfassungsrechtliche Fragen erörtert. Zu ihnen zählt vor allem die, ob nicht durch einen Hausarrest der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verletzt werde³⁷⁾. Auf den ersten Blick mag dieser Gesichtspunkt beeindrucken, werden doch besser gestell-

ten Gefangenen, die eine Wohnung und einen Telefonanschluß anbieten können, zusätzliche Möglichkeiten eröffnet. Bei näherem Hinsehen haben wir es aber mit einer Konstellation zu tun, die im Recht nahezu überall auftritt. Insbesondere der reichere Straftäter wird faktisch begünstigt, er kann schon die besten Anwälte beauftragen und notfalls auch hohe Summen offerieren (§ 153a StPO!). Im übrigen ließen sich Wohnung und Telefonanschluß notfalls auch über die Sozialhilfe besorgen, was bei einer fiskalischen Gesamtbetrachtung durchaus Sinn machte, solange der Hausarrest dann immer noch unter den Gefängnisstrafen bliebe.

2. Vorläufige Einordnung in das System von Strafen und Maßregeln

In der internationalen Diskussion wird die eÜ als ein modernes Kontrollinstrument begriffen, das durch zwei Momente gekennzeichnet ist: (1) eine strikte Vorprogrammierung und gleichzeitige Überwachung der Lebensführung und (2) ein Übelmoment, das in der starken Fremdbestimmung und einengenden Reglementierung liegt. Es ähnelt dem Freiheitsentzug, besitzt jedoch insgesamt eine eigene Qualität, die als eine Art Persönlichkeitsbeschränkung charakterisiert werden könnte. So gesehen läßt sich die eÜ als eine einschneidende Weisung mit deutlichen punitiven Wirkungen verstehen. Da letztere jedoch nicht lediglich unvermeidliche Begleitfolgen beinhalten, sondern gerade gewollt sind, eine „verdünnte Haft“ darstellen sollen, wäre die eÜ in der Form des Hausarrestes eine neue Mischung aus Weisung plus Auflage (die im Sinne des § 56b Abs. 1 S. 1 StGB der Genußtuung für das begangene Unrecht dient).

Kontrollweisungen - unter Ausklammerung intendierter Übelszufügung - kennt unser allgemeines Strafrecht nicht als selbständige Sanktionen, wohl aber als Ergänzungen oder Alternativen: § 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls); § 56c StGB (Weisungen im Kontext anfänglicher - oder nachträglicher, § 57 Abs. 3 S. 1 StGB Vollstreckungsaussetzung); § 14 Abs. 1 StVollzG (Weisungen bei Vollzugslockerungen).

Falls man gemäß diesem Text nicht der Meinung folgt, daß die eÜ nach den oben genannten Vorschriften bereits de lege lata praktikierbar sei (vgl. IV. 1.), könnte zunächst daran gedacht werden, die eÜ in die jeweiligen Kataloge der betreffenden Regelungen einzuordnen³⁸⁾. Zumindest im Rahmen des § 116 StPO müßte freilich die Strafkompone- nente minimiert werden, weil ja sonst eine Verdachtsstrafe verhängt würde. Es wäre sicherzustellen, daß die Anforderungen an die häusliche Anwesenheit lediglich auf das zur Verhinderung einer Verfahrensentziehung Erforderliche begrenzt werden.

Aus dieser Perspektive käme eine Einführung der eÜ in folgenden Varianten in Betracht:

- als Auflage für eine Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls,
- als Bewährungsaufgabe/-weisung zur Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung und
- als Weisung im Rahmen von Vollzugslockerungen zur Verkürzung der Haftzeit³⁹⁾.

Die Phantasie einiger Landesjustizverwaltungen ging jedoch noch über diesen Kanon hinaus. Nach deren jüng-

sten Vorstellungen⁴⁰⁾ soll der Hausarrest als eine „besondere Unterbringungsform“ des Strafvollzugs konzipiert werden. Vorgesehen ist eine Änderung des § 1 StVollzG sowie die Einfügung eines neuen § 10a StVollzG:

§ 1 würde danach lauten: Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und im elektronisch überwachten Hausarrest...

Der neue § 10a soll folgenden Wortlaut haben:

Abs. 1: Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach der Gefangene bis zu sechs Monaten im elektronisch überwachten Hausarrest untergebracht werden kann, wenn er den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrestes genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich ihm entziehen oder seine Möglichkeiten zu Straftaten mißbrauchen werde.

Abs. 2: Die Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt die Zustimmung des Gefangenen sowie der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen voraus.

Abs. 3: Der Antrag auf Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest wird abgelehnt, wenn neben den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 der Verurteilte keine geeignete Unterkunft vorweisen kann oder keiner sinnvollen Beschäftigung nachgeht. Die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bleibt bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen unberührt.

Abs. 4: Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen.

Abs. 5: Die Kosten der elektronischen Überwachung trägt die Justizverwaltung. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Lebensunterhalts und der Gesundheitsfürsorge, trägt der Gefangene.

Abs. 6: Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung wird auf vier Jahre befristet. Ihr Geltungsbereich kann auf einzelne Landgerichtsbezirke begrenzt werden.

Es gäbe danach den geschlossenen, den offenen und den elektronisch überwachten („Haus-“)Vollzug. Durch diese Konstruktion soll ein „Vollzugsverhältnis zu einer bestimmten Anstalt begründet“ werden. Dahinter steht der verständliche Wunsch einer Anbindung der eÜ an die Vollzugsverwaltung. Denn letztere gehört neben der Polizei zu den wenigen sozialen Einrichtungen, die auch außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr dienstbereit sind, also auf Computer-gemeldete Unregelmäßigkeiten alsbald reagieren könnten, eher jedenfalls als die Bewährungshilfe, die regional sehr unterschiedlich organisiert ist und oft über keinen Notdienst verfügt. Die Qualifizierung der eÜ als vollzugliche Unterbringungsform ist verführerisch und gefährlich zugleich. Solchermaßen kann der Hausarrest nahezu auf alle stationären Sanktionen ausgedehnt werden, und zwar je nach Bedarfslage und Auslastung der Anstalten. Die Anwendung der eÜ würde vom Richter auf die Vollzugsverwaltung übertragen. Sie könnte die richterliche Rechtsfolgenbestimmung gleichwohl mittelbar und insofern beeinflussen, als das Bewußtsein, daß es ja für den Vollzug „private Haftreserven“ gibt, zu einer verstärkten Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen führen könnte. Eine derartige Entwicklung beinhaltete eine „Netz-erweiterung“ sozialer Kontrolle (net-widening-effect).

Abgesehen von alledem wäre es natürlich außerdem noch vorstellbar, die eÜ künftig wegen ihrer in letzter Zeit zunehmend betonten Strafkomponente als eine eigenständige Strafform vorzusehen. Sie könnte theoretisch sogar als Hauptstrafe eingeführt werden, wodurch freilich ein ganzes Bündel allein an Einordnungsproblemen entstünde. An diese Variante wird indessen in Deutschland erfreulicherweise von keiner Seite gedacht.

Naheliegender ist der eÜ-Hausarrest als Ersatzsanktion, nicht zuletzt für eine uneinbringliche Geldstrafe. Das ließe sich ebenfalls über das zuvor genannte Vollzugsmodell der Länder realisieren. Ein entsprechender Modellversuch mit nur wenigen Gefangenen wird in Baden-Württemberg vorbereitet. Es handelt sich hier bestenfalls um den Ersatz des Ersatzes des Ersatzes: 1. Option: Geldstrafe; Ersatz: Ersatzfreiheitsstrafe; Ersatz: gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EG StGB; Ersatz: eÜ. Die eÜ könnte eingesetzt werden, wenn - wie zur Zeit - die Gefängnisse überlastet sind und sich die Organisation gemeinnütziger Arbeit als schwierig erweist. Doch ein solcher Einstieg wäre nach meinem Dafürhalten besonders unglücklich, da die praktischen Möglichkeiten der Schaffung, Vermittlung und Begleitung gemeinnütziger Arbeit ersichtlich noch nicht ausgelotet worden sind. Zudem beträfe der elektronische Überwachungsmechanismus eine Klientel, bei der zwar regelmäßig handfeste soziale Schwierigkeiten bestehen (Situationen sozialer Randständigkeit), jedoch nur selten besondere Kontrollbedürfnisse. Bei einem Umrechnungsmaßstab von 1:1 (1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe = 1 Tag eÜ) würde ein Überwachungsaufwand für eine Dauer von oft weniger als einem Monat betrieben, ohne daß dadurch zusätzliche soziale Hilfen entbehrlich würden.

Diese Überlegungen betreffen bereits die entscheidende Frage der kriminalpolitischen Bewertung.

V. Kriminalpolitische Perspektiven und Lösungen

1. Die bisherige Diskussion

In der Bundesrepublik hat es eine Diskussion hauptsächlich im Zusammenhang mit dem 59. Deutschen Juristentag im Jahre 1992 in Hannover gegeben. Dort überwogen recht deutlich die negativen Stimmen, im Anschluß an ein in der Tendenz ablehnendes Gutachten von Schöch⁴¹⁾. Seither scheint sich das Klima zugunsten der eÜ gewandelt zu haben, obwohl kaum wirklich neue Gesichtspunkte zutage gefördert worden sind.

Auf der Seite der eÜ-Gegner werden im wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Wegen der anspruchsvollen Voraussetzungen sei die eÜ nur äußerst eingeschränkt geeignet, Haftalternativen zu bieten und auf diesem Wege Gefangenenzahlen zu vermindern.
 - Privilegiert würden vorwiegend relativ wohlhabende Straftäter mit eigener Wohnung und Telefonanschluß, während die anderen im Gefängnis sitzen müßten.
 - Eine schnelle Intervention im Sinne einer Straftatenverhütung sei in den kritischen Fällen praktisch nicht möglich; Sicherheit sei über die eÜ nur sehr bedingt und eingeschränkt herstellbar.
 - Durch den Gebrauch der eÜ werde hauptsächlich das soziale Kontrollnetz auf Menschen ausgedehnt, die bislang ohne intensive Überwachung geblieben und höchstens von einem Bewährungshelfer betreut worden seien.
 - Die Überwachten und ihre Mitbewohner würden - beispielsweise durch unangemeldete Hausbesuche und Kontrollen - erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Entsprechende Spannungen könnten die persönlichen Beziehungen und Partnerschaften beeinträchtigen, da zumindest für den Überwachten keine Ausweichmöglichkeiten bestünden.
 - Soweit das am Körper angebrachte Kontrollgerät sichtbar werde, bewirke es eine soziale Stigmatisierung, die einen sozialen Ausschluß begünstigen könne.
 - Die Mängel der Geräte führten zu insgesamt gesehen unvermeidlichen Pannen und zu Reaktionen „des Systems“, die situational unangepaßt seien.
 - Die eÜ sei ein weiterer Schritt auf dem Wege in eine totale Kontrolle (Kontrollgesellschaft)⁴²⁾, sie bringe uns den „gläsernen Menschen“ ein Stück näher.
- Seitens der eÜ-Befürworter wird vorwiegend auf folgende Gesichtspunkte verwiesen:
- Die eÜ könne dazu beitragen, die Zahl der benötigten Haftplätze in den Vollzugsanstalten zu vermindern.
 - Für die eÜ würden deswegen all die Argumente gelten, die die Schädlichkeit des Strafvollzuges betreffen.
 - Vor allem trage die eÜ dazu bei, Haushaltsmittel einzusparen.
 - Die eÜ könne eine Reihe von präventiven Funktionen erfüllen, sie enthalte gleichzeitig Kontroll-, Sicherungs- und Strafmomente. Außerdem noch trage sie zur Resozialisierung bei, weil sich die Überwachten aus eigenem Antrieb in die vorgegebene Struktur des Tagesablaufs einfügen müßten.

2. Versuch einer Standortbestimmung

Eine Einschätzung der Bedeutung und Verwendbarkeit der eÜ für das kriminalrechtliche Sanktionssystem kann in sehr unterschiedlicher Weise unternommen werden. Kennzeichnend für unsere Zeit ist eine vorwiegend technokratische - beschränkte - Sicht, die vor allem ökonomische Argumente oder Pluspunkte anerkennt, den gesellschaftlich besonders bedeutsamen symbolischen Wirkungen von Strafen und Maßnahmen aber kaum Beachtung schenkt. Ein solches Grundverständnis muß von der kriminologischen Warte aus als unzureichend zurückgewiesen werden. Freilich könnte man sich als Realist auf den - zugleich fatalistischen - Standpunkt stellen, in Wirklichkeit seien höchstens noch einzelne Grenzziehungen im Bereich des „Wie“ möglich, da instrumentelle Angebote letztlich stets genutzt würden, mithin das „Ob“ gar nicht mehr ernsthaft zur Debatte stehe. Vielleicht werden spätere Generationen einmal darüber lächeln, wie wir bei einem - in künftiger Perspektive - harmlosen und unsensiblen Kontrollinstrument Skrupel entwickeln konnten.

Unter den Bedingungen, wie sie für die gegenwärtig eÜ praktizierenden europäischen Staaten bestehen, würde die eÜ vermutlich auch in Deutschland nur eine marginale Rolle spielen und von daher schwerlich unverzichtbar sein.

Jedoch darf man nicht das privatwirtschaftliche Interesse und den Willen übersehen, nach geeigneter Klientel, möglichst prognostisch günstig zu beurteilenden Risiken, Ausschau zu halten. Ferner dürfte sich weiterhin der Belegungsdruck auf die Gefängnisse als ein „Motor“ für die eÜ erweisen, und zwar zunächst recht unabhängig davon, inwieweit eine eÜ im Ergebnis überhaupt zur Einschränkung von Gefängnishaft beizutragen vermag. Der elektronischen Gängelung wird durch die Vorstellung eines noch größeren Haftübels gleichsam ein sympathisches Äußeres verliehen. Das (noch?) vorhandene spontane Unbehagen, das einem beim Gedanken an die starre und gnadenlose Überwachung befällt, sollte zumindest dazu führen, daß dieser legitimierende Gesichtspunkt des Vollzugs-Minus als notwendige Bedingung und auch als Prüfstein erhalten bleibt. Dabei käme es auf eine Gesamtbetrachtung an, daß tatsächlich - nicht nur „theoretisch“ - ohne Ausdehnung der Sanktionen der Gebrauch der Gefängnishaft vermindert, frühere Anstaltsunterbringung nunmehr tatsächlich als Hausarrest vollstreckt wird. Dieser Punkt ist deshalb so zu betonen, weil in der Vergangenheit schon vieles als Alternative zum Freiheitssentzug angepriesen worden ist, das dann jedoch im Sanktionsalltag auf Fälle bezogen wurde, die zuvor gar nicht mit Haft belegt worden wären.

Soweit eine Haftreduktion realistisch erscheint, stellt sich die Frage nach dem Preis. Gemeint ist nicht nur der finanzielle Aufwand, sondern die Summe der Opfer, die erbracht werden müßten. Zu ihnen gehören neben den oben genannten materiellen Kosten (s. III. 5.) die Gefahren, die sich aus der eingeschlagenen Richtung des „Fortschritts“ ergeben: vor allem die Koppelung an die technische Entwicklung, die fortwährend immer feinere, sublimere und umfassendere Kontrollformen gestatten wird, und die zunehmende Abhängigkeit von privaten Sanktionsanbietern, für die sich eine neuer lukrativer Markt eröffnet - nach Ausdehnung drängend. Der wahre „Preis“, der alle genannten Aspekte mitumfaßt, läßt sich gegenwärtig schwer abschätzen. Die Perspektiven sind eher bedrückend, da sich zum einen viel stärker und anhaltender als bisher gewinnorientiert arbeitende Firmen an den kriminalpolitischen Auseinandersetzungen beteiligen werden und da zum anderen technisch gestützte Überwachungs- und Unterwerfungsprozesse menschliche Zuwendungen und auch Auseinandersetzungen auf längere Sicht verdrängen werden.

Blickt man demgegenüber auf die Ertragsseite, bieten sich nur sehr bescheidene Vorteile an. Es geht allemal um einige Monate, im Schnitt drei bis vier Monate, in denen vergleichsweise gut situierte Delinquenten zusätzlich zu einer persönlichen Kontrolle durch die sozialen Dienste elektronisch überwacht werden, aufwendig, doch im Endeffekt recht lückenhaft und unsicher. Diese Bilanz vor Augen, fällt der Glaube, in nennenswertem Umfang Haftkapazitäten einsparen zu können, nicht leicht. Meines Erachtens könnten die Fälle, in denen derzeit an eine eÜ gedacht wird, besser ohne diese Maßnahme auskommen, insbesondere unter der Prämisse, daß der Betrag von täglich mehr als 50 DM für anderweitige resozialisierende Initiativen zur Verfügung stünde. Wie schon früher an anderer Stelle auszuführen war, sind die Möglichkeiten der Halbstrafenaussetzung, insbesondere gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, noch lange nicht ausreichend genutzt⁴³⁾. Neue Impulse gäbe es vor allem in Verbindung mit der Scha-

denswiedergutmachung. Im übrigen hängt die künftige Verweildauer im Vollzug davon ab, wie die Entscheidung des BVerfG⁴⁴⁾ zum Arbeitsentgelt Gefangener umgesetzt wird. Kommt es zu einer Anrechnung der Arbeitsleistungen auf die Haftzeit i.S. einer Good-time-Regelung, wären Verkürzungen, die dann auf diesem Wege eintreten, gleichfalls zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe sind, wie schon erwähnt, die Chancen gemeinnütziger Arbeit auszuloten. Während hierzulande nicht selten darüber geklagt wird, es gebe nicht genügend Arbeit (was schon im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz kaum zu glauben ist), berichten uns die Niederländer, sie hätten in diesem Bereich keine Engpässe, sondern würden Arbeitsgruppen zusammenstellen, die dann zu den unterschiedlichsten Tätigkeiten - überwiegend im Freien - eingesetzt werden könnten. Am ehesten noch ist es vorstellbar, die kurzfristigen Überwachungsmöglichkeiten der eÜ zur Vermeidung der Untersuchungshaft in den Fällen (der Fluchtgefahr) zu nutzen, in denen es dem Richter vorrangig um die Sicherung des Erscheinens des Beschuldigten im Terrain ankommt und Angebote der Sozialarbeit nicht gefragt sind.

Vor der oben genannten Vollzugslösung (IV. 2.) muß indessen gewarnt werden. Sie schafft ein neuartiges Ventil. Je mehr es gelingt, Gefangene durch eÜ „auszulagern“, desto mehr besteht auch die Gefahr einer - weiteren - Aushöhung der Standards des StVollzG. Abgesehen davon, daß es erst noch eines Konzepts bedürfte, das den Übergang vom offenen Vollzug zum Hausarrest „verarbeitet“, könnte ein Tor für einen zweifelhaften privaten Strafvollzug aufgetan sein. Denn viele Gefangene werden keine eigene Wohnung mit Telefonanschluß besitzen. In diesen Fällen nun könnte ein privater Unternehmer beispielsweise in einem schlichten Mietshaus spezialisierte Wohnungen mit Telefonanschluß anbieten, deren Nutzung mit öffentlichen Geldern (Sozialhilfe oder anderen Zuwendungen) zu bezahlen wäre. Für die Vollzugsverwaltungen ergäben sich attraktive Vereinfachungen: Man wüßte nicht nur, wohin man die ausgegliederten Gefangenen zu bringen hätte, sondern würde über einen sachkundigen Dauerpartner verfügen, der die Probleme der täglichen Überwachungspraxis verminderte und überdies die fragliche Klientel übersichtlich an einem Ort beheimatete. Eine neuartige Kasernierung würde schließlich den Gebrauch weiterer Kontrollmechanismen erleichtern.

Noch weiß keiner so recht, wohin die Reise geht. Wir sollten aber auf der Hut sein und uns die Gefahren und Nachteile der eÜ frühzeitig bewußt machen. In der gegenwärtigen Lage kann jedenfalls eine Einführung der eÜ in unser Sanktionensystem nicht empfohlen werden.

Literatur:

- Bishop, N.: Intensive Supervision with Electronic Monitoring; A Swedish Alternative to Imprisonment, Penological Information Bulletin, No. 19 u. 20, 1994/5, S. 8-10.
- Bohlander, M.: Electronic Monitoring - Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug? ZfStrVo 1991, S. 293-299.
- Cavadino, P.: Elektronische Überwachung - die bisherigen Ergebnisse, dt. Übersetzung des englischsprachigen Beitrags i. Criminal Justice, Mai 1997, S. 4-5 (unveröffentl. Manuskript der BAG-Straffälligenhilfe Bonn).
- Clarkson, C./Morgan, R.: Sentencing Reform: Lessons from Abroad, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 2 (1994), S. 105-119.
- Deleuze, G.: Das elektronische Halsband - Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft, KrimJ 1992, S. 181-186.

- Feeley, M.M./Simon, J.:* The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications, *Criminology*, 30 (1992), S. 449-474.
- Feltes, T.:* Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes, *BewHi* 1990, S. 324-334.
- Huber, B.:* Landesbericht Großbritannien, in: *A. Eser/B. Huber (Hrsg.): Strafrechtsentwicklung in Europa*, 4. Landesberichte 1989/1992 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Teilbd. 1, 1993, S. 639-641.
- Hudy, M.:* Elektronisch überwachter Hausarrest, 1999.
- Haverkamp, R.:* Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse, *BewHi* 1999, S. 51-67.
- Jolin, A./Rogers, R.:* Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten, *MschKrim* 1990, S. 202-209.
- Kawamura, G.:* Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? *Neue Kriminalpolitik*, H. 2, S. 10-11.
- Krahl, M.:* Der elektronisch überwachte Hausarrest, *NSiZ* 1997, S. 457-461.
- Lilly, J.R.:* Selling Justice: Electronic Monitoring and the Security Industry, *Justice Quarterly* 1992, S. 493-503.
- Lilly, J.R./Ball, R.A./Curry, G.D./Mullen, J. Mc.:* Electronic Monitoring of the Drunk Driver: A Seven-Year Study of the Home Confinement Alternative, *Crime & Delinquency*, 39 (1993), S. 462-484.
- Lindenberg, M.:* Überwindung der Mauern: das elektronische Halsband, 1992.
- Ders.:* Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis, *BewHi* 1999, S. 11-22.
- Mortimer, E./May, C.:* Electronic Monitoring of Curfew Orders. The Second Year of the Trials, in: *Home Office Research and Statistics Directorate (Hrsg.): Research Findings*, No. 66, 1998.
- Ostendorf, H.:* Die „Elektronische Fessel“ - Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität? *ZRP* 1997, S. 473-476.
- Payne, B.K./Gainey, R.R.:* A Qualitative Assessment of the Pains Experienced on Electronic Monitoring, *Intern. Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 42 (1998), S. 149-163.
- Schädler, W./Wulf, R.:* Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest, *BewHi* 1999, S. 3-10.
- Schlömer, U.:* Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, 1998.
- Schmalz, D.:* Grundrechte, 2. Aufl. 1991.
- Schmidt-Bleibtreu, B./Klein, F. u.a.:* Kommentar zum GG, 9. Aufl. 1999.
- Schöck, H.:* Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, S. C 100 f.
- Spaans, E.:* Elektronische Überwachung: Das niederländische Experiment, *BewHi* 1999, S. 68-72.
- Spaans, E./Verwers, C.:* Elektronische Überwachung in den Niederlanden: Ergebnisse des Experiments, WODC, unveröff. Manuskript August 1997.
- Stern, V.:* Ein Auge, das alles sieht ... Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien, *BewHi* 1990, S. 335-343.
- Vosgerau, R.:* Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle? *BewHi* 1990, S. 166-168.
- Walter, M./Geiter, H./Fischer, W.:* Halbstrafenaussetzung - Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzuges, *NSiZ* 1990, S. 16-25.
- Weigend, T.:* Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten, *BewHi* 36 (1989), S. 289-301.
- Whitfield, R.G.:* Electronic Monitoring. Erfahrungen aus den USA und Europa, *BewHi* 1999, S. 44-50.
- Wittstamm, K.:* Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendung eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, 1999.
- 14) *S. Haverkamp; Bishop* sowie unveröff. Bericht der deutschen Botschaft.
- 15) *S. Huber* ferner a. *Stern*.
- 16) *Jolin/Rogers; Hudy*, S. 53 f.
- 17) *Mortimer/May*.
- 18) *Spaans/Verwers*.
- 19) *Hudy*, S. 45 f.
- 20) *Spaans/Verwers*.
- 21) *Mortimer/May*.
- 22) Vgl. a. *Payne/Gainey*, die berichten, daß Verurteilte in Virginia teilweise die Gefängnishaft vorzogen.
- 23) *Hudy*, S. 30 f.; *Schlömer*, S. 81 f.; *Wittstamm*, S. 48 f.
- 24) *Mortimer/May*.
- 25) Vgl. *Cavadino*.
- 26) S. Fn. 14).
- 27) *Jolin/Rogers; Hudy*, S. 48; vgl. ferner *Lilly/Ball/Curry/McMullen*.
- 28) *Lindenberg* (1992), S. 191 f.; *Stern*; vgl. a. *Bohlander*.
- 29) Vgl. a. *Schlömer*, S. 56 f.
- 30) Kritik insbes. bei *Cavadino*.
- 31) Zur Problematik s. etwa *Schmalz*, S. 40 f. (Rn. 67 f.).
- 32) S.a. *Hudy*, S. 194; *Wittstamm*, S. 130 f.
- 33) Vgl. *Hudy*, S. 206; a.A. *Wittstamm*, S. 123 f. u. S. 143 mit weit. Hinw.
- 34) S. etwa *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, Art. 104, Rn. 1 u. 5
- 35) *BVerfGE* 65, 1 f.
- 36) Im einzelnen vgl. *Schlömer*, S. 255 f., 262 f.; *Wittstamm*, S. 162; *Hudy*, S. 257 sowie ferner *Schädler/Wulf*.
- 37) S. z.B. *Hudy*, S. 198 f.
- 38) Vgl. a. *Schöcks* Gutachten C 101 u. 102.
- 39) In diesem Sinne hatte das Land Berlin vor etwa zwei Jahren den folgenden Gesetzesantrag eingebracht (BR-Drucks. 698/97 v. 16.9.97): Nach § 11 StVollzG wird folgender § 11a eingefügt: Abs. 1: Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch auf höchstens vier Jahre befristete Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollzugsbehörde den Gefangenen unter elektronisch überwachten Hausarrest stellen kann. Die Unterstellung unter den Hausarrest setzt voraus, daß der Gefangene und die in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen einwilligen. Unter Hausarrest darf ein Gefangener nur gestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde und wenn er voraussichtlich nur noch sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Die Unterstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene eine angemessene Zahlung an einen Opferfonds leistet. Abs. 2: Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen. Dieser Antrag wird inzwischen nicht mehr weiterverfolgt.
- 40) Im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Elektronisch überwachter Hausarrest“ (einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung Berlins) vom 18.3.1999.
- 41) S. LitVerz.
- 42) *S. Deleuze/Lindenberg*.
- 43) Dazu bereits *Walter/Geiter/Fischer*; zutreffend a. *Wittstamm*, S. 169.
- 44) *BVerfG* i. *ZfStrVo* 1998, 242 f.

Die Zukunft des Gefängniswesens im heutigen Südafrika*

Willem Luyt

Südafrika, einst wegen seiner Politik der Apartheid aus der Völkergemeinschaft ausgeschlossen, ist durch die radikalen politischen Veränderungen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre zu dem Musterbeispiel eines glatten Übergangs in eine der neuesten Demokratien der Welt geworden. Unter der Führung des angesehenen Präsidenten *Nelson Mandela* erhielt Südafrika vielfältige internationale Unterstützung bei seiner Entwicklung zu einem der bedeutendsten politischen Faktoren auf dem afrikanischen Kontinent.

Gleichwohl sind in Südafrika unterschiedliche Grade von Freiheit zu erkennen (*Smit* 1994: 31). Einerseits wurde die

*) Übersetzung Karl Peter Rothaus

Anmerkungen

- 1) S. des näheren *Wittstamm*, S. 19-80.
- 2) *Hudy*, S. 19 f.
- 3) Zur bisherigen Praxis in anderen Staaten *Schlömer*.
- 4) Vgl. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Elektronisch überwachter Hausarrest“ (Stand: 18.3.99 - unveröffentlicht).
- 5) S. schon *Weigend*, S. 298.
- 6) Gegen eine „zweckrational beschränkte Argumentation“ zu Recht auch *Wittstamm*, S. 101.
- 7) Für die Entwicklung in England s. *Cavadino*.
- 8) Dazu s. *Feeley/Simon, Deleuze; Lindenberg*.
- 9) Vgl. a. *Clarkson/Morgan*.
- 10) S. im einzelnen *Hudy*, S. 23 f.
- 11) *Hudy, Schlömer* und *Wittstamm*.
- 12) S. etwa *Cavadino; Jolin/Rogers; Ostendorf; Schlömer*, S. 36, 45 sowie die Beiträge von *Stern* und *Vosgerau*.
- 13) *Spaans/Verwers*; einen ähnlichen Bericht hat ferner *B. v.d. Linden* verf. (ebenfalls unveröff.).

Mehrheit der Bürger insoweit befreit, als sie das Recht bekam, eine demokratische Regierung zu wählen. Auf der anderen Seite aber kämpft das Land um ein möglichst schnelles Wirtschaftswachstum und um Investitionen. Die schwachen sozioökonomischen Bedingungen, die solange die benachteiligten Gemeinden beherrschten, sollen verändert werden. Alles in allem wurde Südafrika ein Land mit Chancen für jedermann, unglücklicherweise auch für eine große Zahl von Leuten mit kriminellen Neigungen.

Von den zunehmenden Kriminalitätsziffern abgesehen - nach der polizeilichen Kriminalstatistik ereignen sich stündlich fünf Morde oder Mordversuche und werden nahezu drei Menschen stündlich vergewaltigt (*Beeld*, Mai 1998:1) - fand die heutige Leitung des Strafvollzugs ein Gefängnisssystem vor, das fast ein halbes Jahrhundert von einem Apartheid-Regime mit engen Denkmustern beherrscht worden war. Die Erbschaft war nichts anderes als ein von Überbelegung geprägtes Chaos, das vom Personal nicht unter Kontrolle gehalten werden konnte. Die schlimmsten Meutereien ereigneten sich drei Tage vor den ersten demokratischen Wahlen von 1994. Kaum hatte man sich in der Zeit der Apartheid bemüht, die Fähigkeiten der Gefangenen soweit zu verbessern, daß sie nach ihrer Entlassung Aussicht auf einen sinnvollen Neuanfang hatten. Die Gefängnisse waren zu Universitäten des Verbrechens geworden, wo die Gangsterbosse die Professoren waren.

In den vergangenen zwei Jahren hat der Strafvollzug und sein Umfeld in Südafrika große Veränderungen erlebt. Mit der Umstellung des Gefängniswesens verließen im Jahre 1997 - 653 Beamte, meistens solche, die sich mit der neuen Regierung nicht identifizieren konnten, freiwillig den Dienst, darunter 33 Inhaber hoher Management-Positionen (Department of Correctional Services Annual Report 1998: 32). Die Unterrepräsentation der Schwarzen in Leitungsämtern wurde durch einen Förderplan angegangen, mit dessen Hilfe im Jahre 2000 das Verhältnis von Schwarzen zu Weißen in diesen Ämtern 70:30 betragen sollte. Dieses Ziel wurde bereits jetzt erreicht, ein großer Erfolg in so kurzer Zeit.

Durch die Betrauung von bisher benachteiligten Personalangehörigen mit Leitungsaufgaben erwuchs der Zentrale des Gefängniswesens die Verantwortung sicherzustellen, daß den neuernannten Leitern ein sachgemäßes Management-Training vermittelt wurde. Die Zentrale der Vollzugsverwaltung beendete jedoch im Oktober 1997 alle Formen von internem Management-Training. Andererseits fehlt es an Möglichkeiten, die neuen Leiter innerhalb der Verwaltung auszubilden, hauptsächlich wegen des Mangels an Ausbildungskräften mit internationalen Erfahrungen. Doch bleibt die Tatsache bestehen, daß die neuen Leiter eine äußerst wichtige Rolle erfüllen und daß die zukünftige erfolgreiche Vollzugsarbeit durch ein sachgemäßes Management-Training auf diesem Spezialgebiet sichergestellt werden muß.

Der Strafvollzug von Südafrika hat es nicht nur mit der Situation des bisher benachteiligten Personals zu tun, sondern auch die Gefangenen auf der anderen Seite befanden sich in einem Gefängnis-System, in dem die Menschenrechte mißachtet wurden und wo praktisch keine sinnvollen Anstrengungen unternommen wurden, den Gefangenen die Fähigkeit zu einem Leben ohne Straftaten nach der Entlassung zu vermitteln. Um eine grundlegende

Änderung zu erreichen, entschied sich die neue Zentrale des Strafvollzugs für eine strategische Wende mit der Vision eines vorbildlichen Strafvollzugs im Interesse der Gesellschaft und der Menschen, die ihm anvertraut sind. Aus dieser Vision folgt als Aufgabe des Strafvollzugs von Südafrika zur Entwicklung, zum Schutz und zur Stabilisierung der Gesellschaft beizutragen.

In Zukunft wird der südafrikanische Vollzug nach einer Anzahl von Organisationszielen geschäftsmäßig gesteuert werden. Die wichtigsten Ziele sind:

- Die sichere Verwahrung der Gefangenen.
- Die Begleitung und Kontrolle der Probanden unter Bewährungsaufsicht.
- Die humane Unterbringung und Behandlung der Gefangenen.
- Die Bereitstellung von Möglichkeiten der Weiterbildung.
- Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.
- Die effiziente Nutzung der Ressourcen.

Nach dieser Wende und allen diesen Veränderungen in Südafrika ist jetzt die Zeit gekommen sicherzustellen, daß das neue Team von Mitarbeitern für eine stabile Zukunft zusammenwächst. Dazu wurden Grundwerte bestimmt und an alle Mitarbeiter mit Hilfe von Broschüren, Plakaten, Videos und Diskussionen bei Personalversammlungen bekannt gegeben (*Nexus*, Februar 1998: 7). Dieses sind die Grundwerte:

Entwicklung

Das Vertrauen in die Kraft der Menschen, die Bereitstellung von Möglichkeiten und Gelegenheiten zum Wachstum sowie die Förderung der Befähigung sind unter dem Grundwert Entwicklung zusammengefaßt.

Moralische Integrität

Die moralische Integrität wird durch Aspekte wie Ehrlichkeit, die Absage an jede Form von Korruption und ethisch fragwürdiges Verhalten sowie gesunde Geschäftspraxis veranschaulicht.

Sicherheit

Die Sicherheit des Personals, der Gefangenen und der Gesellschaft werden als wichtigster Teil der Sicherheit angesehen.

Wahrung der Menschenwürde

Die Wahrung der Menschenwürde bedeutet die Annahme der Menschen, so wie sie sind. Die menschliche Behandlung der Gefangenen und die Wahrung der angeborenen Menschenrechte aller machen den integrierenden Teil dieses Grundwertes aus.

Effizienz und Verantwortlichkeit

Dieser Grundwert umfaßt die Produktivität und die Nutzung der besten Arbeitsmethoden und Systeme, um die gesetzten Ziele zu erreichen sowie eine entsprechende Leistungsbereitschaft. Aspekte wie die Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten, Engagement und vorbildliche Pflichterfüllung machen ebenso den Grundwert von Effizienz und Verantwortlichkeit aus.

Gerechtigkeit

Fairness und Gleichbehandlung aller Menschen nach dem Gesetz führen zur Gerechtigkeit für alle.

Die neue Vision, der Auftrag, die Organisationsziele, die gesunde Geschäftspraxis und die Grundwerte sind die Hauptbestandteile des Programms für den künftigen Erfolg des Gefängniswesens von Südafrika. In Ergänzung wurden kritische Faktoren des Erfolgs festgelegt wie:

- Die strategische Position innerhalb der Ordnung der Regierung.
- Erfolgreiches Führungsverhalten und Management.
- Dienstliche Festlegungen mit einer Interessenabwägung zwischen der Gesellschaft und den Straffälligen.
- Gesunde zwischenmenschliche Beziehungen.
- Effiziente Kommunikation in beide Richtungen.

Wie viele Gefängnisssysteme der Welt hat Südafrika mit schweren Problemen durch Überbelegung zu tun. Das Gefängniswesen von Südafrika steht unter erheblichem Druck, einmal als Folge der allgemeinen Krise der Staatsfinanzen und zum anderen ganz unmittelbar durch die zunehmende Zahl von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen. Die letztere Erscheinung wurde dadurch verstärkt, daß die Todesstrafe für verfassungswidrig erklärt und infolgedessen abgeschafft wurde. Die 230 Gefängnisse in Südafrika haben eine Belegungsfähigkeit von 99.348 Plätzen; Ende April waren sie mit 146.917 Gefangenen belegt.

Die frühere Regierung hatte sich auf gemeinnützige Dienstleistungen an Stelle von Freiheitsstrafe verlegt, um die Überbelegung zu vermindern. Dieses ist auch heute noch einer der Wege, um die Überbelegung zu bewältigen. Trotzdem wurde von Zeit zu Zeit das 'concept of bursting' (wörtlich: Konzept des Platzens) angewandt: Gefangene wurden vor dem Tage ihrer vorgesehenen Entlassung auf freien Fuß gestellt. Hier ist zu bemerken, daß sich zur Zeit des Apartheid-Regimes von der Führungsaufsicht abgesehen keine sinnvollen neuen Ideen zur Bewältigung des Phänomens der überbelegten Gefängnisse gefunden haben.

Die neue Regierung hat demgegenüber bereits den Einsatz von Privatgefängnissen und anderen Maßnahmen zur Milderung der Überbelegung erwogen. Ein Betrag von 28 Millionen Rand ist für die Verbesserung einer Anzahl bestehender Gefängnisse vorgesehen, zum Beispiel für das Zentralgefängnis Pretoria und das Gefängnis Modderbee. Doch werden diese Erweiterungen nach einer offiziellen Mitteilung die Krise der Überbelegung nicht nennenswert beeinflussen (*Beeld*, Juni 1998: 13). Zwei neue Anstalten wurden kürzlich am Westkap in Betrieb genommen. Eine von ihnen, das Gefängnis Malmesbury, wird nach dem Prinzip abgeschlossener Abteilungen betrieben. Die Anstalt ist bereits zu mehr als der Hälfte belegt, es fehlt zur Zeit aber noch die Einrichtung der Werkstätten. Gefangene, die zur beruflichen Fortbildung nach dort verlegt werden, müssen anders beschäftigt werden. Weil eine große Zahl dieser Gefangenen Mitglieder von Verbrecherbanden sind, steigert sich so in Südafrika die Gefahr einer neuen Form der Bandenkriminalität.

Die andere Anstalt, das Gefängnis Goodwood, dient als Zweiganstalt der Anstalt Pollsmoor, die mit 200% überbelegt und als Rauschgift-Zentrum des südafrikanischen

Gefängniswesens anzusehen ist. Es wird behauptet, daß dort Drogen im Wert von wenigstens 150.000 Rand in einem einzigen Monat umgesetzt werden. Dealerbanden sind auch auf den Straßen einiger Nachbarschaften am Westkap aktiv. Die Gruppen sind gut organisiert und spielen eine wichtige Rolle bei der Versorgung der Banden im Vollzug. Wiederum nach einer offiziellen Mitteilung fanden im Jahre 1997 als Folge des Bandenunwesens in den Gefängnissen 12 Menschen den Tod, 113 wurden verletzt. Das Problem besteht darin, daß das Gefängnis Goodwood zwar die Überbelegung mildert, es aber seinerseits zu einem kritischen Element des Gefängniswesens wird, weil es als Überlauf vom Gefängnis Pollsmoor dient. Von diesen beiden Anstalten abgesehen wird im Jahre 1998 ein neu errichtetes Jugendgefängnis in Baviaanspoort bei Pretoria in Betrieb genommen werden. Der Bau der Anstalt wurde privat finanziert. Neue Anstalten sind außerdem geplant in Louis Trichardt, Bloemfontein, Kokstad und Boksburg.

The Asset Procurement and Operating Partnership System (APOPS - offenbar eine Investmentgesellschaft - der Übers.) ist die letzte Neuerung, um die Überbelegung zu bewältigen. In Zusammenarbeit mit privaten Geldgebern sollen zunächst vier weitere Anstalten eingerichtet werden. Diese Anstalten werden privat gebaut, finanziert und betrieben und Plätze für 5.300 Gefangene bieten. Abgesehen davon wird zur Zeit die Umwandlung von Gebäuden in den Innenstädten zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und die Verwendung von Schiffen als Gefängnis untersucht.

In der Vergangenheit war das Strafvollzugsgesetz wie ein anderes Stück Gesetzgebung so abgefaßt, daß es von Juristen verstanden werden konnte. Wie *Smit* (1987:37) es ausdrückt: „Im Gefängnis kann die Kluft zwischen dem geschriebenen Gesetz und seiner praktischen Anwendung groß sein.“ *Smit* (1992:37) erwähnt, daß die politische Wende in Südafrika besonders nach 1992 das Strafvollzugsgesetz unmittelbar beeinflußt hat. The Bill of Human Rights als Bestandteil des obersten Gesetzes, der Neuen Verfassung von Südafrika, zwang zu grundlegenden Veränderungen der den Vollzug betreffenden Gesetze. Das Ergebnis ist der Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes, der sich im abschließenden Gesetzgebungsverfahren befindet (South Africa 1998).

Ein wichtiger Aspekt des neuen Gesetzeswerks besteht darin, daß es leserfreundlicher sein wird (*Technicon SA* 1997:6). Wenn mehr Menschen das Gesetz verstehen können, fördert das nicht nur die Rechtsstaatlichkeit, sondern es sorgt auch dafür, daß das Gefängnispersonal sich häufiger auf das Gesetz bezieht. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen den alten und den neuen Normen besteht darin, daß die alten die Befugnisse des Personals betonten, während das Neue Gesetz die Rechte und Pflichten des Gefangenen in den Vordergrund stellt und sich die Befugnisse des Personals aus den Pflichten der Gefangenen ergeben. Alle Einschränkungen von grundlegenden Menschenrechten müssen nach der Verfassung eine gesetzliche Grundlage haben.

Nach *Dankwa* (1997:7) hat sich die Afrikanische Kommission für Menschenrechte den größten Teil ihrer Zeit mit Beschwerden von Gefangenen zu befassen. Zur Verbesserung der Haftbedingungen in Afrika muß ein Modell zur För-

derung der Gefangenen entwickelt werden. Südafrika als Teil des Kontinents hat die Pflicht, die Förderung der Gefangenen entschlossen anzugehen. Wenn man den neuen strategischen Kurs von Südafrika betrachtet, die Anstrengungen zur Verminderung der Überbelegung und den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, dann zeigt sich deutlich, daß bedeutende Veränderungen auf dem Gebiet des Gefängniswesens auf den Weg gebracht worden sind. Das gilt für die Behandlung von Gefangenen und für die Entwicklung von Methoden, benachteiligte Menschen so zu fördern, daß sie mit Menschenwürde ausgestattete Mitmenschen werden.

Südafrika leidet freilich unter einem schweren Mangel. Die meisten Angehörigen der jetzt in die Verantwortung hineinwachsenden Generation hatten keine Gelegenheit sich zu entwickeln, sowohl als Persönlichkeit wie in den Kenntnissen und Fähigkeiten, ihre Umwelt zu gestalten. Die heutige Leitung des Gefängniswesens von Südafrika hat nicht nur die Verpflichtung, das Personal bis zur Entwicklung seiner vollen Möglichkeiten zu fördern, sondern auch die Chance, das Leben der Gefangenen und ihrer Familien durch die richtige Fortbildung des Personals zu verändern. Die neuen Leiter im Strafvollzug müssen die Führung übernehmen, die Anleitung des Personals und der Gefangenen, die ihnen anvertraut sind. Weitere Ziele sollten den Einsatz von Organisationen einschließen, die in der Lage sind, die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege aufzubauen.

Literatur

- Beeld*, 1998. Nuutste Misdaadstatistieke Skok! 27 Mei Uitgawe.
Beeld, 1998. Gevangenes nie „menswaardig aangehou“ oor te min ruimte, en Uitbreiding van tronke verlig nie oorbevolking. 18. Junie Uitgawe.
Dankwa, E.V. 1997. Prison Conditions in Africa. Paris: Prison Reform International.
 Department of Correctional Services, 1998. Annual Report for the Period 1 January 1997 to 31 December 1997. Pretoria: CTP Book Printers.
Nexus, 1998. A Strategic Outlook for Correctional Services. February Issue. Doornfontein: Perskor.
Smit, D. v Z. 1987. „Normal“ Prisons in an „Abnormal“ Society? A Comparative Perspective on South African Prison Law and Practice. Criminal Justice Ethics. Summer/Fall.
Smit, D. v Z. 1992. Prison Law and Practice. Durban: Butterworths.
Smit, D. v Z. 1994. Degrees of Freedom. Criminal Justice Ethics. Volume 13, Number 1. Winter/Spring.
 South Africa (Republic) 1998. Draft Correctional Bill. Unpublished.
 Technikon SA. 1997. Correctional Services Law II. Florida: TSA.

Aktuelle Informationen

Modelle und Projekte zur Behandlung von Sexualstraftätern

Unter dem Rahmentitel „Therapie als Prävention für Täter und Gesellschaft“ findet vom 28. bis 30. Januar 2000 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar eine Tagung statt, in deren Rahmen „Modelle und Projekte zur Behandlung von Sexualstraftätern“ vorgestellt und diskutiert werden sollen. Die Tagung wird von der Akademie in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt Kassel veranstaltet.

Die Akademie hat die Veranstaltung wie folgt angekündigt: „Therapie statt Knast‘ - das war vor vielen Jahren revolutionär im Umgang der Gesellschaft mit Straftätern. Im Hinblick auf Sexualstraftäter wird diese Form der Reaktion auf Straftaten besonders heftig diskutiert, vor allem hinsichtlich der Therapiemethoden und der Effizienz der Behandlung. In Kassel werden künftig viele dieser Täter eine Therapie erhalten. Wir wollen Theorie und Praxis in der Tagung mit Fachleuten beleuchten und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.“

Näheres ist zu erfahren durch die Evangelische Akademie Hofgeismar, Schließchen Schönburg, Postfach 1205, 34362 Hofgeismar, Tel. 05671/881-0, Fax 05671/881-154.

Justizvollzugsmuseum in Wittlich

Am 18. März 1999 wurde in Räumlichkeiten der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich das Justizvollzugsmuseum Rheinland-Pfalz von Justizminister Peter Caesar eröffnet. In diesem Museum sollen - seiner Aufgabenstellung entsprechend - Gegenstände und Dokumente aus dem Justizvollzug - namentlich des Landes Rheinland-Pfalz - ausgestellt und für die Nachwelt erhalten werden. Es wurde in einem Zeitraum von ca. sieben Jahren fast ausschließlich in Eigeninitiative, durch Personal der Justizvollzugsschule mit Unterstützung verschiedener Betriebe der Justizvollzugsanstalt und Jugendstrafanstalt Wittlich, mit einem geringen Kostenaufwand erstellt. Die Gegenstände wurden von den Justizvollzugsanstalten des Landes gesammelt. Die Ausstellung umfaßt auf einer Fläche von etwa 100 Quadratmetern folgende Ausstellungsbereiche und thematische Schwerpunkte:

- Entwicklung des Vollzugs (Von den Leibes- und Lebensstrafen zur Freiheitsstrafe, Reformbestrebungen, Vom Verwahrvollzug zum Resozialisierungsvollzug);
- Die rechtlichen Grundlagen (Entwicklung des Vollzugsrechts - 1871-1977 -, Vollzugsrecht im Zusammenhang mit dem Menschenbild, Rechtliche Grundlagen, Grundsätze des modernen Strafvollzugs);
- Arbeit der Gefangenen (Arbeit als Strafe und Mittel zur Behandlung - 1779-1977 -, Beispiele für Gefangenenarbeit, Arbeitsentgelt für Gefangene, Betriebsformen, Beschäftigungsformen, Vergütungsstufen);
- Haftraum, Ausstattung, Inventar (Bekleidung der Gefangenen, Ausstattung der Gefangenen bzw. der Hafträume);
- Personal (Verhältnis Beamter/Dienstherr, Entwicklung Berufsbild, Berufsausbildung und Ausbildung, Ausrüstung und Gerätschaften, Dienstbekleidung, Personalentwicklung seit 1919 in Wittlich);
- Gefangene, Tagesablauf, Rechte und Pflichten (Hausordnung früher und heute, Besonderheiten im Tagesablauf, Schilderung eines Gefangenen, Freizeitgestaltung);
- Justizvollzug in Wittlich (Entstehung der Anstalten, Justizvollzug in Wittlich im Dritten Reich, Bedeutung für die Region);
- Anstalten in Rheinland-Pfalz („Gefängnis“ im 19. Jahrhundert in den früheren Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz, Entwicklung seit 1949, Anstalten heute in bezug auf Bauweise, Zuständigkeit Belegung);
- Verwaltung (Büromöbel und Gerätschaften, Verwaltungsabläufe, Formblätter und Vordrucke).

Das Museum ist Justizvollzugsbediensteten, Anwärtinnen und Anwärtern während der Ausbildung, Schulen und der interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich unter Führung eines Bediensteten der Justizvollzugsschule zugänglich.

(Nach einem Bericht in: Der Vollzugsdienst Nr. 3/1999, S.52 f.)

Modellprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest

Pressemeldungen zufolge plant das Justizministerium Baden-Württemberg die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes. Ein erstes Modellprojekt soll im Jahr 2000 in Mannheim in Angriff genommen werden. Es soll etwa 20 bis 30 Gefangene umfassen. Voraussetzungen für ihre Teilnahme sollen sein: Es muß sich um Personen handeln, die zu Geldstrafen verurteilt sind, sie aber nicht bezahlen können. Sie müssen über eine Wohnung verfügen und dürfen nicht suchtabhängig sein. Im Rahmen des Pilotprojekts müssen die Verurteilten ein mit einem Sender versehenes Band, die sogenannte „elektronische Fußfessel“, tragen. Sobald sie unerlaubt ihre Wohnung verlassen, wird automatisch Alarm bei der Polizei ausgelöst. Während der Dauer des Hausarrestes unterliegen sie einem strikten Alkoholverbot, dessen Einhaltung regelmäßig überprüft wird. Die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrestes sollen sich pro Person und Tag auf etwa 100 Mark belaufen.

Dem Vernehmen nach ist deshalb die Wahl auf Mannheim gefallen, weil die Durchführung des Projekts von einem „städtischen Rahmen“ mit kurzen Entfernungen abhängt. Außerdem gebe es dort genügend Verurteilte, welche die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen.

Neue sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Amberg

Anläßlich eines Besuchs der Justizvollzugsanstalt Amberg hat der bayerische Staatsminister der Justiz Alfred Sauter mitgeteilt, daß in dieser Anstalt eine neue sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werde. Damit soll Nordostbayern ein Zentrum für die Resozialisierung besonders behandlungsbedürftiger Strafgefangener erhalten. Der Mitteilung zufolge sind im Doppelhaushalt 1999/2000 12 Planstellen für diese Spezialabteilung vorgesehen. Noch im Jahre 2000 sollen ein Facharzt, ein Psychologe, zwei Sozialarbeiter und acht uniformierte Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes ihre Tätigkeit aufnehmen. Mit der Errichtung der neuen Abteilung wird bereits jetzt begonnen.

(Nach einem Bericht in: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten e.V. Nr. 4, 45. Jg., Juli 1999)

Freiwillige Gen-Tests bei Strafgefangenen

Pressemeldungen zufolge werden im bayerischen Justizvollzug Strafgefangene aufgefordert, sich auf freiwilliger Grundlage für die Abnahme eines genetischen Fingerabdrucks zur Verfügung zu stellen. Demnach dient die molekulargenetische Untersuchung der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und damit der Klärung der Täteridentität bei neu gemeldeten Straftaten. Gefangene, die sich nicht zur Abnahme eines genetischen Fingerabdrucks bereiterklären, können demzufolge „darauf hingewiesen werden, daß die Verweigerung des Einverständnisses Auswirkungen auf die Gewährung von Vollzugslockerungen haben“ kann. Das bayerische Justizministerium sieht im Gegensatz zum Datenschutzbeauftragten des Freistaats keinen Hinderungsgrund, die Gewährung von Vollzugslockerungen wie von Hafturlaub von einer solchen Bereitschaft des Gefangenen abhängig zu machen.

Zur Behandlung Aids-Krankter im Strafvollzug

Nach einer Mitteilung des Leiters der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Aids-Hilfe in Berlin, Rolf Rötten, werden in Deutsch-

land praktisch alle Aids-Kranken vor ihrem Tod aus dem Gefängnis entlassen. Ihm zufolge gibt es kaum einen Aids-Kranken, der in einer Vollzugsanstalt stirbt. Die Grundlage dafür stelle die obligatorische „Haftfähigkeitsprüfung“ bei Gefängnisinsassen dar, die gesundheitlich angeschlagen sind. Wie viele Aids-Kranke in deutschen Gefängnissen einsitzen, konnte Rötten nicht sagen. Mit seinen Informationen reagierte er auf die Verabschiedung eines Gesetzes in Italien über die „Unvereinbarkeit von Aids und Gefängnis“. Dort seien 118 Aidskranke und 202 HIV-infizierte Gefangene betroffen. In Deutschland existiert hierzu kein eigenes Gesetz.

(Nach einem Bericht des „Münchner Merkur“ vom 5. Juli 1999)

Ratgeber zur Entschuldung

Literaturhinweis: „Weg mit den Schulden! - Tips und Hilfestellungen, dauerhaft schuldenfrei zu werden.“ Checklisten und Musterbriefe für alle wichtigen Schriftwechsel bieten Hilfestellungen bei der Korrespondenz mit Gläubigern, Gerichten oder Behörden. Die häufig komplizierte Fachsprache wird in einem eigenen Kapitel zum Nachschlagen erklärt. Ein Verzeichnis mit wichtigen Adressen und Ansprechpartnern rundet den Ratgeber ab.

Preis DM 18.-, Verbraucher-Zentrale NRW e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf.

Pilotversuch mit elektronischer Überwachung in der Schweiz

In den beiden Basler Halbkantonen sowie in vier weiteren Schweizer Kantonen wurde im September 1999 ein Pilotversuch mit elektronischer Überwachung begonnen. Das Projekt wird vom Bundesamt für Justiz in Bern koordiniert. Der Pilotversuch ist auf drei Jahre angelegt und wird ca. eine Million Franken kosten. In diese Art des Strafvollzugs sollen nur Straftäter einbezogen werden, die Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verbüßen müssen, nicht drogensüchtig sind und einen Arbeitsplatz haben. Sie müssen sich mit einem Betrag von zwanzig Franken pro Tag an den Kosten beteiligen. Erklärtermaßen geht es den Behörden dabei vor allem darum, die Verurteilten über Nacht zu überwachen. Die Betreuung der Straffälligen steht im Vordergrund. Der Sache nach stellt diese Form der Strafverbüßung keinen Hausarrest dar. Im Kanton Basel-Stadt ist der Pilotversuch für 20 Straftäter vorgesehen, im Kanton Basel-Land für 14. Zwei Betreuer sollen das Umfeld des Straffälligen überprüfen, individuelle Vereinbarungen über den Tagesablauf mit ihm treffen und die Einhaltung der Absprachen kontrollieren.

(Nach einem Bericht von Hans-Walter Neunzig: Hausarrest statt Haft. Die beiden Basler Kantone führen die elektronische Fessel als Pilotversuch ein. In: Badische Zeitung Nr.167 vom 23. Juli 1999, S.7.)

Justizvollzug in Berlin

(Auszug aus dem Zahlenspiegel Ausgabe 1999)

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein Justizvollzugskrankenhaus, zwei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der oben genannten Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie eine Justizvollzugsschule.

Für ein neues Haftkrankenhaus sowie für eine neue Haftanstalt des geschlossenen Männervollzuges mit 650 Plätzen laufen Planungen, mit deren Realisierung in absehbarer Zeit begonnen werden soll.

2. Personalstellen im Juli 1998

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	25,0
Ärzte	34,5
Psychologen	49,0
Lehrer	14,0
Sozialarbeiter	161,0
Gehobener Justizverwaltungsdienst	88,5
Mittlerer Justizverwaltungsdienst	164,0
Allgemeiner Vollzugsdienst	1.984,5
Werkdienst	133,0
Krankenpflegedienst	229,0
Stellen für Angestellte	141,4
Stellen für Arbeiter	88,71
insgesamt	3.112,61

3. Kosten des Vollzuges

	1995	1996	1997	1998
Nettokosten in Mio. DM	253,50	260,00	256,90	245,90
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in DM	197,07	177,80	174,82	168,41
Tägliche Baukosten in DM	24,03	27,58	22,55	7,68

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Bestand am 01.01. d. Jahres	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl
1995	4.000	+	10.486	=	14.486
1996	4.140	+	10.613	=	14.753
1997	4.642	+	10.627	=	15.269
1998	4.776	+	11.435	=	16.211

5. Durchschnittsbelegung *)

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1994	4.071	3.322	749
1995	4.162	3.354	808
1996	4.358	3.455	903
1997	4.536	3.580	956
1998	4.908	3.715	1.193

*) Angaben ohne Jugendarrest

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 28. Februar 1999

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
5.102	3.858	1.244

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	1994	1995	1996	1997	1998
Untersuchungsgefangene	1.295	1.155	1.094	1.206	1.213
erwachsene Strafgefangene	2.531	2.606	2.904	3.001	3.334
Jugendstrafgefangene	248	291	307	269	298
Sicherungsverwahrte	10	7	7	7	9
Sonstige	49	49	41	22	42
Jugendarrestanten	13	24	17	9	29
insgesamt	4.146	4.132	4.370	4.514	4.925

7. Verurteilungen

	1994	1995	1996	1997
Verurteilte insgesamt	51.052	51.472	53.258	53.559
Freiheitsstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	2.388	2.480	2.512	2.794
mit Strafaussetzung zur Bewährung	5.188	5.964	6.941	6.676
Jugendstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	408	424	382	365
mit Strafaussetzung zur Bewährung	455	431	410	451
Geldstrafe	39.076	38.690	39.834	40.196

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag: 01. April	1994	1995	1996	1997	1998
Ausländer insgesamt	1.352	1.420	1.436	1.593 ¹⁾	1.751 ²⁾
darunter					
- in U-Haft	715	649	598	651	652
Anteil in % an Gesamtbelegung	32,88%	34,39%	32,86%	35,12%	35,72%
Anteil in % an U-Gefangenen	55,21%	55,80%	54,91%	53,18%	54,20%
Zahl der Nationalitäten	66	67	74	74	82

1) darunter aus

Türkei	= 437
Polen	= 158
BR Jugosl.	= 154
Vietnam	= 120
Rumänien	= 115
Libanon	= 95
Russ. Förder.	= 55
Bulgarien	= 44
Bosnien-Herzeg.	= 23

2) darunter aus

Türkei	= 507
BR Jugosl.	= 196
Polen	= 152
Vietnam	= 131
Libanon	= 119
Rumänien	= 87
Bosnien-Herzeg.	= 59
Russ. Förder.	= 43
Bulgarien	= 36

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	1995	1996	1997	1998
Beteiligte Gefangene	2.102	2.262	2.381	3.047
nicht zurückgekehrt	204= 9,71%	141= 6,23%	142= 5,96%	122= 4,00%
Ausgänge insgesamt	54.266	50.526	52.291	62.881
Mißbrauchsquote	207= 0,38%	144= 0,29%	147= 0,28%	129= 0,21%
(bezogen auf die Zahl der Ausgänge)				

Urlaub	1995	1996	1997	1998
Beteiligte Gefangene	2.124	2.180	2.214	2.686
nicht zurückgekehrt	72= 3,39%	98= 4,50%	63= 2,85%	76= 2,83%
Beurlaubungen insgesamt	26.591	30.033	28.311	32.799
Mißbrauchsquote	72= 0,27%	99= 0,33%	64= 0,23%	83= 0,25%
(bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)				

Freigang	1995	1996	1997	1998
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	1.182	1.321	1.171	1.433
	47= 3,98%	50= 3,79%	51= 4,36%	37= 2,58%
Freigangszulassungen insge.	1.200	1.359	1.263	1.622
Mißbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	48= 4,00%	50= 3,68%	52= 4,12%	44= 2,71%

Am 28. Februar 1999 waren 663 = 16,98% der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	1995	1996	1997	1998
insgesamt	43	64	56	75
davon				
- bei Ausführung, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	8	8	6	4
- aus dem offenen Vollzug	34	48	49	63
- aus dem geschlossenen Vollzug	1	8	1	8

11. Selbsttötungen

	1995	1996	1997	1998
insgesamt	4	4	6	3

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

Gesamtzahl der Abschlüsse	Jahr	darunter:		Real- schule
		Haupt- schule		
17	1995	16		1
19	1996	17		2
36	1997	33		3
16	1998	13		3

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Stichtag:	20. Dezember	1995	1996	1997	1998
Teilnehmer insgesamt		332	374	372	355
mit dem Ziel der					
- Facharbeiterprüfung (IHK)					
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)					
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluß, jedoch mit Teilnahmebescheinigung					
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluß		248	15	0	141
Im lfd. Kalenderjahr nahmen an den angebotenen Maßnahmen teil:		970	1.127	1.276	1.197

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	1995	1996	1997	1998
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.508	2.578	2.687	2.853
1. Versorgung der Anstalten		30,75%		
2. Produktion (Anstalt)		30,00%		
3. Berufliche, schulische und beschäftigungs-/arbeitstherapeutische Maßnahmen		15,40%		
4. Freigänger		18,50%		
5. Produktion (Unternehmer/Lohnarbeiter)		5,35%		

Leistungsbilanz				
	1995	1996	1997	1998
Leistungen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe im Wert von Mio. DM	19,9	20,7	21,5	20,6

Bereiche/Branche	Umsätze in TDM
Sonstiges	198
Wäsche/Chem. Reinigung	2.049
Landwirtschaft/Gärtnerei/Backwaren/Lehrküche	1.433
Bau (Malerei, Bauhof, Glaserei)	4.393
Leder (Schuhmacherei, Sattlerei, Polsterei)	265
Textil (Schneiderei, Polsterei)	1.588
Papier (Setzerei/Druckerei, Buchbinderei)	4.681
Holz	1.903
Kfz/2-Rad-Werkstatt	319
Metall	3.808

(Herausgegeben von der Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V - Justizvollzug -, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin)

Kontrolle in der Sozialarbeit

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 3/199 (21. Jahrgang) des Periodikums „sub. sozialarbeit und bewährungshilfe“, das vom Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, Castellgasse 17, A-1050 Wien (Postanschrift: Postfach 135, A-1051 Wien), herausgegeben wird. Das 66 Seiten umfassende Heft (des viermal jährlich erscheinenden Periodikums) enthält zum Schwerpunktthema die Beiträge:

- Christine Hovorka: Kontrolle in der Sozialarbeit;
- Harald Spirig: Kontrolle ist immer und überall. Regelung und Betreuung in einem Wohnheim.

Ferner finden sich in dem Heft - neben Hinweisen auf Veranstaltungen und auf Fachliteratur - unter anderem die weiteren Beiträge:

- Christa Pelikan: Aus der empirischen Forschung über „Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“;
- Sieglinde Beer: Grundthemen in der Beziehungsarbeit;
- Albert Holzbauer/Sepp Brugger: Die Fortentwicklung des Strafvollzugsrechts. Anmerkungen zu einem Ministerialentwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 (Einrichtung unabhängiger Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden von Strafgefangenen, Übertragung von Teilen des Aufsichtsrechts über den Strafvollzug an die Präsidenten der Oberlandesgerichte als Vollzugsämter);
- Heinz Kocher: Konfliktregelung als erfolgreicher Versuch, der Situation gerecht zu werden. Falldokumentation einer Konfliktregelung;
- Irmgard Winkler: Mediation in den USA.

Elektronische Überwachung von Straffälligen

Unter diesem Rahmentitel steht Nummer 1, Jahrgang 46 (1999), der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ (BewH). Das Schwerpunktheft enthält im einzelnen folgende Beiträge zum Thema:

- Wolfram Schädler/Rüdiger Wulf: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest (S.3 -10);
- Michael Lindenberg: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland. Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis (S.11-22);
- Peter Asprien: Sozialarbeit und Justiz - immer wieder im Dilemma. Zur Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest (S.23-30);

- Uwe Schlömer: Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests als Bewährungsweisung nach geltendem Recht (S.31-43);
 - Richard G. Whitfield: Electronic Monitoring - Erfahrungen aus den USA und Europa (S.44-50);
 - Rita Haverkamp: Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse (S.51-67);
 - Eric Spaans: Elektronische Überwachung: das niederländische Experiment (S.68-72),
 - Richard Reindl: Tempora mutantur...Zur Tagung „Strafe zu Hause? - Elektronisch überwachter Hausarrest?“ (S.73-78).
- Das Heft enthält darüber hinaus noch Beiträge zu anderen kriminalpolitischen Themen:
- Rainer Prätorius: Stolpersteine für die harte Gangart. Zur aktuellen Kriminalitätspolitik in den USA (S.79-90);
 - Günter Gutsche: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Anspruch und Realität der außergerichtlichen Konfliktschlichtung. Bericht über ein Kolloquium in Potsdam (S.91-94);
 - Thomas Rüttler: Kriminalprävention beginnt beim Bürger! 4. Deutscher Präventionstag vom 25.-27.November 1998 in Bonn (S.95-98);
 - Gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention. Thesen und Forderungen. 4. Deutscher Präventionstag, Bonn, 25.-27. November 1998 (S.99-100);
 - Hartmut Wegener: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe (S.101-103).

Schach in der Justizvollzugsanstalt Straubing

In einem Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 26. Juli 1999 (S.11) berichtete Roswin Finkenzeller unter der Überschrift „Im Gefängnis nur Heimspiele“ über die Freizeitbeschäftigung, die sich in der Justizvollzugsanstalt Straubing offenbar großer Beliebtheit erfreut: das Schachspiel. Dem Bericht zufolge „spielen von 850 Gefangenen ungefähr 70 ernsthaft Schach“. Demnach existiert seit 47 Jahren die „Schachgemeinschaft der JVA Straubing“. Sie hat am 17. April 1999 mit einem 5:3-Sieg über den TSV Ergoldsbach einen bemerkenswerten Erfolg erzielt, hat sie doch dadurch den dritten Platz in der niederbayerischen Bezirksliga West erreicht. Zur Freizeitbetätigung auf diesem Gebiet zählen Clubturniere und Clubmeisterschaften. Auch Schachunterricht gehört zum Programm; er wird montags und donnerstags von 18 bis 19.45 erteilt. Die „Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation zur Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs“ honoriert dem Vernehmen nach „Großmeister, die in der Straubinger Anstalt eine Simultanvorstellung geben“. „Die Gefangenen beteiligen sich an Fernsehschachturnieren mit dem Ziel, den 'German Jailhouse Chess Cup' zu erringen.“ Über das Weltgeschehen auf dem Gebiet des Schachs informiert die Hauszeitschrift „Die kleine Schachpost“.

Aus der Rechtsprechung

§§ 52, 121 Abs. 5 StVollzG, Art. XI § 1 KostÄndG, § 5 GKG (Aufrechnung gegen Eigengeldanspruch eines Strafgefangenen)

Rechnet die Landesjustizkasse mit Kosten gegen den Eigengeldanspruch eines Strafgefangenen auf, so ist für Einwendungen gegen diese Aufrechnung das Amtsgericht, Zivilgericht, am Sitz der Landesjustizkasse zuständig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. Januar 1999 - Ws 1531/98 -

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 3.9.1998 rechnete die Landesjustizkasse Bamberg mit einer Forderung auf Zahlung von Gerichtskosten in Höhe von 130 DM aus einem Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG vor dem Oberlandesgericht München gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes auf.

Am 9.9.1998 stellte der Strafgefangene zu Protokoll des Amtsgerichts Straubing Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Mit am 6.10.1998 zugestelltem Beschluß vom 5.10.1998 verwarf die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing beide Anträge des Strafgefangenen als unzulässig, weil bei Vollzugsmaßnahmen der Landesjustizkasse Bamberg die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht in Bamberg örtlich zuständig sei.

Mit Beschluß vom 9.10.1998 verwarf die Strafvollstreckungskammer die - nach § 33 a StPO zur nachträglichen Gewährung rechtlichen Gehörs gestellten - Anträge des Gefangenen, den Beschluß vom 5.10.1998 aufzuheben und an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

Gegen die Beschlüsse vom 5. und 9.10.1998 richtet sich die am 11.11.1998 zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, der gleichzeitig Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist beantragt mit der Begründung, das Fristversäumnis sei unverschuldet, da er die Rechtsmittelfrist habe voll in Anspruch nehmen dürfen und müssen, der Urkundsbeamte des Amtsgerichts Straubing habe aber am letzten Tag der Rechtsmittelfrist nicht in die Justizvollzugsanstalt S. kommen können.

II.

Dem Strafgefangenen ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu gewähren, da aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts, der durch die vom Senat eingeholte Stellungnahme des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing bestätigt wird, eine unverschuldete Fristversäumnis vorliegt (§ 44 StPO, § 120 Abs. 1 StVollzG).

III.

1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung des Antrags des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG als unzulässig richtet, ist die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da die gerichtliche Zuständigkeit bei Aufrechnungserklärungen der Landesjustizkasse Bamberg zu klären ist.
2. Die Rechtsbeschwerde ist (insofern) auch begründet. Eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 116 Abs. 2 StVollzG ist darin zu sehen, daß die Strafvollstreckungskammer lediglich ihre örtliche Zuständigkeit geprüft hat, auf die vorrangig zu entscheidende Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs (Kissel,

GVG, 2. Auflage, § 17, Rn. 7) jedoch nicht eingegangen ist bzw. diese zu Unrecht konkludent bejaht hat. Zur Entscheidung über die „Einwendungen“ des Gefangenen gegen die Aufrechnungserklärung der Landesjustizkasse Bamberg ist nämlich nicht der Rechtsweg nach § 109 ff. StVollzG zur Strafvollstreckungskammer gegeben, da es sich nicht um eine Justizvollzugssache handelt, sondern entweder um einen Justizverwaltungsakt beim Vollzug des Gerichtskostengesetzes, für den Artikel XI, § 1 des Kostenänderungsgesetzes 1957 gilt, oder um eine allein zivilrechtlichen Regeln unterliegende Willenserklärung, so daß in jedem Fall ein Amtsgericht als Zivilgericht zu entscheiden hat.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.8.1996, Az. 2 BvR 2088/93, NStZ 96, 615 läßt sich für den vorliegenden Fall nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer entnehmen. Vorliegend sind nämlich die Voraussetzungen des § 121 Abs. 5 StVollzG gerade nicht gegeben: Zum einen hat die Landesjustizkasse Bamberg nicht gegen Hausgeld, sondern gegen das Eigengeld des Strafgefangenen aufgerechnet; eine erweiternde analoge Anwendung des § 121 Abs. 5 StVollzG auf andere Guthaben des Gefangenen ist jedoch nach der vorstehend zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Zum anderen treibt die Landesjustizkasse mit der Aufrechnungserklärung vom 3.9.1998 nicht „Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG“ bei, sondern - wie der Gefangene in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9.9.1998, Seite 3, vorträgt - Gerichtskosten aus einem Verfahren nach §§ 23 EGGVG vor dem OLG München. Die Gerichtskasse wird nicht dadurch, daß der Kostenschuldner ein Strafgefangener ist, zu einer Vollzugsbehörde i.S.v. § 109 StVollzG. Eine nach § 109 ff. StVollzG angreifbare Maßnahme der JVA S. etwa durch Auszahlung des Hausgeldes an den (aufrechnenden) Gläubiger (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 109 Rn. 6) ist weder behauptet noch ersichtlich, so daß auch aus diesem Grunde eine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht gegeben ist.

Da nicht mit einer Geldstrafe aufgerechnet wird, ist auch nicht das (Straf-) Gericht des ersten Rechtszugs gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 1 StPO zuständig (vgl. BGH, RPIeger 1998, 304).

Zur Entscheidung über die Einwendungen des Gefangenen gegen die Aufrechnungserklärung der Landesjustizkasse Bamberg vom 3.9.1998 ist nach Auffassung des Strafsenats das Amtsgericht Bamberg, Zivilgericht, zuständig (vgl. OLG Nürnberg AnwBl. 90, 49). Auch in Rechtsprechung und Literatur wird die Entscheidung über die Einwendungen gegen eine solche Aufrechnung überwiegend als eine „Zivilsache“ angesehen (BGH RPI 98, 304 m.w.N.). Dies wird zum Teil damit begründet, daß eine derartige Aufrechnung der Gerichtskosten gegen den grundsätzlich pfändbaren und damit der Aufrechnung unterliegenden Anspruch des Strafgefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 52 Rn. 1; Schwind/Böhm, StVollzG, § 52 Rn. 4) „eine allein zivilrechtlichen Regelungen unterliegende, jeglicher hoheitlicher Momente entbehrende Erklärung“ sei, „die kein Verwaltungsakt sein könne“, so daß die Einwendungen hiergegen als Erinnerung analog § 5 GKG zu behandeln sind (BGH a.a.O.; OLG Bamberg JurBüro 1990, 1173). Bei entsprechender Anwendung des § 5 GKG wäre dann das Gericht zuständig, bei dem die aufrechnende Behörde ihren Sitz hat, also das Amtsgericht Bamberg.

Aber auch wenn man - wie der Senat - die Aufrechnung der Landesjustizkasse mit Kosten - auch wenn diese gegen den Anspruch des Strafgefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes gerichtet ist - als „Verwaltungsakt“ ansieht, der im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug des Gerichtskostengesetzes ergeht, also einen Justizverwaltungsakt nach Art. 11 § 1 Abs. 1 KostÄndG annimmt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 27. Auflage, Rn. 4), ist nach Art. 11 § 1 Abs. 2 KostÄndG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die für die Einziehung oder Befriedigung des Anspruchs zuständige Kasse ihren Sitz hat, vorliegend also das Amtsgericht Bamberg am Sitz der Landesjustizkasse (BGH a.a.O.). Damit hätte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg den Antrag des Strafgefangenen nicht mangels örtlicher Zuständigkeit als unzulässig verwerfen dürfen, sondern hätte

in entsprechender Anwendung von § 17 a Abs. 2 GVG die Unzulässigkeit des Rechtswegs nach §§ 109 ff. StVollzG aussprechen und das Verfahren von Amts wegen an das für die Entscheidung in der Sache zuständige Amtsgericht Bamberg verweisen müssen. § 17 a betrifft zwar nur die Verweisung von einem Rechtsweg an einen anderen, die Strafvollstreckungskammer gehört aber wie das zuständige Zivilgericht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ebenso wie nach allgemein anerkannter Meinung im Verhältnis zwischen ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit und freiwilliger Gerichtsbarkeit § 17 a GVG entsprechend angewendet wird (vgl. Zöller/Gummer, 21. Auflage, § 17 Vorbem. 11; Kissel, GVG, 2. Auflage, § 17 Rn. 42), ist die für den vorliegenden Fall bestehende Lücke durch eine entsprechende Anwendung von § 17 a GVG zu schließen (vgl. auch OLG Saarbrücken, NJW 94, 1423; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 17 b GVG, Rn. 2).

Der Senat sieht sich - ebenso wie das OLG Saarbrücken - nicht durch § 17 a Abs. 5 GVG an der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit gehindert. Zum einen ist fraglich, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als Entscheidung in der Hauptsache anzusehen ist. Zum anderen kann die unterlassene Prüfung bzw. die fehlerhafte (konkludente) Bejahung der sachlichen Zuständigkeit nicht dazu führen, daß ein anderes Gericht - vorliegend die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bamberg - erstinstanzlich zuständig wird. Sinn des § 17 a Abs. 5 GVG ist es, die Zulässigkeit des Rechtswegs vor dem Ergehen einer erstinstanzlichen Hauptsacheentscheidung zu klären und zwei (womöglich divergierende) Hauptsacheentscheidungen erster Instanz zu vermeiden.

Dem Senat ist es jedoch verwehrt, die Sache selbst an das zuständige Gericht zu verweisen. Eine Verweisung setzt nach § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG eine Anhörung der Parteien voraus. Da dies jedoch eine tatsächliche Prozeßhandlung darstellt, ist hierfür im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum.

Der Rechtsstreit war daher nach Aufhebung des den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwerfenden Beschlusses zur Durchführung des Verweisungsverfahrens nach § 17 a GVG (analog) an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

3. Einer Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 9.10.1998 bedurfte es nicht, da der Beschwerdeführer durch diesen Beschluß nach der teilweisen Aufhebung des Beschlusses vom 5.10.1998 nicht mehr beschwert ist.

Ob der Gefangene sich auch gegen die Verwerfung seines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beschweren will, ist der Niederschrift vom 11.11.1998 nicht eindeutig zu entnehmen, kann aber dahingestellt bleiben, weil eine solche Beschwerde ohnehin unzulässig wäre (§ 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, da keine verfahrensabschließende Entscheidung ergeht (vgl. auch § 17 b Abs. 2 GVG).

(Mitgeteilt vom Strafsenat des OLG Nürnberg)

§§ 119 Abs. 6, 126 Abs. 2, 304 ff. StPO, Nr. 74 UVollzO, Art. 6 Abs. 1 GG (Besuchssperre für Familienangehörige in Untersuchungshaft)

Eine einschränkungslose Anordnung einer generellen Besuchssperre für Familienangehörige, insbesondere für Ehegatten, ist grundsätzlich unzulässig. In familienbezogenen Besuchsfällen müssen alle denkbaren und zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um eine bevorzugte Behandlung der Besuche naher Angehöriger zu ermöglichen. Etwas anderes kann gelten, wenn die ganz konkrete Gefahr von Verdunkelungshandlungen besteht und dieser

Gefahr durch andere Maßnahmen, insbesondere durch eine Überwachung des Besuches, nicht erfolgversprechend entgegengewirkt werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4. Februar 1999 - Ws 123/99 -

Gründe:

Die gemäß §§ 119 Abs. 6, 126 Abs. 2, 304 ff. StPO, Nr. 74 UVollzO zulässige Beschwerde bleibt im wesentlichen Teil ihres Begehrens der Aufhebung der Besuchssperre für die Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin M., ohne Erfolg.

Die Verfügung des Vorsitzenden der 10. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 13.11.1998 enthält hinsichtlich der Anordnung der Besuchssperre keine Begründung. Sie erschöpft sich in der einschränkungslosen Anordnung einer generellen Besuchssperre und ist in dieser Form unzulässig (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, StV 94, 324 f.).

Gleichwohl bedurfte es nicht der gänzlichen Aufhebung der unzureichenden richterlichen Verfügung, weil die Besuchssperre zumindest hinsichtlich der Ehefrau des Angeklagten durch die Umstände ihres bisherigen Aussageverhaltens gerechtfertigt ist. Ausgangspunkt für die Anordnung einer Besuchssperre ist § 119 Abs. 3 StPO. Dieser läßt bei Untersuchungsgefangenen Beschränkungen der Freiheitsrechte zu, wenn dies der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Dementsprechend kann, wenn der Haftgrund der Verdunklungsgefahr besteht, ein Besuch nur unter Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen bewilligt oder gänzlich versagt werden, wenn keine wirksamen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um einen Mißbrauch des Haftzwecks zu verhindern.

Dabei wird bei Besuchen von Ehegatten eine einschränkungsreichere Handhabung einzufordern sein als bei sonstigen Besuchen Dritter mit der Folge, daß in familienbezogenen Fällen alle denkbaren und zumutbaren Anstrengungen unternommen werden müssen, um eine bevorzugte Behandlung der Besuche näher Angehöriger zu ermöglichen. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob diese Bezugspersonen selbst in Haft sind oder gar Tatbeteiligte sind. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 1 GG, der den Staat verpflichtet, die empfindlichen Belastungen der familiären Beziehungen während der Haft zu begrenzen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Haftgrund der Verdunklungsgefahr besteht (vgl. hierzu BVerfG NJW 1976, 13 ff.).

Ein solcher Ausnahmefall der konkreten Verdunklungsgefahr ist gegeben. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 18.1.1999 (Ws 1690/98) zur Beschwerde des Angeklagten gegen die Aufrechterhaltung des Haftbefehls ausgeführt, daß der dringende Verdacht besteht, daß der Angeklagte auf seine Ehefrau M. prozeßordnungswidrig einwirkt und deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Beschlusses Bezug genommen.

Unter Bezugnahme auf das im Beschluß geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers und das Eingeständnis der Ehefrau M. einer begünstigenden Falschaussage, die auch von ihrer Seite aus die ganz konkrete Gefahr von Verdunklungshandlungen hat erkennen lassen, kann nicht gewagt werden, Besuche der Ehefrau beim Angeschuldigten bis zur Durchführung der Berufungsverhandlung zu gestatten. Es sind auch in Anbetracht dieser massiven Versuche, die Wahrheitsermittlung zu erschweren, keine Maßnahmen ersichtlich, die geeignet wären, einem haftzweckwidrigen Verhalten des Angeklagten und seiner Ehefrau bei solchen Besuchen nachhaltig entgegenzuwirken. Eine sprachliche Überwachung eines Gespräches durch einen Vollzugsbeamten wäre hierzu völlig ungeeignet. Dieser wäre in die Einzelheiten des zugrundeliegenden Sachverhalts nicht eingeweiht. Dazu kommt, daß die Zeugin und Ehefrau die russische Sprache spricht. Die Weisung, keine Gespräche über das anhängige Strafverfahren zu führen, würde in Anbetracht der bisherigen Verdunklungsanstrengungen der Beteiligten nur ein untaugliches Mittel darstellen, um möglicherweise in Gesprächen versteckten Mitteilungen entgegenzuwirken. Eine Erlaubnis, den Besuch in Anwesenheit einer

mit dem Ermittlungsverfahren besonders vertrauten Person, zum Beispiel des Staatsanwalts oder eines ermittelnden Kriminalbeamten zu gestatten, könnte grundsätzlich als geeignete Einschränkung angesehen werden. Ausnahmeregelungen dieser Art müßten jedoch auf wenige besonders begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein solcher Fall liegt derzeit ohne Zweifel nicht vor.

Auch der Umstand, daß zwischenzeitlich mehrere Besuche der Ehefrau beim Angeklagten stattgefunden haben, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Denn die neuerliche Prozeßsituation eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft konnte jedenfalls nicht vorhergesehen und abschließend besprochen werden.

Der Senat hat deshalb die einschränkungslose Anordnung der generellen Besuchssperre aufgehoben und das Besuchsverbot auf die Ehefrau des Angeklagten beschränkt. Der Vorsitzende der Strafkammer wird zukünftige Besuchsansprüche unter Berücksichtigung befürchteter konkreter Auswirkungen des Besuchs auf das anhängige Strafverfahren des Angeklagten zu verbescheiden haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO, weil der Teilerfolg des Angeklagten nur als relativ gering anzusehen ist.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 65 Abs. 2 StVollzG, § 46 Abs. 5 StVollstrO, §§ 455 Abs. 4 Nr. 3, 461 Abs. 1 StPO (Zur Anrechenbarkeit des Aufenthaltes in einem vollzugsexternen Krankenhaus auf Strafzeit)

1. Bleibt durch erteilte Weisungen die Verfügungsgewalt der Vollstreckungsbehörde über den Verurteilten während dessen Aufenthaltes in einem vollzugsexternen Krankenhaus aufrechterhalten, so ist die Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO unwirksam und ist die Dauer des Krankenhausaufenthaltes gemäß § 461 Abs. 1 StPO auf die Strafzeit anrechenbar.

2. Die außerhalb eines Krankenhauses verbrachte Dauer einer (unwirksamen) Unterbrechung der Strafvollstreckung ist nicht entsprechend § 461 Abs. 1 StPO auf die Strafzeit anzurechnen.

Beschluß des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. Mai 1999 - 2 Ws 14/99 -

Gründe:

I.

Das Landgericht Deggendorf hat den Beschwerdeführer am 3. Dezember 1982 wegen Mordes und versuchten Mordes - begangen jeweils in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub - sowie wegen versuchten schweren Raubes mit Todesfolge verurteilt und mit Beschluß vom 5. Juni 1987 die Einzelstrafen auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe zurückgeführt. Die aus Gründen der besonderen Schuldsschwere gebotene Mindestverbüßungszeit (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB) bestimmte das Landgericht Hamburg, Strafvollstreckungskammer, mit Beschluß vom 21. April 1995 auf 17 Jahre 6 Monate. Der seit dem 21. November 1981 in Untersuchungs- und anschließender Strafhaft einsitzende Beschwerdeführer erkrankte 1995 an myeloischer Leukämie und coronarer Gefäßverengung. Die Strafvollstreckungskammer unterbrach deshalb mit Beschluß vom 24. April 1996 die Strafvollstreckung wegen Haftunfähigkeit für zunächst 7 Monate und erteilte dem Beschwerdeführer für die Dauer der Unterbrechung die Weisungen, seinen Wohn- und Aufenthaltsort D. 10, H., nicht ohne Erlaubnis der Staatsanwaltschaft Deggendorf zu verlassen und zu näher bezeichneten Daten ärztliche Berichte über den

Gesundheitszustand einzureichen. Am 29. November 1996 ordnete die Strafvollstreckungskammer einstweilen an, daß die Vollstreckung wegen Haftunfähigkeit zunächst bis 13. Dezember 1996 unterbrochen werde; Weisungen enthielt dieser Beschluß nicht. Ab 31. Januar 1997 befand sich der Beschwerdeführer erneut in Strafhaft. Mit Beschluß vom 6. Juli 1998 unterbrach die Strafvollstreckungskammer die Vollstreckung wegen Haftunfähigkeit für die Dauer von zunächst 6 Monaten, er legte dem Beschwerdeführer die Vorlage ärztlicher Berichte über seinen Gesundheitszustand auf und erteilte folgende Weisung: „Der Verurteilte hat sich entweder im Universitätskrankenhaus E. oder an seinem Wohnort K. 28 b, H. aufzuhalten. Ein Wechsel des Wohnortes darf nicht ohne Erlaubnis der Staatsanwaltschaft Deggendorf erfolgen.“ Mit Verfügung vom Dezember 1998 gewährte die Staatsanwaltschaft Deggendorf wegen Haftunfähigkeit Vollstreckungsunterbrechung für die Zeit vom 6. Januar 1999 bis zum 5. Januar 2000 und erteilte Weisungen, die inhaltlich denen des gerichtlichen Beschlusses vom 6. Juli 1998 entsprechen. Alle Vollstreckungsunterbrechungen beruhen auf Anträgen des Beschwerdeführers und ergingen nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO.

Den Antrag des Beschwerdeführers, die Zeiten der bisherigen Vollstreckungsunterbrechungen auf die Strafzeit anzurechnen, wies die Staatsanwaltschaft Deggendorf mit Bescheid vom 13. Januar 1999 zurück. Die dagegen erhobenen Einwendungen des Verurteilten hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 23. April 1999 gleichfalls zurückgewiesen. Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt der Verurteilte sein Ziel der Anrechnung in zumindest entsprechender Anwendung des § 461 Abs. 1 StPO weiter.

II.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten ist zulässig (§§ 462 Abs. 3, 311 Abs. 2 StPO), aber unbegründet.

1) Nach § 461 Abs. 1 StPO wird die Dauer des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet, wenn der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden ist. Lehnt die Vollstreckungsbehörde eine solche Anrechnung ab, sind hiergegen Einwendungen nach § 458 Abs. 1 StPO zulässig (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 461 Rn 7), über die gemäß §§ 462 Abs. 1, 462a Abs. 1 StPO die Strafvollstreckungskammer entscheidet. Diese hat hier zu Recht weder die Zeit des Krankenhausaufenthaltes (dazu nachstehend Ziff. 2.) noch die Zeiten der häuslichen Aufenthalte (dazu nachstehend Ziff. 3.) auf die Strafzeit angerechnet; eine solche Anrechnung ist entgegen dem Antragsvorbringen auch nicht wegen Besonderheiten der lebenslangen Freiheitsstrafe von Verfassungen wegen geboten (dazu nachstehend Ziff. 4.).

2) Die Zeit, in der sich der Beschwerdeführer nach Vollstreckungsunterbrechung in stationärer Krankenhausbehandlung befunden hat (hier: seit spätestens September 1998), ist nicht nach § 461 Abs. 1 StPO anrechnungsfähig.

a) § 461 Abs. 1 StPO erfaßt nur Fälle, in denen ein Verurteilter während der Strafvollstreckung gemäß § 65 Abs. 2 StVollzG in ein außerhalb des Vollzuges befindliches Krankenhaus verbracht worden ist (vgl. OLG Stuttgart in NStZ 1989, 552; Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 461 Rn 1, 2 m.w.N.). Hiervon zu unterscheiden ist der Aufenthalt in einem externen Krankenhaus, dem eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 455 Abs. 4 StPO (hier Satz 1 Nr. 3: wegen sonstiger schwerer Erkrankung, die in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht behandelt werden kann) vorausgegangen ist; in einem solchen Fall fehlt es an den Tatbestandsmerkmalen „nach Beginn der Strafvollstreckung“ und „in die Krankenanstalt gebracht“, wie sie § 461 Abs. 1 StPO als Voraussetzung einer Anrechnung normiert (im Ergebnis ebenso OLG Stuttgart, a.a.O.; Wendisch a.a.O., Rn 1; Fischer in KK-StPO, 4. Aufl., § 461 Rn 2).

Die den Anwendungsbereich des § 461 Abs. 1 StPO ausschließende Vollstreckungsunterbrechung ist aber nur wirksam, wenn die Vollstreckungsbehörde die Verfügungsgewalt über den Verurteilten vollständig aufgibt und keine Maßnahmen trifft, die der Auf-

rechterhaltung der Verfügungsgewalt dienen (vgl. OLG Köln in NJW 1955, 234; OLG Frankfurt/Main in NJW 1970, 1431; OLG Stuttgart, a.a.O.; Bringewat, Strafvollstreckung, § 461 Rn 4; Paulus in KMR, StPO, § 461, Rn 9; Fischer, a.a.O., Rn 6; Wolf in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollstrO, 7. Aufl., § 46 Rn 20). Bei Fortbestand der tatsächlichen Verfügungsgewalt schafft die Vollstreckungsbehörde durch die Unterbrechungsanordnung nur den Anschein einer (vorläufigen) Beendigung des Gefangenenstatus, während in Wirklichkeit eine dem Vollzug der Strafe im externen Krankenhaus im Sinne des § 65 Abs. 2 StVollzG entsprechende Situation vorliegt, die zur Anrechnung nach § 461 Abs. 1 StPO führt.

Die Aufrechterhaltung der Verfügungsgewalt zeigt sich nicht nur z.B. in einer Anordnung zur Bewachung des Gefangenen in der Klinik (vgl. OLG Celle in MDR 1968, 782) oder in der Untersagung von Heimfahrten aus der Klinik bzw. von Spaziergängen außerhalb des Klinikgeländes (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.), sondern nach im Schrifttum vertretener Auffassung auch in einem Ersuchen der Justizbehörden an die Klinik, eine Absicht des Verurteilten zum Verlassen der Einrichtung vor Behandlungsabschluß mitzuteilen (vgl. Wendisch, a.a.O., § 461 Rn 14; Wolf a.a.O.; weitere Beispiele Bringewat, a.a.O., § 455 Rn 16; Paulus, a.a.O., Rn 11). Hiervon zu unterscheiden sind Maßnahmen der Justizbehörden, die der Fortsetzung des Strafvollzuges nach Wiederherstellung der Vollzugstauglichkeit dienen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.), z. B. Ersuchen an die Klinik um Mitteilung eines erfolgten Verlassens der Einrichtung vor Behandlungsabschluß (vgl. Wendisch, a.a.O.), Anfrage an die Klinik nach Fortgang und voraussichtlichem Behandlungsende (vgl. Fischer, a.a.O., § 461 Rn 6) und nach dem Verbleib des Verurteilten (vgl. Wendisch, a.a.O.). Diese Differenzierung zwischen Verfügung über den Verurteilten während der auf Vollzugsuntauglichkeit beruhenden Unterbrechung einerseits und begleitender informationeller Vorbereitung einer nach Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit zu treffenden Entscheidung über die Fortsetzung der Vollstreckung andererseits hat auch in der Verwaltungsvorschrift des § 46 Abs. 5 StVollstrO Ausdruck gefunden.

Nach diesen Maßstäben haben die Justizbehörden vorliegend nach Anordnung der Vollstreckungsunterbrechung keine Verfügungsgewalt über den Beschwerdeführer für die Zeit seines Krankenhausaufenthaltes behalten. Die weisungsgemäß vorzulegenden ärztlichen Berichte über die Entwicklung des Gesundheitszustandes dienen nur der Unterrichtung darüber, ob die Voraussetzungen für einen Fortbestand der gewährten Unterbrechung andauern. Die den Aufenthalt während der Unterbrechung betreffende Weisung zieht - auch aus der Sicht des Beschwerdeführers - keine Verpflichtung nach sich, im Universitätskrankenhaus E. zu verbleiben, sondern es ist dem Verurteilten freigestellt, sich außerhalb des Krankenhauses aufzuhalten, sofern er sich an seinem Wohnort K. 28 b, H., aufhält. Nur der Wohnortwechsel, nicht die Verlegung des Aufenthaltes aus dem Krankenhaus heraus wurde der Pflicht zur Einholung einer (vorherigen) Erlaubnis bei der Vollstreckungsbehörde unterworfen.

b) Die Auffassung des Verurteilten, auch bei fehlender Aufrechterhaltung der Verfügungsgewalt über ihn während der Vollstreckungsunterbrechung müsse eine Anrechnung nach § 461 StPO erfolgen, da die Justizbehörden aufgrund der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff. StVollzG) gehalten gewesen seien, ihn im Rahmen des § 65 Abs. 2 StVollzG in einem externen Krankenhaus behandeln zu lassen, und die bei pflichtgemäßer Handhabung eintretende Anrechenbarkeit nach § 461 Abs. 1 StPO nicht durch eine Vollstreckungsunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO umgehen dürften, geht fehl.

Die gesetzliche Systematik der §§ 65 StVollzG, 455 Abs. 4 StPO schafft bei Krankheiten, die in einem Vollzugskrankenhaus nicht behandelt werden können, die Möglichkeit zur Verlegung in ein externes Krankenhaus nach § 65 Abs. 2 StVollzG oder - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Norm - zur Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO; ob unterbrochen wird, liegt im Ermessen der Vollstreckungsbehörde (vgl. Fischer, a.a.O., § 455 Rn 10). Die hinsichtlich der Anrechnung auf die Strafzeit eintretenden unterschiedlichen Rechtsfolgen sind sachgerecht und führen zu keiner unzulässigen Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, da die Auswirkungen auf den Freiheitsstatus des Verurteilten je nachdem, ob er noch

der Verfügungsgewalt der Justizbehörden ausgesetzt ist, differieren. Im übrigen spricht vorliegend gegen eine Umgehung der §§ 65 Abs. 2 StVollzG, 461 Abs. 1 StPO durch die Justizbehörden schon der Umstand, daß der Verurteilte selbst gegen den anfänglichen Widerstand der Vollstreckungsbehörde eine Unterbrechung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO beantragt und im Rechtsbehelfsweg durchgesetzt hat. Nach den aus den Krankenhausberichten ersichtlichen Diagnosen und Therapien war die Unterbrechung ermessensfehlerfrei.

3) Die Zeiten, in denen der Verurteilte nach Unterbrechung der Strafvollstreckung sich außerhalb von Krankenhäusern auf freiem Fuß befunden hat (zumindest 24. April 1996 bis 23. November 1996 sowie 29. November 1996 bis 13. Dezember 1996), sind weder insgesamt noch teilweise auf die Strafzeit anzurechnen.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die durch Strafvollstreckungskammer und Staatsanwaltschaft (außer für die Zeit vom 29. November 1996 bis 13. Dezember 1996) erteilten Weisungen, die Wohn- bzw. Aufenthaltsorte D. 10 und K. 23 b nicht ohne Erlaubnis der Staatsanwaltschaft zu verlassen - d.h. eine Verlegung des Wohn- oder Aufenthaltsortes nicht lediglich anzuzeigen, sondern ohne Einverständnis der Vollstreckungsbehörde zu unterlassen -, eine Verfügungsgewalt der Vollstreckungsbehörde über den Verurteilten beinhaltet, die zur Unwirksamkeit der Unterbrechung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO führte. Selbst im Falle einer Unwirksamkeit fehlte es nämlich an einer unverzichtbaren weiteren Voraussetzung der Anrechnung auf die Strafzeit.

b) § 461 Abs. 1 StPO läßt nach seinem Wortlaut nur die Anrechnung des „Aufenthalts in der Krankenanstalt“ zu. Nach Wortlaut und -sinn wird ein Aufenthalt in der Freiheit am Wohnort außerhalb des Krankenhauses nicht erfaßt. Das ergibt sich auch aus dem systematischen Zusammenhang mit § 65 Abs. 2 StVollzG (dazu oben Ziff. 2a). Bedurfte es schon der Regelung des § 461 Abs. 1 StPO, weil sich die Anrechnung des Aufenthaltes in einem externen Krankenhaus trotz Fortdauer der Strafvollstreckung nicht von selbst versteht (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., re. Sp. oben; Wendisch, a.a.O. § 461 Rn 2), so liegt es ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung noch ferner, einen Aufenthalt außerhalb der ordnenden Strukturen eines Krankenhauses für die Strafzeitberechnung wie einen Aufenthalt im Vollzug zu berücksichtigen.

Ein planwidrige Lücke, die durch analoge Anwendung des § 461 Abs. 1 StPO auf Freiheitsbeschränkungen der hier erörterten Art zu schließen wäre, fehlt. Das zeigt der Vergleich mit § 51 Abs. 1 StGB, der die Anrechnung von Freiheitsentziehungen auf die Freiheits- oder Geldstrafe regelt. § 51 StGB enthält eine gesetzliche Strafvollstreckungsregel (vgl. Horn in SK-StGB, § 51 Rn 2) und eignet sich damit für die Ermittlung des gesetzlichen Konzeptes, das dem 7. Buch 1. Abschnitt der Strafprozeßordnung (Strafvollstreckung) einschließlich des dort eingestellten § 461 Abs. 1 StPO zugrundeliegt. Aufenthaltsbeschränkung wie ein Hausarrest (BGH in NJW 1998, 767), ein Ausgehverbot (OLG Zweibrücken in NJW 1975, 509) oder sonstige Ausgangsbeschränkungen (vgl. Tröndle in Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 51 Rn 4) sind nicht gemäß § 51 Abs. 1 StGB auf die Strafe anrechenbar, da ihnen nicht das Gewicht einer Freiheitsentziehung zukommt. Im Rahmen einer Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls erteilte Anweisungen - hier speziell § 116 Abs. 1 Nr. 2 StPO: den Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen - führen zu keiner Anrechnung der Versohnungszeit auf die Freiheitsstrafe (allgem. Ansicht, vgl. Stree in Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., § 51 Rn 4; Gribbohm in LK, StGB, 25. Aufl., § 51 Rn 7). Ebenso ist allgemein anerkannt, daß Bewährungsweisungen - etwa Anordnung betreffend den Aufenthalt nach § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB, die eine zulässige Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG enthält (vgl. Tröndle, a.a.O., § 56c Rn 5) - keine Anrechenbarkeit der Bewährungszeit auf die Strafe begründen.

4) Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 45, 187), wonach auch einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich die Chance verbleiben muß, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden, ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht herzuleiten, daß bei auf unabsehbare Zeit eingetretener Haftunfähigkeit die Unterbrechungszeiten auf

die Strafe anzurechnen sind, um in absehbarer Zeit eine Erledigung der Strafvollstreckung herbeizuführen. Der Verurteilte befindet sich während der Zeiten der Vollstreckungsunterbrechung bereits in der Freiheit. Die Zeit der Freiheitsentziehung wird nicht verlängert; lediglich ihre kalendarische Lage wird verändert.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt vom 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 54, 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG (Ausschluß von einer anderen religiösen Veranstaltung i.S. des § 54 StVollzG)

1. Unter den Begriff der „anderen religiösen Veranstaltung“ i.S.d. § 54 StVollzG fallen nicht nur religiöse und kultische Handlungen im engsten Sinne, sondern auch Maßnahmen caritativer und diakonisch-fürsorglicher Art bis hin zu Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung.

2. Eine Freizeitsperre gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG rechtfertigt nicht den Ausschluß des Gefangenen von anderen religiösen Veranstaltungen i.S.d. § 54 StVollzG. § 54 Abs. 3 StVollzG enthält insoweit eine Sonderregelung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Juni 1999 - 1 Vollz (Ws) 80/99

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt D. Unter dem 20. November 1998 wurde gegen ihn eine Disziplinaranzeige geschrieben, da er am 19. und 20. November 1998 nicht zur Arbeit erschienen ist, nachdem er zuvor - ärztlich attestiert - krank war. Die Anstaltsärztin erklärte am 26. November 1998 anlässlich der Ermittlungen im Rahmen des gegen den Gefangenen eingeleiteten Disziplinarverfahrens, daß dieser am 19. und 20. November 1998 nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Aufgrund dessen ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt D. davon ausgegangen, daß der Betroffene seiner Arbeitspflicht nach § 41 StVollzG verschuldet nicht nachgekommen ist. Demgemäß hat er am 27. November 1998 gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 4 StVollzG gegen den Antragsteller die Sperre der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen für eine Woche als Disziplinarmaßnahme verhängt.

Diese Maßnahme wurde in der Zeit vom 28. November bis 4. Dezember 1998 vollzogen. Infolge der verhängten Disziplinarmaßnahme wurde dem Antragsteller untersagt, an einer am 29. November 1998 stattfindenden Adventsfeier und am 30. November 1998 an einem Bibelkreis teilzunehmen.

Noch am 27. November 1998 legte der Betroffene gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme Widerspruch ein. Unter dem 29. November 1998 bzw. 1. Dezember 1998 wandte er sich gegen den Ausschluß von der Teilnahme an der Adventsfeier und dem Bibelkreis. Unter dem 30. März 1999 hat der Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme der Art und Höhe nach als gerechtfertigt anzusehen und nicht zu beanstanden sei. Soweit der Betroffene sich gegen den Ausschluß von der Teilnahme an den vorbezeichneten Veranstaltungen wende, sei der Widerspruch ebenfalls unbegründet, da die Disziplinarentscheidung die genannten Veranstaltungen nicht aus der Maßnahme ausgenommen habe.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1998 hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er begehrt die Feststellung, daß der Ausschluß von der Teilnahme an der Adventsfeier und am Bibelkreis rechtswidrig gewesen ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme hat er nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht. Zur Begründung seines Antrages hat er ausgeführt, bei der Adventsfeier bzw. dem Bibelkreis handele es sich um religiöse Veranstaltungen i.S.d. § 54 StVollzG. Gemäß § 54 Abs. 3 StVollzG könne er nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von derartigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Detmold hat mit Beschluß vom 12. März 1999 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt:

„Der Antragsteller ist durch den Ausschluß von der Adventsfeier und dem Bibelkreis in der Zeit vom 29. November bis 4. Dezember 1998 nicht in seinen Rechten aus § 54 StVollzG, Artikel 4 GG verletzt worden. Es kann insoweit dahin stehen, inwieweit es sich bei der Adventsfeier und dem Bibelkreis um religiöse Veranstaltungen im Sinne des § 54 Abs. 1 StVollzG handelt. Jedenfalls war der Ausschluß des Antragstellers durch die gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme nach § 54 Abs. 3 StVollzG gerechtfertigt. Dabei geht die Kammer davon aus, daß die Disziplinarmaßnahme in der Gestalt der Sperre der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen für eine Woche zu Recht verhängt worden ist. Eine berechtigte Disziplinarmaßnahme rechtfertigt aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung auch den Ausschluß eines Gefangenen von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.“

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner rechtzeitig und in der erforderlichen Form erhobenen Rechtsbeschwerde.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme.

Die Entscheidung des Anstaltsleiters beruht auf einem Gesetzesverstoß und verletzt den Betroffenen in seinem Recht. Die Untersagung der Teilnahme an der Adventsfeier und an dem Bibelkreis war rechtswidrig, da sie weder durch § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG noch durch § 54 Abs. 3 StVollzG gerechtfertigt ist.

Nach § 54 StVollzG hat der Gefangene das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Entgegen der Auffassung des Anstaltsleiters handelt es sich sowohl bei der Adventsfeier als auch bei dem Bibelkreis um eine „andere religiöse Veranstaltung“ i.S.d. § 54 StVollzG.

Der Begriff der „anderen religiösen Veranstaltung“ ist umstritten. Im Wesentlichen stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: Auf der einen Seite sollen hierunter lediglich religiöse und kultische Handlungen im engsten Sinne wie „gottesdienstähnliche“ Veranstaltungen, also Andachten, Bet- und Bibelstunden sowie Abendmahlsfeiern, Taufen, Konfirmationen zu verstehen sein (so: OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 250 und 1988, 57). Auf der anderen Seite sollen darunter im weiteren Sinne mit herrschender staatskirchenrechtlicher Auffassung auch die Felder caritativer, diakonisch-fürsorglicher Maßnahmen bis hin zu Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung begriffen werden (vgl. BVerfGE 24, 236, 245; Rassow in Schwind/Böhm Strafvollzugsgesetz 1991 § 54 Rdnr. 15).

Der Auffassung des OLG Koblenz vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Die Beschränkung von „anderen religiösen Veranstaltungen“ auf solche mit vorwiegend kultischem Charakter entspricht nicht dem heutigen Selbstverständnis der Kirche. Der in § 54 verwandte Begriff der anderen religiösen Veranstaltung ist unter gewandelten, zeitgemäßen Aspekten auszulegen. Nach dem staatskirchenrechtlichen Selbstverständnis gehört zu den heutigen Aufgaben der Kirche auch die Erwachsenenbildung. Dies bedeutet insbesondere für den kirchlichen Auftrag in einer Justizvollzugsanstalt, unter den Bedingungen des Strafvollzuges den

vom Strafvollzugsalltag belasteten Gefangenen Zugang zur Seelsorge zu eröffnen. Dabei umfaßt Seelsorge nicht nur Unterrichtung in Glaubensfragen, sondern auch Dienst an dem ganzen Menschen, im umfassenden Sinne als Lebensdeutung, Lebensorientierung und Hilfe zur Lebensgestaltung (Rassow in Schwind/Böhm, a.a.O., § 53 Rdnr. 2). Dabei wird die Kirche auch Themen, die von sich aus zunächst keinen Bezug zum christlichen Glauben haben, Bedeutung für ihren Dienst in der säkularisierten Gesellschaft beimessen. Demgemäß zählen zu den anderen religiösen Veranstaltungen auch solche caritativer und diakonisch-fürsorglicher Art sowie Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung.

Zu weitgehend ist die Auffassung in Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., § 54 Rdnr. 2, daß die Auslegung des Begriffes der „anderen religiösen Veranstaltung“ nur nach formalen und nicht nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmen sei. Nach Calliess/Müller-Dietz handele es sich dann um Veranstaltungen i.S.d. § 54, wenn die Kirche oder eine andere Religionsgesellschaft Veranstalter sei und sich die Veranstaltung auf Mitglieder der entsprechenden Bekenntnisrichtung beziehe. Allerdings begründet, wie auch Rassow in Schwind/Böhm, a.a.O., § 54 Rdnr. 15 ausführt, die Tatsache, daß ein Seelsorger die Veranstaltung durchführt, die Vermutung dafür, daß es sich um eine Veranstaltung i.S.d. § 54 StVollzG handelt, weil beim Fehlen besonderer Anhaltspunkte davon auszugehen ist, daß ein Seelsorger in der Regel nur Gemeinschaftsveranstaltungen abhält, die von seinem spezifischen Auftrag umfaßt sind.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses des Begriffes der anderen religiösen Veranstaltung unterfallen unzweifelhaft Bibelkreise der Vorschrift des § 54 StVollzG. Etwas anderes kann aber auch nicht für eine kirchliche Adventsfeier gelten. Advent (lateinisch = Ankunft) dient der Vorbereitung auf Weihnachten mit dem doppelten Sinngehalt: Geburt Jesu als Mensch und Wiederkunft Christi als Weltenrichter. Damit besitzen von der Kirche veranstaltete Adventsfeiern einen religiösen Bezug. Es ist auch davon auszugehen, daß es sich um eine kirchliche Veranstaltung gehandelt hat. Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vortragen. Dem ist der Antragsgegner nicht entgegengetreten. Handelt es sich aber um eine kirchliche Adventsfeier, so besteht, wie oben ausgeführt, eine Vermutung dafür, daß es sich um eine Veranstaltung i.S.d. § 54 StVollzG handelt. Diese Vermutung hat der Antragsgegner auch nicht entkräftet. Allein der Vortrag, es habe sich um eine reine Freizeitveranstaltung gehandelt, genügt dafür nicht.

Der Ausschluß des Antragstellers von diesen beiden Veranstaltungen ist nicht durch § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG gedeckt. Religiöse Veranstaltungen haben wegen ihrer Grundrechtsbedeutung (Art. 4 GG) eine andere rechtliche Qualität als die übrigen Freizeitveranstaltungen. Deshalb bedeutet eine Freizeitsperre gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG nicht Ausschluß von religiösen Veranstaltungen. § 54 Abs. 3 StVollzG enthält insoweit eine spezielle Regelung für den Ausschluß eines Gefangenen von anderen religiösen Veranstaltungen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer sind vorliegend die Voraussetzungen für einen Ausschluß des Antragstellers nach dieser Vorschrift indes nicht gegeben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG kann ein Gefangener von der Teilnahme an anderen religiösen Veranstaltungen nur dann ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Hierbei muß es sich um Gründe handeln, die in der Person oder der individuellen Situation des Gefangenen liegen. Mit Rücksicht auf die vollzugspädagogische Einbettung der Grundsätze von Sicherheit und Ordnung und im Zusammenhang mit Art. 4 GG genügt eine einfache Störung nicht. Es müssen überwiegende Gründe und konkrete Gefahren vorliegen, die anders als durch den Ausschluß nicht vermieden oder behoben werden können (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 7. Aufl., § 54 Rdnr. 3; Rassow in Schwind/Böhm StVollzG 2. Aufl., § 54 Rdnr. 19 ff.). Solche Gründe, die konkrete Sicherheitsaspekte im Auge haben, sind vorliegend nicht gegeben. Die Disziplinarmaßnahme ist gegen den Antragsteller verhängt worden, weil dieser nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt gegen seine Arbeitspflicht verstoßen hat. Ein Zusammenhang zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen besteht nicht.

Nach alledem war der Ausschluß des Antragstellers von der Adventsfeier und dem Bibelkreis rechtswidrig.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme, da angesichts der rechtsfehlerhaften Auslegung der Vorschrift des § 54 StVollzG durch den Antragsgegner Wiederholungsgefahr besteht.

Nach alledem war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Da die Sache spruchreif ist, konnte gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG der Senat abschließend entscheiden und die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses des Antragstellers von der Adventsfeier und dem Bibelkreis feststellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 StVollzG, 473 StPO.

Art. 6 GG, § 24 Abs. 2 StVollzG (Ablehnung des Langzeitbesuchs außerehelicher Lebensgefährtin bei bestehender Ehe)

Die Vollzugsbehörde kann die Zulassung einer außerehelichen Lebensgefährtin zum Langzeitbesuch jedenfalls dann ermessensfehlerfrei ablehnen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Ehe des Gefangenen noch substantiellen Bestand hat und nicht nur noch „auf dem Papier“ besteht.

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Juni 1999 - 1 Vollz (Ws) 57/99 -

Gründe:

Der Strafgefangene L. verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Aachen vom 18. Februar 1998 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Die Hälfte der Strafe wird am 13. Juli 1999 vollstreckt sein, 2/3 am 28. April 2000. Das Strafende ist auf den 28. November 2001 notiert.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Gefangenen hat das Landgericht Aachen folgende Feststellungen getroffen:

„Der Angeklagte ist seit 1979 in erster Ehe verheiratet, lebt aber seit fünf Jahren von seiner Ehefrau getrennt. Aus dieser Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, und zwar zwei in den Jahren 1980 und 1982 geborene Töchter sowie ein im Jahr 1988 geborener Sohn. Seit der Trennung von seiner Familie hat der Angeklagte weder seiner Ehefrau, die als Friseurin ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 2.000,— DM erzielt, noch für seine Kinder Unterhalt gezahlt. Er steht aber in regelmäßigem Kontakt sowohl zu ihr als auch zu seinen drei Kindern. Seit fast fünf Jahren besteht zwischen dem Angeklagten und der gesondert verfolgten R. ein Liebesverhältnis. Beide haben bis zu ihrer Inhaftierung in der vorliegenden Sache überwiegend entweder in der Wohnung der R. in B. oder in der von dem Angeklagten angemieteten Wohnung in einem Ferienpark bei K. in den Niederlanden zusammengelebt.“

In der Haft erhält der Gefangene regelmäßig Besuch von seinen drei Kindern, die durch seine Ehefrau begleitet werden. Die Ehefrau und Kinder des Gefangenen nehmen jedoch nur die Möglichkeit zum Regelbesuch wahr; ein Antrag auf Langzeitbesuch ist weder von der Ehefrau noch von dem Gefangenen insoweit gestellt worden.

Der Gefangene L. hat bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt A. einen Antrag auf Zulassung der Antragstellerin zum Langzeitbesuch gestellt. Mit Bescheid vom 2. September 1998 hat der Anstaltsleiter diesen abgelehnt. Der hiergegen fristgerecht eingelegte Widerspruch der Antragstellerin ist mit Bescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland vom 30. September 1998 zurückgewiesen worden. Zur Begründung ist dort ausgeführt:

„Ich weise Ihren Widerspruch als unbegründet zurück. Die Entscheidung der stellvertretenden Anstaltsleiterin, Sie nicht zum Langzeitbesuch bei Herrn L. zuzulassen, ist nicht zu beanstanden.

Zu dem Personenkreis, der in der Justizvollzugsanstalt A. zum Langzeitbesuch zugelassen werden kann, gehören vorrangig Ehegatten von Gefangenen und Personen, zu denen eine enge familiäre Beziehung besteht. Diese Einschränkung ist erforderlich um der beschränkten Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Räumlichkeiten Rechnung tragen zu können.

Zwar besteht zwischen Ihnen und Herrn L. seit einigen Jahren offenbar eine Beziehung, allerdings ist Herr L. noch verheiratet und erhält von seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern Besuch. Unterlagen über eine rechtskräftige Scheidung der Ehe liegen bisher nicht vor.

Sie können somit derzeit nicht zu dem Personenkreis gehören, der zum Langzeitbesuch zugelassen werden kann.“

Mit Anwaltschriftsatz vom 19. Oktober 1998, bei dem Landgericht Aachen eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem sie ihre Zulassung zum Langzeitbesuch begehrt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie unterhalte eine langjährige, intensive und tragfähige Beziehung zu dem Gefangenen; seit sechs Jahren sei sie seine Bezugsperson. Man habe vor der Inhaftierung zusammengelebt und würde nach der Scheidung der Ehe des Gefangenen heiraten. Die Ehe des Gefangenen bestehe nur noch „auf dem Papier“; bereits Anfang 1994 sei der Gefangene bei seiner Ehefrau ausgezogen. Faktisch bestehe die Ehe mithin seit Jahren nicht mehr. Ein Scheidungsverfahren sei deshalb bislang nicht eingeleitet worden, weil dies nach griechischem Recht schwierig sei, im übrigen möge dies auch an der Haftsituation liegen. Die Resozialisierung des Gefangenen würde gefährdet, wenn die Beziehung zur Antragstellerin behindert würde.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. hat ausgeführt, der Langzeitbesuch sei vor allem für nächste Angehörige wie Ehegatten und Kinder gedacht; nur wenn eine Ehe nicht mehr bestehe, könnten auch Verlobte oder langjährige Lebensgefährtinnen zugelassen werden. Denn der Vollzug sei gehalten, Ehe und Familie der Bedeutung des Art. 6 GG gemäß besonders zu fördern. Demgegenüber müsse bei einer bestehenden Ehe eine etwa noch vorhandene Lebensgefährtin zurückstehen, zumal wenn - wie hier - der Gefangene noch regelmäßig Besuch von Ehefrau und Kindern erhalte.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Gefangenen mündlich angehört. In dieser Anhörung hat der Gefangene angegeben, seine Ehe bestehe nur noch auf dem Papier. Die Scheidung durchzuführen, fehle ihm das Geld. Außerdem sei er nach griechisch-orthodoxem kirchlichen Ritus verheiratet. Diese Ehe scheiden zu lassen, sei sehr schwierig und langwierig; insbesondere müßten beide Eheleute zustimmen. Seine Ehefrau besuche ihn nur, weil sie die Kinder begleiten müsse. Die Antragstellerin werde ihn im Falle einer Abschiebung auch nach Griechenland begleiten. Er liebe die Antragstellerin.

Mit Beschluß vom 18. März 1999 hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Anstaltsleiters vom 2. September 1998 sowie den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland vom 30. September 1998 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Zur Begründung ist ausgeführt, der Bescheid des Anstaltsleiters sei ermessensfehlerhaft. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Ehe des Gefangenen gescheitert sei, eine Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe und auch nicht erwartet werden könne, daß sie wieder hergestellt werde. Durch eine Zulassung der Antragstellerin zum Langzeitbesuch werde die Resozialisierung des Gefangenen gefördert. Der Hinweis des Anstaltsleiters auf die formal noch bestehende Ehe und die gemäß Art. 6 Abs. 1 GG bestehende Pflicht, Ehe und Familie zu fördern, stehe dem nicht entgegen. Auch das Grundgesetz verpflichte nicht dazu, eine nur noch formal bestehende Ehe zu fördern, was gegen den Willen auch nur eines Ehegatten ohnehin faktisch nicht möglich sei. Im übrigen könne die Ehe des Gefangenen L. durch die Nichtzulassung der Antragstellerin zum Langzeitbesuch auch schon deshalb nicht gefördert werden, weil die Ehefrau des Gefangenen

ihre Zulassung zum Langzeitbesuch nicht begehrt habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob einer Lebensgefährtin auch dann Langzeitbesuche zu gewähren seien, wenn lediglich Zweifel an dem Bestehen einer intakten Ehe gegeben seien. Jedenfalls in einem eindeutigen Fall wie dem vorliegenden, in dem bereits in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden sei, daß die Ehe des Gefangenen faktisch nicht mehr bestehe, er vielmehr seit Jahren eine feste Beziehung zu einer anderen Frau unterhalte, der Gefangene insoweit eindeutige Präferenzen erkennen lasse und auch die Ehefrau nicht etwa ihre Zulassung zum Langzeitbesuch begehre, lägen eindeutig nachprüfbar Abgrenzungskriterien vor.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters.

Die Rechtsbeschwerde ist, auch hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer trägt die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde die Ablehnung eines Langzeitbesuches durch die Antragstellerin.

Das Besuchsrecht eines Gefangenen ist in § 24 StVollzG geregelt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift darf der Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG sollen Besuche darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern. Der Langzeitbesuch ist in § 24 StVollzG nicht ausdrücklich geregelt, unterfällt aber als Sonderfall § 24 Abs. 2 StVollzG.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, daß zwar grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Langzeitbesuch besteht, daß aber dort, wo die entsprechenden Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich zugelassen sind, der Anstaltsleiter seine Entscheidung unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 2 StVollzG genannten Kriterien sowie der Grundsätze für die Durchführung des Strafvollzuges gemäß §§ 2-4 StVollzG zu treffen hat. Dabei steht die Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters. Seine Entscheidung ist nur daraufhin gerichtlich zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Da die räumlichen und persönlichen Kapazitäten einer Justizvollzugsanstalt nicht ausreichen, allen einsitzenden Strafgefangenen Langzeitbesuche zu ermöglichen, werden Langzeitbesuche in erster Linie nahen Angehörigen, der Ehefrau, der Verlobten und der nichtehelichen Lebensgefährtin gewährt. Denn solche Besuche sollen die Eingliederung oder die Behandlung des Gefangenen fördern. Insbesondere bei verheirateten Häftlingen sind solche Begegnungen, die auch der Aufrechterhaltung des Intimkontaktes dienen sollen, für die Bindung an Ehe und Familie und damit auch für die spätere Eingliederung des Insassen nach seiner Entlassung von hoher Bedeutung (Schwindt in Schwindt/Böhm, StVollzG 2. Aufl., § 24 Rdnr. 12). Bei nicht verheirateten Gefangenen treten an die Stelle der Ehefrau die Verlobte oder, bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die Partnerin.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde von dem ihr in § 24 StVollzG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck dieser Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Anstaltsleiter einen Langzeitbesuch durch die Antragstellerin abgelehnt hat.

Es kann dahinstehen, ob allein die Tatsache, daß der Gefangene noch verheiratet ist, die Ablehnung eines Langzeitbesuches der Lebensgefährtin rechtfertigt. Zwar steht die Ehe nach Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Ehe ist auch in der heutigen Zeit die christlichen, gesellschaftlichen und moralischen Wertevorstellungen bestimmende Form des Zusammenlebens von Mann und Frau. Das Grundgesetz verbürgt das Rechtsinstitut der Ehe in seinem Kernbereich (Institutsgarantie). Es gewährt ein Grundrecht des Einzelnen vor störenden Eingriffen des

Staates in seine Ehe und es enthält eine Wertentscheidung zugunsten der Ehe (Gebot zur Förderung und Verbot ihrer Schädigung), die auch von den Vollzugsbehörden zu beachten ist. Abgesehen davon, daß eine bestehende Ehe keine weitere Lebensgemeinschaft ähnlicher Art neben sich zuläßt (BVerfGE 87, 234, 264), folgt daraus gleichzeitig, daß eine Beziehung außerhalb einer noch bestehenden Ehe grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Schutz beanspruchen kann, weil sie der durch Artikel 6 GG geschützten Ehe zuwiderläuft (BVerfG NSStZ 1999, 255).

Von daher könnte ein Langzeitbesuch der Antragstellerin allein aufgrund der bestehenden Ehe abzulehnen sein.

Andererseits ist auch der Hinweis der Strafvollstreckungskammer nicht von der Hand zu weisen, das Grundgesetz verpflichte nicht dazu, eine nur noch formal bestehende Ehe zu fördern, was gegen den Willen auch nur eines Ehegatten ohnehin faktisch nicht möglich sei. Jedenfalls dann, wenn beide Ehepartner an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr festhalten wollen, könnte das Gebot der Förderung und das Verbot der Schädigung einer Ehe entfallen. Der Rechtsbeistand der Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Auftrag zum Schutz der Ehe nicht so weit gehe, daß den Ehepartnern, die aufgrund ihrer eigenen freien Entscheidung beschlossen hätten, die Ehe nicht fortzusetzen und nicht mehr wie Ehegatten zu leben, eine Lebensform aufgezwungen werde, die von diesen nicht mehr gewünscht werde, da sie selber ihre Ehe nicht mehr als schutzwürdig ansehen würden.

Letztendlich braucht die Frage, ob bei einer de facto nicht mehr bestehenden Ehe die Partnerin zum Langzeitbesuch zuzulassen ist, vom Senat aber nicht abschließend beantwortet zu werden. Vorliegend sind nämlich Indizien dafür gegeben, daß die Ehe des Gefangenen nicht nur noch formal besteht. So erhält der Verurteilte einmal im Monat auch Besuch von seiner Ehefrau. Der Einwand der Antragstellerin, die Ehefrau begleite lediglich die gemeinsamen Kinder zum Besuch des Vaters in die Justizvollzugsanstalt, überzeugt nicht. Zwar ist der jüngste Sohn des Verurteilten erst neun Jahre alt und könnte somit nicht alleine den Vater in der Justizvollzugsanstalt besuchen. Indes ist die älteste Tochter bereits volljährig, so daß es ausreichend wäre, wenn diese die beiden jüngeren Kinder begleiten würde. Darüber hinaus hat der Verurteilte bislang keinerlei Anstrengungen unternommen, um eine Scheidung seiner Ehe in die Wege zu leiten. Zwar mag die Antragstellerin zur Zeit die eigentliche Bezugsperson im Leben des Verurteilten sein. Aufgrund vorstehender Umstände kann jedoch nicht abschließend beurteilt werden, ob dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Es kann daher weder ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Ehe des Verurteilten nur noch auf dem Papier vorhanden ist, noch kann von einer dauerhaften Lebensgemeinschaft des Verurteilten mit der Antragstellerin ausgegangen werden. Letzteres wäre aber Voraussetzung für die Bewilligung der beantragten Langzeitbesuche. Nach § 24 StVollzG soll unter anderem die Bindung an die außerhalb der Haft bestehende Lebensgemeinschaft gefördert werden, um damit die Wiedereingliederung des Gefangenen nach der Haft zu erleichtern.

Jedenfalls dann, wenn für die Vollzugsbehörde noch Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß es sich nicht um eine nur noch formal bestehende Ehe handelt, ist die Ablehnung eines Langzeitbesuches durch die nichteheliche Partnerin daher nicht ermessensfehlerhaft. Dies gilt auch deshalb, weil es für die Vollzugsbehörden in derart gelagerten Fällen nicht zumutbar und möglich wäre, vor einer Entscheidung weiter aufzuklären, ob und inwieweit die Ehe des Gefangenen noch Substanz hat oder nur noch auf dem Papier besteht. Abgesehen davon, daß entsprechende Nachforschungen den Intimbereich der Ehe berühren würden und damit bereits die Prüfungskompetenz der Vollzugsbehörde überschritten wäre, wären solche Nachforschungen mit einem von der Vollzugsanstalt nicht zu leistenden personellen und zeitlichen Aufwand verbunden, da sich diese wegen der Mißbrauchsgefahr nicht auf die Angaben des Gefangenen und der gewünschten Besuchsperson verlassen dürfte, sondern zumindest auch die Ehefrau hören und gegebenenfalls weitere Erhebungen anstellen müßte. Nach alledem ist es bei Vorliegen von Indizien für eine tatsächlich noch bestehende Ehe aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Förderung und des Schutzes der Ehe ermessensfehlerfrei, eine Lebensgefährtin nicht zum Langzeitbesuch zuzulassen. Die verblei-

bende Einschränkung seiner persönlichen Freiheit hat der Gefangene als natürliche Folge des Freiheitsentzuges hinzunehmen.

Deswegen war die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG selbst entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 StVollzG.

(Mitgeteilt vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jürgen Keppler, 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm)

Für Sie gelesen

Manfred Böckl: Mathias Kneissl. Der Raubschütz von der Schachermühle. Verlagsanstalt „Bayerland“: Dachau 1998, 190 S., Gebunden. DM 32.-

Auf der Guillotine endete am 21. Februar 1902 eine der spektakulärsten Kriminalaffären Bayerns, die sich hauptsächlich im Dachauer Umland abgespielt hatte: In Augsburg wurde der mehrfache Polizistenmörder und Räuber Mathias Kneissl öffentlich geköpft. „Die Woch' geht schon gut an!“ soll er gesagt haben, als sie ihn an einem Montag zum Schaffott führten. Dieser Ausspruch ist zwar nirgends verbürgt, wurde aber im Volk weitergegeben und hielt den Kneissl bis in die Gegenwart in den Köpfen der Leute lebendig. Schon bald nach seinem Tod begannen sich Legenden um den „Schachermühlhiasl“ zu ranken, wozu vor allem auch das vieltausendfach verbreitete „Kneissl-Lied“ beitrug, das bis heute gesungen wird. Doch wer war nun dieser Mann wirklich? Ein skrupelloser Schwerverbrecher, der von seiner teilweise ebenfalls kriminellen Familie auf die schiefe Bahn gebracht wurde, ein „bayerischer Robin Hood“, zu dem ihn die Legenden hochstilisierten, oder einfach nur ein Fehlgeleiteter, den verhängnisvolle Umstände zum Mörder und Räuber machten? Tatsache ist, daß der Kriminalfall Kneissl nach dem Mord an zwei Gendarmen zur Staatsaffäre geriet und eine außerordentlich hohe Summe als Belohnung für die Ergreifung des Täters ausgesetzt wurde. Unbestritten ist ebenfalls, daß große Teile der Bevölkerung - hin- und hergerissen zwischen Furcht und Bewunderung - begierig die sich gegenseitig an haarsträubenden Details übertreffenden Presseberichte über ihn verfolgten und mit Schadenfreude auf das Unvermögen der Polizei reagierten, den Gesetzesbrecher festzunehmen.

Der Schriftsteller Manfred Böckl hat nun Mathias Kneissl einen spannenden Roman gewidmet, in dem er auch sprachlich die Atmosphäre der nur scheinbar so „guten alten Zeit“ einfängt. Auf knapp zweihundert Seiten gelingt es dem Autor dabei, sowohl die ungewöhnliche Vorgeschichte der Kneisslfamilie als auch das kurze, zerissene Leben des Mathias Kneissl packend zu schildern: seine Kindheit im bäuerlichen Unterweikertshofen bei Dachau, die Jugendjahre auf der abgeschiedenen Schachermühle, die erste Festungshaft, die Umstände seiner gescheiterten Resozialisierung als Schreinereselle in Verbindung mit einer tragisch endenden Liebesbeziehung, die erneute Straffälligkeit und die Zeit als steckbrieflich gesuchter Gesetzesbrecher bis hin zur spektakulären Festnahme nach einer Denunziation, Verurteilung und Hinrichtung.

Bei der Darstellung bemüht sich Manfred Böckl darum, auch das soziale und historische Umfeld nicht aus dem Blick zu verlieren. So präsentiert er seiner Leserschaft sowohl die schlüssige freilich keinesfalls immer der historischen Wahrheit entsprechen müßende - Schilderung eines außergewöhnlichen Kriminalfalles, als auch die unsentimentale Darstellung eines kleinen Ausschnitts der bayerischen Geschichte um die Jahrhundertwende. Wie der Autor betont, wollte er keine „Räuberpistole“, sondern einen Roman mit sozialkritischem Anspruch vorlegen. Dieser Prämisse wird er zwar nicht immer, aber immerhin über weite Strecken hinweg gerecht. Wer den schmalen, kurzweilig verfaßten Band allerdings unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zur Hand nimmt wird etwas enttäuscht sein, da er keinerlei Quellen- und Literaturhinweise enthält, die eine weitere Beschäftigung mit der Person erlauben würden.

Hubert Kolling

Wenn Wände erzählen könnten, Ingeborg - Drewitz - Literaturpreis für Gefangene. Hrsg.: Dokumentationsstelle für Gefangenenliteratur der Universität Münster, 1. Auflage, Münster, Agenda - Verlag 1999, 215 S. DM 24,80.

Leicht hatte es die Jury aus ehemaligen Gefangenen, Künstlern, Journalisten und Hochschullehrern nicht. Mehr als 200 Autoren bewarben sich mit über 1000 Texten um den vierten Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene. Der nicht mit klingender Münze dotierte Preis besteht in der Veröffentlichung der Beiträge in einer Anthologie. Diese liegt jetzt vor. Für preiswürdig erkannt wurden 33 Texte von 23 Autoren. Ein Sonderpreis wurde der ehemaligen Redaktion der Gefangenenzeitung „Ulmer Echo“ für engagierten Journalismus zuerkannt.

Ein literarischer Konsumartikel ist das auf langen Strecken hochspannende Buch nicht. Leserinnen und Leser erwarten Schilderungen, die ganz in sich aufzunehmen sie Kraft brauchen werden und die Fähigkeit, zuvor von eigenen Klischees Abstand zu nehmen. Martin Walser in seinem Geleitwort und Heinz Müller-Dietz in seiner vorangestellten Anmerkung sind hierbei behilflich. Beide machen deutlich, daß die folgenden Texte nicht über den real existierenden Strafvollzug, sondern gegen ihn geschrieben und subjektiv eingefärbte Zeugnisse versuchter Selbstbehauptung sind. Mit diesem Rüstzeug sollten Vollzugsbeamte über die wiederkehrende Qualifizierung als Schlusen (s. Seite 65: einer der Vulgärausdrücke für Justizvollzugsvollzugsbedienstete) und Richter über offen entgegenschlagende Mißachtung hinwegsehen können, zumal der hohe dokumentarische Enthüllungswert, von dem Helmut H. Koch in seiner editorischen Notiz spricht, auf die Beiträge neugierig machen muß.

Leserinnen und Leser stellen schon bei der Lektüre des an erster Stelle veröffentlichten Textes von Kenny Berger fest, daß Ingeborg-Drewitz-Preisträger nicht dafür belohnt werden, daß sie sich als Gefangene überhaupt ans Schreiben machen. Schon Bergers „Kalter Rauch“, in welchem die Perspektivlosigkeit des Vollzuges kunstvoll mit der wahrhaft traurigen Entwicklung zum Knast hin verknüpft ist, macht deutlich, daß sich die Autoren keineswegs vor manchem Profi außerhalb des Vollzuges zu verstecken brauchen, was die Artikulationsfähigkeit und die Beherrschung der Technik des Schreibens anbelangt. Dies gilt gleichermaßen für die in Prosa gehaltenen Beiträge wie für die in den Band auflockernd eingestreuten Gedichte.

Eine Rezension, die Kurzbeschreibungen von 33 Texten enthielte, würde ihre Leserschaft ermüden. Trotz des hohen Standards aller Beiträge sind natürlich einige Texte in dem Band, die in besonderer Weise als „highlightverdächtig“ gelten können, wobei dies immer eine Frage der subjektiven Befindlichkeit von Leserinnen und Lesern bleiben wird.

Zu den Favoriten dürfte Harry Buttersooners „Persona non grata“ gehören. Sie stimmt wehmütig, die Geschichte von Olaf Perle, der die deutsche Nachkriegsgeschichte von der Gründung der Republik an bis zu dem Tage im Knast erlebt, an dem er 1994 in ein Altenheim entlassen wird.

Eine Art von düsterer Poesie zeichnet den Beitrag „Heute brach mein Herz aus Stein“ von Karl Hohenstein aus. Dieser Text wird viele Leserinnen und Leser in seinen Bann ziehen. Der äußere Ablauf der Handlung ist wenig spektakulär. Ein ehemaliger Gefangener, jetzt Angestellter einer Abbruchfirma, hat mit einer Rammbirne den Knast abzubauen, in welchem er selbst vor Jahren eingesperrt war. Hohenstein zeichnet in meisterhafter Manier das äußere Geschehen und die Empfindungen seines Helden, wenn man ihn so bezeichnen will. Hier wird eine Atmosphäre heraufbeschworen, in welcher sich der Leser am Ort des Geschehens wähnt. Man meint, den Muff und den Schimmel in der Ruine förmlich zu riechen; man glaubt sich anwesend beim Auffinden des unter einer Zelle versteckten Tagebuchs eines namenlosen Gefangenen. Als der frühere Gefangene dieses Tagebuch als ein Beweismittel der Barbarei in einen Fluß versenkt hat und ihm die aufscheinende Sonne ein Lächeln entlockt, ist die Geschichte zu Ende. Nun ist es Zeit zum Durchatmen und zur Rückkehr der Leser in den Alltag. Selten wohl hat eine Anklage gegen den Entzug von Freiheit auf solch dichterischer Höhe gestanden.

Auf den ersten Blick vordergründiger ist „Die Legende von Paul und Rosa“ des Autors Ralf Axel Simon geschrieben. Doch auch Simon versteht sein Anliegen sehr gekonnt herüberzubringen. Paul, ein „Altgedienter“ und von Profession in der seltenen Freiheit Dieb, glaubt sich unheilbar krank. Da er nicht resignierend Abschied nehmen will, opponiert er mit teilweise äußerlich erheiternden Aktionen gegen das verhaßte System. Seinen Weg begleitet bis zur endlichen Entlassung aus der Haft Rosa - eine Richterin, die begriffen hat, daß die jeweils Mächtigen immer ihre Sündenböcke finden. Simon präsentiert hier nur das Fragment eines Romans.

Sehr unter die Haut geht auch „Die Gemeinschaftszelle“ von Karl Grund. Der Text ist nichts für schwache Nerven und zeichnet ein grelles Bild des Drogenmißbrauchs im Knast.

Der Hinweis auf die vorerwähnten Beiträge bedeutet keineswegs eine Verweisung der übrigen Texte auf den zweiten Rang. Jeder Autor und auch die einzige Autorin, Rosemarie Müller, werfen Schlaglichter auf das Leben in einer totalen Institution, innerlich oder äußerlich Erlebtes, ohne die das Buch wesentlich ärmer wäre. So offenbart sich Metin Günes in seinen beiden Texten „Schreibend sterben“ und „Das geschärfte Empfinden“ als Mensch, dessen geistigen Hunger die Bedingungen des Knasts nicht zu unterdrücken vermögen. Herm Klingstedt lehrt Leserinnen und Leser das Eingesperrtsein zu fürchten; die Sinnlosigkeit des Vollzugsalltags wird bei Hans Jörg Mäder deutlich. An den Straf- und Jugendvollzug in der DDR erinnern Willfried Küster und Christian Schulz. Neben das historische Interesse an vergangenen Dingen tritt bei Leserinnen und Lesern bald die Empfindung, daß sich Knast nur graduell unterscheidet - egal, in welchem politischem System er praktiziert wird.

„Die Klage der Adler“ von Pjerin Zefi stellt im eigentlichen Sinne kein Beispiel für Gefangeneliteratur dar. Der menschenrechtswidrige aktuelle Anlaß gestattet die Erwähnung des Leidens der Albaner jedoch in dieser Anthologie.

Zum Sonderpreis: Das Thema „Untersuchungshaft als Folter“ war 1995 Gegenstand dreier Folgen im „Ulmer Echo“. Es geht im Beitrag um eine zeitgemäße Definition des Begriffs der Folter, die Anwendung dieses Begriffs auf die Praxis insbesondere der Untersuchungshaft, den Nachweis der Unkontrollierbarkeit vollzuglicher Handelns trotz eindeutiger gesetzlicher Vorgaben und die Zerstörung der Persönlichkeit durch eine Praxis der Untersuchungshaft, die in Wirklichkeit schon empfindliche Strafe bedeutet.

Das Buch mit indifferenter Miene aus der Hand zu legen, wird schwer sein. Die Texte fordern zur Parteinahme auf Nicht alle Leser werden bereit sein, dies im Sinne der Autoren zu tun. Ein großer Teil des Publikums wird sich trotz der einleitenden Hinweise von Walser und Müller-Dietz provoziert fühlen und den der freiheitlich-demokratischen Grundordnung jedenfalls offiziell verpflichteten Strafvollzug verunglimpft sehen. Auch diese Leser sollten bedenken, daß prämierte Gefangeneliteratur nicht durch die Bank so sein könnte, wie sie ist, wäre der Knast, wie er sein sollte. „Wenn Wände erzählen könnten“ fordert zum Beginn eines Dialogs auf zwischen denen, die in der Zelle sitzen und denen, die draußen sind - auf dem Flur oder nur so als Gesellschaft. Auf jeden Fall verdient das Buch, gelesen zu werden - nicht nur von den üblichen Interessierten, sondern von allen, die zu einer Bewußtseinsveränderung noch fähig sind.

Ulrich Kamann

Hartmut-Michael Weber: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1999. 474 S. DM 98.-.

Titel und Untertitel des hier vorzustellenden Werkes künden offensichtlich dessen programmatischen Charakter an. Der unbedarfte Leser könnte versucht sein, den Titel selbst als Feststellung eines bereits eingetretenen Ereignisses mißzuverstehen - die dann durch den Untertitel wieder korrigiert wird. Dieser selbst könnte von einem Leser, der über den einschlägigen Diskussionsstand nicht (hinreichend) informiert ist, in einem Sinne interpretiert werden, als sei die Verfassungswidrigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe gesicherte oder genauer gesagt: weitgehend konsentierte - Erkenntnis. Daß dies nicht der Fall ist, lehrt allein schon ein Blick in das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1977, in dem es gerade die Verfassungsmäßigkeit dieser Strafsanktion - unter den Voraussetzungen verfassungskonformer Verhängung (und damit entsprechender Korrektur des § 211 StGB) und menschenwürdigen Vollzugs - bekräftigt hat (BVerfGE 45, 187).

Die Berliner Habilitationsschrift (1996) ist als umfassend angelegter Versuch zu verstehen, diese These zu widerlegen. Sie ist Frucht einer überaus intensiven und kritischen Beschäftigung mit der Problematik der Androhung, Verhängung und des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe. Hartmut-Michael Weber ist schon vor der Veröffentlichung seines jetzigen Werkes, das man getrost

als Summe seiner bisherigen verfassungs- und strafrechtlichen, kriminal- und vollzugspolitischen Überlegungen auffassen kann, in einer Vielzahl von Arbeiten für die Abschaffung dieser Strafsanktion eingetreten. Mehr noch: Er hat bereits in diesen Studien die Position bezogen, die er nunmehr vertieft und unter Berücksichtigung aller nur erdenklichen Aspekte in seltener Ausführlichkeit begründet hat: daß die lebenslange Freiheitsstrafe mit der personalen und sozialen Würde des Menschen unvereinbar, also verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Der teils sozialgeschichtliche, teils kulturphilosophische und staatsrechtliche Hintergrund dieser Sichtweise wird auch in einem Besprechungsaufsatz deutlich, der in dieser Zeitschrift erschienen ist (ZfStrVo 1995, S.231 ff.), in dem umfangreichen Literaturverzeichnis (S.449-474) aber nicht erwähnt wird.

Weber steht freilich mit seiner kritischen Stellungnahme zur lebenslangen Freiheitsstrafe keineswegs allein. Inzwischen existiert eine Fülle von Veröffentlichungen, die für eine Abschaffung jener Strafsanktion plädieren. Die Argumente und Begründungen dafür sind allerdings zumeist weniger verfassungsrechtlicher als kriminalpolitischer Natur. Und sie haben vielfach auch nicht den staats- und strafrechtlichen sowie kulturgeschichtlichen Zuschnitt, welcher der weitausgreifenden Gedankenführung Webers zugrundeliegt. Insofern ruht seine Argumentation auf einem tieferreichenden Fundament, als es für etliche Positionsbestimmungen gilt, die mit ihm - jedenfalls im Ergebnis - die abolitivistische Perspektive teilen.

Das kommt denn auch bereits im einleitenden Kapitel zum Ausdruck, in dem Weber entsprechende Gründe und Forderungen Revue passieren läßt. Hier wird aber zugleich klar, daß demgegenüber die vom BVerfG vertretene Auffassung zugleich die sowohl verfassungs- wie strafrechtlich als auch gesellschaftlich vorherrschende ist. Weber selbst gibt sich daher keinerlei Illusionen darüber hin, wie es gegenwärtig um die reale Durchsetzbarkeit des von ihm aus der Verfassung abgeleiteten Abschaffungsgebots bestellt ist. Sein Schlußkapitel, in dem er sich - gleichfalls kritisch - mit aktuellen Gesetzgebungstendenzen, namentlich mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ und dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (beide vom 26.1.1998), auseinandersetzt, läßt da keinen Zweifel übrig.

Der Arbeit liegt erklärtermaßen ein emanzipatorisches Erkenntnisinteresse im Sinne von Habermas zugrunde. Es ist letztlich aufklärerisches Gedankengut, das in jeder Hinsicht - also auch auf strafrechtlichem Gebiet - den Freiheitsanspruch des vielberufenen mündigen Bürgers gegenüber der Staatsgewalt theoretisch und praktisch einzulösen trachtet. Die langjährige und ausgiebige Beschäftigung mit dem speziellen Thema ihrerseits verdankt sich dem Verfasser zufolge einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit im Strafvollzug während der 70er Jahre und seinen damaligen Erfahrungen mit sog. „Lebenslänglichen“. Zu diesen Anstößen aus der Praxis sollten dann später Aktivitäten (etwa im Rahmen des „Komitees für Grundrechte und Demokratie“) sowie theoretische Analysen treten, die dem verfassungsrechtlichen Verhältnis des freiheitlichen Rechtsstaates zur Kriminalstrafe (und ihrer Legitimierung) galten. Bereits letztere deuteten gegenwärtiges Strafrecht und aktuelle Kriminalpolitik als Ausfluß einer instrumentellen Beziehung zum Staat, welche die Strafzwecke in den Dienst eines auch geschichtlich überholten Staatsverständnisses stellt.

Die jetzige Arbeit vertieft diesen Gedankengang, indem sie die lebenslange Freiheitsstrafe und das Festhalten an ihr als zentrale und charakteristische Ausprägungen jener Disziplinierungstendenzen begreift, die Weber nach wie vor im Strafrecht angesiedelt sieht. Natürlich bietet sich diese Strafsanktion, vor allem wenn sie - was sich ja nach verfassungsgerichtlicher Lesart keineswegs ausschließen läßt - im Einzelfall auch restlos vollstreckt wird, für eine solche Betrachtungsweise geradezu an. Sie figuriert dann gleichsam als absolute Strafe, die - ähnlich wie die Todesstrafe - die völlige staatliche Verfügung über das Leben des Verurteilten bedeutet. Die Todesstrafe aber - deren Nachfolge jedenfalls eine so gehandhabte lebenslange Freiheitsstrafe in gewisser Weise angetreten hat - wurde seinerzeit unter dem Vorzeichen des totalen Staates gerade als „Ausdruck der absoluten Herrschaft des Ganzen über den Einzelnen“ gerechtfertigt (Nachw. bei Müller-Dietz, *Strafbegriff und Strafrechtspflege*, 1968, S.15).

Weber hat sein im ganzen imponierendes Werk in sechs Teile gegliedert. Im ersten Teil zeichnet er die einzelnen Positionen nach, die hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe seit dem Urteil des BVerfG von 1977 vertreten wurden oder sich herausgebildet haben. Dabei nimmt gerade die Darstellung des Abschaffungsdiskurses relativ breiten Raum ein. Schon hier wird die Zielsetzung der Arbeit deutlich, die Grund- und Menschenrechte, namentlich die freiheitliche Orientierung des Verhältnisses von staatlicher Herrschaft und bürgerlicher Selbstbestimmung, zum Dreh- und Angelpunkt von Strafrechtsverständnis und -gestaltung zu machen.

Im zweiten Teil setzt sich Weber mit der Rechtslage auseinander, wie sie sich seit 1977 in Gesetzgebung und (verfassungsgerichtlicher) Rechtsprechung entwickelt hat. Dargestellt und analysiert werden in diesem Rahmen vor allem die gerichtliche Sanktionspraxis und deren Verschärfung, die Umgehungs- und Vermeidungsstrategien, die hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord eine Rolle spielen, sowie die Interpretation und Handhabung des § 57a StGB. Unterfüttert wird diese Untersuchung mit Datenmaterial über Verbüßungszeiten „Lebenslänglicher“. Auch die Realität des Vollzugs hinsichtlich dieses Personenkreises kommt - etwa im Blickwinkel der Gewährung von Vollzugslockerungen und der Einweisung in den offenen Vollzug - zur Sprache. Im teilweisen Sanktionsverzicht erblickt Weber gerade ein Mittel zur Verfestigung und Legitimierung der lebenslangen Freiheitsstrafe, die für ihn gleichsam den „Modellfall strafrechtlich-staatlicher Disziplinierung“ bildet (S.34). Einmal mehr werden die Ungereimtheiten und Inkonsistenzen in bezug auf gegenwärtige Regelung des § 211 StGB und dessen Anwendung hervorgekehrt. Die Erkenntnis, daß sie auch mit dem problematisch gewordenen Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Richter (vgl. Müller-Dietz, in: *Festschrift für Nishihara*, 1998, S.148 ff.) und hermeneutischen Fragen der Formulierung und Auslegung von Gesetzen (vgl. Müller-Dietz, in: *Festschrift für Lenckner*, 1998, S.179 ff.) zu tun haben, tritt freilich hinter der von Weber herausgearbeiteten sozialgeschichtlichen und freiheitsphilosophischen Perspektive zurück. Die genuin verfassungsrechtlichen Aspekte dieser Problematik werden allerdings ausführlich erörtert; ein Beispiel dafür bilden die Überlegungen zum verfassungs- und strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

Im Mittelpunkt des überaus umfangreichen dritten Teils steht die Analyse der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 211 StGB und zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Weber stellt sie hier einerseits auf den Prüfstand empirischer Erfahrungen und Aussagen, andererseits der Grund- und Menschenrechte (so wie sich ihr Gehalt im Lichte seines Herrschaftsdiskurses darstellt). Drei Schwerpunkte sind für die Gedankenführung zentral. Zum einen geht Weber der Frage nach, ob und inwieweit die Ausführungen des BVerfG zur Problematik der Haftschäden dem heutigen Forschungsstand (noch) gerecht werden. Er kommt unter umfassender Heranziehung pönologischer Studien zum Ergebnis, daß die Strukturbedingungen des Freiheitsentzugs, namentlich natürlich des langen, sehr wohl entpersonalisierende Folgen nach sich ziehen, welche die Menschenwürde verletzen. Zum anderen konfrontiert er die Mordmerkmale und deren Auslegung durch die strafgerichtliche Rechtsprechung (den von ihm entwickelten) verfassungsrechtlichen Anforderungen. Seine besondere Kritik gilt vor allem - wenn auch keineswegs allein - der gesetzlichen Qualifizierung des Täters als „Mörder“, die ja in der Tat ein ebenso signifikantes wie unrühmliches Relikt nationalsozialistischer Strafgesetzgebung darstellt. Die Mordmerkmale selbst - und damit die auf ihnen fußende lebenslange Freiheitsstrafe - halten seiner Überprüfung anhand maßgeblicher Verfassungsgrundsätze (Gleichheitssatz, Bestimmtheitsgebot, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Wesensgehaltsgarantie) nicht stand.

Den dritten Schwerpunkt bildet schließlich die ebenso grundsätzliche wie folgenreiche Analyse des straftheoretischen Legitimationsproblems. Wiederum bietet hier Weber das gesamte Argumentationspotential auf, das sich in bezug auf die verschiedenen Strafzwecke (im Sinne der positiven und negativen Spezialprävention sowie der positiven und negativen Generalprävention) in empirischer und theoretischer Hinsicht entfalten läßt. Daß er auch die Topoi der Vergeltung und Sühne entsprechend würdigt, überrascht keineswegs. Auch hier gelangt Weber im Lichte und

vor dem Hintergrund realer Erfahrungen zu einem wesentlich anderen Befund als das BVerfG. Seine Einwände gegen die angenommenen oder unterstellten Wirkungsmechanismen der lebenslangen Freiheitsstrafe haben denn auch für ihn zur Folge, daß die traditionell strafzweckorientierten Legitimierungsansätze weitgehend scheitern müssen. Das gilt etwa für die negative Spezialprävention - die mit dem Gefährlichkeits- und dem Prognoseproblem assoziiert wird -, für die positive Spezialprävention - die für ihn das Problem der „Zwangsbehandlung“ involviert - wie für die negative Generalprävention - welche gleichermaßen die Fragen der Wirksamkeit und Vereinbarkeit von Allgemeinabschreckung mit der Verfassung aufwirft. Noch am ehesten scheint Weber der positiven Generalprävention etwas abzugewinnen - wenn und insofern sie im Sinne einer Stabilisierung von Normanerkennung und einer Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs auf den Menschen, also des Übermaßverbotes, verstanden wird.

Der Verfasser bleibt indessen bei einer zweck- und wertrationalen Betrachtung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht stehen. Sein Anspruch reicht weiter, weil es ihm ja gerade um eine staats-theoretische Grundlegung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinwesen und dem Bürger geht. Er strebt nichts weniger als eine Aufdeckung der „eentlichen“, unausgesprochenen und zumeist unreflektierten Faktoren und Interessen an, die letztlich nach seiner Auffassung jene Strafsanktion - und deren Zählebigkeit - speisen. Deshalb widmet er das vierte Kapitel dem inneren Verhältnis und Zusammenhang zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe, Bürger und Staat. Er deutet hier - einmal mehr - jene Strafsanktion als Ausprägung eines Staatsverständnisses, das die Kriminalstrafe in den Dienst einer Disziplinierung des Bürgers, der Erzwingung seines Gehorsams und seiner Unterwerfung unter die Herrschaftsmacht des Staates stellt.

Diesen Grundgedanken greift Weber von drei verschiedenen Fragestellungen her auf. Zum einen analysiert und problematisiert er unter sozialpsychologischem Vorzeichen den Begriff „Mörder“ und sucht dessen reale Bedeutung für staatliche Herrschaftsausübung und Vorurteilsbildung des Bürgers herauszuarbeiten. Zum anderen unterzieht er das traditionelle Verständnis des staatlichen Gewaltmonopols einer radikalen Kritik. Für ihn entfaltet jene Sichtweise des Verhältnisses von Staat und Bürger ihre legitimatorische Kraft in der Erzwingung staatskonformer bürgerlicher Moral und Gesinnungen. Schließlich ist Weber um den Nachweis bemüht, daß der „verborgene Sinn“ absoluter oder „kapitaler“ Strafen - wie eben der lebenslangen Freiheitsstrafe - gerade in ihrem disziplinierenden, auf Anpassung und Gehorsam gerichteten Charakter besteht. Wer diese „heimliche Botschaft“ enthüllt und daraus Konsequenzen für die Bestimmung der Stellung des Einzelnen im Staat zieht, leistet - so muß man die Gedankenführung wohl verstehen - nicht nur ein Stück notwendiger gesellschaftlicher Aufklärung; vielmehr setzt er den Bürger recht eigentlich (wieder) in die Rechte ein, die ihm die Verfassung verbürgt.

Im fünften Kapitel faßt Weber die Argumente für eine zeitliche Begrenzung der Freiheitsstrafe zusammen - deren Höchstmaß fünfzehn Jahre betragen soll. Auch hier begreift er die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe als bedeutsamen Schritt nicht nur hin zur Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte, zur Einschränkung staatlicher Herrschaft, sondern auch hin zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile. Er setzt die Tötungsdelikte in Beziehung zu anderen Vorgängen, die - wie etwa Straßenverkehr und Bürgerkriege - in ungleich größerem Ausmaß den gewaltsamen Tod von Menschen zur Folge haben. Zugleich plädiert er für eine (Re)Aktivierung grundlegender Maximen, deren Anwendung zur Begrenzung staatlicher Strafgewalt beitragen soll (Strafe als Ultima ratio, Subsidiarität des Strafrechts). Betrachtungen zu den Menschenrechten des Täters und des Opfers (sowie seiner Angehörigen) schließen den fünften Teil ab.

Im sechsten und letzten Teil gibt Weber seinem Abschaffungs-postulat konkrete strafrechtliche Konturen. Hier setzt er denn auch unter legitimatorischem Vorzeichen auf die strafbegrenzende Funktion der positiven Generalprävention. Wenn es der Aufgabe und der Leistungsfähigkeit des Strafrechts entspricht, auf „Tatschuldangemessene Normbegründung“ (S.417) hinzuwirken, dann bedarf es auch keiner lebenslangen Freiheitsstrafe (mehr).

In seinem Vorschlag für eine Neuregelung der Tötungstatbestände geht Weber von einem dreistufigen Aufbau aus. Die verschiedenen Varianten vorsätzlicher Tötung will er indessen in einem einheitlichen Tatbestand aufgehen lassen. An die Stelle lebenslanger Freiheitsstrafe soll das jetzige Höchstmaß der zeitigen, sollen also fünfzehn Jahre treten.

Was am Werk Webers besondere Hervorhebung verdient, ist wenigstens dreierlei: Zum einen hat er erneut den Blick auf innere Zusammenhänge zwischen Staat und Strafe gelenkt (vgl. nur Jung, Goldammer's Archiv für Strafe 1996, S.507 ff.), deren grundsätzliche Bedeutung noch Radbruch zumindest ansatzweise vor Augen gestanden hat, die inzwischen aber unter der Überfülle kriminalpolitischer (Zweckmäßigkeit-)Erwägungen dem zeitgenössischen Bewußtsein vielfach verschwunden sind. Zum anderen hat Weber diesen Diskurs unter Heranziehung neuerer sozialgeschichtlicher und -psychologischer sowie staats-theoretischer Ansätze in eine Richtung weitergeführt, die dazu anhält, das Verhältnis des Bürgers zum Gemeinwesen - auch in strafrechtlicher Hinsicht - prinzipiell neu zu überdenken. Hier setzt sich seine Studie denn auch der Konkurrenz unterschiedlicher Muster von Wirklichkeitserfahrung und -deutung aus. Das hermeneutische Grundproblem, das darin liegt, daß wir ständig die Realität, Geschichte und Gesellschaft auf der Grundlage eigener Vorerfahrungen und Vorurteile interpretieren, ohne unsere Prämissen im einzelnen offenzulegen (vielleicht sogar offenlegen zu können), wird natürlich auch in dieser Arbeit nicht gelöst; das war wohl auch nicht die Absicht ihres Verfassers. Doch dürfte diesem Aspekt erhebliche Bedeutung für die Überzeugungskraft und Konsensfähigkeit der Gedankenführung und Argumentation zukommen. Schließlich hat Weber einen gewichtigen Beitrag zur Strafwissenschaft - und zwar sowohl von den empirischen Grundlagen als auch ihrer theoretischen Grundlegung her - geliefert. Daß sich an den von ihm entwickelten Befunden und - einmal mehr - an ihrer Deutung die Geister scheiden werden, dürfte den Verfasser des ebenso anregenden wie gedankenreichen Werkes noch am wenigsten verwundern.

Heinz Müller-Dietz

Susanne Reindl: Untersuchungshaft und Menschenrechtskonvention. Der Schutz der persönlichen Freiheit und die Haft im Strafverfahren (Juristische Schriftenreihe Band 108). Verlag Österreich: Wien 1997. 269 S. 398 öS.

Die Wiener Dissertation hat die Untersuchungshaft und das Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 5 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zum Gegenstand. Sie thematisiert in diesem Rahmen sowohl die Grundsätze des einschlägigen österreichischen Rechts als auch die Prinzipien der EMRK und der Judikatur des EGMR (Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte). Zur Sprache kommen vor diesem Hintergrund ferner die Regelungen und Besonderheiten des nationalen Haftrechts, wie sie sich in Rechtsprechung (etwa des Obersten Gerichtshofs = OGH) und Literatur darstellen. Dagegen bilden Regelung und Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs kein Thema der Arbeit. Steht doch für sie das Verfahren der Anordnung - und Vermeidung - von Untersuchungshaft im Blickwinkel der Garantien, welche die EMRK dem Betroffenen gewährt, in Mittelpunkt der Betrachtung.

Für den ausländischen Leser haben die Passagen, die Details des österreichischen Haftrechts betreffen, eher rechtsvergleichenden Informationswert. Von größerem, weil grundsätzlichem Interesse sind dagegen diejenigen Abschnitte der Dissertation, die sich mit der Auslegung und Anwendung der EMRK befassen. Schließlich binden deren Verfahrensregeln alle Unterzeichnerstaaten, zu denen bekanntlich auch Deutschland zählt. Insofern haben die Prinzipien, welche die Straßburger Judikatur auf der Grundlage der EMRK herausgearbeitet hat, gleichsam gemeineuropäische Bedeutung. Dabei tritt der Umstand, daß die EMRK in Österreich Verfassungsrang genießt, in seinem Gewicht für die ausländischen Leser naturgemäß hinter die verfahrensrechtlichen Konsequenzen zurück, die der EGMR aus der EMRK zieht.

Die Dissertation ist überaus detailliert gegliedert. Das hat den Vorzug, daß sich der Leser anhand von Inhaltsverzeichnis und Sachregister leicht orientieren kann. Dazu tragen auch die verschiedenen Entscheidungsregister im Anhang bei, die einen Überblick über die ausgewerteten Urteile des EGMR, die Entscheidungen und Berichte der EKMR (Europäischen Kommission für Menschenrechte) sowie die Entscheidungen österreichischer Gerichte, des OGH und des Verfassungsgerichtshofs, geben, die gleichfalls in die Darstellung eingearbeitet sind. Das alles macht die Dissertation zu einer Fundgrube einschlägiger Fragestellungen und Informationen.

Im einzelnen breitet sie dieses Material - vom Anhang abgesehen - in sechs Kapiteln aus. Im ersten, einleitenden Kapitel umreißt die Verfasserin die Maximen, die das Haftrecht prägen, arbeitet also die Rechte auf persönliche Freiheit und Sicherheit heraus. Das zweite, wesentlich ausführlichere Kapitel behandelt den Schutz vor willkürlicher Verhaftung. Hier spielen denn auch nicht nur die Einhaltung von Verfahrensregeln und gesetzlichen Haftgründe, sondern auch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft eine wesentliche Rolle. Dem „Schutz vor willkürlicher Anhaltung in Untersuchungshaft“ ist das dritte Kapitel gewidmet. Hier werden namentlich das Recht auf Vorführung vor den Richter und auf Verhältnismäßigkeit der Haftdauer erörtert. Daß die Verfasserin das letztere Problem besonders ausgiebig diskutiert, erscheint vor dem Hintergrund der vielfachen Kritik an Fällen unangemessen langer Inhaftierung mehr als verständlich. Auch der österreichische Gesetzgeber hat ihm durch Einführung von Höchstfristen (1993) beizukommen versucht; da sie aber nicht absolut gelten, kann es immer wieder zu Konflikten mit dem Freiheitsrecht des Beschuldigten kommen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Verfasserin mit den Alternativen zum Untersuchungshaftvollzug, insbesondere der Sicherheitsleistung und Kautions, auseinander. Ein wesentlicher Befund dieses Kapitels besteht in der Feststellung, daß die bedingt obligatorische Untersuchungshaft des österreichischen Rechts, die bei schwersten Straftaten anzuordnen ist, wenn nicht das Vorliegen aller Haftgründe ausgeschlossen werden kann, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Recht des Beschuldigten auf Information über die Haftgründe und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf (Art. 5 Abs. 2 EMRK). Auch hier moniert die Verfasserin, sowohl was den Inhalt der Unterrichtung als auch was den Zeitablauf seit der Verhängung der Untersuchungshaft anlangt, rechtsstaatliche Defizite. Wiederum recht ausführlich setzt sie sich anhand der Wiener und Straßburger Judikatur im fünften Kapitel mit der richterlichen Haftkontrolle auseinander. Auch da sieht sie keineswegs in jeder Hinsicht die Grundrechte des Beschuldigten durch die Praxis als gewahrt an. Alle diese Detailanalysen münden dann im sechsten Kapitel in eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, zu denen die Verfasserin im einzelnen gelangt ist.

S. Reindl hat sich also keineswegs nur auf eine inhaltliche Wiedergabe der einschlägigen Gerichtsentscheidungen beschränkt - obgleich schon darin eine beachtliche systematische Leistung steckt. Sie hat die Rechtsprechung - ebenso wie das österreichische Recht selbst - auf den Prüfstein der EMRK gestellt und kritisch analysiert. Das kann dann gelegentlich auch zur Feststellung führen, daß der EGMR selbst hinter den Anforderungen der EMRK zurückgeblieben ist - ebenso wie die Verfasserin dies hinsichtlich der Anwendung österreichischen Haftrechts im Verhältnis zur EMRK beanstandet. Auf diese Weise hat sie eine Art Kompendium gemeineuropäischer Grundsätze erarbeitet, die das jeweilige nationale Recht der Untersuchungshaft an übergreifenden und allgemeinverbindlichen Standards mißt und ausrichtet.

Heinz Müller-Dietz

Andreas Venier: Das Recht der Untersuchungshaft. Tatverdacht, Haftgründe, Verhältnismäßigkeit (Springer Praxis & Recht). Springer Verlag: Wien/New York 1999. XV, 179 S. Brosch. DM 71.-

Das Recht der Untersuchungshaft und seine Handhabung haben in letzter Zeit aus guten Gründen verstärkte fachöffentliche Aufmerksamkeit gefunden. Das beginnt bei der Praxis der Verhängung und führt über die Vollstreckung bis hin zur Dauer der Untersuchungshaft. Dabei gilt das besondere Interesse nicht zuletzt der Wahrung der verfassungs- wie verfahrensrechtlich verbürgten Rechte des Beschuldigten, zu dessen Gunsten ja die Unschuldsvermutung streitet.

Auch in Österreich hat diese Diskussion - namentlich vor dem Hintergrund der Praxis der Verhängung und der Dauer der Untersuchungshaft - zunehmend Auftrieb erfahren. Die vorliegende Darstellung des dortigen Untersuchungshaftrechts dient deshalb erklärtermaßen nicht nur einer systematischen Aufbereitung des einschlägigen Stoffes; sie hat vielmehr auch und gerade die Herausarbeitung rechtsstaatlicher Grundsätze und Maßstäbe auf diesem Gebiet zum Ziel. Dies bringt der Verfasser bereits im Vorwort zum Ausdruck, in dem er verschiedene Mißbräuche hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Haftrechts kritisiert. Problematisch erscheinen hiernach etwa die großzügige Bejahung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr (= Wiederholungsgefahr), eine entsprechende Handhabung des Haftgrundes der Fluchtgefahr sowie eine mangelnde Respektierung von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft (auch und gerade hinsichtlich ihrer Dauer). Selbst der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bietet - so wie er in Österreich praktiziert wird - für den Verfasser Anlaß zur Kritik.

Schon damit wird die ausgeprägt verfassungsrechtliche - insbesondere rechtsstaatliche - Linie, der die Darstellung folgt, deutlich. Das wird denn auch durch die laufende Bezugnahme auf die EMRK (Europäische Konvention für Menschenrechte) sowie die Rechtsprechung des EGMR (Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) noch unterstrichen. Nicht wenige dieser Fragen spielen auch in der deutschen Praxis eine eminente Rolle. Damit gewinnt - und verdient - das Werk über die bloße Rechtsvergleichung hinaus Interesse. Denn es lenkt den Blick zugleich auf jene Regeln und Standards, die in Gestalt der EMRK gleichsam gemeineuropäisches Recht verkörpern.

Andreas Venier leitet seine überaus problembewußte Darstellung mit Grundinformationen über die Situation und Stellung des Untersuchungsgefangenen ein. Sie bilden Grundlage und Ausgangspunkt für die strikt rechtsstaatliche Orientierung seines Werkes. Denn nur wer weiß, was Untersuchungshaft tatsächlich bedeutet, kann auch normative Vorstellungen darüber entwickeln, wie öffentliche Interessen (an Verfahrenssicherung) und individuelle Rechte (auf Freiheit und persönliche Sicherheit) möglichst optimal miteinander in Einklang gebracht werden können. Die Schwierigkeit liegt bei der Untersuchungshaft als der einschneidendsten verfahrensrechtlichen Zwangsmaßnahme freilich darin, daß sie sich relativ leicht manipulieren läßt. Gefahren liegen etwa in der Versuchung, Untersuchungshaft wie oder als vorweggenommene Strafe oder auch als Mittel zur Herbeiführung eines Geständnisses zu mißbrauchen; auch läßt sich - namentlich bei Kapitaldelikten - nicht immer ausschließen, daß sie zur Beruhigung des Publikums angeordnet wird. Für solche Probleme zu sensibilisieren und jeweils auf Abhilfe zu dringen, wird der Verfasser denn auch nicht müde.

Die Darstellung ist - von der Einleitung abgesehen - in fünf Kapiteln gegliedert. Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Bestimmung des Tatverdachts. Da hier die ersten Weichen in Richtung auf Untersuchungshaft gestellt werden, widmet Venier der Präzisierung dieses Kriteriums und seiner dynamischen Handhabung besondere Aufmerksamkeit. Würde mit seinem Votum Ernst gemacht, mit wachsender Haftdauer auch die Anforderungen an die Bejahung dringenden Tatverdachts zu erhöhen, könnte in der Tat der Tendenz zu langen Inhaftierungszeiten entgegengewirkt werden.

Nicht minder kritisch setzt sich der Verfasser mit Auslegung und Handhabung der Haftgründe im zweiten Kapitel auseinander. Seine ebenso detaillierte wie dezidierte Analyse klagt einmal mehr die Einhaltung rechtsstaatlicher Minima ein. Dieser verfassungsrechtlichen Prüfung hält schon eine Praxis nicht stand, die bei Kapitaldelikten die Verhängung von Untersuchungshaft gleichsam

als obligatorisch ansieht. Aber auch Auslegung und Anwendung der „eigentlichen“ Haftgründe, der Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr, überschreiten dem Verfasser zufolge - wie bereits angedeutet - immer wieder die ihnen gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kreisen die Ausführungen Veniers im folgenden Kapitel. Hier spielt nicht zuletzt das leidige Problem der Verfahrensverzögerungen eine unrühmliche Rolle. Der Verfasser besteht einmal mehr darauf, daß das Haftübel in ein angemessenes Verhältnis zu Art und Höhe der mutmaßlichen Strafe gebracht wird. Anhaltspunkte für eine inhaltliche Konkretisierung liefert insoweit bereits das geltende (österreichische) Recht. Daß mit der Prognosestellung praktische Schwierigkeiten verbunden sind, übersieht der Verfasser nicht.

Man muß Venier nicht in allen Punkten folgen, um ihm bescheiden zu können, daß ihm eine in Anlage, Aufbau und Sorgfalt überzeugende Darstellung des Haftrechts gelungen ist. Von ihr profitiert nicht nur die Praxis, der jeweils verfassungskonforme Lösungswege aufgezeigt werden. Auch die Wissenschaft wird aus der Auseinandersetzung mit den Positionen, die im Werk vertreten werden, Gewinn ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Hrsg. von Gerd Pfeiffer. 4., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1999. XXX, 2585 S. DM 438.-.

Der Karlsruher Kommentar zur StPO und zum GVG - der in Aussehen, Umfang und Zuschnitt deutliche Ähnlichkeiten mit dem Kommentar von Schönke/Schröder zum StGB aufweist - liegt seit 1999 in vierter Auflage vor. Sie war nicht nur wegen des zeitlichen Abstandes von der dritten Auflage, die 1993 erschienen ist (vgl. ZfStrVo 1994, S. 58), notwendig geworden. Gewiß sind seither gewichtige Entscheidungen des BGH und des BVerfG namentlich zu etlichen Problemen des Strafprozeßrechts ergangen, deren Berücksichtigung für ein derart praxisorientiertes Erläuterungswerk unerlässlich ist. Vielmehr haben einschneidende Änderungen der Rechtslage eine Neubearbeitung um so dringlicher werden lassen. Der Umstand, daß wir in einer Zeit raschen, ja hektischen, fast kaum noch zu verarbeitenden gesellschaftlichen Wandels leben, hat ja vor allem auf den Feldern des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts nachhaltige Spuren hinterlassen. Die Folgen für die Praxis äußern sich darin, daß sie sich in oft kurzer Zeit auf eine neue Rechtslage einstellen muß, daß sie sich aber insbesondere neuartigen rechtlichen Problemen und Regelungen konfrontiert sieht. Sehr vermittelt spiegeln sich darin Entwicklungen der Wirtschaft, Technik, Politik und Wissenschaft - die man schon angesichts der Janusköpfigkeit des Fortschritts nicht durchweg als solchen einstufen mag.

In die Neuauflage ist eine Fülle von Neuregelungen eingearbeitet worden. Unter den wichtigsten Novellierungen, die nunmehr Gegenstand der Erläuterungen geworden sind, sind vor allem zu nennen: das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4.5.1998, das u.a. die politisch umstrittene Verwendung technischer Mittel, den sog. „Großen Lauschangriff“ (akustische Wohnraumüberwachung) (§ 100 Abs.1 Nr.3 StPO), einführt, das DNA-Analyse-Verfahren sowie das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7.9.1998, das Gesetz zur Änderung der StPO vom 17.7.1997, das die Hauptverhandlungshaft (§ 127b) einführt, das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, das die gesetzliche Grundlage für Video-Vernehmungen von schutzbedürftigen Zeugen geschaffen hat, die nicht im Gerichtssaal anwesend sind.

Darüber hinaus wartet die Neubearbeitung - neben der Einbeziehung zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und erschienener Literatur - mit einer ganzen Reihe aktualisierter und vertiefender Erläuterungen auf. Sie betreffen etwa die Beweisaufnahme und das Beweisantragsrecht, die Beschlagnahme, die Durchsuchung und andere Zwangsmaßnahmen sowie die Vernehmung des Beschuldigten.

Als unverändert hilfreich für Praxis und Theorie des Strafprozeßrechts erweist sich die aus der Feder des Herausgebers stammende systematische Einleitung, die inzwischen mit ihren 105 Seiten den Charakter einer kleinen Monographie angenommen hat. Sie hat gleichfalls eine ganze Reihe von Veränderungen, namentlich Ergänzungen, erfahren, die vor allem Ausdruck der Rechtsentwicklung seit der Voraufgabe sind. An der grundsätzlichen Gliederung hat Gerd Pfeiffer zwar nichts geändert; wohl aber finden sich in einzelnen Kapiteln neue Abschnitte, die auf bedeutsame Novellierungen der StPO zurückzuführen sind (z.B. Zulässigkeit von Video-Vernehmungen schutzbedürftiger Zeugen, DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, Akustische Überwachung von Wohnungen).

Insgesamt hatte die Neubearbeitung einmal mehr eine erhebliche Erweiterung des Umfangs zur Folge; seit der Voraufgabe ist der Kommentar um mehr als 300 Seiten angewachsen. Er befindet sich damit auf dem besten Wege, sich zu einem großen Erläuterungswerk zu entwickeln, was natürlich - in jedem Sinne des Wortes - seinen Preis hat. Das wirkt sich auch auf die Zusammensetzung der Bearbeiter aus, die - verständlicherweise - in der Zeit von fünf Jahren seit der Voraufgabe gleichfalls teilweise gewechselt hat.

Auch die Neuauflage wird den - angesichts der Rechtsentwicklung eher gestiegenen - Anforderungen von Theorie und Praxis in vollem Umfange gerecht. Sie macht auch die Schwierigkeiten und Bruchpunkte mancher Neuregelungen deutlich. So gibt sie z.B. die Problematik rechtsstaatlich sauberer Trennung und Abgrenzung von repressiver Ermittlungstätigkeit und präventivpolizeilichem Vorgehen zu erkennen (vgl. Rdnr. 6 zu § 100c StPO). Benutzer aus Kreisen des Strafvollzugs und der Strafvollstreckung werden es begrüßen, daß die Erläuterungen zu den Vorschriften über freiheitsentziehende Maßnahmen, namentlich zu § 119 StPO (Vollzug der Untersuchungshaft), soweit ersichtlich, allenthalben auf den neuesten Stand gebracht sind. Insgesamt empfiehlt sich der Kommentar erneut durch seine Gründlichkeit und Solidität der Darstellung und Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht - nicht zuletzt in seiner neuen Gestalt - aufwerfen.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Volckart: Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1997. XXII, 164 S. Kart. DM 58.-.

Die Kriminalprognose hat im Zuge der spezialpräventiven Orientierung des strafrechtlichen Sanktionensystems zunehmend an praktischer - und wie man hinzufügen muß: auch an theoretischer - Bedeutung gewonnen. Sie ist zu einem unverzichtbaren Instrument für zahlreiche gerichtliche und behördliche Entscheidungen geworden. Das Spektrum reicht von den Urteilen des erkennenden Gerichts zur Strafaussetzung zur Bewährung bis hin zu den Lockerungsentscheidungen der Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsanstalten sowie der vollstreckungsgerichtlichen Beschlüsse über die bedingte Aussetzung des Straf- und Maßregelvollzugs. Begleitet wird diese Entscheidungspraxis schon seit langem durch kriminologische und dogmatische Bemühungen, ihr zu theoretisch und empirisch gesicherteren und auch in der Anwendung handhabbaren Grundlagen zu verhelfen. Die Problematik liegt ersichtlich im Zusammenwirken empirischer Methodologie und Faktoren sowie normativer Anforderungen, in den erfahrungswissenschaftlichen Grenzen von Voraussagen menschlichen Verhaltens und im kriminalpolitischen Umgang mit den (größeren oder geringeren) Wahrscheinlichkeiten eines Rückfalls.

Die einschlägigen Entwicklungstendenzen und Kritikpunkte hat kürzlich wieder Heinz Schöch in einer Darstellung und Analyse der Entlassungsprognose aufgezeigt (Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose). In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1998, S. 1239-1256. Er hat auch noch die Anhebung der Entlassungsvoraussetzungen im „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998 in die Betrachtung einbeziehen können, was Bernd

Volckart in seiner Darstellung der „Praxis der Kriminalprognose“ nicht mehr möglich gewesen ist.

Dies hat aber schwerlich der Qualität und Bedeutung seines Werkes Abbruch getan. Volckart, der als ausgewiesener Kenner des Straf- und Maßregelvollzugsrechts sowie des kriminalrechtlichen Sanktionensystems sich einen Namen gemacht hat, geht es bei seiner Darstellung nicht allein um Empfehlungen und Vorschläge für die Prognosepraxis auf der Grundlage des geltenden Rechts. Vielmehr ist ihm auch und gerade um eine Klärung der theoretischen Grundlagen zu tun, deren Verständnis erst den Weg zu einer sinnvollen Anwendung der einschlägigen Vorschriften des StGB, der StPO, des StVollzG sowie der Maßregelvollzugsgesetze der Länder erschließt. In welchem Maße er mit den wissenschaftstheoretischen Prämissen vertraut ist und sie für die Praxis fruchtbar zu machen weiß, hat er in einem neueren Beitrag zum Thema demonstriert (Zur Bedeutung des hermeneutischen Verstehens in der Kriminalprognose, in: *Recht & Psychiatrie* 17/1999, S.58-64).

Dies erklärt auch Aufbau und Anlage des Werkes, das recht eigentlich im Untertitel zum Ausdruck bringt, worauf die Darstellung abzielt. Nach einer einleitenden Bestimmung des Prognosebegriffs, des wissenschaftlichen Status von Voraussagen menschlichen Verhaltens und ihrer sanktionsrechtlichen Bedeutung setzt sich Volckart in einem ersten Schwerpunktkapitel mit dem einschlägigen Denkvorgang und dessen Ablauf auseinander. Die weiteren Kapitel sind den speziellen Anwendungsbereichen im Erkenntnisverfahren, Vollstreckungsverfahren, Straf- und Maßregelvollzug sowie Gnadenverfahren gewidmet. Wenn man so will, ist seine Darstellung also in eine Art theoretische Grundlegung mit Praxisbezug und in einen Besonderen Teil gegliedert, der die jeweiligen Verfahrensmodalitäten veranschaulicht.

In einem ersten Schritt entfaltet Volckart die Struktur des syllogistischen Denkmodells, das auf Erfahrungswissen über Menschen mit bestimmten Merkmalen und der Zuordnung des Probanden zu einer solchen Gruppe fußt. Weitere Schritte gelten dem Erfahrungssatz und seiner Relevanz für das Beweisrecht. Zu Recht bezieht hier Volckart auch das bei der Kriminalprognose zumeist als unproblematisch angesehene Thema der Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote in die Betrachtung ein. Überhaupt durchziehen die Darstellung wie ein roter Faden Klärungen und Präzisierungen. Das wird z.B. an der Feststellung deutlich, daß Gefährlichkeit nicht eine Menschen anhaftende Eigenschaft bildet, sondern vielmehr als entsprechende Gefährdung einer solchen Person zu verstehen ist; ohnehin pflegen sich Risiken erst beim Zusammenwirken einer Reihe ungünstiger Konstellationen zu realisieren.

Durchgängig erweist sich als hilfreich die verfahrensrechtliche Einbindung der Kriminalprognose. Sie ist etwa bedeutsam für die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Prognosesachverständigen. In diesem Zusammenhang spielt denn auch die Unterscheidung zwischen „kleiner“ und „großer“ Kriminalprognose eine erhebliche Rolle. Daß Richter in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne Prognosesachverständige auskommen müssen, versteht sich angesichts der Arbeitsbelastung und der Vielzahl einschlägiger Verfahren von selbst. Die Ausschöpfung empirischer Erkenntnismöglichkeiten muß auf Fälle von besonderem Gewicht beschränkt bleiben. Aber im ganzen dürften die von Volckart angestellten Überlegungen doch auf stärkere Differenzierungen und präzisere Unterscheidungen der einzelnen Schritte hinauslaufen, die Richter und Sachverständige im Rahmen prognostischer Vorgehensweisen zurückzulegen haben.

Die Darstellung der Kriminalprognosen, die im Erkenntnisverfahren zu stellen sind, läßt erkennen, in welchem Umfang Entscheidungen von Strafrichtern von Voraussagen abhängen. Man kann deshalb mit guten Gründen - die Volckart denn auch darlegt - feststellen, daß das gegenwärtige Sanktionensystem mit diesem Instrument steht und fällt. Dies entzieht allen grundsätzlichen Einwänden gegen Kriminalprognosen - an deren Charakter als Wahrscheinlichkeitsaussagen nun einmal nicht zu rütteln ist - auf der Basis des geltenden Rechts den Boden: Wer deshalb auf Prognosen verzichten wollte, müßte sich für ein anderes als das bestehende präventive Strafrecht entscheiden (und die Sinnhaftigkeit eines solchen Positionswechsels auch dartun).

Besonderes Interesse verdient in dieser Zeitschrift naturgemäß das Kapitel über „Die Kriminalprognose im Straf- und Maßregelvollzug“ (S. 141 ff.). Auch hier geht Volckart auf die bereits in anderen Zusammenhängen erörterten Fragen ein (z.B. rechtliches Gehör, Zweifelsatz, Beweisverbote, Schweigepflicht, Bindungswirkungen der Strafurteile). Einmal mehr kritisiert er hier die Einschränkung gerichtlicher Überprüfung, welche die herrschende Meinung aus der Annahme eines Beurteilungsspielraums folgert (S. 146). Auf der anderen Seite hält er die immer wiederkehrende Forderung, der Kriminalprognose einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde zu legen - was dann von der Strafvollstreckungskammer in entsprechender Weise zu kontrollieren sei - im Blick auf tatsächliche und rechtliche Schranken für überzogen; „es gleicht dem Befehl, das Meer auszutrinken“ (S. 147). Doch verdient sein Plädoyer für eine Beweisaufnahme, die verfahrensrechtlichen Grundsätzen Rechnung trägt, jedenfalls in Fällen substantiierten Bestreitens vorgetragenem Tatsachen Beifall. Welche Gesichtspunkte bei Kriminalprognosen im Rahmen von Entscheidungen über Vollzugslockerungen und über die Einweisung in den offenen Vollzug eine Rolle spielen (sollten), findet ebenso Beachtung wie die einschlägigen Entscheidungen, die innerhalb des Maßregelvollzugs zu treffen sind.

Über Einzelheiten - wie etwa den Umfang der Schweigepflicht - wird man mit dem Verfasser streiten können. Daß sein Werk aber von der Grundstruktur und Anlage her gelungen erscheint, dürfte außer Zweifel stehen. Volckart hat es verstanden, den Erkenntnisprozeß, der Kriminalprognosen zugrundeliegt (oder gelegt werden sollte), von seinen wissenschaftlichen Voraussetzungen her zu analysieren und schlüssig zu begründen. Er hat durch seine Darstellung deshalb mit etlichen Unklarheiten und Ungereimtheiten aufgeräumt, welche die einschlägige Praxis belasten. Diese wird es ihm - hoffentlich! - zu danken wissen.

Heinz Müller-Dietz

Wilfried Rasch: Forensische Psychiatrie. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart/Berlin/Köln 1999. 440 S. DM 128.-.

1986 ist Wilfried Raschs „Forensische Psychiatrie“ in erster Auflage erschienen (vgl. *ZfStrVo* 1987, S. 181). Seit 1999 liegt die zweite Auflage in Neubearbeitung vor. Zwischenzeitlich hat Norbert Leygraf die W. Rasch gewidmete Festschrift „Die Sprache des Verbrechens. Wege zu einer klinischen Kriminologie“ (1993) im selben Verlag herausgebracht - die nicht zuletzt die Wegmarken seines wissenschaftlichen Werkes und seiner Tätigkeit als renommiertem psychiatrischen Gerichtsgutachter abgesteckt hat (vgl. *ZfStrVo* 1995, S. 254 f.). Die nunmehr hier anzuzeigende Neuauflage seiner „Forensischen Psychiatrie“ hat relativ lange auf sich warten lassen, wohl bedingt durch die Arbeitsbelastung ihres Verfassers, die ja auch durch die Entpflichtung allenfalls partiell abgenommen hat. Daß sich dadurch an der Stringenz der Darstellung sowie der wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Orientierung des Werkes nichts geändert hat, läßt bereits das Vorwort zur zweiten Auflage erkennen, wird aber erst recht durch den nachfolgenden Text bekräftigt.

Die Zeit zwischen Erst- und Neuauflage war geprägt durch nachhaltige Veränderungen in Theorie und Praxis der Forensischen Psychiatrie. Rasch faßt die wichtigsten Entwicklungen im Vorwort zusammen. Er registriert einen „Höchststand“ der Disziplin, der sich vor allem in der bisher noch nicht dagewesenen Anzahl einschlägiger Professuren dokumentiert. Ferner verweist er auf die vielfachen Aktivitäten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs, die sowohl im Bereich der (Länder-)Gesetzgebung als auch im Feld der (Begleit-)Forschung und der Fortentwicklung der Praxis sichtbar werden. Freilich steht hier dem Fortschritt, daß differenziertere Instrumente und Methoden in der Behandlung (Untergebracht) und Prognosestellung ausgearbeitet wurden und angewendet werden, die Problematik kriminalpolitischer Verschärfungstendenzen gegenüber, die auch die Forensische Psychiatrie in Mitleidenschaft gezogen hat und die Frage aufwirft, welche Richtung das Fach künftig einschlagen wird.

Rasch verweist in diesem Zusammenhang namentlich auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ und das 6. Strafrechtsreformgesetz. Er bescheinigt seiner Disziplin, „sehr viel Anpassungsbereitschaft an die jeweils vorherrschende Meinung“, wie sich gerade im Bestreben zeige, „die Gruppe der sogenannten therapeutisch nicht Erreichbaren aus der Betreuung durch den Maßregelvollzug auszuschließen“ (S.11).

Überhaupt hat es Rasch im Vorwort zur Neuauflage verstanden, die Gesamtsituation der Forensischen Psychiatrie und ihren gesellschaftlichen Hintergrund mit wenigen Strichen zu umreißen. Es erscheint lohnend, diese Diagnose zur Kenntnis zu nehmen und über sie weiter nachzudenken, namentlich ihre Konsequenzen zu bedenken: „Die Entwicklung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Außenseitern verläuft in Zyklen. Vielleicht ist die Talsohle noch nicht einmal erreicht, und die Frage erhebt sich, was unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen überhaupt als 'normal' anzusehen ist. Festzustellen ist zumindest für das Jahr 1997, daß Deutschland im internationalen Vergleich weiterhin ein recht friedliches, im Grunde kriminalitätsarmes Land geblieben ist. Vielleicht ist auch mal wieder eine Phase zu erwarten, die durch bessere Differenzierung unter den Außenseitern, mehr Verständnis für sie sowie mehr humanitäres Engagement gekennzeichnet ist.“ (S.11 f.) Das ist indessen keine Position, die heutzutage auf viel Zustimmung rechnen kann. Doch hat uns vor allem Emile Durkheim - dessen Werk nunmehr auch in der Neuauflage berücksichtigt ist - die theoretische Erkenntnis vermittelt, wie viel für den gesellschaftlichen Fortschritt von der Freiheit, Selbständigkeit und Originalität des Denkens und Handelns abhängt.

Die erhebliche Vermehrung des Umfangs gegenüber der Vorauflage verdankt sich nicht allein der Zielsetzung, das Werk in wissenschaftlicher Hinsicht sowie in bezug auf rechtliche und kriminalpolitische Entwicklung auf den aktuellen Stand zu bringen. Vielmehr hat Rasch jetzt auch zivilprozessuale Aspekte der Sachverständigentätigkeit und einschlägige zivilrechtliche Fragestellungen - etwa die Geschäftsfähigkeit, die Testierfähigkeit und die Betreuung - berücksichtigt. Er hat zwar im wesentlichen am Aufbau der ersten Auflage festgehalten. Doch hat er jetzt die „Psychiatrische Krankheitslehre“ unter Verknüpfung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Betrachtungsweisen zu einem eigenen Kapitel ausgestaltet. Was seinerzeit noch als Überblick über „Die gesetzlichen Bestimmungen“ firmierte, ist in der Neuauflage zu einem Kapitel über „Die Begutachtung im Strafrecht“ geworden.

Im ganzen ist die Darstellung stärker ausdifferenziert worden. Während sie in der ersten Auflage noch mit dem sechsten Kapitel „Beurteilung“ (der Schuldfähigkeit und der Reife, Prognosestellung sowie therapeutische Empfehlungen) endete, hat Rasch diese Themenbereiche und Fragestellungen nunmehr verselbständigt, wohl um ihnen dadurch mehr Gewicht zu geben. Dabei wird der Problematik „ungeeigneter Kriterien“ - zu denen namentlich die praktisch häufigen Etikettierungen „Persönlichkeitsfremdheit“ und „Sinnlosigkeit“ oder „Sinnhaftigkeit“ menschlichen Verhaltens gezählt werden - ein eigener Abschnitt eingeräumt.

Für Theorie und Praxis des Maßregelvollzugs ist natürlich vor allem die Darstellung der (freiheitsentziehenden) Maßregeln der Besserung und Sicherung bedeutsam. Hier bezieht Rasch einmal mehr aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine Position, die keineswegs der vorherrschenden Auffassung entspricht. Er sieht jedoch, daß sich die Konsequenz aus der Einsicht, wonach das Drogenverbot kriminalitätsfördernd wirkt, nicht bruchlos und unvermittelt ziehen läßt. Als „Zwischenlösung“ schlägt er insbesondere eine „klare Trennung von Behandlung und Strafe“ sowie die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage in die Entziehungsanstalt vor.

Nicht minder aufmerksam wird man Raschs heutige Beurteilung der Sozialtherapie zur Kenntnis nehmen müssen. Er bescheinigt zwar den sozialtherapeutischen Einrichtungen, eine „recht positive Entwicklung“ seit ihrer Schaffung durchlaufen zu haben (S.123), zeigt sich aber nach wie vor gegenüber der Vollzugslösung skeptisch. In Gestalt der Maßregel würde er der Sozialtherapie entschieden bessere Erfolgchancen einräumen. Diese sieht er auch nicht durch die Ziele als gewährleistet an, die mit der

neuen Sexualtäterregelung verbunden werden. Sein einschlägiger kritischer Kommentar dazu lautet denn auch: „Abgesehen von der Bindung der Sozialtherapie an den Strafvollzug ist als Hindernis der Behandlung die zweifelhafte Kompetenz der dort tätigen Therapeuten anzusehen. Bei der Kerngruppe der Sexualtäter handelt es sich um psychisch tiefgreifend gestörte Persönlichkeiten, die den Behandlern große Schwierigkeiten bieten. Es ist auch nicht möglich, einen nicht-willigen Täter zur Therapie gewissermaßen zu verurteilen. Er muß schon willig sein mitzumachen.“ (S.124) Freilich ist die Diskussion über diese schwierige und vertrackte Materie schon mangels ausreichender praktischer Erfahrungen alles andere als abgeschlossen. Es gibt indessen schon zu denken, wenn ein maßgebender Vertreter der Forensischen Psychiatrie zu einem solchen Urteil gelangt.

Unschwer ließen sich noch weitere Beispiele aus dem Werk beibringen, die belegen, in welchem Maße sich Rasch frei und unabhängig von gängigen (kriminalpolitischen und gesellschaftlichen) Betrachtungsweisen weiß. Sie unterstreichen zugleich die Qualität seiner Darstellung, die in jeder Hinsicht auf der Höhe des wissenschaftlichen Erkenntnis- und Streitstandes ist, dabei aber auch zugleich in vollem Umfange den Anforderungen der Praxis an Anschaulichkeit und Verständlichkeit gerecht wird.

Heinz Müller-Dietz

Hans Fallada: Strafgefängener, Zelle 32. Tagebuch 22. Juni - 2. September 1924. Aufbau-Verlag GmbH: Berlin 1998. 190 S. DM 34.-.

Rudolf Ditzen, der als Schriftsteller unter dem Pseudonym Hans Fallada (1893-1947) bekannt geworden ist, hat in seinem vielgelesenen - und vielleicht noch mehr zitierten Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ (1934) eigene Haft Erfahrungen verarbeitet. Als Dreißigjähriger hat er vom 20. Juni bis 3. November 1924 in Greifswald eine Gefängnisstrafe wegen Unterschlagung verbüßt. Auch sonst blieb ihm der Freiheitsentzug nicht erspart. Wiederholt wurde der alkohol- und morphiumpabhängige Autor in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen, so etwa 1944 in die Trinkerheilanstalt Neustrelitz. Einschlägige Erfahrungen haben ihren Niederschlag in dem posthum erschienenen Roman „Der Trinker“ (1950) gefunden.

Ulrich Lange hat die literarischen Auseinandersetzungen des Autors mit diesen verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs und mit der eigenen Lebensgeschichte in dieser Zeitschrift des näheren gewürdigt (Robinson im Gefängnis. Zur Phänomenologie totaler Institutionen in den Romanen Hans Falladas, ZfStrVo 1994, S.95-104). Er hat in diesem Zusammenhang auch auf die Arbeiten Günter Caspars hingewiesen, der als vorzüglicher Kenner des Werks gilt (z.B. Fallada-Studien, Berlin und Weimar 1988).

Caspar war es auch, der das Gefängnistagebuch Falladas aus dem Jahre 1924 nunmehr als Erstveröffentlichung herausgebracht hat. Es stammt aus dem Nachlaß des Schriftstellers, der sich im Hans-Fallada-Archiv, Feldberg (Mecklenburg), befindet. Wie Caspar in seinen Erläuterungen zum Text mitteilt, folgt die Wiedergabe dem handschriftlich verfaßten Manuskript. Im Nachwort legt er dar, daß Fallada schon früh „vom Schreiben förmlich besessen“ war. „Er hat im Sanatorium geschrieben, jetzt schreibt er im Gefängnis.“ (S. 173)

Etlches von dem, was er damals zu Papier gebracht hat, ist später in seinen legendären Gefängnis-Roman eingegangen. Doch nicht nur das: Es sind keineswegs allein Aufzeichnungen, die Erfahrungen mit der Haftsituation widerspiegeln. Wohl hat Fallada sich in seinem Tagebuch immer wieder mit dem Essen, mit dem Kampf gegen Wanzen und den Schwierigkeiten beschäftigt, in den Besitz von Tabak und Streichhölzern zu gelangen. Auch bleibt die in der Haft so prekäre Sexualsphäre nicht ausgespart. Doch vermitteln die Notizen auch einen plastischen Eindruck von der Auseinandersetzung des von Ängsten geplagten, ja getriebenen jungen Mannes mit sich selbst. Schonungsloser, als es hier geschehen ist, kann einer wohl kaum mit sich umgehen. Darauf verweist schon das Motto, das dem Tagebuch vorrangestellt ist:

„Hoffentlich geben Sie sich über meinen Charakter keinen Illusionen hin.“

Aber nicht nur die Schilderung von Hafterfahrungen und die eindringliche Selbstanalyse machen diese Aufzeichnungen zu einem lesenswerten Dokument, das den Blick für den damaligen Strafvollzug und für die innere Lebenswelt Falladas öffnet. Es sind auch die erzählerischen Momente, die auf die literarische Begabung jenes Autors verweisen. Ebenso finden die Träume, die ihn in der Zelle heimsuchen, Eingang in das Tagebuch; Fallada zeigt sich hier im Banne von Freuds Traumdeutung. Die literarischen Ambitionen und Anleihen sind unverkennbar. Ehe Fallada seine Strafe antritt, lernt er Rilkes Gedicht „Der Gefangene“ auswendig. Seinen Respekt bezeugt er namentlich Autoren, die in ihrem Werk gleichfalls Hafterfahrungen verarbeitet haben. Da dürfen und können Schriftsteller wie Dostojewski („Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“) und Oscar Wilde („De profundis“) schwerlich fehlen.

Das Tagebuch gibt zugleich Einblick in die Schwierigkeiten des Schreibens im (damaligen) Strafvollzug. Solange Fallada in einer Einzelzelle untergebracht war, konnte er seine Beobachtungen, Eindrücke und Einfälle mehr oder minder regelmäßig notieren. Doch auch da sah er sich stets von der Gefahr der Entdeckung bedroht. Das wird auf seine Ausdrucks- und Darstellungsweise abgefärbt haben, die den Eindruck von Reue, des Einverständnisses mit seiner Situation erweckt. Sobald Fallada als Kalfaktor beschäftigt und in einer Gemeinschaftszelle untergebracht ist, endet für ihn auch die Gelegenheit zum Schreiben. Bereits am 21.8.1924 deutete sich das an: „Ich habe keine Minute rechte Ruhe, von morgens früh fünf Uhr bis abends halb neun Uhr habe ich dienstbereit zu sein, und da ich nun auch in Gemeinschaftszelle hause, so ist schon wegen der andern dort nicht an arbeiten zu denken. Ich habe also meinen Roman vorläufig ganz aufgeben müssen, ich will aber jetzt wenigstens versuchen, das Tagebuch vorläufig auf dem Laufenden zu erhalten.“ (S.164)

Wer einen Eindruck vom Strafvollzug der 20er Jahre, aber auch von der persönlichen Lebenssituation des Schriftstellers und der Entstehung seines literarischen Frühwerkes gewinnen will, dem kann dieses Tagebuch zur Lektüre nur empfohlen werden. Es läßt auf Grund seiner überaus anschaulichen Darstellungsweise und seines direkten, manchmal geradezu drastischen Stils die erzählerischen Fähigkeiten seines Verfassers erkennen, durch die er namentlich in seinen Romanen schon viele Leser gefesselt hat.

Heinz Müller-Dietz

JVA-Verzeichnis. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, Staatsanwaltschaften, Vollstreckungspläne. Hrsg. vom Münchner Institut für Strafverteidigung. 4. Aufl. Deutscher AnwaltVerlag: Bonn 1999. 566 S. DM 78.-.

Das hier anzuzeigende Werk hat binnen relativ kurzer Zeit vier Auflagen erlebt. Gleichzeitig ist es in starkem Maße erweitert worden. Die Voraufgabe, die 1994 erschienen ist (vgl. ZfStrVo 1997, S.382 f.), umfaßte noch 124 Seiten. Nunmehr ist das Werk mit 566 Seiten auf ein Mehrfaches des früheren Umfangs angewachsen. Das verweist auf das Bemühen des Herausgebers, des Münchner Instituts für Strafverteidigung, möglichst umfassend zu informieren.

Daß das Werk inzwischen einmal mehr auf den neuesten Stand gebracht worden ist, versteht sich nach alledem von selbst. Eine gewisse Ausnahme bildet indessen die Wiedergabe der Vollstreckungspläne der Länder. Auf der einen Seite enthält das Werk als aktuellste Regelung den Vollstreckungsplan des Landes Berlin vom 14. Januar 1999, auf der anderen Seite datiert der abgedruckte Vollstreckungsplan des Landes Hessen von 1994, weil im Zeitpunkt der Drucklegung dort erst ein neuer Vollstreckungsplan erstellt wurde. Doch sind solche „Ungleichzeitigkeiten“ bei einem Nachschlagewerk dieser Art praktisch unvermeidlich. Es liegt auf der Hand, daß der Band, der in erster Linie für Strafverteidiger gedacht ist, auch für andere Berufsträger, die - in welcher Weise auch immer - mit Strafvollzug und Strafvollstreckung befaßt sind, von etlichem Nutzen ist.

Dem Nachschlagewerk, das durch ein Vorwort von Rechtsanwalt Karl Degenhard eingeleitet wird, sind Benutzerhinweise vorgelegt. Im einzelnen informiert es über die Justizministerien der Länder, die Justizvollzugsanstalten, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs, die Staatsanwaltschaften und die Vollstreckungspläne der Länder. Es schließt mit einem Ortsregister. Hilfreich für den Benutzer ist nicht zuletzt die Wiedergabe der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer mit Anschrift. Das Werk, das vielfachen praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt, kann weiterhin nachdrücklich empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Hans Reichardt: Recht auf Arbeit für Strafgefangene. Ein Beitrag zum subjektiven öffentlichen Recht (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd.2523). Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 1999. 160 S. DM 65.-.

Die Passauer juristische Dissertation - die mit Unterstützung der Gustav-Radbruch-Stiftung gedruckt wurde - knüpft an eine alte gesetzliche Regelung an, die auch als Reformforderung in die Vorarbeiten zum StVollzG eingegangen ist. So bestimmte der von 1871 bis 1969 geltende § 16 Abs.2 2. Halbsatz des StGB, daß die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten in der Strafanstalt „auf ihr Verlangen“ in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen sind. Der Verfasser verknüpft diese alte, fast schon in Vergessenheit geratene Vorschrift mit derjenigen des § 37 Abs.4 StVollzG, wonach einem Gefangenen, dem keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an berufs- oder weiterbildenden Maßnahmen zugewiesen werden kann, „angemessene Beschäftigung“ zuzuteilen ist. Er ist der Auffassung, daß hieraus arbeitsfähige Gefangene, also solche, die gesund sind, unter 65 Jahre alt und nicht mehr schulpflichtig, einen Rechtsanspruch auf Arbeit gegenüber der Vollzugsverwaltung ableiten können.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung der Vollzugsbehörde, Gefangene auf ihr Verlangen hin angemessen zu beschäftigen, und dem korrespondierenden Anspruch des Gefangenen sieht das geltende Recht hiernach nicht vor. Reichardt zufolge kennt es auch keinen Vorbehalt der Leistungsmöglichkeiten des Staates - würden sich nun Einschränkungen durch die bekannten Engpässe auf dem Gebiet des Arbeitsmarkts, der Konkurrenzsituation zur freien Wirtschaft oder im Bereich des Landeshaushalts aufdrängen. Auch zeitliche Begrenzungen vermag er dem geltenden Recht nicht zu entnehmen. Den Vollzugsbehörden soll danach lediglich ein „Auswahlermessen“ zustehen, welche Art von Arbeit dem Gefangenen zugewiesen werden kann. Dabei sind allerdings wiederum - einschränkend - die Kriterien zu berücksichtigen, die nach dem StVollzG selbst (§§ 2, 37 Abs.1) sowie dem Arbeitsschutzrecht, dem Haushaltsrecht, dem Verfassungsrecht (Grundrechte, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Wesensgehaltssperre), dem Recht der EU und dem Verwaltungsrecht für die Zuteilung von Arbeit maßgebend sind.

Ob sich Reichardt für diese seine Auffassung - die wohl weitgehend abgelehnt wird (vgl. zuletzt Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rdnr.460) - auf Schöch berufen kann, der § 37 Abs.4 StVollzG einen „Minimal-Anspruch auf angemessene Beschäftigung“ entnimmt (Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 6 Rdnr.97), ist wohl eher eine sekundäre Frage. Im Vordergrund dürfte das sachliche Problem stehen, ob die von ihm vorgenommene Auslegung des geltenden Rechts zwingend zu der von ihm gezogenen Konsequenz führt, daß ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Arbeit besteht. Das BVerfG hatte in seinem Urteil zum Arbeitsentgelt - das in der Dissertation natürlich nicht mehr berücksichtigt werden konnte - zu dieser Frage zwar nicht Stellung zu nehmen; doch unterstreicht seine Entscheidung einmal mehr die Bedeutung und Ausgestaltung der Arbeit als „Resozialisierungsmittel“, das dazu beitragen soll, die Chancen des Gefangenen auf soziale Integration zu erhöhen (ZfStrVo 1998, 242, 245). Diese Sichtweise kann gewiß für die These des Verfassers nicht in Anspruch genommen werden; sie liegt aber auf der Linie seines Verständnisses von Arbeit, das auf die Stärkung

des Selbstvertrauens des Gefangenen und seine Resozialisierung abhebt.

Reichardt beschränkt sich freilich streng auf die Diskussion der Fragestellung, die im Titel seiner Arbeit zum Ausdruck kommt. Er spart demnach eine ganze Reihe weiterer Themen aus, die daran angrenzen oder mit ihr in Zusammenhang stehen: etwa Rechte auf arbeitstherapeutische Beschäftigung, auf Aus- und Weiterbildung, auf Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses, auf Selbstbeschäftigung oder auf Arbeit nach der Entlassung.

Dem Verfasser ist zuzugeben, daß seine Fragestellung bisher relativ wenig Beachtung gefunden hat. Einer der wenigen Autoren, die sich des Themas in positivem Sinne angenommen haben, ist Hoffmeyer (Grundrechte im Strafvollzug, 1979) gewesen. Dessen These, daß ein Recht auf Arbeit gewissermaßen aus dem „Gegenstück“, der Arbeitspflicht, sowie aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) folge, hat indessen zu Recht keine Zustimmung erfahren; auch Reichardt lehnt sie aus guten Gründen ab. Ein gewichtiger Gesichtspunkt, wengleich keineswegs der einzige, der Autoren davon sehr wahrscheinlich abgehalten hat, jener Fragestellung vertieft nachzugehen, dürfte wohl der Umstand sein, daß die Verfassung selbst - entgegen so manchen Forderungen und (sozialistischen) Rechtsordnungen - kein (Grund-)Recht auf Arbeit garantiert. Wenn sie dem freien Bürger ein solches Recht nicht einräumt, weshalb sollte es dann ausgerechnet dem Strafgefangenen zustehen? Freilich läßt sich dieses Argument auch umkehren: Es könnte ja gerade sein, daß der Gefangene - der ja in vielfacher Hinsicht Beschränkungen seiner Rechte, seines Lebenszuschnitts im ganzen hinnehmen muß - zum Ausgleich (und eben zur erfolversprechenden Vorbereitung auf ein verantwortliches Leben in Freiheit) in dieser Hinsicht bessergestellt wird. Das braucht freilich kein verfassungsrechtliches Gebot zu sein; es kann auch dem einfachen Recht entspringen.

In der Tat bezieht Reichardt sein Argumentationsreservoir nicht aus dem GG, sondern eben aus § 37 Abs. 4 StVollzG. Er verweist auf die Abhängigkeit der auf Art. 1 und 2 GG gegründeten Teilhaberechte von der Definition der Menschenwürde. Diese deutet er aber im Zusammenhang mit dem allgemeinen Lebensstandard, der in Zeiten hoher Staatsverschuldung anders gesehen werde als in einer Ära des Wohlstandes und florierender Wirtschaft. Wenn Arbeitslosigkeit in solchen Zeiten nicht schon für sich allein die Menschenwürde verletze, dann sei eben aus dem GG für die Annahme eines Anspruchs des Gefangenen auf Arbeit nichts zu gewinnen. Dieser Gedankengang führt also gerade zu einer Umkehrung gängiger Überlegungen, die in erster Linie aus der Verfassung selbst Konsequenzen für die Rechtsstellung des Gefangenen ziehen (ehe sie das StVollzG bemühen).

Für Reichardt liegt nach seinem Argumentationsweg die Schlußfolgerung nahe, daß § 37 Abs. 4 StVollzG eine Anspruchsnorm darstellt, die ein subjektiv öffentliches Recht auf Arbeit gewährleistet. Freilich gelangt er zu diesem Ergebnis nicht auf Grund zumeist bevorzugter Auslegungsmethoden, etwa der teleologischen (zweckgerichteten) und systematischen, sondern vielmehr der historischen. Er ist um den Nachweis bemüht, daß der Gesetzgeber - ungeachtet der jeweiligen Vorschläge und ihrer Interpretation - vom Anspruchscharakter jener Vorschrift ausging. Indessen bildet die historische Auslegung nach der neueren Rechtslehre für sich allein noch keine tragfähige Grundlage für anspruchsbegründende Gesetzesinterpretationen, weil sie ja nicht in der Lage ist, neueren Rechtsentwicklungen hinreichend Rechnung zu tragen. Deshalb greift Reichardt auf das Mittel „gesetzesübersteigender Rechtsfortbildung“ zurück, um sein Ergebnis zu begründen. Er nimmt das rechtsethische Prinzip zu Hilfe, das einen Anspruch gegen den Staat rechtfertigen kann, ohne daß dies Wortlaut und gesetzesimmanente Rechtsfortbildung hergäben. Dabei ist sich Reichardt durchaus der Notwendigkeit bewußt, die verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsbereiche von Gesetzgeber und Richter gegeneinander abzugrenzen und zu respektieren. Eine Analyse strafvollzugsgerichtlicher Entscheidungen zum subjektiven Recht liefert ihm die Grundlage für seine These, daß starke, auf das einfache Recht selbst gestützte Argumente für einen Anspruch des Gefangenen auf Arbeit sprechen. Die vielfachen Gegenargumente, die nicht zuletzt volkswirtschaft-

licher und ökonomischer Natur sind, wiegen für ihn deutlich schwächer als die Gründe, die seine Auffassung rechtfertigen sollen. Ebenso fallen die abschließenden Erwägungen aus, die der Zweckmäßigkeit der gefundenen Lösung gelten.

Daß Reichardts These auf erhebliche Kritik stoßen dürfte, liegt auf der Hand. Vor allem wird die Vollzugspraxis die bekannten Einwände geltend machen, die sich auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt, namentlich die strukturelle Arbeitslosigkeit, mit ihren einschneidenden Konsequenzen für die Beschäftigungsmöglichkeiten in den Anstalten stützen. Dogmatiker werden sich möglicherweise an dem in der Tat nicht gerade üblichen methodischen Vorgehen des Verfassers reiben, dessen rechtstheoretische Überlegungen schon deshalb über die engere Fragestellung hinausreichen, weil sie die Begründbarkeit subjektiver öffentlicher Rechte jenseits ihrer positivrechtlichen Verbürgung zum Gegenstand haben. Doch haben wir es in jedem Fall mit einer anregenden, gedankenreichen Studie zu tun, wie immer man ihr Ergebnis bewerten mag.

Heinz Müller-Dietz

»...ein Standardwerk zur Strafvollstreckung ..., das in die Hand eines jeden Praktikers gehört.«

Dr. Bertram Schmitt, in: Archiv für Kriminologie 1-2/96

STRAFVOLLSTRECKUNG

Isak/Wagner
vormals »Wetterich/Hamann«

HANDBUCH UND KOMMENTAR ZUGLEICH:

Dieses bewährte Werk erläutert den Ablauf und die einzelnen Schritte der Strafvollstreckung einschließlich aller im Verlauf der Vollstreckung vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen:

- Die klare **Systematik** hilft bei der schnellen Einarbeitung.
- **Tabellen und Übersichten** sichern das rasche Auffinden der Vorschriften und ermöglichen die schnelle Gesamtübersicht. Mit einem Blick kann sich der Benutzer bei allen wichtigen Arbeitsschritten über tatbestandliche Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Zuständigkeiten informieren.
- **Musterverfügungen** mit Erläuterungen entlasten von vermeidbarer Formulierungsarbeit.
- **Fallbeispiele und Formularemuster** veranschaulichen die praktische Umsetzung der erforderlichen Entscheidungen in allen Phasen der Vollstreckung.

Darüber hinaus beantwortet das Handbuch wie ein Kurzkommentar alle auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen, Vermögensstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und Nebenfolgen, Ordnungs- und Zwangsgeldern oder Entscheidungen nach dem OWiG.

DIE 6. AUFLAGE

berücksichtigt die neuere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur und behandelt die Entwicklungen der letzten Jahre. Eingearbeitet sind u.a.

- Änderungen in den Bereichen Sicherungsverwahrung und Strafaussetzung
- die Änderung des Strafvollzugsgesetzes, wodurch die Sozialtherapie im Vollzug, insbesondere bei Sexualdelikten, zur Regel wird
- die neuen MiStra nach Inkrafttreten des Justizmitteilungsgesetzes

DIE BENUTZER:

Das Handbuch wendet sich gleichermaßen an **Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte**, vor allem aber an **Rechtspfleger und Beamte des Vollzugsdienstes**.



6. Auflage Bearbeitet von Franz Isak, Ltd. Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Freiburg, und Alois Wagner, Dozent an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen, Fachbereich Rechtspflege
6., neubearbeitete Auflage. 1999
des von Dr. Ludwig Leiß und Friedrich Weingartner und von der 3.-5. Auflage von Dr. Paul Wetterich und Helmut Hamann fortgeführten Werkes
XXX, 614 Seiten. In Leinen DM128,-
ISBN 3-406-45023-7

Verlag C.H.

(Handbuch der Rechtspraxis, Band 9)

FAX - COUPON

Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-45023-7 **Isak/Wagner**
Strafvollstreckung
6. Auflage. 1999. In Leinen DM 128,-

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim

VERLAG C.H. BECK
80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 81 89 402 · Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de

110760/A44+0